

Menschenrechte in Belarus e. V. (Hrsg.)



Zur Lage der

Menschenrechte

in Belarus

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie. Detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über www.d-nb.de abrufbar.

Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages gestattet. Verwendung oder Verbreitung durch unautorisierte Dritte in allen gedruckten, audiovisuellen und akustischen Medien ist untersagt. Die Textrechte verbleiben bei den Autoren, deren Einverständnis zur Veröffentlichung hier vorliegt. Für Satz- und Druckfehler keine Haftung.

Impressum

Menschenrechte in Belarus (Hrsg.), Zur Lage der Menschenrechte in Belarus

1. Auflage, Berlin, Januar 2014

www.winterwork.de

© 2014 edition winterwork

Alle Rechte vorbehalten.

Redaktion, Satz und Umschlag: Wolfgang Sender

Druck und Bindung: winterwork Borsdorf

ISBN 978-3-86468-643-6

Inhaltsverzeichnis

Menschenrechte in Belarus – Konflikt zwischen Anspruch und Wirklichkeit Hans-Georg Wieck	9
Die Todesstrafe in Belarus Günter Schirmer	13
Das Verschwinden von Systemkritikern in Belarus Hans-Georg Wieck und Wolfgang Sender	25
Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren in der Republik Belarus Pavel Sapelko	43
Menschenrechte und Religionsfreiheit in Belarus Regina Elsner	63
Recht auf Meinungsfreiheit Mikhail Pastukhov	77
Zur Lage der Versammlungsfreiheit in Belarus Wolfgang Sender	89
Zur Lage der Vereinigungsfreiheit in Belarus Stephan Malerius	117
Wahlen in Belarus Adam Busuleanu und Wolfgang Sender	137
Über die Autoren	167
Personenregister	169

Menschenrechte in Belarus – Konflikt zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Hans-Georg Wieck

Die Vereinigung MENSCHENRECHTE IN BELARUS e. V. lässt sich seit ihrer Gründung im Jahre 2004 von dem Gedanken, von dem Wunsch leiten,

- in unserer freien Gesellschaft Kenntnisse über die massive und fortdauernde Verletzung der Menschenrechte in Belarus in jeder ihrer Ausprägungen zu verbreiten, und
- Empfehlungen für den Umgang mit diesem Land – der letzten Diktatur in Europa, wie man dieses Land in der geographischen Mitte seit langem politisch qualifiziert – und
- für die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in Belarus

zu veröffentlichen und diese Empfehlungen von Zeit zu Zeit zu überarbeiten.

Zu der Gründung des Vereins hat auch die Erfahrung beigetragen, die ich als Leiter der OSZE-Berater- und Beobachtermission in Minsk in den Jahren 1997 bis 2001 habe sammeln können, und die mich zu der Überzeugung hat kommen lassen, dass die Bürger und Bürgerinnen in diesem Land durch ein autoritäres Regime in einer politischen Zwangsjacke gehalten werden, die sie an einer freien Entfaltung hindert und die das Land in wirtschaftlicher Beziehung in eine Sackgasse treibt.

Die Mission der OSZE wurde vom Ministertreffen der OSZE im Dezember 1997 in Kopenhagen mit dem Ziel gebildet, nach der vom Präsidenten ALJAKSANDR LUKASCHENKA¹ im November 1996 oktroyierten autoritären Verfassung den demokratischen Transformationsprozess wieder in Gang zu bringen, auf den sich in der Charta von Paris im November 1990 alle Staats- und Regierungschefs der an der KSZE beteiligten Staaten in Europa nach Beendigung des Kalten Krieges verständigt hatten, also auf die Einleitung eines europaweiten politischen Reformprogramms.

An die Stelle der ideologischen und militärischen Konfrontation des Kalten Krieges waren die politische Einheit Deutschlands, demokratisch legitimierte Regierungen und Staatsordnungen u. a. in Polen, Ungarn, der Tschechoslowakei und auf dem Balkan getreten. Und die Sowjetunion wollte sich ebenso auf diesen Weg begeben, nachdem die sowjetische Führung unter MICHAEL GORBATSCHOW zu der Auffassung gelangt war, dass das kapitalistische System, weil reformfähig, nicht

¹ Durch die Verwendung verschiedensprachiger Quellen kommt es in diesem Band gelegentlich zu unterschiedlichen Schreibweisen von Personennamen. Wo möglich, wird der deutschen Transkription der Vorzug gegeben. Ein Personenregister ist am Ende des Bandes eingerichtet.

dem Untergang geweiht sei, und daher das sozialistische System in ein wettbewerbsfähiges politisches und wirtschaftliches System umgewandelt werden sollte.

Im Dezember 1991 löste sich aber die Sowjetunion als Folge der wirksamen Konkurrenz des nationalen Systems gegen das bundesstaatliche der Sowjetunion auf und die fünfzehn Nachfolgestaaten bestätigten bei ihrer völkerrechtlichen Anerkennung durch die internationale, vor allem die europäische Staatengemeinschaft die Einhaltung der von der Sowjetunion in der Charta von Paris vom November 1990 übernommenen politischen Verpflichtungen sowie der Verpflichtungen aus dem Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE).

Darüber hinaus ist zu bemerken, dass Belarus – wie alle anderen VN-Mitgliedstaaten – die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 durch seine Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen akzeptiert hat und damit die politische Verpflichtung übernahm, sie auf seinem Staatsgebiet zu beachten. In noch stärkerem – nämlich im völkerrechtlichen Sinne – gilt das für den in den Vereinten Nationen ausgehandelten Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (am 3. Januar 1976 in Kraft getreten und auch von Belarus ratifiziert, also innerstaatlich verpflichtendes Recht geworden), sowie für den ebenfalls in den Vereinten Nationen ausgehandelten Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (am 23. März 1976 in Kraft getreten), und ebenfalls von Belarus ratifiziert. Durch diese Konventionen werden individuelle Rechte geschützt – nicht etwa nur kollektive, wie es in der Sowjetkultur der Fall war und in der Wahrnehmung immer noch in vielen Gesellschaften gilt, die von kommunistisch-sozialistischen System der Sowjetunion geprägt worden waren. LUKASCHENKA selbst verbürgt sich in seinen eigenen Worten in der Funktion des Staatspräsidenten für die Beachtung der Menschenrechte in Belarus. Ein größeres Missverständnis unabhängiger Justiz ist kaum denkbar.

Belarus ist verschiedentlich durch Anträge von Einzelpersonen aus Belarus gegenüber der VN-Menschenrechtskommission der Verletzung der individuellen Menschenrechte von Bürgern des Landes beschuldigt worden. Die VN-Menschenrechtskommission ist inzwischen reformiert und dabei gestärkt worden.

Solange Belarus noch nicht Mitglied des Europarats ist, kann es auf der Grundlage der Menschenrechtskonvention des Europarats vom 3. September 1953 (Datum des Inkrafttretens) und vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Straßburg; in Kraft getreten 1998, Vorgänger: Europäische Menschenrechtskommission von 1954) nicht belangt werden.

Beschwerden sind auch in der VN-Organisation ILO (International Labour Organisation) in Genf eingegangen – sowohl von den freien Gewerkschaften, als auch von den offiziellen Gewerkschaften, die immer wieder von LUKASCHENKA abgerückt sind. Ein Teil der europäischen Sanktionen gegen Belarus geht auf die Verurteilung von Belarus durch die ILO zurück.

Aus alledem kann man die Schlussfolgerung ziehen, dass die Menschenrechte des Einzelnen kein Phantom oder Produkt weltfremder Fantasten sind, sondern eine

Realität der politischen Kultur und sozialen Existenz des Einzelnen in Europa – aber eben derzeit nicht in Belarus.

Die Durchsetzung der Beachtung der individuell verankerten Menschenrechte hängt in starkem, ja entscheidendem Maße von der Antwort auf die Frage ab, ob das Land nach den Maximen der in der europäischen Tradition stehenden „Trennung der drei Staatsgewalten“ regiert wird, oder ob die Exekutive im Zweifel das letzte Wort hat (Kompetenzkompetenz) – auch gegenüber den anderen beiden Staatsgewalten.

Mit der von der OSZE-Mission in Belarus in Kooperation mit der Troika der drei parlamentarischen Einrichtungen der europäischen Institutionen (OSZE, Europarat, Europäische Union) vorbereiteten und von der Konferenz der Staats- und Regierungschefs unterzeichneten Istanbul Erklärung vom November 1999 verpflichtete sich LUKASCHENKA in Paragraph 22 der Gipfel-Erklärung zu Verhandlungen seiner Beauftragten mit den Vertretern der politischen Opposition. Die belarussische Opposition hatte sich im „Beratenden Ausschuss der Politischen Oppositionsparteien“ zusammengeschlossen und erreichte auf dem OSZE-Gipfel der Staats- und Regierungschefs im November 1999 in Istanbul einen begrenzten Kompromiss über begrenzte demokratische Reformen hinsichtlich der Rechte des Parlaments, der Reform des Wahlgesetzes, des Zugangs der Opposition zu den staatlichen Massenmedien und hinsichtlich des Verzichts auf strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verfolgung von Oppositionsangehörigen. Einige Monate nach der Vereinbarung desavouierte LUKASCHENKA seine eigene Unterschrift. Inzwischen hatte WLADIMIR PUTIN in Moskau die Lenkung der Staatsgeschäfte übernommen und schlug einen kritischen Kurs gegenüber dem zuvor noch unterstützten Demokratieauftrag der OSZE ein. In diesem Schatten erhielt LUKASCHENKA stärkere politische Bewegungsfreiheit.

Die Europäische Union hat mit dem Konzept der Östlichen Partnerschaft, die am 7. Mai 2009 beim EU-Gipfel in Prag verabschiedet wurde, einen neuen Anlauf unternommen und den beteiligten Nachfolgestaaten der Sowjetunion in Osteuropa (Ukraine, Moldau, Belarus) und den südkaukasischen Nachfolgestaaten (Armenien, Aserbaidschan, Georgien) Unterstützung bei der politischen Annäherung an und der wirtschaftlichen Assoziierung mit der EU zugesagt, was letzten Endes die Wiederaufnahme des Demokratisierungsprozesses bedeutet, wenn diese Entwicklung auch gegenwärtig nicht in allen Teilnehmerstaaten gegeben ist (Aserbaidschan, Belarus). Bei der klassischen Sanktionspolitik war deren Aufhebung an glaubwürdig und nachhaltig getroffene Demokratisierungsmaßnahmen gebunden. Das führte dazu, dass westliche Regierungen oder deren Vertreter geringfügige Maßnahmen in der richtigen Richtung (Zulassung der Zirkulation von zwei Zeitungen, Entlassung von politischen Häftlingen) als progressive Reformschritte präsentierten und damit ihre eigene Glaub- und Vertrauenswürdigkeit in Frage stellten sowie die Opposition bloßstellten (Widerspruch zwischen dem Memorandum der EU mit zwölf Forderungen aus dem November 2006 und der zwischenzeitlichen Argumentation zur temporären Aufhebung der Sanktionen vor dem Hintergrund angeblicher Reformschritte). Deshalb ist es schädlich, mit der Regierung mit der Begründung zusammenzuarbeiten, dass sie angeblich demokratische Reformen durchgeführt habe. Aus strategischen Gründen erfolgt die Zusammen-

arbeit jetzt unabhängig von der Frage, ob und gegebenenfalls welche demokratischen Reformen durchgeführt worden sind.

In dieser komplexen Situation fällt den mit der Beachtung oder Missachtung von Menschenrechten befassten Nichtregierungsorganisationen die Aufgabe des Mahners zu, den Oppositionskräften die Rolle als Gesprächs- und als Dialogpartner für westliche Institutionen und Nichtregierungsorganisationen, die es zu respektieren gilt

Die westlichen Institutionen dürfen sich auch nicht durch die manipulierten offiziellen Wahlergebnisse täuschen lassen, die den Oppositionsparteien jeweils nur ganz geringe Stimmanteile konzедieren. Diplomatische Vertretungen lassen sich gerne durch die Präsentation einer Scheindemokratie täuschen. De facto gibt es keine wirksame Beschwerde- und Klagemöglichkeit gegen die Ergebnisse im Ganzen oder in einzelnen Wahlbezirken. Deshalb kommt lokalen Wahlbeobachtern, ihren Feststellungen und den vor und nach den Wahlen durchgeführten Befragungen von Wählern große Bedeutung zu.

Diese Publikation erscheint in einer Zeit,

- in der das Interesse am Machterhalt den Diktator LUKASCHENKA zur Aufrechterhaltung des autoritären Regierungssystems „zwingt“,
- in Teilen Osteuropas mit dem Instrument der Scheindemokratie und der positivistischen Gesetzmäßigkeit des Systems gearbeitet und
- im Wege der Einschüchterung die Bevölkerung, besonders die unabhängig denkenden Menschen, niedergehalten werden.

Das schließt ein temporäres oder partielles Eingehen auf Forderungen des Auslands nicht aus.

Die Todesstrafe in Belarus

Günter Schirmer

Als ich gebeten wurde, diesen Artikel zu verfassen¹, war noch nicht klar, welche tragische Aktualität dieses Thema Ende März 2012 erneut gewinnen sollte. Am 17. März 2012 wurde die Exekution von DMITRI KONOWALEW und WLADISLAW KOWALEW bekanntgegeben, der beiden jungen Männer, die in Belarus für den Sprengstoffanschlag auf die U-Bahn von Minsk im April 2011 verurteilt worden waren², bei dem 15 Personen getötet und 160 verletzt wurden. Noch am Tag vor der Exekution KONOWALEWS und KOWALEWS hatten führende Stimmen der Parlamentarischen Versammlung des Europarates³ einen dramatischen Appell an Präsident LUKASCHENKA gerichtet, die Vollstreckung der Todesstrafe auszusetzen. Ähnliche Appelle hatte es von EU-Seite gegeben.⁴ Dennoch behauptete Präsident LUKASCHENKA schon am 20. März 2012 in einem Interview mit dem russischen Fernsehsender RUSSIA TODAY, die EU habe an ihn nie den Wunsch herangetragen, diese Exekutionen zu verschieben. Zugleich erklärte er seine Bereitschaft, mit der EU über die Todesstrafe zu verhandeln⁵. Am selben Tag hatte der russische Außenminister SERGEI LAWROW Belarus gedrängt, das vom Europarat geforderte Moratorium für Exekutionen einzuführen⁶. Leider kam diese deutliche Stellungnahme von russischer Seite zu spät für DMITRI KONOWALEW and WLADISLAW KOWALEW. Die Bundestagsabgeordnete MARIELOUISE BECK hatte bereits im Januar 2012 und noch einmal in der Sitzung des Rechts- und Menschenrechtsausschusses der Parlamentarischen Versammlung am 12. März 2012 dringend an die anwesenden russischen Kollegen und Kolleginnen appelliert, sich unter Nutzung ihrer Kanäle über Moskau nach Minsk für eine Begnadigung der beiden jungen Männer einzusetzen. Frau BECK hatte während der Januar-Tagung der Parlamentarischen Versammlung LJUBOW KOWALEWA, die Mutter von WLADISLAW KOWALEW, dazu eingeladen, vor dem Rechtsausschuss über die Begleitumstände der Verurteilung ihres Sohnes zu berichten. Diese Aussagen haben große Zweifel

¹ Die in diesem Artikel vertretenen Auffassungen reflektieren die persönliche Meinung des Autors und nicht die Position des Europarates, der Parlamentarischen Versammlung oder deren Rechts- und Menschenrechtsausschusses.

² Siehe: BBC News (12.04.2011).

³ Präsident JEAN-CLAUDE MIGNON (Frankreich/EVP) und die Berichterstatter zur Lage in Belarus, EGIDIUS VAREIKIS (Litauen/EVP) und MARIELOUISE BECK (Deutschland/ALDE), sowie zur Todesstrafe, RENATE WOHLWEND (Liechtenstein/EVP). Siehe: PACE (16.03.2012).

⁴ Siehe beispielsweise die Aufrufe der EU-Außenbeauftragten CATHERINE ASHTON und des EP-Präsidenten MARTIN SCHULZ vom 15. März 2012: EUBusiness.com (16.03.2012), DemocraticBelarus.eu (16.03.2012).

⁵ RIAN.ru (21.03.2012).

⁶ Belsat.eu (20.03.2012).

darán geweckt, dass die beiden jungen Männer den Anschlag überhaupt begangen haben konnten.

DMITRI KONOWALEW and WLADISLAW KOWALEW konnten für die Tatzeit (11. April 2011, 17:56 Uhr) ein Alibi vorweisen: Sie hatten in einer Wohnung gemeinsam mit zwei Frauen vom 10. bis 12. April eine etwas zu lautstarke Party veranstaltet, die die Nachbarn auf den Plan gerufen hatte. Deswegen wurden sie am Abend des 12. April wegen ruhestörenden Lärms festgenommen. Zwar sagte eine der beiden Zeuginnen aus, dass DMITRI KONOWALEW am 11. April die Wohnung zwischen 17 und 18 Uhr verlassen hatte. Er hätte aber in Anbetracht der Entfernung zwischen der Wohnung und dem Tatort unmöglich, wie von den Behörden behauptet, die Bombe gelegt, seine Kleidung gereinigt und in vier Minuten wieder die Wohnung erreicht haben können. Er ist auch auf den als „Beweismittel“ benutzten, erkennbar manipulierten Videos aus der Überwachungskamera nicht eindeutig zu identifizieren⁷. Im Gegenteil, schon die Körpergröße stimmt nicht überein. An der Kleidung von DMITRI KONOWALEW waren auch keine Staub- oder Sprengstoffspuren festzustellen, was bei der Nähe des gefilmten angeblichen Täters zum Ort der Explosion unvermeidbar gewesen wäre. WLADISLAW KOWALEW sollte ohnehin nur Komplize gewesen sein, seine Anwesenheit am Tatort wird nicht einmal von den Behörden behauptet. Das angebliche Tatmotiv der beiden war, „die Situation in der Republik Belarus zu destabilisieren“. Was dieser Ausdruck überhaupt bedeutet, konnten die angeblichen Täter im Verfahren nicht erklären. Hauptstütze für die Verurteilung waren die Geständnisse der Beschuldigten, die während einer Verhörsnacht gleich nach der Verhaftung erzielt wurden – ohne Rechtsbeistand. Die Schmerzensschreie von DMITRI KONOWALEW aus der Nachbarzelle hatten WLADISLAW KOWALEW schon soweit mürbe gemacht, dass weniger schwere Misshandlungen gegen ihn selbst genügten, um auch ihn zum Geständnis zu nötigen. Auch die Beschreibungen der möglichen Täter durch Zeugen der Explosion passen nicht auf DMITRI KONOWALEW. Die in einer angeblich von DMITRI KONOWALEW in Minsk gemieteten Wohnung sichergestellten Sprengstoffe wiesen keine Fingerabdrücke des Verdächtigen auf. Alle angeblichen Beweismittel (einschließlich der möglicherweise entlastenden, wie die angeblich von DMITRI KONOWALEW bei der Tat getragenen, aber staubfreien Kleidungsstücke) wurden gleich nach dem Prozess vernichtet. Gerade auch Opfer des Attentats haben die Fairness und Transparenz des Verfahrens in Frage gestellt. Ein Opfervertreter⁸, der im Verfahren die Vertagung des Prozesses und die Aussetzung der Todesstrafe beantragt hatte, wurde kurz nach dem Prozess verhaftet und im Dezember 2011 zu einer psychiatrischen Zwangsbehandlung verurteilt. Die Unmenschlichkeit des Todesstrafensystems in Belarus lässt sich an Folgendem er-

⁷ Das haben nach Angaben der Verteidigung Experten des russischen FSB festgestellt; danach ist der Mann aus der Videoaufnahme größer und sportlicher als DMITRI KONOWALEW.

⁸ ALJAKSANDR KRUTY, am 20. September 2011 verhaftet und in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen; am 6. Dezember 2011 wegen Rowdytums verurteilt zu zwangsweiser psychiatrischer Behandlung.

messen: LJUBOW KOWALEWA, die seit der Verhaftung ihres Sohnes nur wenige Male für ein paar Minuten Zugang zu ihm bekommen hatte, wurde gerade für den Tag, an dem sie in Straßburg für WLADISLAW KOWALEW kämpfen wollte, angeboten, ihn für drei Stunden in der Haft zu besuchen. Es wäre für die Mutter die letzte Gelegenheit gewesen, ihren Sohn lebend zu sehen.

Der einleitend aufgeworfene, emotional belastende Fall der beiden angeblichen Bombenattentäter lässt auf den Stellenwert schließen, den die Todesstrafe in Belarus immer noch hat. Dies ist Thema der folgenden Ausführungen. Anschließend möchte ich die sich danach absehbaren Konsequenzen für das Verhältnis von Belarus zum Europarat beleuchten.

Der Stellenwert der Todesstrafe in Belarus

Die Reaktion von Präsident LUKASCHENKA in dem bereits erwähnten Interview am 20. März 2012 ließ nichts Gutes erwarten. Er geriert sich in geradezu perfider Weise selbst als „Opfer“ der Situation, in der er die schwere Bürde der Verweigerung eines Gnadenakts tragen muss. Die in dem Interview zum Ausdruck gebrachte Verhandlungsbereitschaft über die Einführung eines Moratoriums erscheint in der Zusammenschau der jüngsten Ereignisse wenig glaubhaft. Dagegen dürfte die auch von LUKASCHENKA immer wieder ins Feld geführte mehrheitliche Unterstützung für die Todesstrafe im Volke gerade nach den jüngsten Hinrichtungen ins Wanken geraten sein. Dass sich das Regime dessen bewusst ist, lässt sich an den drakonischen Abschirmungsmaßnahmen ablesen, die gegen die Verwandten der Verurteilten, gegen Zeugen, die ausgesagt haben, sie hätten DMITRI KONOWALEW gerade nicht am Tatort gesehen, bzw. Opfer des Attentats, die gegen die Verurteilung der beiden jungen Männer gerade deshalb protestiert haben, weil sie die wirklichen Täter und deren Anstifter vor Gericht sehen wollen. Menschenrechtler aus Belarus schilderten, wie KGB-Mitarbeiter regelrecht in den Wohnungen der zu überwachenden Personen einquartiert wurden, um jegliche Medienkontakte zu unterbinden. Der Mut von LJUBOW KOWALEWA, die trotz allem die Reise nach Straßburg angetreten hat, um sich vor dem Rechts- und Menschenrechtsausschuss für ihren Sohn einzusetzen, ist in Anbetracht dieser Vorgänge nur noch bewundernswerter.

Wenn in Anbetracht aller Umstände erhebliche Zweifel an der Schuld der beiden Verurteilten bestehen, steht natürlich die Frage im Raum, wer in Wahrheit dieses furchtbare Attentat begangen und organisiert hat. Ich will mich nicht an Spekulationen beteiligen, wonach das Regime selbst für die Anschläge verantwortlich sei, um ein härteres Vorgehen gegen innenpolitische Gegner zu rechtfertigen und von der aktuellen Krise des Landes abzulenken⁹. Solche Spekulationen sprießen vor allem dann, wenn das Vertrauen in die Sicherheits- und Justizorgane besonders

⁹ Vergleiche: The European Circle (19.03.2012).

gering ist. Jedenfalls benötigt das Regime nicht die Todesstrafe, um sich seiner politischen Gegner zu entledigen. Dies zeigt ein kurzer Blick auf einen Bericht der Parlamentarischen Versammlung aus dem Jahre 2004 zu den „Verschwindensfällen“ von vier bekannten Oppositionellen, dem „POURGOURIDES-Bericht“¹⁰ (siehe hierzu auch den Beitrag von HANS-GEORG WIECK und WOLFGANG SENDER in diesem Beitrag). Darin hat der Berichterstatter, CHRISTOS POURGOURIDES (Zypern, EPP/CD), die Indizien präsentiert, aus denen sich nach seiner Auffassung – der sich die Parlamentarische Versammlung mit überwältigender Mehrheit angeschlossen hat – der dringende Verdacht ergibt, dass hochrangige Vertreter des Staates für die Ermordung dieser Personen bzw. die Vereitelung der strafrechtlichen Ermittlungen hierzu verantwortlich sind.

Zu den Verdächtigen gehörte neben dem seinerzeitigen Innenminister JURI SIWAKOW auch der Chef der Präsidialverwaltung, VIKTOR SCHEJMAN. Dessen Umsetzung auf den Posten des Generalstaatsanwalts gehört zu den Verdachtsmomenten, auf die sich CHRISTOS POURGOURIDES gestützt hat. Denn der Posten ist freigeworden, weil der bisherige Amtsinhaber im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Freisetzung des unmittelbaren Tatverdächtigen, des Obristen der Spezialeinheit OMON, DMITRIJ PAVLIČENKO, ins Ausland geflohen ist, dessen Verhaftung er aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse veranlasst hatte. In dem von Polizeigeneral NIKOLAI LAPATIK erstellten, in die Medien gelangten und daraufhin von den darin Beschuldigten erst als „Fälschung“ und dann als „Irrtum“ bezeichneten handschriftlichen Ergebnisvermerk wird VIKTOR SCHEJMAN vorgeworfen, als Chef der Präsidialverwaltung ALJAKSANDR LUKASCHENKAS den Innenminister dazu angewiesen zu haben, eine „Todesschwadron“ aus OMON-Polizisten aufzustellen. Diese habe dann unter Benutzung der offiziellen Todesstrafen-Exekutionspistole aus dem Zentralgefängnis von Minsk die Morde an den verschwundenen Oppositionellen begangen. Die Pistole hatte sich ausweislich des von dem inzwischen im deutschen Asyl lebenden Gefängnisdirektors Oberst OLEG ALKAJEW minutiös geführten Registers der persönliche Adjutant des Innenministers kurz vor den Verschwindensvorfällen aushändigen lassen. Berichterstatter POURGOURIDES traf JURI SIWAKOW während seines Informationsbesuchs in Minsk und fragte ihn nach dem Zweck dieser Ausleihung. Zur Antwort verwies JURI SIWAKOW darauf, dass er, neu im Amt des Innenministers, eine „vergleichende Untersuchung“ der Exekutionsmethoden in verschiedenen europäischen Staaten vornehmen wollte, wofür er die Pistole gebraucht habe. Er habe sicherstellen wollen, dass die in Belarus übliche Exekutionsmethode – durch Pistolenschuss von hinten in den Kopf – „europäischen Standards“ entspreche. Auf die Nachfrage, welche anderen europäischen Staaten JURI SIWAKOW denn in den Vergleich einbezogen habe, wusste JURI SIWAKOW – nicht ganz überraschend, in Anbetracht der Tatsache, dass auch damals schon nirgendwo sonst in Europa die Todesstrafe vollstreckt wurde – keine Antwort. Die von CHRISTOS POURGOURIDES

¹⁰ PACE (04.02.2004).

erbetene Kopie der „Studie“ konnte er auch nicht vorlegen – wegen der Sensibilität des Themas sei alles nur mündlich besprochen worden.

Es geht mir nicht darum, die Feststellungen aus dem Bericht von CHRISTOS POURGOURIDES zu wiederholen – der Bericht ist öffentlich und spricht für sich. Die hier herausgehobenen Umstände geben aber einen Hinweis auf den Stellenwert der Todesstrafe in Belarus. Der Bericht macht deutlich, dass das Regime offenbar nicht darauf angewiesen ist, die Todesstrafe nach dem Strafgesetzbuch anzuwenden, um sich seiner Gegner zu entledigen. Wenn es andere Möglichkeiten gibt, Gegner im wahrsten Sinne des Wortes „verschwinden zu lassen“, braucht es nicht den Umweg eines manipulierten Strafprozesses zur Verhängung eines Todesurteils. Auch waren die beiden jungen Männer, die für das U-Bahn-Attentat hingerichtet wurden, keine politischen Gegner des Regimes – darüber ist jedenfalls überhaupt nichts bekannt. Es waren einfache junge Leute, die mit Politik nichts zu tun hatten.

Warum wurden sie dann in einem solchen zweifelhaften Prozess verurteilt und trotz aller Proteste hingerichtet? Die von CHRISTOS POURGOURIDES aufgedeckten, höchst wahrscheinlichen Umstände der von ihm untersuchten Verschwindensfälle – insbesondere die Benutzung der offiziellen Exekutionspistole durch Polizisten, denen versichert wurde, dass sie keine Straftaten begingen, sondern lediglich geheime Todesurteile ausführten – geben einen Fingerzeig: das schiere Grauen der Todesstrafe, die Demonstration, dass der Staat Herr sogar über Leben und Tod seiner Bürger ist, hält das Regime eben doch für ein unverzichtbares Unterdrückungsinstrument. Die Exekution der beiden angeblichen Bombenattentäter trotz oder gerade wegen der weit verbreiteten und auch öffentlich geäußerten Zweifel an ihrer Schuld passt gut in dieses Bild. Damit demonstriert die Staatsführung, dass sie den Anspruch weiter aufrechterhält, Herrin über Leben und Tod zu sein, mit allem was dazu gehört. Dazu passt auch die besonders grauenvolle Art und Weise der Vollstreckung der Todesstrafe: ein Pistolenschuss von hinten, ohne Vorankündigung, mit dem der Verurteilte jederzeit rechnen muss, ohne dass er auch nur die Gelegenheit bekommt, sich von seiner Familie zu verabschieden. Die schiere Grausamkeit der Todesstrafenpraxis als Instrument der Einschüchterung wäre in der Tat eine schlüssige Erklärung dafür, dass Belarus es weiterhin ablehnt, die Todesstrafe abzuschaffen, obwohl damit die internationale Reputation des Regimes leicht aufzubessern wäre. Die des Öfteren vorgeschobene Rücksichtnahme auf die todesstrafenfreundliche öffentliche Meinung ist demgegenüber nicht überzeugend: ein undemokratisches Regime nimmt auch sonst wenig Rücksicht auf die öffentliche Meinung, die es – jedenfalls im Sinne der „veröffentlichten Meinung“ – im Übrigen durchaus zu steuern weiß.

Die Todesstrafe in Belarus und der Europarat

Die Position des Europarats zur Todesstrafe ist eindeutig: es handelt sich um eine Verletzung des Menschenrechts auf Leben (Artikel 2 EMRK)¹¹. Das war nicht immer so, wie die Formulierung von Artikel 2 Absatz Satz 2 der Konvention

¹¹ PACE (03.01.2011).

zeigt, in dem als Ausnahme vom Recht auf Leben ausdrücklich die Vollstreckung eines Todesurteils erwähnt wird. Dabei handelt es sich aber um ein Relikt aus der Zeit der Annahme der Konvention, zu der auch die meisten westeuropäischen Staaten noch die Todesstrafe in ihren Gesetzbüchern hatten. Dieses Relikt ist durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und die Praxis in allen Mitgliedsstaaten des Europarates überholt. Es war die Parlamentarische Versammlung des Europarates, die über den Hebel ihrer im Verfahren zur Aufnahme neuer Mitgliedsstaaten zwingend erforderlichen positiven Stellungnahme durchgesetzt hat, dass alle „neuen Demokratien“, die nach dem Fall der Mauer ihre Aufnahme in den Europarat beantragt haben, sich dazu verpflichten mussten, ein sofortiges Moratorium für Vollstreckungen und dann in einem absehbaren Zeitraum die endgültige Abschaffung der Todesstrafe zu verfügen. Das war nicht unumstritten. Die damaligen Berichterstatter, allen voran HANS GÖRAN FRANCK (Schweden/SOC), haben sich durch ihre Standfestigkeit historische Verdienste erworben.

Der Bericht von HANS GÖRAN FRANCK aus dem Jahre 1994 *„On the abolition of capital punishment“*¹² hat den Anstoß für die Verabschiedung des 13. Zusatzprotokolls zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen gegeben und insbesondere das Prinzip aufgestellt, dass von allen Beitrittskandidaten die Abschaffung der Todesstrafe gefordert wird. Die derzeitige Berichtsterin der Parlamentarischen Versammlung zur Abschaffung der Todesstrafe, RENATE WOHLWEND (Liechtenstein, EVP/CD), hat ebenso standfest die verbliebenen Probleme angepackt. Dazu gehört neben der endgültigen gesetzlichen Abschaffung der Todesstrafe in der Russischen Föderation¹³ die Situation in den beiden Beobachterstaaten des Europarates, die die Todesstrafe noch vollstrecken – Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika¹⁴. Dazu gehört nicht zuletzt auch die Situation in Belarus. Der Sondergaststatus des belarussischen Parlaments bei der Parlamentarischen Versammlung wurde nach den durch das Referendum vom 26. November 1996 bestätigten anti-demokratischen Verfassungsänderungen durch das Präsidium der Parlamentarischen Versammlung suspendiert. In dem Referendum hatten sich circa 80 Prozent der Abstimmenden für die Verfassungsänderungen und damit gegen die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Der im März 1993 eingereichte Beitrittsantrag von Belarus zum Europarat wurde formell am 17. Dezember 1998 eingefroren¹⁵. Außer der Todesstrafe gibt es noch eine ganze Reihe von Hindernissen, die so leicht nicht aus der Welt zu schaffen sind – jedenfalls nicht, solange das LUKASCHENKA-Regime in seiner derzeitigen Form

¹² PACE (15.09.1994).

¹³ Ein Moratorium gilt in Russland seit dem Beitritt zum Europarat; dieses war zunächst bis zur Einführung von Jury-Gerichten auch in der Nordkaukasusregion befristet, ist aber durch das Verfassungsgericht der Russischen Föderation in einem Urteil vom 18.11.2009 ohne zeitliche Befristung verlängert worden. Siehe z. B.: Reuters (19.11.2009).

¹⁴ Siehe dazu die Berichte von RENATE WOHLWEND für die Parlamentarische Versammlung des Europarates: PACE (03.01.2011) sowie PACE (21.04.2006) und PACE (11.09.2003).

¹⁵ Siehe: PACE (26.01.2000), Absatz 1.

fortbesteht¹⁶. Zu den Voraussetzungen für den Beitritt zum Europarat zählen etwa ein Mindestmaß an Freiheit und Fairness von Wahlen, an Meinungs- und Informationsfreiheit sowie an Unabhängigkeit der Justiz. Aber auch das zwischenzeitlich ins Auge gefasste Wiederauflebenlassen des „Sondergaststatus“ für das Parlament von Belarus ist in den letzten Monaten wieder in weite Ferne gerückt. Die zwei Exekutionen im März 2010 von ANDREI ZHUK und VASILY YUZEPCHUK waren Anlass für den Beschluss, jegliche hochrangigen Kontakte zwischen der Parlamentarischen Versammlung und dem Parlament oder Regierungsstellen von Belarus einzufrieren¹⁷. Die Einführung eines Moratoriums für Exekutionen ist eindeutige Vorbedingung für jegliche institutionelle Annäherung an den Europarat, auch für ein Wiederauflebenlassen des Sondergaststatus bei der Parlamentarischen Versammlung¹⁸. Den von MARIELOUISE BECK als Mitberichterstatterin für den Rechtsausschuss¹⁹ erarbeiteten und im Plenum mit breiter Mehrheit angenommenen Änderungsanträgen zum Bericht des politischen Ausschusses über die Lage in Belarus²⁰ ist es zu verdanken, dass die ernsthaften Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gegen die angeblichen U-Bahn-Terroristen erstmals in einem Beschluss eines internationalen parlamentarischen Gremiums zum Ausdruck kamen²¹, und dass die Parlamentarische Versammlung Minsk noch einmal daran erinnert hat, dass die in dem Bericht von CHRISTOS POURGOURIDES genannten Verdächtigen für die Verschwindensfälle zur Verantwortung gezogen werden müssen²². Zwischen den beiden Plenardebatten zu Belarus im Januar 2011 und im Januar 2012 ist eine merkliche Abkühlung im Verhältnis zu Belarus zu beobachten, die sich daran ablesen lässt, dass die traditionell den Resolutionsentwurf „verschärfenden“ Abänderungsanträge des Rechtsausschusses im Januar 2012 im Schulterchluss mit dem federführenden politischen Ausschuss beinahe ohne Diskussion im Plenum angenommen wurden, während es im Januar 2011 durchaus noch Kampfabstimmungen gab, vor allem was die Befürwortung von Sanktionen anging. Diese Verschlechterung der Stimmungslage in der Parlamentarischen Versammlung aus Sicht von Minsk ist nach meinem Dafürhalten zu einem erheblichen Anteil auf die Verschärfung der Todesstrafenpraxis in Belarus zurückzuführen.

¹⁶ Präsident LUKASCHENKA wird oft als „Europas letzter Diktator“ bezeichnet; diesen Schuh hat er sich offenbar in seiner Polemik gegen den damaligen deutschen Außenminister GUIDO WESTERWELLE selbst angezogen, als er diesen persönlich angriff: Spiegel Online (04.03.2012).

¹⁷ Siehe: PACE (29.04.2010), Absatz 6.

¹⁸ Siehe: PACE (29.04.2010), Absatz 2; PACE (27.01.2011), Absatz 12.1 und PACE (25.01.2012), Absatz 15.1.

¹⁹ PACE (24.01.2012).

²⁰ PACE (09.01.2012).

²¹ PACE (25.01.2012), Absatz 6.2.

²² PACE (25.01.2012), Absatz 7.10.; siehe auch schon PACE (27.01.2011), Absatz 7.7. Dieser Absatz wurde ebenfalls per Abänderungsantrag aufgrund der von CHRISTOS POURGOURIDES erarbeiteten Stellungnahme des Rechtsausschusses in die Resolution eingefügt. Siehe: PACE (26.01.2011).

Ausblick

Der gegenwärtige Zustand ist offensichtlich unbefriedigend, sowohl aus der Perspektive des Europarates, der sich für die Förderung der Menschenrechte einsetzt, als auch aus derjenigen des Regimes in Minsk, das eigentlich ein Interesse haben müsste, aus seiner internationalen Isolierung herauszukommen. Den Weg zu einer schnellen Verbesserung hat das oberste Gericht von Belarus bereits vor geraumer Zeit aufgezeigt²³: nach einem Urteil des Verfassungsgerichts vom 11. März 2004 hat sowohl der Präsident als auch das Parlament die Möglichkeit, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ein Moratorium für Exekutionen zu verkünden oder sogar die Todesstrafe ganz abzuschaffen²⁴. In dem Urteil wurde auch der von der Verfassung intendierte „temporäre“, zeitlich beschränkte Charakter der Todesstrafe in Belarus unterstrichen, dem das Strafgesetzbuch seinerzeit nicht genügend Rechnung getragen habe. Dieses tödliche Provisorium dauert bis heute. Die 2009 in Belarus ins Leben gerufene parlamentarische Arbeitsgruppe zur Abschaffung der Todesstrafe²⁵ ist zu keinen vorzeigbaren Ergebnissen gekommen. Die immer wieder gegen die Abschaffung der Todesstrafe ins Feld geführte, in dem Referendum von 1996 zum Ausdruck gekommene Stimmungslage in der Bevölkerung²⁶ ist unter den vorherrschenden Verhältnissen schwer messbar und zudem Schwankungen unterworfen. 1996 haben sich noch 80 Prozent der Bevölkerung gegen die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Nach einer Umfrage aus dem Jahre 2008 des unabhängigen Instituts für sozioökonomische und politische Studien befürworteten nur noch 47,8 Prozent die Beibehaltung der Todesstrafe²⁷ – immer noch eine relative Mehrheit, im Verhältnis zu den 44,2 Prozent, die sich in dieser Umfrage für die Abschaffung ausgesprochen haben, aber doch schon eine deutliche Entwicklung weg von der Todesstrafe seit dem Referendum von 1996, das zudem noch vor der Einführung der lebenslangen Freiheitsstrafe als Alternative zur Todesstrafe (Ende 1997) stattgefunden hatte²⁸. Dagegen sollen nach einer Umfrage des Präsidentiellen Informations- und Analyse zentrums aus dem Jahre

²³ Siehe die Zusammenfassung des Urteils in englischer Sprache durch das Sekretariat der Venedig-Kommission: Venice Commission of the Council of Europe (24.10.2006).

²⁴ Letzteres scheint allerdings der Vorsitzende des Verfassungsgerichts PYOTR MIKLASHEVICH in einem Interview vom 25. Januar 2012 wieder in Frage zu stellen, in dem er darauf hinwies, dass die Verfassung, einschließlich des Artikels 24 über die Todesstrafe, nur durch ein nationales Referendum geändert werden kann. In dem Urteil von 2004 war davon die Rede, dass der Präsident oder das Parlament die Todesstrafe „nach dem dazu vorgesehenen Verfahren“ abschaffen kann. Vgl.: BelaPAN (25.01.2012).

²⁵ Siehe das Interview mit deren Vorsitzenden MIKALAI SAMASEIKA vom 15. März 2010: Humanrightshouse.org (15.03.2010).

²⁶ Danach haben sich im Jahr 1996 über 80 Prozent der Befragten gegen die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Siehe: Центральная комиссия Республики Беларусь по выборам и проведению республиканских референдумов (1996).

²⁷ Siehe: Spring96.org (12.01.2009).

²⁸ Gesetz vom 31.12.1997 (Einfügung von Artikel 22 des Strafgesetzbuchs).

2010 wiederum 79,5 Prozent der Bevölkerung, d. h. fast derselbe Anteil wie 1996, die Todesstrafe unterstützen²⁹. Mit dieser Umfrage hat die Präsidialverwaltung offenbar den Plan der parlamentarischen Arbeitsgruppe vereitelt, ihrerseits die aktuelle Stimmung in der Bevölkerung zu ermitteln. Aus dieser Vorgehensweise lässt sich wohl auch die Position der gegenwärtigen Machthaber in der Sache ersehen. Das Ergebnis solcher Umfragen hängt ohnehin stark von der konkreten Fragestellung und der Qualität und Tendenz der in den Massenmedien veröffentlichten Informationen ab. Wenn nach einer entsprechenden Aufklärungskampagne, bei der zivilgesellschaftliche Gruppen eine wichtige Rolle spielen müssen, die Frage etwa lauten würde: „Sind Sie für die Beibehaltung der Todesstrafe, obwohl diese nachweislich keine abschreckende Wirkung hat und es immer wieder zu Justizirrtümern kommt?“ braucht man sich um das Ergebnis keine Sorgen zu machen, gerade auch in Belarus angesichts der Zweifel an der Schuld der beiden angeblichen U-Bahn-Attentäter.

Der Wert der öffentlichen Meinung (bzw. der „veröffentlichten Meinung“) als Indikator für den Volkswillen ist in Ländern, in denen die wichtigsten Medien fest in staatlicher Hand sind, ohnehin gering. Immerhin hat die Erfahrung in den „neuen Demokratien“ (und neuen abolitionistischen Staaten) in Europa gezeigt, dass die zunächst skeptische öffentliche Meinung durchaus bereit war, nach einer vom Europarat angestoßenen, argumentativ geführten Debatte auf die „europäische Linie“ einzuschwenken. Ein Moratorium als Zwischenstufe hatte in diesen Ländern immer auch den Vorteil, dass dadurch anschaulich der Beweis erbracht werden konnte, dass die Außerkraftsetzung der Todesstrafe durchaus nicht zu dem befürchteten Anstieg von Gewaltverbrechen führte. Es gibt keinen Grund, warum dies nicht auch in Belarus funktionieren sollte, wenn der entsprechende politische Wille vorhanden wäre. Dessen Entstehung bei den Machthabern in Minsk zu befördern würde wahrscheinlich derzeit Russland leichter fallen als der Europäischen Union bzw. den westeuropäischen Staaten. Insofern ist die eingangs erwähnte³⁰ Aufforderung von Außenminister SERGEI LAVROV an Belarus, möglichst bald ein Moratorium einzuführen, ein ganz wichtiges und positives Signal, auch wenn sie trauriger Weise zu spät kam, um DMITRI KONOWALEW und WLADISLAW KOWALEW zu retten.

²⁹ Siehe: RFE/RL (30.11.2011).

³⁰ Siehe Fußnote 6.

Literaturverzeichnis

- BBC News (12.04.2011): Belarus arrests several over Minsk metro bomb blast. Online abrufbar unter <http://www.bbc.co.uk/news/world-europe-13047140>. Angesehen am 26.03.2013.
- BelaPAN (25.01.2012): Constitutional Court ready to return to issue of death penalty to specify its stance, chairman says. Online abrufbar unter http://en.belapan.com/archive/2012/01/25/en_media_ks_v1/. Angesehen am 26.03.2013.
- Belsat.eu (20.03.2012): Sergey Lavrov urges Belarus to abolish death penalty. Online abrufbar unter <http://belsat.eu/en/wiadomosci/a,7526,sergey-lavrov-urges-belarus-to-abolish-death-penalty.html>. Angesehen am 26.03.2013.
- DemocraticBelarus.eu (16.03.2012): Schulz calls on Lukashenka to let convicted men live. Online abrufbar unter <http://democraticbelarus.eu/node/14588>. Angesehen am 26.03.2013.
- EUBusiness.com (16.03.2012): Catherine Ashton urges Belarus to halt execution of metro bombers. Online abrufbar unter <http://www.eubusiness.com/news-eu/belarus-attack.fq7>. Angesehen am 26.03.2013.
- Humanrightshouse.org (15.03.2010): Belarus makes first steps towards abolishing the death penalty. Online abrufbar unter <http://humanrightshouse.org/noop/page.php?p=Articles/13744.html&d=1>. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (16.03.2012): PACE: last-ditch appeal for clemency for Dmitry Kononov and Vladislav Kovalev. Online abrufbar unter http://assembly.coe.int/ASP/NewsManager/EMB_NewsManagerView.asp?ID=7509. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (25.01.2012): Resolution 1857 (2012): The situation in Belarus - provisional edition. Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/Mainf.asp?link=/Documents/AdoptedText/ta12/ERES1857.htm>. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (24.01.2012): Doc. 12840: The situation in Belarus. Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/ASP/Doc/XrefViewPDF.asp?FileID=12926&Language=EN>. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (09.01.2012): Doc. 12820. Online abrufbar unter http://assembly.coe.int/ASP/Doc/DocListingDetails_E.asp?DocID=13654. Angesehen am 26.03.2013.

- PACE (27.01.2011): Resolution 1790 (2011): The situation in Belarus in the aftermath of the presidential election. Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/Mainf.asp?link=/Documents/AdoptedText/tal1/ERES1790.htm>. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (26.01.2011): Assembly document 12503. Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/Main.asp?link=/Documents/WorkingDocs/Doc11/EDOC12503.htm>. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (03.01.2011): Doc. 12456: The Death Penalty in Council of Europe Member and Observer States, a Violation of Human Rights”, Absätze 8-12 m. w. Nw., Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/ASP/Doc/XrefViewHTML.asp?FileID=12590&Language=EN>. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (29.04.2010): Resolution 1727 (2010): Situation in Belarus: recent developments. Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/Mainf.asp?link=/Documents/AdoptedText/tal0/ERES1727.htm>. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (21.04.2006): Doc. 10911: Position of the Parliamentary Assembly as regards the Council of Europe member and observer states which have not abolished the death penalty. Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/ASP/Doc/XrefViewHTML.asp?FileID=11376&Language=EN>. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (04.02.2004): Doc. 10062: Disappeared persons in Belarus. Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/ASP/Doc/XrefViewHTML.asp?FileID=10456&Language=EN>. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (11.09.2003): Resolution 1349 (2003): Abolition of the death penalty in Council of Europe observer states. Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/ASP/XRef/X2H-DW-XSL.asp?fileid=17154&lang=EN>. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (26.01.2000): Recommendation 1441 (2000): Situation in Belarus. Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/Mainf.asp?link=/Documents/AdoptedText/tal00/EREC1441.htm>. Angesehen am 26.03.2013.
- PACE (15.09.1994): Doc. 7154: Report on the abolition of capital punishment. Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/ASP/Doc/XrefViewHTML.asp?FileID=8159&Language=EN>. Angesehen am 26.03.2013.
- Reuters (19.11.2009): Russian court extends moratorium on death penalty. Online abrufbar unter <http://www.reuters.com/article/2009/11/19/idUSLJ330478>. Angesehen am 26.03.2013.

RFE/RL (30.11.2011): Belarus and the Death Penalty. Online abrufbar unter http://www.rferl.org/content/background_belarus_and_the_death_penalty/24407395.html. Angesehen am 26.03.2013.

RIAN.ru (21.03.2012): Lukashenko: EU ‚never asked me‘ to delay execution. Online abrufbar unter <http://en.rian.ru/crime/20120321/172303072.html>. Angesehen am 26.03.2013.

Spiegel Online (04.03.2012): "Besser Diktator als schwul": Lukaschenko beschimpft Westerwelle. Online abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,819206,00.html>. Angesehen am 26.03.2013.

Spring96.org (12.01.2009): Death Penalty in Belarus. Online abrufbar unter <http://spring96.org/en/publications/26686/>. Angesehen am 21.03.2012.

The European Circle (19.03.2012): Todesurteil vollstreckt – keine Gnade in Belarus. Online abrufbar unter <http://www.european-circle.de/machtpolitik/meldung/datum/2012/03/19/todesurteil-vollstreckt>. Angesehen am 26.03.2013.

Venice Commission of the Council of Europe (24.10.2006): Case-law of the Constitutional Court of Belarus 2004-2005. Online abrufbar unter [http://www.venice.coe.int/docs/2006/CDL-JU\(2006\)042-e.pdf](http://www.venice.coe.int/docs/2006/CDL-JU(2006)042-e.pdf). Angesehen am 26.03.2013.

Центральная комиссия Республики Беларусь по выборам и проведению республиканских референдумов (1996), Online abrufbar unter <http://www.rec.gov.by/refer/ref1996resdoc.html>. Angesehen am 21.03.2012.

Das Verschwinden von Systemkritikern in Belarus

Hans-Georg Wieck und Wolfgang Sender

Bereits unmittelbar nach Übernahme des Präsidentenamtes durch ALJAKSANDR LUKASCHENKA im Jahre 1994 zeigte sich in Belarus eine immer stärker deutliche Einschränkung des politischen Pluralismus. Konnte zunächst der Eindruck entstehen, als würde der neue Präsident durchaus dem mit Ende der Sowjetunion eingeschlagenen Weg der Liberalisierung folgen, wurde doch alsbald klar, dass er eine Vielzahl von Schritten zur vordergründigen Verbesserung der Regierbarkeit des Landes unternahm, an deren Ende jedoch Einschränkungen von Freiheit und Demokratie mit dem Ziele der Stärkung seiner persönlichen Stellung standen. Seine Absicht der Stärkung nicht nur der präsidentiellen, sondern auch der autoritären Anteile im belarussischen Regierungssystem wurde darin deutlich, dass er sich eben nicht damit begnügte, einen fairen Interessenwettstreit mit politischen Mitteln innerhalb des demokratisierten belarussischen Regierungssystems anzustrengen. LUKASCHENKA änderte vielmehr einerseits die Spielregeln im System (u. a. Änderung der Verfassung und Entmachtung des Parlaments) und wendete andererseits auch Mittel jenseits des politischen Wettbewerbs nach zivilen Regeln an. Je länger er dabei an der Macht war – und umso konsolidierter sich seine Position darstellte – umso weiter entfernten sich die von ihm eingesetzten Mittel der Auseinandersetzung mit politischen Mitbewerbern von demokratischen Standards.¹

Praktisch seit seiner Amtsübernahme begann er, politische Mitbewerber verbal oft harsch und mit rüden Worten anzugreifen, bloßzustellen und persönlich zu verunglimpfen. Diese Auseinandersetzungen beschränkten sich jedoch nicht auf Dauer auf die verbale politische Ebene. LUKASCHENKA verlagerte die Auseinandersetzungen auch in andere gesellschaftliche Bereiche und in die private Sphäre. Dies erfolgte beispielsweise, indem er bei Vertretern der Opposition mithilfe staatlicher Strukturen nach finanziellen Unregelmäßigkeiten suchte, Kompromat sammeln und das persönliche Umfeld von Oppositionellen unter Druck setzen ließ.² Neben diesem Ansatz zur Erschwerung der Übernahme von Funktionsstellen durch nicht linientreue Personen verfolgte LUKASCHENKA seit den 1990er Jahren ebenfalls die Strategie, eine Vielzahl von Funktionsstellen selbst in ihrer Bedeutung einzuschränken – allen voran die gewählten Abgeordneten durch die Entmachtung des Parlaments.

¹ Vgl.: Карбалевиц (2010, S. 132ff.).

² Vergleiche hierzu die Beiträge von STEPHAN MALERIUS und WOLFGANG SENDER in diesem Band.

Durch den Zugriff auf die staatlichen Massenmedien und einen überragenden Staatssektor in der Arbeitswelt bis hin zur vornehmlich staatlichen Vermietung von Wohn- und Geschäftsräumen konnte dabei eine die gesamte Lebenswelt von nicht linientreuen Politikern durchdringende Drohkulisse aufgebaut werden, um entweder politische Gefolgsamkeit zu erreichen oder diese Personen nachhaltig zu isolieren. Ein oft ins Feld geführter Vorwurf ist in dieser Hinsicht die Unterstellung, nach der Oppositionspolitiker als Agenten des Auslands aktiv seien und dem Land Schaden zufügen würden³. Dieses Element, das die erforderliche internationale Arbeit der Opposition diskreditiert und gleichzeitig LUKASCHENKAS Legitimation erhöht, wird bis heute angewendet und fand seinen Ausdruck jüngst u. a. in Kontenpfändungen belarussischer Oppositioneller im Ausland.⁴ Das System zur Zerstreuung, Verunsicherung und Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Opposition nutzte LUKASCHENKA auch unter Anwendung überbrachter Methoden der sowjetischen Sicherheitsdienste dabei so geschickt und umfänglich, dass er seine Stellung als unangefochtene Nummer eins der belarussischen Politik außergewöhnlich stark festigen konnte.

Doch obschon er hierbei in seinem Sinne erfolgreich agierte, war LUKASCHENKAS Machtposition in einem Zeitfenster zwischen 1999 und 2001 durchaus in konkreter Gefahr. Ursächlich hierfür waren außen- und innenpolitische sowie ökonomische Faktoren. Innenpolitisch war diese Zeit geprägt von einer Vielzahl von Protesten gegen die von ihm eingeschlagene politische Richtung, die alle Macht auf ihn zuschnitt, während die politische Freiheit im Land immer weiter eingeschränkt wurde. Dies führte nicht nur zu einer weitgehenden Einigung der Opposition, sondern auch zu deren Unterstützung aus dem Ausland, das erheblichen Druck auf die belarussische Führung ausübte⁵. Nicht allein aufgrund der politischen Umstände musste sich LUKASCHENKA diesem Druck beugen. Es waren vor allem die Folgen der Finanzkrise in Asien 1997/1998 in der Russischen Föderation⁶, die im Fahrwasser auch in Belarus zu enormen ökonomischen Herausforderungen führten, da das Land auch damals wirtschaftlich eng mit Russland verbunden war. Dieses Klima von innerer Unzufriedenheit und äußerem Druck auf LUKASCHENKA ermöglichte es der Opposition, sich in diesen Jahren in eine vielversprechende politische Ausgangslage vor den anstehenden Wahlen zu manövrieren. Nach langen Jahren der Zersplitterung verstand sie es nun weitgehend, an einem Strang zu ziehen und dabei sowohl Unternehmer wie auch Akteure in den staatlichen Sicherheitsbereichen für ihre Anliegen zu gewinnen sowie auch wichtige Unterstützer im Mediensektor zu finden. Für LUKASCHENKA stellte sich diese Situation als eine enorme politische Bedrohung dar, schließlich galten die im Jahr 2000 anstehenden Parlamentswahlen als Stimmungsbarometer für die Präsi-

³ Vgl.: RFE/RL Poland (30.01.2001).

⁴ Vgl.: DerStandard.at (05.08.2011).

⁵ Sichtbar wurde dies beispielsweise in der Verpflichtung LUKASCHENKAS auf dem OSZE-Gipfel von Istanbul, einen Dialog mit der Opposition zu beginnen. Vgl: OSCE (18.11.1999).

⁶ Herr (2000).

tenwahlen 2001, bei denen er erneut gewählt werden wollte. Und er hatte ein vergleichsweise schlechtes politisches Blatt auf der Hand.

Vier Oppositionsvertreter sterben oder verschwinden innert kurzer Zeit

Innerhalb nur weniger Monate verlor die Opposition im Angesicht dieser politisch vielversprechenden Lage vier zentrale personelle Stützen. Eineinhalb Jahre vor den Parlamentswahlen, am 6. April 1999, verstarb als wichtiger politischer Pfeiler die damalige informelle Führungsfigur der belarussischen Opposition, GENNADIJ KARPENKO. Er galt als potentieller Herausforderer von Präsident LUKASCHENKA. Die Umstände seines Versterbens nach einem Routineeingriff im Minsker Stadtkrankenhaus und die Verweigerung der Annahme medizinischer Messinstrumente aus Westeuropa⁷ riefen angesichts des damaligen politischen Umfeldes Argwohn hervor und weckten Erinnerungen an nicht linientreue Personen in der Sowjetunion, wie MICHAEL WASSILJEWITSCH FRUNSE, der infolge medizinischer Operationen überraschend verstarb.

Diesbezügliche Spekulationen erhielten weitere Nahrung, als nur vier Wochen nach KARPENKOS Tod, am 7. Mai 1999, der frühere belarussische Innenminister JURIJ ZAHARENKO entführt wurde und seitdem verschwunden ist⁸. ZAHARENKO war zu dieser Zeit nicht nur einer der engsten Kollegen und Freunde des zuvor verstorbenen KARPENKO, sondern auch Mitglied des Parteirats der prägenden oppositionellen VEREINIGTEN BÜRGERPARTEI. ZAHARENKO war zudem auch exzellent in den Sicherheitsbehörden von Belarus vernetzt⁹, wodurch er der Opposition wichtige Zugänge zu den Machtstützen der LUKASCHENKA-Herrschaft eröffnen konnte. Für Beobachter schien es Ende der 1990er Jahre noch eine Frage der Zeit zu sein, bis LUKASCHENKA durch einen Putsch aus den Sicherheitsbehörden heraus gestürzt werden könnte¹⁰ – ZAHARENKO und seinem BUND DER OFFIZIERE wäre hierbei wohl eine tragende Rolle zugekommen.

Nur ein halbes Jahr nach ZAHARENKO verschwanden am 16. September 1999 erneut zwei Personen: VIKTOR GONČAR und ANATOLIJ KRASOVSKIJ.¹¹ GONČAR war seit 1995 Mitglied des Parteirates der oppositionellen VEREINIGTEN BÜRGERPARTEI, zuvor war er indes in bedeutendem Maße für die Sicherung der politischen Position LUKASCHENKAS engagiert: 1994 wirkte er in LUKASCHENKAS Wahlkampfzentrale, nach Übernahme der Präsidentschaft durch LUKASCHENKA wurde er stellvertretender Ministerpräsident, zwischen 1995 und 1996 war er Generalsekretär des Wirtschaftsrates der GUS, 1995 wurde er darüber hinaus in den

⁷ Vgl.: Wieck (2007, S. 8).

⁸ Vgl.: Menschenrechte in Belarus e. V. (2007, S. 16ff.).

⁹ Карбалевиц (2010, S. 677f.).

¹⁰ Wieck (2007, S. 7).

¹¹ Vgl.: Menschenrechte in Belarus e. V. (2007, S. 16ff. und S. 24ff.).

Obersten Sowjet von Belarus gewählt. 1996 schließlich wurde GONČAR Vorsitzender der für LUKASCHENKA besonders bedeutsamen Zentralen Wahlkommission von Belarus, jedoch nach Kritik an den Umständen des Referendums von 1996 aus dieser Position durch LUKASCHENKA entlassen. Nach diesem Bruch war GONČAR fortan auf Seiten der Opposition gegen LUKASCHENKA aktiv. Beide Seiten seines Lebens – die Tätigkeit zur Sicherung der Macht von LUKASCHENKA wie auch sein späteres Engagement im Rahmen der Opposition – gaben und geben Beobachtern Anlass zur Vermutung, dass sein Verschwinden im Zusammenhang mit der damaligen aufgeheizten politischen Lage stand. Es bestehen Mutmaßungen, dass es sich bei dem ebenfalls verschwundenen ANATOLIJ KRASOVSKIJ – er begleitete GONČAR im Zeitraum seiner mutmaßlichen Entführung – nicht nur um einen „Kollateralschaden“ bei der Beseitigung GONČARS handelte. Viel spricht dafür, dass KRASOVSKIJ als Freund GONČARS Zugänge der Opposition zur belarussischen Geschäftswelt öffnen konnte und hierdurch der Machtsicherung LUKASCHENKAS im Weg stand.

Nach dem Tode KARPENKOS und dem Verschwinden GONČARS und KRASOVSKIJS, wenige Wochen vor der Parlamentswahl am 15. Oktober 2000, lichteten sich die Reihen der Systemkritiker weiter. Es verschwand nun, am 7. Juli 2000, der belarussische Kameramann DMITRIJ ZAVADSKIJ – mehrere Jahre hindurch war er ein nahestehender Begleiter LUKASCHENKAS. Diese Tatsache und der Umstand, dass auch er kurz vor den für LUKASCHENKA bedeutsamen anstehenden Wahlen verschwand, nährten erneut Spekulationen, dass sein Verschwinden im Zusammenhang mit der damaligen politischen Auseinandersetzung zwischen der Opposition und dem LUKASCHENKA-Regime stand. Angenommen wurde, dass er Interna über LUKASCHENKA hätte preisgeben können, die er während seiner Tätigkeit für ihn gesammelt hatte.

Verbreitet ist die Vermutung, dass die genannten Personen Opfer von Entführungen geworden sind und getötet wurden. Detaillierte Mutmaßungen belaufen sich auf beteiligte Personen, Zeitpunkte, Abläufe und selbst den ungefähren Verbleib der Leichen. Der Hintergrund der betroffenen Personen, die politische Gesamtsituation in Belarus 1999/2000, das zuvor durch LUKASCHENKA bereits an den Tag gelegte rücksichtslose Vorgehen gegenüber anderen zugunsten seiner Machtposition und der außergewöhnliche Akt des Verschwindenlassens der genannten Personen nährten und nähren bei Beobachtern Verdächtigungen, dass für diese mutmaßlichen Tötungen mindestens Personen aus LUKASCHENKAS Umfeld, wahrscheinlich jedoch der Präsident selbst, verantwortlich zeichneten¹². Ein letztendlicher Nachweis hierfür ist zwar bis heute nicht erbracht, fünf nachfolgend dargelegte Indizien sprechen jedoch für diese Beteiligung höchster Stellen am Verschwindenlassen.

¹² PACE (04.02.2004, Abschnitt D).

Trifft dies zu, läge damit nicht nur ein Verstoß gegen das grundlegende aller Menschenrechte vor, sondern auch ein expliziter Bruch der belarussischen Verfassung, die in Artikel 24 das Recht auf Leben auch hier verbrieft:

'Everyone has the right to life.

The State shall protect life of the individual against any unlawful infringements.

Until its abolition, the death penalty may be applied in accordance with law as an exceptional measure of punishment for especially grave crimes and only in accordance with a court sentence.'

Ein Verstoß hiergegen wäre nicht nur ein verurteilungswürdiger Akt, sondern würde den Charakter der Staatsführung des Landes drastisch offenbaren. Vorwürfe dieser Art sind auch in den folgenden Ausführungen daher sorgsam abzuwägen.

Indiz 1: Fälle wurden in Belarus nicht aufgeklärt

Dass Untersuchungen überhaupt durch externe Beobachter und nicht durch die zuständigen belarussischen Ermittlungsbehörden geführt werden müssen, verweist auf ein Charakteristikum der Umstände des Verschwindens der vier Personen, das Argwohn weckt: Die Hintergründe wurden durch die Strafverfolgungsbehörden bis heute nicht aufgeklärt. In der lückenhaften staatsanwaltschaftlichen Untersuchung, die auf eine fehlende Absicht zur tatsächlichen Aufklärung verweist, besteht das erste und unmittelbarste Indiz für die Beteiligung höchster Stellen am Verschwindenlassen.

Dies muss zunächst insofern angenommen werden, als das belarussische Polizei- und Justizsystem personell, materiell und rechtlich so gut aufgestellt ist, dass es in diesem stark kontrollierten Land praktisch unmöglich erscheint, dass sich gleich eine ganze Anzahl ganz spezifischer und prominenter Verbrechen nicht aufklären lassen soll. Angesichts der starken Machtvertikale im Land, der materiellen und personellen Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden und des Vernetzungsgrades der Opfer muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass die Ermittlungsbehörden vollumfänglich zur Aufklärung befähigt waren. Da keine angemessene Untersuchung durch die zuständigen Behörden erfolgte, drängt sich der Verdacht einer bewussten Unterbindung der Aufklärung auf.

Hierfür sprechen auch die der Öffentlichkeit zu den Fällen vorliegenden Ermittlungsdokumente. Mindestens ein Teil der Ermittlungsergebnisse wurde öffentlich, da die damals ermittelnden Staatsanwälte OLEG SLUČAK und DMITRIJ PETRUŠKEVIČ interne Schriftstücke aus dem Justizapparat durchstachen. Empfänger

der Dokumente war der Menschenrechtsverteidiger OLEG VOLČEK¹³, der die Dokumente an den deutschen Verein MENSCHENRECHTE IN BELARUS zur Analyse und Veröffentlichung weiterreichte. In einer erstmaligen systematischen Durchsicht und Analyse befassten sich Vereinsmitglieder mit diesen Dokumenten und stellten der Öffentlichkeit den ca. 200 Seiten starken Aktenbestand im Januar 2007 kommentiert und systematisiert zur Verfügung.¹⁴

In Ermangelung des Eindrucks einer ernsthaften, objektiven und vorurteilsfreien staatsanwaltschaftlichen Untersuchung nach internationalen Ermittlungsstandards übernahm es der Berliner Verein MENSCHENRECHTE IN BELARUS 2007 in akribischer Kleinarbeit, zentrale Ermittlungsakten der belarussischen Staatsanwaltschaft und weitere Dokumente zum Vorgang des Verschwindenlassens auszuwerten. Die Analyse kam dabei zu dem Schluss, dass das Verschwinden der genannten Personen offenbar durch den damaligen Sekretär des belarussischen Sicherheitsrates VIKTOR SCHEJMAN orchestriert wurde¹⁵. Er machte später als Nationaler Sicherheitsberater des Präsidenten Karriere und hatte als Generalstaatsanwalt auch die Gesamtverantwortung für die Aufklärung der Vorgänge des Verschwindenlassens inne. Hierüber hinaus kam die Auswertung des Vereins zu dem Ergebnis, dass auf Veranlassung höchster Ebene nicht alles unternommen wurde, um die Vorgänge aufzuklären bzw. alles unternommen wurde, um die weiteren Hintergründe zu verschleiern.¹⁶ Diese Erkenntnis ist weitgehend deckungsgleich mit den Schlussfolgerungen eines Untersuchungsberichts des zyprischen Abgeordneten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, CHRISTOS POURGOURIDES¹⁷. Der Bericht aus dem Jahr 2004¹⁸ kommt zu dem Schluss, dass infolge des Verschwindenlassens zwar zumindest auf dem Papier eine umfangreiche Zahl von Spuren verfolgt wurde.¹⁹ Gleichzeitig habe es jedoch erkennbar an einer Untersuchungssystematik gefehlt, wodurch eine Vielzahl von Ermittlungslücken entstand – durch fehlende Zeugenbefragungen, das Beschränken der Untersuchungen auf den öffentlichen Raum und den Ausschluss von Ermittlungen in den Sicherheits- und Staatsführungsstrukturen, das in vielen Fällen nicht erfolgte Sichern von Beweismitteln und das Nichtaufgreifen von Aufklärungsansätzen.²⁰ POURGOURIDES kam zu folgender Schlussfolgerung:

¹³ Der bekannte Jurist und Afghanistan-Veteran leitet die Menschenrechtsorganisation RECHTSHILFE FÜR DIE BEVÖLKERUNG. Die Organisation kümmert sich unter anderem um rechtliche Aspekte der Verschwundenen. 2003 wurde die Organisation durch das Stadtgericht Minsk verboten. Vgl.: Amnesty International (Oktober 2003, S. 9). 2004 erhielt VOLČEK auf Anregung von AMNESTY INTERNATIONAL und der EKD den Radebeuler Courage-Preis, vgl.: Amnesty International (Mai 2004, S. 9).

¹⁴ Menschenrechte in Belarus e. V. (2007).

¹⁵ Menschenrechte in Belarus e. V. (2007, S. 50).

¹⁶ Menschenrechte in Belarus e. V. (2007, S. 50).

¹⁷ PACE (04.02.2004).

¹⁸ Siehe hierzu auch den Beitrag von GÜNTER SCHIRMER in diesem Band.

¹⁹ PACE (04.02.2004, Abschnitt C).

²⁰ Menschenrechte in Belarus e. V. (2007, S. 41ff.).

*'On the basis of the information made available to me, I have come to the conclusion that a proper investigation of the disappearances has not been carried out by the competent Belarusian authorities. On the contrary, the interviews I conducted in Minsk, in conjunction with Mr Alkayev's deposition before the Ad hoc Sub-Committee and the documents or copies thereof that are in my possession, have led me to believe that steps were taken at the highest level of the State actively to cover up the true background of the disappearances, and to suspect that senior officials of the State may themselves be involved in these disappearances.'*²¹

Die vorliegenden Dokumente belegen, dass die Ermittlungen zum Fall ZAHARENKO dabei durchaus auf höchster Ebene besprochen und koordiniert wurden, beispielsweise während eines Treffens beim belarussischen Innenminister.²² Wenn die Behörden trotz dieser prominenten Behandlung keine substantiellen Erfolge erzielt haben, stellt sich die Frage, inwiefern eine tatsächliche Aufklärung des Verschwindenlassens beabsichtigt war. Gleiches gilt für die Aufklärung der Fälle GONČAR und KRASOVSKIJ. Ermittlungslücken zeigt unter anderem der Umstand, dass einige Beweisstücke am vermuteten Tatort von Angehörigen der Opfer statt von Sicherheitsbehörden sichergestellt worden sein sollen²³. Tatsächlich lagen der Staatsanwaltschaft detaillierte Anhaltspunkte dafür vor, dass sich höchste Staatsvertreter im Zeitraum des Verschwindens der genannten Personen eine Pistole verschafft hatten, die in der Untersuchungshaftanstalt УЖ-15/ИЗ-1 üblicherweise zur Vollstreckung gerichtlich angeordneter Todesstrafen verwendet wurde.²⁴ Seitens der ausleihenden hohen Staatsvertreter konnte nicht stichhaltig begründet werden, zu welchem tatsächlichen Zweck diese symbolbeladene Pistole ausgeliehen worden war²⁵. Auffällig ist, dass die betroffene Pistole zunächst während des Verschwindens ZAHARENKOS ausgeliehen und zurückgegeben wurde und dann erneut just zum Zeitpunkt des Verschwindens GONČARS und KRASOVSKIJS ausgeliehen und anschließend zurückgegeben wurde.

Statt den naheliegenden Anhaltspunkten für eine Entführung und mögliche Tötung sowie in diese Richtungen deutenden Zeugenaussagen umfänglich nachzugehen, verlagerte sich die Staatsanwaltschaft auf die Prüfung alternativer Hypothesen, darunter die politischen und kommerziellen Aktivitäten GONČARS, die Betätigung KRASOVSKIJS im Wirtschafts- und Finanzbereich, das Verschwinden als Inszenierung und einen Raubüberfall zur Aneignung des wertvollen Kraftfahrzeugs von KRASOVSKIJ²⁶.

Insbesondere das Verschwinden als Inszenierung wurde – analog zum Fall ZAHARENKO – seitens der belarussischen Staatsführung immer wieder als mögliche Ursache betont. LUKASCHENKA beschuldigte die Opposition direkt, für die Ver-

²¹ PACE (04.02.2004, Absatz 9).

²² Minister der inneren Angelegenheiten der Republik Belarus (08.09.1999).

²³ Staatsanwaltschaft der Stadt Minsk (20.01.2002, S. 5).

²⁴ Belarus ist das einzige Land in Europa, in dem die Todesstrafe vollstreckt wird.

²⁵ Staatsanwaltschaft der Stadt Minsk (20.01.2002, S. 4).

²⁶ Staatsanwaltschaft der Stadt Minsk (20.01.2002, S. 2).

schwundenen verantwortlich zu sein. *„They can shoot each other to death as was the case with these ‚kidnapped‘ who disappeared“*²⁷, sagte er über die Opposition im Wahlkampf 2006 und bezog sich auf die in den Jahren 1999 und 2000 Verschwundenen. Beweise für seine Anschuldigungen legte er nicht vor.²⁸ Zu fragen bleibt jedoch, welche Informationen seinen Einschätzungen zugrunde liegen, dass die betroffenen Personen erschossen worden seien sollen, wo doch hierfür keine Anhaltspunkte in den Ermittlungsakten vorliegen – außer der nachweislich von seinen direkten Mitarbeitern ausgeliehenen Exekutionspistole.

Zumindest nährte er mit dieser Äußerung Vermutungen, dass Ermittlungsergebnisse zurückgehalten werden, die zudem auch offenbar erhebliche Schwächen aufwiesen. So sind die roten Lacksplitter, die am Tatort der Entführung von GONČAR und KRASOVSKIJ gefunden wurden, beispielsweise bis November 2003²⁹ nicht mit dem damaligen Kfz von DMITRIJ PAVLIČENKO verglichen worden³⁰, obwohl der Oberst der Miliz im Verdacht steht, an der Entführung oder Ermordung zentral beteiligt gewesen zu sein. Statt also diese Spuren zu verfolgen, stellte der „Oberste Untersuchungsführer der Staatsanwaltschaft der Stadt Minsk für Sachen von besonderer Wichtigkeit“, V. M. ČUMAČENKO, das Verfahren zweieinhalb Jahre nach Einleitung des Strafverfahrens am 20. Januar 2002 ein. Es können „keine Person/en bestimmt werden, die zu strafrechtlicher Verantwortung zu ziehen wäre[n]“³¹, lautet der Schlusssatz der offiziellen Ermittlungen zum Verschwindenlassen von GONČAR und KRASOVSKIJ.

Ein merkwürdiges Verhalten der belarussischen Justiz stellte CHRISTOS POURGOURIDES auch bei der Untersuchung des Verschwindens von DMITRIJ ZAVADSKIJ fest. Er wies darauf hin, dass Verhandlungen zur sogenannten IGNATOVICH GANG, die an dem Verschwinden ZAVADSKIJS mutmaßlich beteiligt gewesen war, als geschlossene Gerichtssitzungen erfolgten. Über die Ergebnisse durfte in der Öffentlichkeit nicht berichtet werden³².

²⁷ Belapan (12.03.2006).

²⁸ Es erscheint ausgesprochen unwahrscheinlich, dass hier wie von LUKASCHENKA angedeutet nicht Staatsvertreter, sondern Angehörige der Opposition selbst hinter den Fällen des Verschwindenlassens standen. Weshalb sollte LUKASCHENKA eine solche angebliche Verstrickung nicht genutzt haben, um die angeblich beteiligten Oppositionsvertreter zu verhaften und damit seine politischen Gegner nachhaltig zu schwächen?

²⁹ Ob sie seitdem verglichen wurden, ist aufgrund fehlender vorliegender Akten nicht zu bestimmen.

³⁰ Staatsanwaltschaft der Stadt Minsk (20.01.2002, S. 4).

³¹ Staatsanwaltschaft der Stadt Minsk (20.01.2002, S. 7).

³² PACE (04.02.2004, beispielsweise Absätze 5 und 8).

Indiz 2: Belarus wirkte nicht an internationaler Aufklärung mit

In seinem Bericht über die Verschwundenen hat CHRISTOS POURGOURIDES mehrfach unterstrichen, dass die belarussischen Behörden nicht vollumfänglich zur Kooperation mit seiner externen Evaluierung der polizeilichen und staatsanwaltlichen Ermittlungen bereit waren.³³ Diese Nichtkooperation provozierte weitgehende Maßnahmen westlicher Institutionen, darunter Reisebeschränkungen für höchste belarussische Regimevertreter. Zentral betroffen – und explizit mit dem Zusammenhang des Verschwindenlassens begründet – sind hier JURI SIWAKOW, VIKTOR SCHEJMAN, DMITRIJ PAVLIČENKO und VLADIMIR NAUMOV³⁴.

Nicht zuletzt LUKASCHENKA selbst unterliegt einem Einreiseverbot in die EU-Mitgliedsstaaten und in die USA. Aus welchem Grund, so ist zu fragen, nimmt die belarussische Führung diese Unbequemlichkeiten mit explizitem Verweis auf die Verschwundenen in Kauf und unternimmt keine Maßnahmen, um diese Vorgänge aufzuklären?

Im Bericht des Abgeordneten POURGOURIDES klingt ein möglicher Erklärungsfaktor für dieses Verhalten immer wieder an: Die Staatsführung selbst war in diese Prozesse des Verschwindenlassens möglicherweise aktiv, eventuell sogar steuernd involviert (siehe hierzu Indiz 3). Träfe dies zu, wäre dieser Hintergrund gleichzeitig eine Erklärung dafür, weshalb LUKASCHENKA bereit ist, die dargelegten unmittelbar auf ihn selbst wirkenden Nachteile zu erdulden: Ein Nachweis seiner Verstrickung könnte ihm noch stärker schaden als der status quo. Mit Blick auf das Ansehen LUKASCHENKAS im Ausland und mit Blick auf seine Interaktionen mit dem Ausland sind stärkere Nachteile als gegenwärtig bereits kaum vorstellbar: In den meisten demokratischen Staaten gilt er seit Jahren als persona non grata und erntet in den liberalen Gesellschaften verheerende Medienechos.

In diese Rechnung LUKASCHENKAS einzubeziehen ist mithin vor allem die innenpolitische Wirkung einer tatsächlichen Aufklärung der Prozesse des Verschwindenlassens in Belarus. Nur im Inland verfügt LUKASCHENKA über eine vergleichsweise starke Stellung, deren Stabilität durchaus dadurch geschwächt werden könnte, geriete er durch objektive internationale Aufklärung noch stärker als ohnehin in Verdacht, für die hier dargelegten Prozesse verantwortlich zu sein. Es kann mithin nicht der politischen Logik LUKASCHENKAS entsprechen, zur internationalen Aufklärung des Verschwindenlassens beizutragen, da diese seine Machtposition gefährden könnte. Hiermit nährt er alle Verdächtigungen, die auf eine mutmaßliche Anweisung oder Billigung des Verschwindenlassens durch ihn deuten.

³³ PACE (04.02.2004, Absatz 71).

³⁴ Europäischer Rat (07.11.2012).

Indiz 3: Dokumente und Beteiligte belasten die Staatsorgane

Es darf an dieser Stelle nicht der Eindruck entstehen, dass in Belarus infolge des Verschwindens von ZAHARENKO, GONČAR, KRASOVSKIJ und ZAVADSKIJ überhaupt nicht ermittelt wurde. Vielmehr kam es auf Seiten der belarussischen Staatsanwaltschaft zu durchaus umfangreichen Aufklärungsversuchen zu den Hintergründen und Hintermännern dieser Ereignisse. Die Betrachtung der vorliegenden Quellen deutet sogar darauf hin, dass diese Untersuchungen auf der operativen Ebene zunächst umfänglich, vorurteilsfrei und ergebnisoffen angestrengt wurden.

Für eine mindestens in der Initialphase gesetzestreue Ermittlungsarbeit spricht, dass diese zu der überraschenden Schlussfolgerung kam, dass andere Staatsorgane als die Ermittlungsbehörden in die Fälle des Verschwindenlassens involviert waren. Höhepunkt dieser Ermittlungen war schließlich ein handgeschriebener Vermerk³⁵, als dessen Urheber der für die Ermittlungen auf Milizebene verantwortliche Polizeigeneral LAPATIK gilt. Das auf den 21. November 2000 datierte und an Innenminister NAUMOV gerichtete Schriftstück enthält die Wiedergabe der Anschuldigung, dass der damalige Sekretär des Sicherheitsrates, VIKTOR SCHEJMAN, die Ermordung ZAHARENKOS gegenüber dem Sonderpolizisten DMITRIJ PAVLIČENKO angeordnet habe. Der SOBR-Kommandeur PAVLIČENKO habe die Ermordung – vermutlich mit Helfern – durchgeführt. Obschon die offiziellen Stellen den Vermerk LAPATIKS gegenüber dem Berichtersteller des Europarates POURGOURIDES zunächst als Fälschung brandmarkten, unterließen sie es gleichzeitig, entsprechende Beweise zu erbringen. Fortan wurde der Fälschungsvorwurf nicht aufrecht erhalten, aber behauptet, dass LAPATIKS Schlussfolgerungen schlicht fehlerhaft gewesen seien und noch weitere Versionen vorlägen³⁶. Diese wurden jedoch nicht publik gemacht, sollten sie tatsächlich existieren. Analog zu anderen an der Untersuchung beteiligten Personen verließ auch General LAPATIK kurze Zeit nach Datierung dieses Schreibens seinen Posten.³⁷ CHRISTOS POURGOURIDES wertete diese Gesamtumstände als Bestätigung seiner These von der Verstrickung höchster Staatsvertreter in diese Prozesse.³⁸

Eine Belastung namentlich genannter hoher Staatsvertreter aus dem Sicherheitsumfeld des Präsidenten erfolgt darüber hinaus auch durch vorliegende Schilderungen weiterer Beteiligter. Hierzu zählt ein auswertender Bericht der ermittelnden Staatsanwälte SLUČAK und PETRUŠKEVIČ, den sie nach ihrem Ausscheiden aus dem staatsanwaltschaftlichen Dienst vorlegten. Hierin systematisieren sie nicht nur ihre eigenen Erkenntnisse, sondern führen auch zuvor nicht bekannte Informationen eines KGB-Mitarbeiters an, für die jedoch insgesamt keine weite-

³⁵ Polizeiliche Ermittlungsbehörde der Stadt Minsk (21.11.2000, S. 1).

³⁶ PACE (04.02.2004, Absatz 28).

³⁷ PACE (04.02.2004, Absatz 34/35).

³⁸ PACE (04.02.2004, Absatz 34/35).

ren schriftlichen Belege vorliegen³⁹. Eine weitere Quelle stellt eine umfangreiche Darstellung des ehemaligen Leiters des Untersuchungsgefängnisses Nr. 1 in Minsk, OLEG ALKAJEW, dar. Er schildert minutiös die Abläufe beim Ausleihen der mutmaßlichen Exekutionspistole im Zeitraum des Verschwindens von ZAHARENKO im Mai 1999 sowie von GONČAR und KRASOVSKIJ im September 1999 sowie sehr merkwürdige Begründungen der Staatsvertreter zum Grunde des Ausleihens der Pistole⁴⁰. Diese Hintergründe gab er der polizeilichen Ermittlungsbehörde im November 2000 auch zu Protokoll⁴¹ – sie wurden Grundlage des o. g. handschriftlichen Vermerks LAPATIKS. ALKAJEWS Informationen legen es dabei durchaus nahe, dass die offizielle Exekutionspistole des Untersuchungsgefängnisses möglicherweise durch eine im Staatsauftrag handelnde Todesschwadron genutzt worden sein könnte und im konkreten Zusammenhang mit dem Verschwinden von ZAHARENKO, GONČAR und KRASOVSKIJ steht.

Indiz 4: Eine „Todesschwadron“ wurde gegründet

In den vom Verein MENSCHENRECHTE IN BELARUS ausgewerteten Unterlagen der Staatsanwaltschaft und im Bericht POURGOURIDES⁴², aber auch an anderen Stellen⁴², finden sich wiederholt Hinweise darauf, dass Mitte bis Ende der 1990er Jahre in LUKASCHENKAS Sicherheitsumfeld offenkundig tatsächlich eine Todesschwadron gegründet wurde, deren staatlicher Auftrag es war, politisch missliebige Personen außerrechtlich zu töten. Diese Todesschwadron, die im Verdacht steht, auch die hier betrachteten Verschwundenen entführt und getötet zu haben, wurde dabei nach existierender Quellenlage durch LUKASCHENKAS damalige Untergebene VIKTOR SCHEJMAN (damaliger Sekretär des belarussischen Sicherheitsrates) und JURI SIWAKOW (damaliger Innenminister) gegründet⁴³. Viel spricht dafür, dass dies nicht nur unter Wissen, sondern sogar auf Betreiben LUKASCHENKAS erfolgte⁴⁴. Als wahrscheinlich wird angenommen, dass das Personal der Todesschwadron aus der Antiterrorereinheit ALMAS rekrutiert worden ist⁴⁵, einer früher BERKUT⁴⁶ genannten Sondereinheit. Zentrale Figur und Anführer soll der Sonderpolizist DMITRIJ PAVLIČENKO gewesen sein.

Nach verbreiteter Auffassung kam dieser Todesschwadron eine zweifache Aufgabe zu: Erstens sollte sie missliebige Personen direkt liquidieren und hierdurch die Machtposition LUKASCHENKAS festigen. Zweitens war es offenkundiges Ziel,

³⁹ Oleg Slučak und Dmitrij Petruškevič (ohne Datum).

⁴⁰ Алкаев (2006, S. 73ff.).

⁴¹ Polizeiliche Ermittlungsbehörde der Stadt Minsk (21.11.2000, S. 2).

⁴² Капбалевиц (2010, S. 675), Unabhängiger Untersuchungsausschuss zur Frage des Verschwindens von Jurij Zacharenko (11.11.2004).

⁴³ Капбалевиц (2010, S. 675).

⁴⁴ Menschenrechte in Belarus e. V. (2007, S. 39f.).

⁴⁵ Deutsche Welle (20.07.2007, S. 675).

⁴⁶ Zur Geschichte dieser Einheit siehe: Deutsche Welle (20.07.2007).

durch sie eine Bedrohungskulisse aufzubauen, die disziplinierend auf politische Opponenten LUKASCHENKAS wirken sollte.⁴⁷

Indiz 5: LUKASCHENKA profitierte vom Verschwindenlassen

Es ist eine markante Auffälligkeit, dass die hier thematisierten Fälle des Verschwindens in mehrfacher Hinsicht einzigartig sind. Erstens fielen diese Fälle wie dargestellt in einen engen Zeitraum von nur wenigen Monaten, der eine besondere politische Brisanz aufwies. Weder zuvor noch danach kam es in Belarus zu einer vergleichbaren Konstellation. Zweitens war vom Verschwinden eine homogene Gruppe betroffen: Personen, die der politischen Opposition angehörten oder ihr nahe standen und eine Bedrohung der Machtposition LUKASCHENKAS darstellten. Drittens gestaltete sich der Umgang der Ermittlungsbehörden mit diesen Fällen ähnlich: Ermittlungen wurden von den zuständigen Behörden angestrengt, jedoch nur stets bis zu dem Punkt, als Hinweise auf mögliche Täter in den Staatsstrukturen zutage traten. Allen Fällen ist zudem viertens gemeinsam, dass Präsident LUKASCHENKA infrage stellte, ob es sich hierbei überhaupt um Verbrechen handelte, statt sich als Staatsoberhaupt für die Aufklärung einzusetzen.⁴⁸ Schließlich ist festzuhalten, dass einzig LUKASCHENKA Profiteur des Verschwindenlassens war: Durch den Verlust zentralen Führungspersonals wurde die Opposition mit Blick auf die damals anstehenden Parlaments- und Präsidentenwahlen sowie auch über diese Wahlen hinaus nachhaltig geschwächt, wodurch die Machtposition LUKASCHENKAS gefestigt wurde. Die Prozesse des Verschwindenlassens bildeten fortan auch eine gesamtgesellschaftliche Disziplinierungsfunktion. Seit dem nicht aufgeklärten Verschwinden der Oppositionsvertreter schwebt über allen nicht linientreuen Handlungen in Belarus das Damoklesschwert auch außerrechtlicher Repressalien des durch LUKASCHENKA autoritär geführten Staates. In dieser Vervollkommnung einer Drohkulisse eines Staates, der die Todesstrafe – als einziger Staat in Europa – nicht nur auf Basis rechtlicher Urteile vollstreckt, sondern auch auf Basis rechtlich zweifelhafter Urteile wie im Falle DMITRI KONOWALEW und WLADISLAW KOWALEW⁴⁹ und schließlich auch implizit droht, Todesurteile gänzlich außerrechtlich im Machtinteresse des Präsidenten zu vollstrecken, liegt die Funktion des Verschwindenlassens der hier betrachteten Personen.

Schlussfolgerungen

Diese fünf Indizien zeichnen in der Gesamtschau eine direkte Linie von Präsident LUKASCHENKA zu den Verschwundenen. Er trug als Staatsoberhaupt in einem

⁴⁷ Vgl. auch die Ausführungen von: Алкаев (2006, S. 73ff.).

⁴⁸ LUKASCHENKA: *‘And keep in mind that the people that disappeared were never my political opponents -- they were completely bankrupted members of the opposition.’*: CNN (11.09.2001).

⁴⁹ Vergleiche den Beitrag von GÜNTER SCHIRMER in diesem Band.

präsidentiellen Regierungssystem die letztendliche Verantwortung für die Aufklärungsarbeit der Ermittlungsbehörden, er duldete die wahrscheinliche Gründung der Todesschwadron – wenn er sie nicht sogar selbst anordnete – und letztlich profitierte er von der direkten Schwächung und der indirekten Einschüchterung der Opposition durch die Exempel des Verschwindenlassens. Zu dem dargelegten generellen politischen Grundverständnis LUKASCHENKAS, das explizit nicht auf Wettbewerb beruht, würde diese Schlussfolgerung stimmig passen. Ihm ging es immer darum, die Bildung einer wirkmächtigen Oppositionsgruppe oder Stimmungslage im Lande bereits am Anfang zu ersticken und zu zerstören. Seine Grundauffassung war und ist, dass man die Entscheidung über den Kurs des Landes nicht einer Mehrheit überlassen könne, die sich bei Wahlen zufälligerweise ergebe und die von allen möglichen Machtgruppierungen im In- und Ausland beeinflusst werden könne. Gerade die politische Situation in Belarus 1999/2000 – das zeitliche Umfeld des Verschwindens der genannten Personen – war in dieser Hinsicht für die Machtkonsolidierung LUKASCHENKAS von zentraler Bedeutung. Sein zuvor demokratisch erlangtes Mandat lief nach der 1994 angenommenen und in Kraft gesetzten Verfassung im Juli 1999 aus. Seine Anstrengungen konzentrierten sich auf eine Wiederwahl, die u. a. durch eine gestärkte Opposition immer weiter in Gefahr geriet. Seine Versuche, die Wiederwahl über eine Verfassungsreform abzusichern, stießen im In- und Ausland auf Ablehnung, die ihn zutiefst verunsicherten. Die Verunsicherung stieg, als die Opposition im Januar 1999 „alternative Wahlen“ ankündigte, die im Mai des gleichen Jahres mit bekannten Persönlichkeiten als Präsidentschaftskandidaten durchgeführt werden sollten – LUKASCHENKA witterte hierhinter einen Staatsstreich und einen Sturm auf das Präsidentenamt. Das Verschwinden der genannten Führungspersonen in dieser Situation stellte sich für die Opposition als herber Rückschlag dar, während es die Aussichten LUKASCHENKAS auf eine Wiederwahl erkennbar erhöhte. Nicht nur fehlten nun wichtige Gegenspieler, die politische Opposition wurde durch die Prozesse des Verschwindenlassens auch zutiefst verunsichert und fühlte sich bedroht. Profitier war in dieser Situation damit vor allem LUKASCHENKA selbst – das Staatsoberhaupt, das es wie dargestellt im Anschluss an das Verschwindenlassen auch zuließ, dass Ermittlungen nicht ordnungsgemäß und vollständig durchgeführt wurden.

Ausblick

Die Vorgänge des Verschwindenlassens lassen sich wie dargestellt bis heute nur durch Indizien, externe Beobachter und narrative Ansätze erklären. Vieles liegt noch im Dunkeln. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob die Aufklärung auf Dauer auf diesem Stand verharren muss. Zwar gibt es seit einigen Jahren keinen Zuwachs im hier dargelegten Sachstand, er wird jedoch durch politische Analysten⁵⁰, die ver-

⁵⁰ Beispielsweise: Карбалевиц (2010, Kapitel 14).

bliebenen nicht linientreuen Medien, Oppositionspolitiker⁵¹ und politische Gruppen⁵² weiterhin im Bewusstsein der belarussischen Öffentlichkeit gehalten. Im Falle einer Liberalisierung in Belarus besteht damit durchaus eine gewisse Aussicht auf weitere Aufklärung. Hierfür spricht, dass mittelbar oder unmittelbar auf Staatsseite Beteiligte⁵³ das Verschwindenlassen weiter thematisieren⁵⁴ und damit Hinweise auf mögliche weitere Quellen geben. In dieser Hinsicht könnte auch das sich seit Jahren haltende Gerücht von Belang sei, nach dem ein Video der Exekution ZAHARENKOS existieren soll⁵⁵. Sollten die Tötungen durchgeführt worden seien, so werden sich Zeugenaussagen finden lassen, die Auskunft über die Verbringungsorte der Leichen geben. Die hierfür nach Sachlage in erster Linie anzusprechenden Personen JURI SIWAKOW, VIKTOR SCHEJMAN und DMITRIJ PAVLIČENKO werden hierzu jedoch keine Auskunft geben, solange LUKASCHENKA die Hand über sie halten muss und kann. Verliert er seine Macht oder wird er massiv von außen und/oder innen unter Druck gesetzt, werden neue Erkenntnisse nicht überraschen. Für die politische Situation in Belarus ist diese Aufklärung essentiell. Vergessen werden dürfen dabei nicht die Angehörigen der Verschwundenen. Sie kämpfen seit Jahren unter großen persönlichen Opfern vergeblich um Aufklärung.

⁵¹ So beispielsweise ALJAKSANDR KASULIN, der seinen öffentlichen Auftritt zur Registrierung als Präsidentschaftskandidat 2006 dazu nutzte, an die Todesschwadron zu erinnern: Chaschtschewatskij (2007, ab Zeitcode 01:11:38).

⁵² Siehe beispielsweise: Belapan (17.10.2010).

⁵³ Beispielsweise ANDREY VASILYEW, früherer stellvertretender Kommandeur der Einheit, bei der es sich mutmaßlich um die frühere Todesschwadron handelt: Belapan (16.04.2012).

⁵⁴ So JURI SIWAKOW in einem Interview im November 2012: Belapan (16.12.2012).

⁵⁵ Belapan (16.12.2012).

Literaturverzeichnis

- Amnesty International (Mai 2004): Radebeuler Courage-Preis an Oleg Woltschek - Koordinationsgruppen-Rundbrief Nr. 10.
- Amnesty International (Oktober 2003): Repression gegen Journalisten - Koordinationsgruppen-Rundbrief Nr. 9.
- Belapan (16.12.2012): Aleh Alkayew insists that there exists video of execution of Yury Zakharanka.
- Belapan (16.04.2012): Former member of Lukashenka`s "death squad" shares cell with Mikalay Statkevich, report says.
- Belapan (17.10.2010): Opposition activists demonstrate in downtown Minsk to commemorate high-profile disappearances.
- Belapan (12.03.2006): Lukashenko lambastes rivals for remarks about his sons, personal wealth. Minsk.
- Chaschtschewatskij, Jurij (2007): Ploshcha (Filmdokumentation über die Proteste zu den Präsidentenwahlen 2006). Belarus/Estland.
- CNN (11.09.2001): Lukashenko laughs off murder claims. Online abrufbar unter <http://archives.cnn.com/2001/WORLD/europe/09/11/lukashenko.interview.otsc/>, angesehen am 07.07.2013.
- DerStandard.at (05.08.2011): Kontendaten-Herausgabe an Minsk bringt Minister unter Druck. Online abrufbar unter <http://derstandard.at/1311802872553/Kontendaten-Herausgabe-an-Minsk-bringt-Minister-unter-Druck>, angesehen am 23.03.2013.
- Deutsche Welle (20.07.2007): Справка: белорусское спецподразделение "Алмаз". Online abrufbar unter <http://www.dw.de/dw/article/0,,2699718,00.html>, angesehen am 07.07.2013.
- Europäischer Rat (07.11.2012): Council Implementing Regulation (EU) No 1017/2012 of 6 November 2012 implementing Article 8a(1) of Regulation (EC) No 765/2006 concerning restrictive measures in respect of Belarus. Online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:307:0007:0055:EN:PDF>, angesehen am 07.07.2013.
- Herr, Hansjörg (2000): Die Finanzkrise in Russland im Gefolge der Asienkrise. Online abrufbar unter http://www.bpb.de/publikationen/D0THIA,2,0,Die_Finanzkrise_in_Russland_im_Gefolge_der_Asienkrise.html, angesehen am 26.03.2013.

- Menschenrechte in Belarus e. V. (2007): Willkür im Lukašenko-Staat. Das Verschwindenlassen politischer Gegner in Belarus. Online abrufbar unter http://www.human-rights-belarus.org/deutsch/dokumente/Dokumentation_01_2007.pdf, angesehen am 23.03.2013.
- Minister der inneren Angelegenheiten der Republik Belarus (08.09.1999): Protokoll der operativen Besprechung bei dem Minister der inneren Angelegenheiten der Republik Belarus. Abgedruckt als Dokument #4.2 in: Menschenrechte in Belarus (2007). Online abrufbar unter http://www.human-rights-belarus.org/deutsch/dokumente/Anlage_Teil_1.pdf, angesehen am 07.07.2013.
- Oleg Slučak und Dmitrij Petruškevič (ohne Datum): Erklärung - An die internationalen Menschenrechtsorganisationen, Botschafter und Pressevertreter. Abgedruckt als Dokument #5.13 in: Menschenrechte in Belarus (2007). Online abrufbar unter http://www.human-rights-belarus.org/deutsch/dokumente/Anlage_Teil_2.pdf, angesehen am 07.07.2013.
- OSCE (18.11.1999): Dokument von Istanbul 1999. Online abrufbar unter www.osce.org/de/mc/39571, angesehen am 23.03.2013.
- PACE (04.02.2004): Doc. 10062: Disappeared persons in Belarus. Online abrufbar unter <http://assembly.coe.int/ASP/Doc/XrefViewHTML.asp?FileID=10456&Language=EN>, angesehen am 26.03.2013.
- Polizeiliche Ermittlungsbehörde der Stadt Minsk (21.11.2000): Rapport - An den Minister der Inneren Angelegenheiten der Republik Belarus, Generalmajor der Miliz V.V. Naumov. Abgedruckt als Dokument #4.12 in: Menschenrechte in Belarus (2007). Online abrufbar unter http://www.human-rights-belarus.org/deutsch/dokumente/Anlage_Teil_1.pdf, angesehen am 07.07.2013.
- RFE/RL Poland, Belarus & Ukraine Report (30.01.2001): Lukashenka suggests Oppositionists are spies and sick people. Online abrufbar unter <http://www.rferl.org/content/article/1344108.html>, angesehen am 04.04.2013.
- Staatsanwaltschaft der Stadt Minsk (20.01.2002): Beschluss über die Aussetzung der Voruntersuchung zur Strafsache No. 110351. Abgedruckt als Dokument #4.12 in: Menschenrechte in Belarus (2007). Online abrufbar unter http://www.human-rights-belarus.org/deutsch/dokumente/Anlage_Teil_1.pdf, angesehen am 07.07.2013.
- Unabhängiger Untersuchungsausschuss zur Frage des Verschwindens von Jurij Zacharenko (11.11.2004). Berlin.

- Wieck, Hans-Georg (2007): Die gespannte politische Lage in Belarus 1998-2001 – mit den Augen des damaligen Leiters der OSZE-Berater- und Beobachtungsgruppe. In: Menschenrechte in Belarus e. V. (Hrsg.): Willkür im Lukašenko-Staat. Das Verschwindenlassen politischer Gegner in Belarus: 7-11. Online abrufbar unter http://www.human-rights-belarus.org/deutsch/dokumente/Dokumentation_01_2007.pdf, angesehen am 09.03.2012.
- Алкаев, Олег (2006): *Расстрельная команда*. Moskau.
- Карбалевиц, Валерий (2010): *Александр Лукашенко. Политический портрет*. Москва.

Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren in der Republik Belarus

Pavel Sapelko

Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren gilt als allgemein anerkannte internationale Rechtsnorm. Die verfahrensrechtlichen Garantien, welche den Vorstellungen über faire Prozesse entsprechen, wurden von der internationalen Gemeinschaft ausgearbeitet und im internationalen Recht verankert. Diese sind: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte², das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (UN-Antifolterkonvention)³, die Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft⁴, UN-Mindeststandards für die Verwaltung der Jugendkriminalität⁵, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten⁶, sowie andere Dokumente.

Zu den verfahrensrechtlichen Garantien einer fairen Verhandlung gehören in erster Linie:

- das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten;
- die Unparteilichkeit der Untersuchung und Verhandlung von Straffällen;
- die Gleichheit aller vor dem Gesetz und vor dem Gericht;
- eine besondere Art der Verteidigung für diejenigen Prozessteilnehmer, die objektiv betrachtet keine Möglichkeit haben, diese zu realisieren, so etwa Minderjährige, körperlich oder geistig Beeinträchtigte, sowie Teilnehmer, die die Sprache der Gerichtsverhandlung nicht beherrschen.

Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren geht unweigerlich mit dem Recht auf effektive Wiederherstellung verletzter Rechte einher. Das Gericht wird allgemein als das Organ anerkannt, welches am ehesten eine solche Wiederherstellung ge-

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung (10.12.1948).

² Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Zivilpakt) (1966b).

³ Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (1966a).

⁴ Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft (1985a).

⁵ United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice ("The Beijing Rules") (1985b).

⁶ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 (Europäische Menschenrechtskonvention) (1950).

währleisten kann. Genau aus diesem Grund fixieren alle maßgeblichen internationalen Rechtsakte in erster Linie das Recht auf gerichtliche Verteidigung oder eine Garantie des Zugangs zur Rechtsprechung.

Internationale Standards binden Belarus

Gemäß der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 8), dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Artikel 14, Absatz 1) und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Artikel 6, Absatz 1) wird unter Rechtsschutz eine effektive Wiederherstellung von Rechten durch das unabhängige Gericht auf der Grundlage eines fairen Gerichtsverfahrens verstanden. Dieses setzt eine Gewährleistung von Konkurrenzfähigkeit und Gleichberechtigung der Parteien voraus, darunter eine Bewilligung ausreichender prozessualer Befugnisse zur Verteidigung eigener Interessen bei der Realisierung aller Verfahrensmaßnahmen, deren Ergebnis maßgebend die Rechte und Pflichten bestimmt. Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren garantiert auch die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), deren Mitglied Belarus ist.⁷

Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte wurde Folgendes festgehalten: „Alle Menschen sind vor Gerichten und Tribunalen gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf dem Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird.“ (Artikel 14, Absatz 1). Im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 ist die Auflistung von Organen, die zum Verteidigen und Wiederherstellen verletzter Rechte von Personen rekrutiert wurden, nicht ausschließlich auf die nationale Ebene beschränkt. Die Staaten haben nach Artikel 2 Absatz 3(b) „dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der eine solche Beschwerde erhebt, sein Recht durch das zuständige Gerichts-, Verwaltungs- oder Gesetzgebungsorgan oder durch eine andere, nach den Rechtsvorschriften des Staates zuständige Stelle feststellen lassen kann“. Die Tatsache, dass die größte Aufmerksamkeit dem Organ der Rechtsprechung gilt, wird durch die Verpflichtung der Staaten, „die Möglichkeiten gerichtlicher Verteidigung weiterzuentwickeln“, hervorgehoben.

Um eine vollständige Realisierung des Rechtes auf gerichtliche Verteidigung zu gewährleisten, sieht der Pakt eine Reihe von juristischen Garantien vor:

- jeder Teilnehmerstaat ist nach Artikel 2, Absatz 3(a) dazu verpflichtet, Personen, deren Rechte und Freiheiten verletzt worden sind, ein effektives Rechts-

⁷ Конвенция Содружества Независимых Государств о правах и основных свободах человек (26.05.1995).

schutzmittel zu garantieren, selbst dann, wenn diese Verletzungen von Personen zugefügt worden sind, die ganz offiziell agierten

- jeder Teilnehmerstaat ist nach Artikel 2, Absatz 3(c) dazu verpflichtet, den zuständigen Behörden die Verwendung von Rechtsschutzmitteln zu gewähren, sofern solche gegeben sind
- Gleichheit aller vor Gerichten und Tribunalen (Artikel 14, Absatz 1)
- das Recht, Justizirrtümer zu korrigieren (Artikel 14, Absatz 6).

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 ist ein internationales Abkommen, wodurch die Normen für das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren für die Unterzeichnerstaaten, unter anderem für Belarus, einen vertraglichen Charakter aufweisen, die bindend eingehalten werden müssen. In denjenigen Staaten, in welchen die internationalen Verträge den nationalen Rechtsverordnungen übergeordnet werden, besitzen die Paktnormen gegenüber nationalen Gesetzen Vorrang.

Nationale Regelungen

In der Verfassung der Republik Belarus⁸ sind die Garantien über ein faires Gerichtsverfahren in mehreren Artikeln verankert. Artikel 6 der Verfassung fixiert das Prinzip der Gewaltenteilung. Danach wird die Staatsgewalt der Republik Belarus in den Teilen Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtsprechung realisiert. Der Verfassung entsprechend müssen Staatsorgane, Beamte und andere Personen, denen Staatsfunktionen anvertraut worden sind, im Rahmen ihrer Kompetenzen die notwendigen Maßnahmen zur Realisierung und zum Schutze von Personenrechten und -freiheiten ergreifen (Artikel 59). Jedermann wird innerhalb gesetzlich festgelegter Fristen der Schutz seiner Rechte und Freiheiten durch ein kompetentes, unabhängiges und unparteiisches Gericht garantiert (Artikel 60). Jeder hat das Recht auf juristischen Beistand zur Verwirklichung und Verteidigung seiner Rechte und Freiheiten. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen werden die Kosten des juristischen Beistandes vom Staat getragen (Artikel 62). Kapitel 6 der Verfassung widmet sich der Verankerung von Organisations- und Funktionsprinzipien des Gerichts. Insbesondere werden die Normen für die Unabhängigkeit der Richter (Artikel 110), das Prinzip von Konkurrenzfähigkeit und Gleichheit der Parteien während des Prozesses, die Obliegenheit der gerichtlichen Vorschriften, sowie die Möglichkeit, Gerichtsentscheidungen zu revidieren, festgehalten (Artikel 115).

Die aufgezeigten Positionen gingen aus den normativen Vorschriften hervor, die die Regeln verschiedenartiger Gerichte und Gerichtsverfahren bestimmen, insbesondere aus dem Kodex der Republik Belarus über das Gerichtssystem und den

⁸ Constitution of the Republic of Belarus of 1994 (with changes and additions adopted at the republican referenda of November 24, 1996 and of October 17, 2004) (2004).

Status der Richter⁹, dem Gesetz über das Verfassungsgesetz der Republik Belarus¹⁰ und dem Strafprozess-¹¹ und Zivilprozesskodex¹².

Kritik an der Rechtsrealität

Die Problematik von Garantien eines fairen Gerichtsverfahrens wurde im Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten PARAM CUMARASWAMY diskutiert, der entsprechend der Resolution 2000/42 der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen¹³ vorgestellt wurde. Der Bericht erfolgte anlässlich einer Mission zur Tatsachenfeststellung in Belarus, die vom 12. bis zum 17. Juni 2000 durchgeführt wurde.

Der Sonderberichterstatter merkte an, dass „die aktive Fokussierung und Konzentrierung der Exekutive in den Händen des Präsidenten das Regierungssystem aus einer parlamentarischen Demokratie in eine autoritäre Herrschaft verwandelten. Daraus resultierte, dass die Justiz zusammen mit ihren ganzen Instrumenten, nämlich mit den Organen der Rechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft, untergraben wurde und somit nicht mehr als selbstständig und unabhängig betrachtet werden kann. Auf diese Weise funktioniert die Rechtsstaatlichkeit nicht.“

Der Sonderberichterstatter kam zu dem Schluss, dass „die Kontrolle der rechtlichen Organe seitens der Exekutive und die Tatsache, dass gegenüber unabhängigen Richtern Repressalien ergriffen werden, offensichtlich in vielen Richtern das Gefühl der Gleichgültigkeit gegenüber der Bedeutung, die die Unabhängigkeit der rechtlichen Organe in einem Rechtssystem haben (sollten), hervorgerufen haben. Scheinbar haben sich viele von ihnen mit den fehlerhaften Anordnungsmethoden, fragwürdigen Karriereaufstiegen und Disziplinarstrafen sowie Arbeitsbedingungen abgefunden. Dies sind Verstöße gegen internationale und regionale Minimalstandards des unabhängigen Rechtssystems.“

„Das Auswahlverfahren der Richter muss die Auswahl der Kandidaten nach objektiven Kriterien garantieren, und dieses muss für die breite Öffentlichkeit sichtbar sein, da die Unabhängigkeit des Rechtssystems andernfalls unter Verdacht

⁹ Кодекс Республики Беларусь о судоустройстве и статусе судей (29.06.2006).

¹⁰ Закон Республики Беларусь "О Конституционном Суде Республики Беларусь" (1994).

¹¹ Уголовно-процессуальный кодекс Республики Беларусь 16 июля 1999 г. № 295-3 (1999b).

¹² Гражданский Процессуальный Кодекс Республики Беларусь, 11 января 1999 г. № 238-з (1999a).

¹³ Report of the Special Rapporteur on the independence of judges and lawyers, Dato' Param Kumaraswamy, submitted in accordance with Commission resolution 2000/42 (2001).

gerät. Angesichts dieser Anforderungen empfahl der Sonderberichterstatter früher, dass der Prozess der Richterauswahl von einem unabhängigen Rat für die Angelegenheiten der Rechtspraxis realisiert werden sollte. Seiner Meinung nach ist das alleinige Entscheidungsrecht des Präsidenten in Bezug auf Amtsvergabe und -enthebung für Richter nicht mit dem Prinzip des unabhängigen Rechtssystems vereinbar. Laut dem Sonderberichterstatter kann nur die vom unabhängigen Rat für die Angelegenheiten der Rechtspraxis vorgenommene Richterauswahl der doppelten Anforderung – faktische und formelle Unparteilichkeit – genügen.“

„Die Probleme, die mit einer kurzen anfänglichen Verbleibdauer im Amt verbunden sind, werden dadurch weiter verschärft, dass die Anzahl an unerfahrenen Richtern enorm hoch ist. Viele Missionsteilnehmer und Diskussionsleiter äußerten Besorgnis gegenüber der Tatsache, dass die Anzahl an unerfahrenen Richtern hoch und ihre Arbeitsbedingungen miserabel seien, darüber hinaus würde ihre Abhängigkeit von der Regierung die Unabhängigkeit des Rechtssystems gefährden und die Wahrscheinlichkeit der Repressionsausübung auf die Richter und der Korruption erhöhen“.

„Die ausführende Gewalt, in erster Linie das Justizministerium, übt eine übermäßige Kontrolle über den Juristen aus. Diese Art von Kontrolle untergräbt den Hauptsinn der Juristenunabhängigkeit und verletzt die Grundprinzipien, die die Rolle der Rechtsanwälte betreffen. Diese Kontrolle führt zu Missbräuchen, in Folge derer die ausführende Gewalt der Verfolgung, Bedrohung und Einmischung beschuldigt wird“, – unterstrich der Sonderberichterstatter.

In diesem Zusammenhang äußerte der Sonderberichterstatter Besorgnis darüber, dass einige Anwälte, aufgrund der Verteidigung ihrer Klienten, verfolgt würden. Rechtsverfolgung von Anwälten oder die Gefahr solcher dafür, dass sie ihrem Beruf nachgehen, widerspricht den Grundprinzipien, die die Rolle der Rechtsanwälte betreffen. Das Prinzip 20 sieht vor, dass Juristen in Bezug auf entsprechende Anträge, die ordentlich in schriftlicher Form dem Gericht vorgelegt werden, oder mündlich dem selbigen vorgetragen werden, oder bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Gericht, Tribunal oder in einer anderen juristischen oder administrativen Behörde geäußert werden, zivile und strafrechtliche Immunität genießen.

Der Sonderberichterstatter vertritt die Meinung, dass die Verfolgung dieser Anwälte für die Ausübung ihrer Berufe, die mit Menschenrechten verbunden sind, eine Verletzung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung darstellt. Darüber hinaus ist es eine Verletzung des Prinzips 14, in dem es heißt: „Bei der Verteidigung der Rechte der Klienten sowie bei der Vertretung der Interessen der Rechtspflege müssen die Juristen im Sinne des Menschenrechts- und Grundfreiheitsschutzes agieren, die vom nationalen und internationalen Recht anerkannt worden sind. Außerdem müssen sie in allen Fällen unabhängig und gewissenhaft handeln, so,

wie dies vom Gesetz und von der als Norm anerkannten Berufsethik der Juristen vorgeschrieben ist¹⁴.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat das vom Sonderberichterstatter untersuchte System keine essentiellen Veränderungen vorgenommen; im Gegenteil, die gesetzlich manifestierte Einflussnahme auf die Handlungen der unabhängigen Organe seitens der ausführenden Gewalt ist sogar angestiegen.

Unzulänglicher Zugang zur Rechtsprechung

Wie oben bereits erwähnt, zählen zu den verfahrensrechtlichen Garantien das Recht auf effektive Wiederherstellung der Rechte seitens der zuständigen nationalen Gerichte sowie die Unparteilichkeit bei der Ermittlung und bei der gerichtlichen Verhandlung einer Straftat. Ein besonderer Fall von Prozessrecht ist der Zugang zur Rechtsprechung.

Im Jahr 2010 hatten die vor einer Verurteilung stehenden Inhaftierten in Belarus erneut das Recht erhalten, gegen die Inhaftierung Berufung einzulegen, und zwar sowohl aus der Motivation der Rechtswidrigkeit als auch Haltlosigkeit heraus (Artikel 143 und 144 des Strafprozessänderungsgesetzes). Dies ist eine positive Änderung der früher beschlossenen Ordnung, bei der lediglich gegen die Rechtswidrigkeit der Inhaftierung Berufung eingelegt werden konnte, was die Rolle des Gerichts auf eine einfache Überprüfung der Formalitätseinhaltung bei der Festnahme reduzierte. Der Beschluss über die Festnahme wird jedoch durch Staatsanwälte unterschiedlicher Grade oder von Vertretern des Untersuchungsausschusses der Republik Belarus und des Komitees für Staatssicherheit gefasst (Artikel 119 des Strafprozessänderungsgesetzes), was wiederum das Recht auf gerichtliche Untersuchung bei der gegebenen Problemlösung verletzt. Statistische Daten über die Normeffizienz sind nicht für die Öffentlichkeit zugänglich; dennoch gewinnt man aus der Aussage des Vizevorsitzenden des Obersten Gerichts ein allgemeines Bild: Im bereits erwähnten Jahr 2010 wurden 333 Berufungen innerhalb eines halben Jahres eingelegt, davon wurden acht¹⁵ stattgegeben. Es ist anzumerken, dass derartige Berufungen in einer geschlossenen Gerichtssitzung in Abwesenheit der Angeklagten behandelt werden.

Diejenigen, die nach 2012 zu einer Haftstrafe verurteilt worden sind, erhielten das zuvor nicht gegebene Recht, Strafen anzufechten, die von Strafvollzugsbehörden auferlegt worden sind (§ 6-1 des Strafprozessänderungsgesetzes. „Besonderheiten (1) bei der Untersuchung und Genehmigung von Berufungen Strafgefangener

¹⁴ Die Grundprinzipien, die die Rolle der Juristen betreffen, wurden im achten VN-Kongress für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet und betrafen in erster Linie die Kriminalitätsvorbeugung und den Umgang mit Straftätern: Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte (1990).

¹⁵ Верховный Суд Республики Беларусь (23.12.2010).

(Haftstrafe, Freiheitsstrafe, lebenslange Haft, Untersuchungshaft), (2) der Anwendung von Strafmaßnahmen, (3) von Berufungen der durch Behörden zu Disziplinarstrafen Verurteilten“). Zugleich kann man sich erst ans Gericht wenden, wenn man eine staatliche Gebühr entrichtet hat. An sich ist der Betrag dieser Gebühr nicht hoch – circa zehn Euro; die Einkünfte der Verurteilten sind jedoch wesentlich geringer als die des Landesdurchschnitts, viele von ihnen bekommen kein Leistungsentgelt oder nur eine symbolische Summe von maximal einem Euro im Monat. Die gesetzlich vorgesehene Verordnung zur Befreiung von der staatlichen Gebühr funktioniert in der Regel nicht. Die Gerichtsverhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung auf dem Territorium des Gefängnisses statt. Eine Garantie auf juristische Unterstützung gibt es nicht. Auf diese Weise stellt das beschriebene Recht auf eine gerichtliche Untersuchung häufig nichts weiter als eine Fiktion dar.

Die Möglichkeit, sich an das Gericht zu wenden, etwa in Form von Zivilprozessen, ist im Großen und Ganzen an recht unkomplizierte Regeln der Verfahrensinitiiierung im Gericht gebunden. Für einige unkomplizierte Arten von Fällen liegen in Gerichtsgebäuden Muster von Verfahrensdokumenten aus. Die Gerichtsverordnung über die Unannehmbarkeit eingereichter Dokumente beinhaltet Anmerkungen zu notwendigen Korrekturen. Für einzelne Fälle- und Personenkategorien ist eine kostenfreie juristische Hilfe vorgesehen, die die nationale Anwaltschaft auf eigene Kosten leistet (Artikel 28 des Gesetzes „Über die Anwaltschaft und Anwaltstätigkeit in der Republik Belarus“¹⁶). Das Gericht ist dazu verpflichtet, den Parteien zur Beweisaufforderung zu verhelfen, wenn diese selbst dazu nicht in der Lage sind. Beschwerden und Klagen nichtmaterieller Natur werden nach einer Begleichung der staatlichen Gebühr im Umfang von 10 bis 50 Euro eingereicht. Die staatliche Gebühr für Klagen, die einer Bewertung unterliegen, beträgt fünf Prozent der Klagekosten; meistens macht ein derartiger Gebührenumfang die Anrufung des Gerichts äußerst schwierig. Gemessen am materiellen Vermögen eines Durchschnittsbürgers, werden die Advokatendienstleistungen von vielen als übermäßig teuer betrachtet.

Solange die Unabhängigkeit des Gerichts, als wichtigster Bestandteil des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren, nicht auf dem stimmigen Zusammenspiel von juristischer Norm und ihrer praktischen Anwendung basiert, ist sie zerbrechlich und wird nicht jedem in jeder Angelegenheit gleichermaßen garantiert.

Die Einflussnahme des Präsidenten auf die Gerichte

Entsprechend Artikel 99 des Kodex über das Justizsystem und den Status der Richter werden Richter von Bezirksgerichten (städtische Gerichte), spezialisierten und militärischen Zwischengarnisonsgerichten, Gebietsgerichten (bzw. vom städtischen Minsker Gericht) sowie von Belarussischen Militärgerichten vom Präsi-

¹⁶ Об адвокатуре и адвокатской деятельности в Республике Беларусь (30.12.2011).

denten ernannt, und zwar nach einer vorläufigen Absprache mit dem Justizminister und dem Vorsitzenden des Obersten Gerichts. Die Richter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt, wobei danach die Möglichkeit einer Fristverlängerung oder einer unbefristeten Amtsbesetzung besteht. Die Beendigung von richterlicher Vollmacht der allgemeinen und ökonomischen Gerichte erfolgt durch den Präsidenten; die wesentliche Rolle im Prozess der Aufsicht über die richterliche Tätigkeit wird dem Justizminister zugestanden. Auf diese Weise sind die Gerichte von der ausführenden Gewalt abhängig, deren Vertreter sich mehr als nur einmal in die gerichtliche Rechtsprechungstätigkeit eingemischt haben. Es ist bemerkenswert, dass derartige Fälle von Druckausübung nicht verschwiegen, sondern als zulässig gewertet werden.

Ein Beispiel: Im Jahr 2009 strengte die Staatsanwaltschaft einen Prozess gegen drei Dorfbewohner an, die des Mordes an einem Brandstifter aus demselben Dorf verdächtigt wurden. Präsident LUKASCHENKA mischte sich in den Verlauf der vorläufigen Untersuchung ein, indem er anordnete, die Männer aus der Untersuchungshaft zu entlassen und gleichzeitig Druck auf das Gericht ausübte: „Ich würde mir wünschen, dass Sie loyal an das Strafverfahren herangehen, und Sie, Valentinovič (Vorsitzender des Obersten Gerichts, VALENTIN SUKALO), würde ich sehr bitten, die Männer wie die eigene Familie zu behandeln. Der Halunke muss gewiss die Menschen, ja, das ganze Dorf terrorisiert haben, wenn die Männer dazu bereit waren. Sie müssen wirklich sehr empört gewesen sein, und dann sind es doch alles einfache Menschen. Ich sage ja nicht, dass man dieses belohnen muss, aber, ohne zu belohnen, muss man die Menschen, die bereit waren, bis zum Äußersten zu gehen, verstehen. Nun gut, wenn man eine Entscheidung im Rahmen der Gesetzgebung fällen muss, dann bin ich bereit, diese zu fällen, wobei ich glaube, dass Sie auch ohne mich die Entscheidung fällen werden. Diese Menschen muss man freilassen, und die Untersuchung fortführen, die Untersuchung soll laufen, und zwar, bitteschön, öffentlich, keine Bescheidenheit. Kurzum, ich möchte, dass Sie sehr aufmerksam an die Sache herangehen, und, sofern möglich, diese Menschen unterstützen. Man darf diese Menschen nicht verhaften! War das etwa eine Berühmtheit, die da gestorben ist? Der irrte von einem Gefängnis zum anderen, kam heim und terrorisierte auch noch das ganze Dorf“.¹⁷ Im Weiteren wurden die genannten Personen zu erstaunlich milden Strafen verurteilt.

Noch vor dem Strafverfahren des belarussischen Unternehmers NIKOLAJ AVTUCHOVIČ, der unter anderem der Vorbereitung eines terroristischen Aktes beschuldigt wurde (später wurde er vom Gericht in dieser Angelegenheit für unschuldig gesprochen), verkündete der belarussische Innenminister, A. KULEŠOV: „Die Untersuchung dieses Falls ist praktisch abgeschlossen. Das Gerichtsverfahren wird im Obersten Gericht offen geführt.“ Er fügte außerdem hinzu, dass das Gericht diesen Fall ganz eindeutig bewerten wird. Diese Aussage hatte zu bedeuten, dass dem Minister bereits bekannt war, an welches Gericht die Staatsanwalt-

¹⁷ Naviny.by (08.02.2009).

schaft den Fall leiten wird und wie über diesen Fall anschließend entschieden wird (die Gerichtszuständigkeit im angeführten Beispiel war alternativ, wie auch die Frage, ob die Verhandlung in einer offenen oder geschlossenen Sitzung stattfinden soll, beides unterliegt ausschließlich der Zuständigkeit des Gerichts).¹⁸

Im Verlauf der Ermittlungen im Fall der sogenannten Massenunruhen vom 19. Dezember 2010, zu welchen es nach der Verkündung der Ergebnisse der Präsidentenwahl gekommen war, übte Präsident LUKASCHENKA zielgerichteten Druck auf die gerichtliche Untersuchung und das Gericht selbst aus, indem er behauptete, dass die Schuld der Festgenommenen bereits erwiesen sei und sie allesamt hart bestraft werden würden: „Wir müssen noch einmal umfassend die Situation bewerten, die sich um unser Land – insbesondere nach den Präsidentenwahlen – ergeben hat, um alle weiteren Schritte zu bestimmen. Selbstverständlich werden wir die Probleme, die, möglicherweise, im Zusammenhang mit den Geschehnissen in der Nacht vom 19. Dezember entstehen könnten, nicht verheimlichen“, verkündete er am 21. Januar 2011. Er merkte an, dass keiner, der um den Vorfall weiß, „anzweifeln, dass gegen unseren Staat eine Verschwörung organisiert wurde“. Diese „wurde gefördert von ausländischen Geheimdiensten, und die ausführende Rolle wurde den Gaunern und Abtrünnigen aus den politischen Reihen zugeteilt“, verkündete das Staatsoberhaupt.¹⁹ „Das sind keine Häftlinge, sondern ganz gewöhnliche Banditen, ehemalige Sträflinge, die mehr als nur einmal gesessen haben“. „Das ist deren Recht, sollen sie doch reden. Sie haben nirgends die Wahrheit angedeutet, sie fürchten sich vor der Wahrheit“, ... „Das sind Diebe, die seinerzeit das Geld mit den Unseren aufgeteilt haben, Hunderte von Millionen, und dann gingen sie zu Grunde. Heute müssen sie sich dafür verantworten“, verkündete der Präsident in einem Interview am 19. Februar 2011, lange bevor die gerichtliche Entscheidung getroffen wurde.²⁰ Infolge derartiger Druckmittel wurden über 40 Teilnehmer friedlicher Versammlungen, Politiker und Präsidentschaftskandidaten verurteilt.

Jedwede außergerichtliche Bewertung von Untersuchungen der Strafverfahren – beispielsweise durch die OSZE – verbat sich die Staatsvertreter indes. Man müsse solche Versuche als unzulässige Druckausübung auf das Gericht ansehen. Bewertungen von Umständen konkreter Straffälle, sowie Entscheidungen darüber, müssten auf der Gesetzgebung der Republik Belarus basieren und ausschließlich der Zuständigkeit des Gerichts unterliegen, verkündete der stellvertretende Vorsitzende des Obersten Gerichts, V. KALINKOVIČ, im März 2011²¹. Jedoch bereits im Juni 2011, d. h. bevor über die Vorfälle vom 19. Dezember entschieden wurde, bevor die Urteile in Kraft getreten sind, und noch vor Berufungsnachprüfungen, verkündete Präsident LUKASCHENKA, dass die Richter „ungeachtet der kolossalen Druckausübung von außen [...] hochqualifiziert, intelligent und in voller Überein-

¹⁸ Interfax.by (27.11.2009).

¹⁹ President of the Republic of Belarus (20.01.2011).

²⁰ Naviny.by (19.02.2011).

²¹ Interfax.by (11.03.2011).

stimmung mit dem Recht die Verhandlungen im Fall der organisierten Massenunruhen sowie des Übergriffs auf das Regierungsgebäude“ durchgeführt hätten und die Schuldigen zu adäquaten Strafen verurteilt worden seien. Dies spreche „für hohe Professionalitätsstandards des belarussischen Gerichtskorpus und für Entschlossenheit im Kampf gegen gefährliche und negative Erscheinungen“, meinte das Staatsoberhaupt.²²

Im Zuge der gerichtlichen Untersuchung im Fall der Explosion an der Metrostation *Oktjabr'skaja* in Minsk am 11. April 2011²³, äußerte sich der Präsident ebenfalls mehrfach öffentlich bezüglich der Ergebnisse der nicht abgeschlossenen Verhandlung: „Heute um 5 Uhr wurde das Verbrechen aufgeklärt. Sie machten eine Aussage“, gab Präsident LUKASCHENKA am 13. April 2011 zu Protokoll. „Die Mitarbeiter der Tscheka und der Miliz benötigten gerade mal 24 Stunden, um gestern um 21 Uhr eine glänzende Operation ohne Lärm, Schüsse und Rumgeplapper durchzuführen und die Täter festzunehmen. Heute um 5 Uhr morgens sagten sie aus. Die Hauptsache ist, dass wir bereits wissen, wer den Terroranschlag verübt hat und wie. Noch ist allerdings nicht bekannt, warum, aber auch dieses werden wir bald in Erfahrung bringen. Momentan ist das unsere Hauptaufgabe“, so das Staatsoberhaupt weiter. Nach Aussage des Präsidenten seien die Täter des Anschlags auf die Minsker Metro darüber hinaus auch für die Explosion vom 3. Juli in Vitebsk verantwortlich. Dies hätten die Festgenommenen gestanden. Der Ermittlungsgruppe für den Fall des Terroranschlags wurde beauftragt, innerhalb von kürzester Zeit die Ermittlungen abzuschließen und den Fall an das Gericht zu übergeben.“²⁴

Vor der Urteilsverkündung gegen die Beschuldigten des Terroranschlags erklärte LUKASCHENKA: „Ich werde, ob ich will oder nicht, – ebenso wie dies in der Russischen Föderation der Fall ist – das letzte Wort in Bezug auf diesen Fall sprechen müssen. Wenn das Gericht diese Menschen zur Todesstrafe verurteilt, werde ich, ob ich will oder nicht, ebenso, wie bei euch, den Erlass unterschreiben müssen: begnadigen oder nicht begnadigen“. Weiter sagte der Präsident: „Unsere gesamte Gesellschaft hat einen derartigen Schock erlitten,... Das ist unverzeihlich, deswegen bin ich, als Präsident, der Meinung, dass solche Taten die härtesten Strafen verdienen. Was hat dich dazu gebracht? Welche Motivation? Zum eigenen Spaß, um zu sehen, wie Menschen sterben? Wie das Blut spritzt? Dafür muss man sich voll und ganz verantworten.“²⁵

Auf diese Weise wurde der Charakter des Urteilsspruchs vorbestimmt. Den Beschuldigten wurde die Todesstrafe auferlegt. Außerdem verlieh der Präsident den an der Ermittlung des Terroranschlags beteiligten Rechtsschutzorganen einen Monat vor der Urteilsverkündung staatliche Prämien: „Wir prämiieren Menschen,

²² Interfax.by (03.06.2011).

²³ Vergleiche den Beitrag von GÜNTER SCHIRMER in diesem Band.

²⁴ Ежедневник.by (13.04.2011).

²⁵ Govorim.by (20.11.2011).

die unmittelbar an der Aufklärung des Terroranschlags auf die Minsker Metro beteiligt waren...²⁶.

Gleichzeitig ist es selbst für die ausführende Gewalt offensichtlich, welches Rechtssystem sie de facto pflegen: Am 3. Juni 2011 gab LUKASCHENKA eine Konferenz zum Thema der Funktionen der Gerichte, und merkte an, dass „besonders besorgniserregend das Herabsinken des Prestiges ist, den der Richterberuf hat. In den vergangenen acht Jahren wurde fast die Hälfte der Richter der Rayongerichte durchgetauscht. Die Mehrheit der Richter verlässt ihre Posten, noch bevor das maximale Alter erreicht wird, welches im staatlichen Dienst zulässig ist“. In derselben Konferenz berichtete der stellvertretende Leiter der Administration des Präsidenten den Richtern die Ergebnisse der Arbeit der Regierungskommission. Auch die Kommission bewertete die Rechtmäßigkeit der Gerichtsentscheidungen: „Es gibt Belege für unbegründete Verurteilungen von Bürgern und deren Heranziehung zur administrativen Verantwortung“²⁷.

Im selben Jahr wurde die Idee der direkten Lenkung der Rechtsprechungstätigkeit seitens der ausführenden Gewalt realisiert. Präsident LUKASCHENKA unterzeichnete den Erlass Nr. 454 „Über die Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionen allgemeiner Gerichte in der Republik Belarus“²⁸. Mit einem Dokument wurde eine Richtlinie über die Entwicklungsperspektiven des Systems allgemeiner Gerichte der Republik Belarus fixiert. Den Gerichten, den Organen der Staatsanwaltschaft, anderen Rechtsschutzorganen sowie anderen Staatsorganen wird vorgeschrieben, sich im Rahmen der jeweiligen praktischen Zuständigkeiten an die Richtlinie zu halten. Der Administration des Präsidenten wurde die Kontrolle darüber auferlegt, dass der Erlass und die Richtlinie eingehalten werden.

Eines der Instrumente zum Erhalt der Kontrolle über die richterliche Gewalt könnte laut diesem Dokument eine weitere Verstärkung der Abhängigkeit der Richter von der ausführenden Gewalt werden: Anstatt eines würdigen Gehalts für den Richterdienst ist die Möglichkeit eines Sonderkredites für den Erwerb einer Wohnung/eines Hauses vorgesehen im Falle, wenn der Richter mindestens 15 Jahre im Amt verbleibt, und einer Übergabe der Dienstwohnung in Privatbesitz, wenn der Richter über 20 Jahre im Amt bleibt. Solche Umstände sollen die Richter davon abhalten, übermäßig selbstständig und unabhängig zu agieren, da sie im Fall einer vorzeitigen Entlassung aus dem Dienst ihre Sonderrechte verlieren würden.

²⁶ Interfax.by (31.10.2011).

²⁷ Президента Республики Беларусь (03.06.2011).

²⁸ Указ Президента Республики Беларусь 10 Октября 2011 г. N 454 О мерах по совершенствованию деятельности общих судов республики беларусь (10.10.2011).

Ungleichheit von Anklage und Verteidigung

Eine wichtige Garantie eines fairen Gerichtsverfahrens sollte auch die Gleichberechtigung der beteiligten Parteien sein. Ganz gleich, wie dies die Strafprozessordnung deklariert: Eine reelle Gleichheit zwischen der Verteidigungs- und der Anklageseite in Strafverfahren wird weder de jure noch de facto erreicht.

Im Zuge der Beweissammlung beispielsweise bekommt die Anklageseite einen klaren Vorzug, da sie über den gesamten Rechtekomplex verfügen kann: vom Zugang zu Dokumenten und Informationen, über Ergebnisse sachverständiger Untersuchungen bis hin zu Fristsetzungen. Beschuldigte und Verteidiger verfügen dagegen nicht über diese Zugänge. Das Recht des Verteidigers, Beweisinformation aufzurufen, ist gesetzlich fixiert, da jedoch keine Haftung für unzeitige Zurverfügungstellung bzw. Nichtzurverfügungstellung des Beweismaterials besteht, wird ihm dieses Recht nicht garantiert. Der Verteidiger ist berechtigt, lediglich einen Zeugen zu befragen, der zuvor noch nicht vom Untersuchungsführenden befragt worden ist – und das auch nur mit Erlaubnis des zuletzt genannten. Außerdem kann der Verteidiger bei dem Untersuchungsführenden oder dem Gericht eine Erklärung einreichen, damit der Untersuchungsführende oder das Gericht diesen Zeugen befragen. Andererseits kann der Untersuchungsführende den Zeugen zur Aussage zwingen – mit dem Verweis auf die strafrechtliche Verantwortung bei wissentlich falschen Aussagen oder bei Aussageverweigerung. Der Untersuchungsführende ist dazu berechtigt, ein Gutachten beizuziehen und mit dessen Durchführung die Organisation seiner Wahl zu beauftragen. Dabei stellt er dem Experten alles notwendige Material zur Verfügung. Der Verteidigung hat ein solches Recht nicht, weil das Material beim Fall aufbewahrt wird, und der Angeklagte, sogar wenn es sich um ein Objekt der forensisch-medizinischen oder psychiatrischen Untersuchung handelt, nicht vor Experten treten kann. Einem Angeklagten, der sich in Haft befindet und nicht von einem Anwalt vertreten wird, können sogar die genannten Möglichkeiten entzogen werden.

Angeklagte werden darüber hinaus im Gericht in einem Metallkäfig gehalten, was sie demütigt und bereits im Vorwege ihre Schuld nahe legt. In der Gerichtssitzung werden persönliche Angaben des Angeklagten verlautbart, noch bevor dieser der Tat für schuldig befunden wird, was ebenfalls die Objektivität des Gerichts herabsenkt. Hinzu kommt, dass das Opfer, als Vertreter der Anklageseite, auf viele Vorteile verzichten muss, die der Untersuchungsbehörde dagegen zugestanden werden. Insbesondere darf es vor dem Verhandlungsabschluss keine (Zwischen-) Ergebnisse erfahren, außerdem darf es nicht bei der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen anwesend sein, wenn der Untersuchungsführende dieses nicht ausdrücklich bewilligt. Jegliche Maßnahmen, die der Ermittlung dienen, hängen ebenfalls vom Willen des Untersuchungsführenden ab.

Eine besondere Verteidigung von Strafverfahrensteilnehmern, die objektiv betrachtet über keine Möglichkeit verfügen, diese zu realisieren, etwa Minderjährige, körperlich oder geistig Beeinträchtigte sowie Teilnehmer, die nicht die Sprache der Ermittlung beherrschen, ist vom Verfahrensgesetz vorgesehen. Insbesondere wird ihnen die dringliche Hilfe von Anwälten gewährt, wobei die Kosten vom Staat übernommen werden. Allerdings können diese Kosten zurückverlangt werden, etwa wenn die betroffenen Teilnehmer für schuldig befunden werden. Es kommt nicht selten vor, dass das Engagement, und entsprechend die Ergebnisse, solcher Anwälte sehr zu wünschen übrig lassen, da ihre staatliche Bezahlung um ein Vielfaches niedriger als die allgemein anerkannten Sätze ausfällt.

Unzureichende Berufungsmöglichkeiten

Berechtigte Vorwürfe entstehen bezüglich der eingeschränkten Möglichkeiten zur Berufung gegen die Gerichtsurteile. So sind beispielsweise für Straf- und Zivilverfahren keine Berufungen vorgesehen, sondern lediglich Revisionsbetrachtungen – d. h. die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Gerichte durch drei Berufsrichter. Weil er das Problem erkannte, führte der Staat in den Prozess der Revisionsbetrachtung Berufungselemente ein, ohne jedoch das Problem grundsätzlich zu lösen. Das bestehende Institut der Revision, das der Aufsicht dient, ist kein effektives Instrument zur Rechtsverteidigung für Verurteilte, weil die Übergabe der Fälle an eine Aufsichtsinstanz lediglich von einem engen Kreis zuständiger Personen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, nicht aber durch den Verteidiger, erfolgen kann. Im gegebenen Fall wird darüber hinaus das Prinzip der Parteiengleichheit verletzt.

Personen, die vom Obersten Gericht verurteilt worden sind, haben nicht einmal das Recht auf eine Revisionsbetrachtung ihres Falls, obwohl ihr Schicksal von einem Berufsrichter und zwei so genannten Volksvorsitzenden entschieden wird. Die Effektivität der Teilnahme der Volksvorsitzenden an der Rechtsprechung ist gering (selbst der Vorsitzende des Obersten Gerichts nimmt an, dass „momentan in vielerlei Hinsicht die Einrichtung der Volksvorsitzenden eine Formalie ist, die keine positive Wirkung auf die Qualität der Rechtsprechung hat“²⁹).

Zu Zivilhaft Verurteilte dürfen gegen die gegen sie verhängte Strafe Berufung einlegen, allerdings wird während der Revision die Strafvollstreckung nicht unterbrochen, was in der Praxis bedeutet, dass die Strafe in jedem Fall verbüßt werden muss, während die Gerichtsentscheidung nochmals überprüft wird³⁰.

Gegen viele Richterentscheidungen, die Rechte und Pflichten definieren, dürfen keine Berufungen eingelegt werden. Beispielsweise gelten die auf der Strafpro-

²⁹ Президента Республики Беларусь (03.06.2011).

³⁰ Процессуально-исполнительный кодекс Республики Беларусь об административных правонарушениях 20 декабря 2006 г. № 194-3 (20.12.2006).

zessordnung basierenden Richterentscheidungen mit sofortiger Wirkung und unterliegen keiner Berufungsmöglichkeit, darunter die Aufhebung von Strafen aus gesundheitlichen Gründen, eine bedingt-vorzeitige Befreiung von der Strafe oder Strafmilderung, eine Abänderung von lebenslänglicher Haftstrafe auf Freiheitsstrafe oder von Todesstrafe auf lebenslängliche Haftstrafe. Es besteht auch keine Möglichkeit einer Berufung, wenn sich ein Richter weigert, Bemerkungen der Anklage ins Protokoll aufzunehmen. Festzuhalten ist, dass ein faires Gerichtsverfahren ohne eine Möglichkeit auf angemessenen Gebrauch juristischer Unterstützung nicht möglich ist.

Druck auf die Verteidiger von Angeklagten

Ungeachtet der Tatsache, dass die Regierung Belarus' schon früher für ihre Druckausübung auf die Unabhängigkeit der Anwaltschaft sowie Repression hinsichtlich der Juristen, die sich für Menschenrechte einsetzen, kritisiert wurde, hat sich die Situation um die Unabhängigkeit der Juristen jüngst weiter verschlechtert.

In den Jahren 2010-2011 bestand das Justizministerium mehrfach auf einer Disziplinarstrafe für Anwälte, die sich für die Teilnehmer der von der Regierung gestoppten friedlichen Demonstration vom 19. Dezember 2010 einsetzten und behaupteten, die Rechte ihrer Mandanten würden verletzt werden. Im Februar 2011 entzog das Justizministerium unter anderen OLEG AGEEV, TAT'JANA AGEEV, VLADIMIR TOLSTIK und TAMARA GORAEVA die Lizenzen zur anwaltlichen Berufsausübung. OLEG und TAT'JANA AGEEV waren zuvor Mitglieder des Präsidiums des Minsker Rechtsanwaltskollegiums. OLEG AGEEV verteidigte den Präsidentschaftskandidaten ALES' MICHALEVIČ, der, nachdem dieser aus dem KGB-Gefängnis freigelassen wurde und eine schockierende Erklärung abgab, im Gefängnis gefoltert worden zu sein.³¹ VLADIMIR TOLSTIK und TAMARA GORAEVA verteidigten die Journalistin IRINA CHALIP. Der Rechtsanwältin VALENTINA BUS'KO wurde die Lizenz dafür entzogen, dass sie an der Versammlung gegen die Falsifizierung der Wahlergebnisse teilgenommen hat. Später wurden die Lizenzen zur anwaltlichen Berufsausübung auch TAMARA SIDORENKO und VLADIMIR BUKŠTYNOV entzogen (Verteidiger des Präsidentschaftskandidaten ULADSIMIR NJAKLJAJEU).

Ein Jahr nach diesen Ereignissen wurde ein neues Gesetz „Über die Anwaltschaft und die anwaltliche Berufstätigkeit in der Republik Belarus“ erlassen, das die Transformation der unabhängigen Institution der Anwaltschaft in eine vollkommen der Kontrolle der ausführenden Gewalt unterlegene Vereinigung legalisierte. Insbesondere wurde beschlossen, dass das Justizministerium dazu berechtigt ist, das Agieren der Anwaltschaft zu kontrollieren, Disziplinarverfahren gegen

³¹ Vergleiche den Beitrag zur Versammlungsfreiheit von WOLFGANG SENDER in diesem Band.

Rechtsanwälte einzuleiten sowie ihnen die Lizenzen vorübergehend oder ganz zu entziehen. Die Vertreter der ausführenden Gewalt bekamen das Recht, an der Attestierung der Anwälte teilzunehmen, das heißt, über ihre professionelle Eignung zu entscheiden. Das Justizministerium hat zudem ein Verbot darüber verhängt, dass Rechtsanwälte ohne die Zustimmung der Selbstverwaltung der Anwaltsbehörden Interviews geben oder an Bildungsprogrammen mit Auslandsreisen teilnehmen³². Solche Bedingungen haben die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte grundlegend beschnitten.

Besondere Erwähnung verdienen auch die Aufgabe und die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts. Gemäß Artikel 20 des Kodex über die Gerichtsverfassung und den Status der Richter ist die Aufbauordnung des Verfassungsgerichts der Republik Belarus wie folgt: Sechs Richter ernennt der Präsident der Republik Belarus, weitere sechs Richter ernennt der Republikrat der Nationalversammlung der Republik Belarus. Man sollte nicht unerwähnt lassen, dass der Republikrat gleichzeitig die Kammer der Territorialvertretung darstellt: Von jedem Gebiet (Oblast') sowie von der Stadt Minsk werden per Geheimwahl in Deputiertensitzungen der regionalen Deputiertenräte der Grundstufe des jeweiligen Gebietes sowie der Stadt Minsk jeweils acht Republikratsmitglieder gewählt. Acht Republikratsmitglieder werden vom Präsidenten der Republik Belarus ernannt. Das Amt des Vorsitzenden des Verfassungsgerichts wird – mit der Einverständnis des Republikrats – vom Präsidenten besetzt. Der Vorsitzende sowie die Richter des Verfassungsgerichts werden ebenfalls vom Präsidenten aus ihren Ämtern abgesetzt. So kommt es zu Stande, dass das Verfassungsgericht übermäßig von der ausführenden Gewalt abhängt.

Unter die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtes fällt unter anderem die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der wiedererlassenen Gesetze. Da die reelle Selbstständigkeit des Gerichts fehlt, wurden beispielsweise offensichtlich reaktionäre Veränderungen in der straf-administrativen Gesetzgebung sowie in den Gesetzen über Geheimdienste und Massenveranstaltungen vom November 2011 als konstitutionelle deklariert. Die Veränderungen in der Strafverordnung³³ haben dazu geführt, dass die Liste der Taten, die als Verbrechen gegen den Staat, gegen die Regierung und die Verwaltung gelten, deutlich erweitert wurde. Der Staatsvertrag wurde neu definiert, der Kontakt zu den Geheimdiensten, Sicherheitsorganen sowie zu fremdstaatlichen Nachrichtendiensten wurde kriminalisiert. Kriminalisiert wurde auch die Widersetzung gegen die Verordnung, keine unentgeltlichen Hilfeleistungen aus dem Ausland anzunehmen. Die aufgeführten Veränderungen wurden bereits auf ihrer Entstehungsetappe von unabhängigen Experten stark kritisiert: Sie würden die verfassungsmäßigen Bürgerrechte verletzen, die Einrichtungen der Bürgergemeinschaften in ihren Vorhaben und Aktivitäten beschneiden

³² Министерство Юстиции Республики Беларусь (15.04.2011).

³³ Уголовный кодекс Республики Беларусь 9 июля 1999 г. № 275-3 (09.07.1999).

und als Rechtsinstrumente dazu dienen, dass gesellschaftliche Aktivisten willkürlich strafrechtlicher Verantwortung unterzogen werden können³⁴.

Fazit und Ausblick

Die oben dargestellten Punkte zusammenfassend ist festzuhalten, dass seit der Unabhängigkeit Belarus', kein Organen- und Instrumentensystem entstehen konnte, das das Einhalten des Rechts auf ein faires Gerichtsverfahren garantieren würde. Als äußerst negativ sollte das Unverständnis der gesetzgebenden Organe sowie das der Vertreter der ausführenden Gewalt und der Justizhoheit gegenüber den bestehenden Systemmängeln bewertet werden. Solange diese Mängel nicht erkannt werden, ist es unmöglich, über die Suche nach Veränderungsmöglichkeiten zu sprechen. Für positive Veränderungen auf diesem Gebiet spielt die ökonomische Lage des Landes keine große Rolle, wichtig sind lediglich der Wille und das Streben nach einer demokratischen Reorganisation des gesetzgebenden und des Rechtssystems, das Streben nach Beendigung des Einmischens in die Aufgabenbereiche der gesetzgebenden Organe und in die Verfahrensangelegenheiten der Justizhoheit seitens der ausführenden Gewalt. Zum zielsicheren Durchbruch in puncto Recht auf faire Rechtsprechung kann der Gebrauch von unschätzbbarer Erfahrung beitragen, die von Staaten mit hoch entwickelten demokratischen Systemen und übernationalen Vertragsorganen gesammelt worden sind.

Literaturverzeichnis

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung 10.12.1948. Online abrufbar unter <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>. Angesehen am 28.03.2013.
- Constitution of the Republic of Belarus of 1994 (with changes and additions adopted at the republican referenda of November 24, 1996 and of October 17, 2004) 2004. Online abrufbar unter <http://law.by/main.aspx?guid=3871&p0=V19402875e>. Angesehen am 04.04.2013.
- Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment 1966a. Online abrufbar unter <http://www2.ohchr.org/english/law/cat.htm>. Angesehen am 04.07.2013.
- Govorim.by (20.11.2011): Лукашенко вынес приговор "минским террористам". Online abrufbar unter <http://govorim.by/novosti-belarusi/28384-lukashenko-vynes-prigovor-minskim-terroristam.html>, angesehen am 04.08.2013.
- Grundprinzipien der Unabhängigkeit der Richterschaft 1985a. Online abrufbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/richterschaft.pdf>. Angesehen am 03.08.2013.

³⁴ Белорусский Хельсинкский Комитет (17.10.2011).

- Interfax.by (11.03.2011): Эксперты ОБСЕ должны объективно оценивать судебные процессы по делу о массовых беспорядках в Минске - Верховный суд Беларуси. Online abrufbar unter <http://www.interfax.by/news/belarus/88850>, angesehen am 04.08.2013.
- Interfax.by (03.06.2011): Виновные в массовых беспорядках 19 декабря понесли заслуженное наказание - Лукашенко. Online abrufbar unter <http://www.interfax.by/news/belarus/64016>, angesehen am 26.07.2013.
- Interfax.by (31.10.2011): В Беларуси не допустили разгула преступности и хаоса - А.Лукашенко. Online abrufbar unter <http://www.interfax.by/news/belarus/101197>, angesehen am 26.07.2013.
- Interfax.by (27.11.2009): Процесс по делу Н.Автуховича будет открытым - министр внутренних дел. Online abrufbar unter <http://www.interfax.by/news/belarus/64016>, angesehen am 26.07.2013.
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Zivilpakt) 1966b. Online abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf>. Angesehen am 27.03.2013.
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 (Europäische Menschenrechtskonvention) 1950. Online abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>. Angesehen am 04.04.2013.
- Naviny.by (08.02.2009): За убийц деревенского поджигателя заступился президент. Online abrufbar unter http://naviny.by/rubrics/disaster/2009/02/08/ic_articles_124_161138/, angesehen am 27.07.2013.
- Naviny.by (19.02.2011): Лукашенко о позиции Запада: плевать я хотел на все их комментарии. Это злые и непорядочные люди. Online abrufbar unter http://naviny.by/rubrics/politic/2011/02/19/ic_news_112_361787/, angesehen am 03.08.2013.
- President of the Republic of Belarus (20.01.2011): 20 января Президент Республики Беларусь Александр Лукашенко провел совещание по некоторым внутриполитическим вопросам. Online abrufbar unter <http://www.president.gov.by/press108898.html#doc>, angesehen am 04.08.2013.
- Report of the Special Rapporteur on the independence of judges and lawyers, Dato' Param Cumaraswamy, submitted in accordance with Commission resolution 2000/42 2001. Online abrufbar unter <http://www.un.org/doc/UNDOC/GEN/G01/110/54/PDF/G0111054.pdf>. Angesehen am 03.08.2013.
- United Nations Standard Minimum Rules for the Administration of Juvenile Justice ("The Beijing Rules") 1985b. Online abrufbar unter <http://www.un.org/documents/ga/res/40/a40r033.htm>. Angesehen am 03.08.2013.
- Белорусский Хельсинкский Комитет (17.10.2011): Анализ изменений и дополнений, предлагаемых к внесению в законодательство Беларуси.

Online abrufbar unter <http://www.belhelcom.org/ru/node/14430>, angesehen am 26.07.2013.

Верховный Суд Республики Беларусь (23.12.2010): О практике рассмотрения судами жалоб на применение мер пресечения в виде заключения под стражу, домашнего ареста или продление срока их действия. Online abrufbar unter <http://www.supcourt.by/print.php?vr=news2&vd=7>, angesehen am 26.07.2013.

Гражданский Процессуальный Кодекс Республики Беларусь, 11 января 1999 г. № 238-з 1999а. Online abrufbar unter http://etalonline.by/?type=text®num=hk9900238#load_text_none_1_. Angesehen am 03.08.2013.

Закон Республики Беларусь "О Конституционном Суде Республики Беларусь" 1994. Online abrufbar unter <http://www.kc.gov.by/main.aspx?guid=9515>. Angesehen am 03.08.2013.

Кодекс Республики Беларусь о судоустройстве и статусе судей 29.06.2006. Online abrufbar unter http://www.pravo.by/world_of_law/text.asp?RN=Hk0600139. Angesehen am 04.07.2013.

Конвенция Содружества Независимых Государств о правах и основных свободах человек 26.05.1995. Online abrufbar unter <http://law.edu.ru/norm/norm.asp?normID=1294530>. Angesehen am 04.04.2013.

Ежедневник.by (13.04.2011): Лукашенко о теракте: "Преступление раскрыто". Online abrufbar unter http://www.ej.by/news/society/2011/04/13/lukashenko_o_terakte____prestuplenie_raskryto__.html, angesehen am 03.08.2013.

Министерство Юстиции Республики Беларусь (15.04.2011): Приказ №96 Об участии адвокатов в образовательных мероприятиях за пределами Республики Беларусь. Online abrufbar unter <http://www.belhelcom.org/sites/default/files/prikaz%20minjusta.doc>, angesehen am 26.07.2013.

Президента Республики Беларусь (03.06.2011): 3 июня Александр Лукашенко провел совещание по вопросам деятельности судов. Online abrufbar unter <http://www.president.gov.by/press120234.html>, angesehen am 26.07.2013.

Процессуально-исполнительный кодекс Республики Беларусь об административных правонарушениях 20 декабря 2006 г. № 194-З 20.12.2006. Online abrufbar unter http://etalonline.by/?type=text®num=Hk0600194#load_text_none_1_. Angesehen am 27.07.2013.

Об адвокатуре и адвокатской деятельности в Республике Беларусь 30.12.2011. Online abrufbar unter <http://www.pravo.by/main.aspx?guid=3871&p2=2/1884>. Angesehen am 27.07.2013.

Уголовно-процессуальный кодекс Республики Беларусь 16 июля 1999 г. № 295-З 1999b. Online abrufbar unter <http://etalonline.by/?type=text®num=HK9900295>. Angesehen am 03.08.2013.

Уголовный кодекс Республики Беларусь 9 июля 1999 г. № 275-3 09.07.1999.
Online abrufbar unter http://etalonline.by/?type=text®-num=HK9900275#load_text_none_1_. Angesehen am 27.07.2013.

Указ Президента Республики Беларусь 10 Октября 2011 г. N 454 О мерах по совершенствованию деятельности общих судов республики беларусь 10.10.2011. Online abrufbar unter <http://just-minsk.gov.by/ru/news?id=37>. Angesehen am 26.07.2013.

Menschenrechte und Religionsfreiheit in Belarus

Regina Elsner

Nach dem Ende der Sowjetunion kam es in Belarus – ebenso wie in allen anderen Ländern des sogenannten Ostblocks – zu einem Aufleben des durch das Sowjetregime unterdrückten religiösen Lebens. Neben den orthodoxen Kirchen konnten auch römisch-katholische Kirche und lutherische Kirche, Juden, Muslime, zahlreiche freikirchliche Gemeinschaften und fernöstliche Religionen in Belarus tätig werden. Die Gesetzgebung der jungen unabhängigen Republik schützte zunächst alle grundlegenden Menschenrechte, auch die Religionsfreiheit. Sowohl das 1992 erlassene und 2002 zuletzt überarbeitete Gesetz „Über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“, als auch die Verfassung¹ garantieren das Recht jeder Person, Religion oder Weltanschauung frei wählen und ausüben zu können. In offiziellen Verlautbarungen des Präsidenten von Belarus findet sich das Bekenntnis zur Religions- und Gewissensfreiheit und es ist von der lebendigen Entwicklung der multireligiösen Gesellschaft die Rede, auch wenn gleichzeitig die besondere Rolle der Belarussischen Orthodoxen Kirche (Moskauer Patriarchat) betont wird². Die jüngeren Berichte unabhängiger Beobachter über die tatsächliche Lage im Land sprechen jedoch eine andere Sprache und machen deutlich, dass die Gewissens- und Religionsfreiheit in Belarus seit vielen Jahren massiv und systematisch eingeschränkt wird.

Religiöses Leben in Belarus nach dem Ende der Sowjetunion

Die Region des heutigen Belarus hat eine lange Geschichte religiöser Vielfalt. Sowohl die christlichen Kirchen, in erster Linie die Orthodoxie und die katholische Kirche, als auch das Judentum und der Islam haben dort tiefe Wurzeln. Unter sowjetischer Herrschaft wurde jegliches religiöse Leben unterdrückt, nur eine kleine Anzahl von Gemeinden konnte existieren. Dies änderte sich mit dem Beginn der Perestroika spürbar. Nach dem Ende der Sowjetunion schließlich strömten zahlreiche traditionelle und auch neue Religionen und Weltanschauungen in das Land, oft mit starker finanzieller Unterstützung aus dem Ausland.

Belarus ist historisch ein von der Orthodoxie geprägtes Land. Es wundert daher nicht, dass die Russische Orthodoxe Kirche nach dem Ende der Sowjetunion eine herausragende Position in dieser Phase des allgemeinen religiösen Aufschwungs einnahm. 1989 wurde die orthodoxe Kirche in Belarus, bis dahin ein Bistum der

¹ National Center of Legal Information of the Republic of Belarus (2013), Artikel 31.

² President of the Republic of Belarus (20.05.2012).

Russischen Orthodoxen Kirche, zur relativ eigenständigen Belarussischen Orthodoxen Kirche erhoben und als Exarchat dem Patriarchat von Moskau unterstellt. 1989 wurde das Priesterseminar in Minsk wieder eröffnet. 1988 gab es 399 belarussisch-orthodoxe Gemeinden, im Jahr 2005 waren es bereits über 1.315 Gemeinden und 26 Klöster³. Hinzu kommt eine Vielzahl orthodoxer Bildungseinrichtungen, darunter ein theologisches Institut an der Belarussischen Staatlichen Universität. Die aktuelle offizielle Statistik gibt an, dass sich circa 78 Prozent der belarussischen Bevölkerung als belarussisch-orthodox bezeichnen, die Belarussische Orthodoxe Kirche zählt offiziell 1.545 Gemeinden⁴.

Neben der Orthodoxie lebte auch die katholische Kirche wieder auf. Durch den starken Einfluss Polens und Litauens seit dem 13. Jahrhundert hatte sich die katholische Kirche besonders im Westen und Norden des Landes ausgebreitet. Die dadurch gefestigten Traditionen in Liturgie und Gemeindeleben werden bis heute durch eine große Zahl von Seelsorgern und Ordensschwestern aus Polen fortgesetzt. Bereits 1989 wurde das Bistum Minsk wieder hergestellt, 1990 wurde in Grodno ein römisch-katholisches Priesterseminar eröffnet, 1999 ein zweites in Pinsk. Seit diesem Zeitpunkt hat sich die Zahl der römisch-katholischen Gemeinden vervierfacht, nach staatlichen Angaben gibt es 475 Gemeinden in inzwischen vier Bistümern⁵. Nur kurz erwähnt werden kann hier die griechisch-katholische Kirche. Sie entstand im 16. Jahrhundert als Folge einer Vereinigung von Teilen der orthodoxen Kirche mit der römisch-katholischen Kirche in der Union von Brest. Die Konflikte zwischen den Kirchen führten unter dem dominanten russischen Einfluss auf dem Gebiet von Belarus und der Ukraine bereits lange vor der sowjetischen Herrschaft zu staatlicher Unterdrückung und gezielter Verfolgung der mit Rom vereinten Kirche. Anhänger dieser Kirche wurden zum Beitritt in russisch-orthodoxe Gemeinden gezwungen oder flohen ins Ausland, unter sowjetischer Herrschaft kam es zu einer Zwangsunion. Nachdem bis in die 1990er Jahre hinein die griechisch-katholischen Gläubigen fast ausschließlich im Ausland lebten, gibt es heute wieder 14 registrierte Gemeinden in Belarus, sowie ca. 10.000 Gläubige⁶.

Diese beiden großen christlichen Kirchen werden gemeinsam mit der allerdings deutlich kleineren lutherischen Kirche dem Judentum und dem Islam durch das Gesetz „Über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“ als „traditionelle Religionen“ in Belarus definiert, da sie historisch auf dem Gebiet verwurzelt sind. Das Judentum spielte in Kultur und Geschichte Belarus' bis zum zweiten Weltkrieg eine bedeutende Rolle. Durch Holocaust und Krieg wurden jedoch fast alle Juden getötet. Überlebende hatten dann auch unter sowjetischer Herrschaft Re-

³ Statistik nach: Аппарат Уполномоченного по делам религий и национальностей (01.06.2012).

⁴ U.S. State Department (20.05.2012).

⁵ U.S. State Department (20.05.2012).

⁶ Angaben des apostolischen Visitors für die Griechisch-Katholische Kirche von Belarus in: Наша Hiba (27.06.2008).

pressalien zu erleiden. Nach dem Ende der Sowjetunion nahm die Zahl der sich zum Judentum bekennenden Menschen wieder leicht zu. Die einsetzende Emigration nach Israel und in andere Länder sowie antisemitische Übergriffe bremsen allerdings das neue Aufleben der jüdischen Kultur. Zum heutigen Zeitpunkt gibt es 46 jüdische Gemeinden (traditionell und progressiv) und sechs genutzte Synagogen, circa 28.000 Menschen bekennen sich zum Judentum⁷. Die Geschichte des Islam auf dem Gebiet des heutigen Belarus geht bis in das 14. Jahrhundert zurück. Heute existieren 25 muslimische Gemeinden in Belarus und sechs Moscheen, circa 50.000 Menschen bekennen sich zum Islam. Besonders lebhaft gestaltete sich die Ausbreitung zahlreicher freikirchlicher Gemeinschaften, welche nach dem Fall des Eisernen Vorhangs ihre Tätigkeit in ganz Osteuropa aufnahmen. Insgesamt sind fast 1.000 freikirchliche Gemeinden offiziell registriert, die größten unter ihnen sind Baptisten, evangelikale Kirchen und Pfingstkirchen.

Religionsgesetzgebung in Belarus

Um der neuen religiösen Vielfalt einen gesetzlichen Rahmen zu geben, erließ die Regierung der Republik Belarus 1992 das „Gesetz über Gewissensfreiheit und religiösen Organisationen“. Das Gesetz ermöglichte Religionsgemeinschaften die Arbeit in Belarus und garantierte in Übereinstimmung mit internationalen Standards das Recht zur freien Religionswahl und -ausübung, die Gleichheit der Religionen und Weltanschauungen vor dem Gesetz sowie die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Die 1994 in Kraft gesetzte Verfassung⁸ wiederholte diese Zusicherung der Freiheit von Religion und Gewissen sowie die Gleichheit der Religionen vor dem Gesetz, und unterstrich die Vielfalt der Meinungen und Weltanschauungen als Grundlage der Demokratie.

Unter dem 1994 an die Macht gekommenen Präsidenten ALJAKSANDR LUKASCHENKA kam es zu einer zunehmenden Unterdrückung von Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit und Gewissensfreiheit. 1995 wurde durch eine Anordnung die Ausgabe von Visa für ausländische religiöse Mitarbeiter deutlich erschwert, u. a. werden sie für ihre Tätigkeit auf eine bestimmte Stadt und eine Sprache beschränkt. Belarussisch, Russisch und Polnisch werden etwa in der katholischen Kirche gleichberechtigt verwendet, freikirchliche Missionstätigkeit ist oft englischsprachig.

1996 wurde in die Verfassung in den betreffenden Artikel 16 über die Religionsfreiheit die folgende Formulierung eingebracht: „Die Beziehungen zwischen dem Staat und religiösen Organisationen werden durch das Gesetz geregelt unter Beachtung ihres Einflusses auf die Herausbildung geistlicher, kultureller und staatli-

⁷ Interfax.by (01.06.2010).

⁸ National Center of Legal Information of the Republic of Belarus (2013).

cher Traditionen des belarussischen Volkes.“ Der neue Text eröffnet den staatlichen Einrichtungen damit einen fast uneingeschränkten Interpretationsspielraum, da ein „Einfluss auf Traditionen“ nicht objektiv messbar ist und auch die Definition der eigentlichen Traditionen unterschiedlich bewertet werden kann. Die Verfassung ist damit trotz der ausdrücklichen Zusicherung der Religions- und Gewissensfreiheit kaum mehr ein Schutz dieser.

1997 wurde ein „Staatliches Komitee für Religion und Nationale Fragen“ eingerichtet. Bereits die Bezeichnung des neuen Gremiums deutet auf eine Verknüpfung von Religion und nationalen Interessen hin, die auch in dem neuen Verfassungstext deutlich wird. Durch das Komitee wurde eine folgenschwere Einteilung der in Belarus aktiven religiösen Gemeinschaften vorgenommen. Danach zählen die Belarussische Orthodoxe Kirche, die katholische Kirche, die lutherische Kirche, Judentum und Islam zu den traditionellen Religionen. Freikirchen sind „nicht-traditionelle“ Religionen, fernöstliche Religionen und einige andere zählen zu Sekten.⁹

Gesetzlichen Widerhall fand diese Einteilung in der 2002 verabschiedeten überarbeiteten Fassung des „Gesetzes über Gewissensfreiheit und religiöse Organisationen“. Die Entwicklung zur Überarbeitung des Gesetzes war bereits im Vorhinein von inländischen und ausländischen Beobachtern mit Sorge verfolgt worden. Schon zum Ende der 1990er Jahre hatte sich der staatliche Umgang mit zahlreichen freikirchlichen Gemeinschaften, aber auch mit ausländischen Mitarbeitern der sogenannten traditionellen Religionen verhärtet. Gleichzeitig verstärkte sich der Kontakt zwischen belarussischer Regierung und der Belarussischen Orthodoxen Kirche. Den Berichten des US-Komitees zur Beobachtung der Religionsfreiheit zufolge schuf das geänderte Gesetz die rechtliche Grundlage für den schon vorher herrschenden Umgang mit den Religionen. Folgende Änderungen im Gesetz sind besonders auffällig:

1. Trotz Zusicherung der Gleichheit aller Religionen wird schon in der Präambel des Gesetzes die „bestimmende Rolle der orthodoxen Kirche im historischen Werden und der Entwicklung der spirituellen, kulturellen und staatlichen Traditionen des Weißrussischen Volkes“ unterstrichen. Daneben ist von der besonderen Bedeutung der römisch-katholischen Kirche sowie der lutherischen Kirche, des Judentums und des Islams die Rede.
2. Nur eine religiöse Organisation kann Gäste aus dem Ausland einladen. Als religiöse Organisation werden Zusammenschlüsse von mindestens zehn religiösen Gemeinschaften, von denen mindestens eine seit 20 Jahren in Belarus tätig ist, registriert.

⁹ Vgl. den Bericht des U.S. Department of State zur Religiösen Freiheit in Belarus: U.S. State Department (2002).

3. Das Gesetz verpflichtet jegliche religiöse Gemeinschaft zur Registrierung bei den zuständigen staatlichen Organen. Eine religiöse Tätigkeit ohne staatliche Registrierung ist strafbar. Registriert werden Gemeinschaften mit mindestens 20 volljährigen Anhängern, einer angemeldeten Adresse sowie Dokumenten über Herkunft, Geschichte und Prinzipien der Gemeinschaft, wenn diese „früher nicht bekannt war in Belarus“. Die Registrierung erfolgt eingrenzend für eine bestimmte Stadt oder Region und für eine der gängigen Sprachen.
4. Unangemeldete religiöse Tätigkeit in privaten Häusern/Wohnungen ist strafbar.
5. Jede religiöse Literatur, in erster Linie importierte, ist zur staatlichen Expertise vorzulegen.
6. Nur belarussische Staatsbürger dürfen einer religiösen Gemeinschaft vorstehen.

Im Jahr 2003 unterschrieben Regierung und Belarussische Orthodoxe Kirche eine Übereinkunft zur wechselseitigen Zusammenarbeit, welche auf der gegenseitigen Anerkennung der großen Bedeutung von Staat und Belarussischer Orthodoxen Kirche für die Stabilität des Landes beruht. Die Übereinkunft stellt einen Rahmenvertrag für vielfältige Kooperationen zwischen der orthodoxen Kirche und staatlichen Einrichtungen dar, die in der folgenden Zeit in erster Linie mit Schulen und der Armee beschlossen wurden. Im gleichen Jahr wurden die Bezeichnungen „orthodox“ und „Belarussische Orthodoxe Kirche“ rechtlich geschützt als geistiges Eigentum der Belarussischen Orthodoxen Kirche¹⁰. Diese Maßnahme wurde von der Belarussischen Orthodoxen Kirche angestrebt zum Schutz gegen ein neues Aufleben anderer orthodoxer Kirchen, die nicht in Gemeinschaft mit dem Patriarchat von Moskau stehen. Eine Verwendung dieser Bezeichnungen durch andere Gemeinschaften ist verboten, Gemeinschaften mit diesen Bezeichnungen werden nicht registriert.

2008 wurde ein Beratender Multikonfessioneller Rat eingerichtet, der die staatlichen Organe in ihrer Arbeit unterstützen soll. Zu ihm gehört je ein Vertreter aller registrierten religiösen Organisationen. Sie beraten unregelmäßig beispielsweise zu Fragen der Immobilienrückgabe, dem Denkmalschutz religiöser Gotteshäuser, der Herausgabe von religiöser Literatur und anderen Themen der Zusammenarbeit religiöser und staatlicher Einrichtungen.

¹⁰ Vgl. die Rede des Metropoliten von Minsk und Slutsk und Exarchen von Belarus FILARET vor dem Präsidenten von Belarus am 12.12.2002: Официальный портал Белорусской православной Церкви (12.12.2002).

Verletzung der Religionsfreiheit

Bereits der Überblick über die gesetzlichen Grundlagen der Religionsfreiheit in Belarus lässt erahnen, dass die Situation konfliktreich ist. Seit mehreren Jahren, besonders aber nach dem Inkrafttreten des Religionsgesetzes von 2002, berichten vor allem ausländische Beobachter internationaler Menschenrechtsorganisationen von anhaltenden Einschränkungen der Religionsfreiheit. Da gleichzeitig auch Meinungs- und Pressefreiheit massiv eingeschränkt sind¹¹, ist es schwierig, konkrete Informationen über einzelne Verstöße gegen die Religionsfreiheit aus dem Land selbst zu erhalten. Die Einschätzung der Lage der Religionsfreiheit im Land durch die Religionsgemeinschaften selbst entspricht auffallend der dargestellten gestuften Wertschätzung der verschiedenen Religionen durch den Gesetzgeber. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen für einige Religionsgemeinschaften näher betrachtet.

Die Belarussische Orthodoxe Kirche

Die Belarussische Orthodoxe Kirche begrüßte ausdrücklich das überarbeitete Religionsgesetz aus dem Jahr 2002 und unterliegt fast keinen spezifischen Beschränkungen in ihrer Tätigkeit durch den Staat.¹² Sie unterstützte die Ausarbeitung des neuen Gesetzes und distanzierte sich von einer Petition gegen das neue Religionsgesetz, welche 2007 durch verschiedene andere Religionsgemeinschaften vorangetrieben wurde. Der gesetzliche Schutz der Bezeichnung „orthodox“ hat dazu geführt, dass anderen orthodoxen Kirchen, welche nicht zum Patriarchat von Moskau gehören, die Registrierung verweigert wurde und wird. Das betrifft die Autokephale Belarussische Orthodoxe Kirche und die seit sozialistischen Zeiten im Untergrund bestehende Wahre Orthodoxe Kirche. Außerdem betraf es bis 2007 auch die Russische Orthodoxe Kirche im Ausland.¹³ Die Regelung verbietet diesen Gemeinschaften faktisch die Existenz in Belarus. Vertreter dieser Kirchen, die dennoch aktiv werden und beispielsweise Beerdigungen durchführen, erhalten Verwarnungen und werden zu Geldstrafen verurteilt.

Das exklusive Verhältnis des Staats zur Belarussischen Orthodoxen Kirche beruht wesentlich auf dem von Präsident LUKASCHENKA seit Amtsantritt forcierten ideologischen und politischen Interesse, das Land in enger gesellschaftlicher Nähe zu Moskau zu positionieren. Die von LUKASCHENKA vertretene Kontinuität zu und Orientierung an dem sowjetischen politischen und gesellschaftlichen System bringt die Belarussische Orthodoxie in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Staat. Dies ist einerseits Existenzgarantie für sie, macht es ihr jedoch schwer, selbstän-

¹¹ Vergleiche den Beitrag von MIKHAIL PASTUKHOV in diesem Band.

¹² Официальный портал Белорусской православной Церкви (12.12.2002).

¹³ Die Russische Orthodoxe Kirche im Ausland ist seit 2007 wieder mit dem Moskauer Patriarchat vereinigt. Vgl.: Rian.ru (17.05.2007).

dig eine Position in der Gesellschaft zu finden. Zeugnis dafür sind Konflikte zwischen Staat und Kirche beim Umgang mit den Opfern der sowjetischen Diktatur. Besonders METROPOLIT FILARET (WACHROMEJEV), Oberhaupt der Belarussischen Orthodoxie, setzt sich in Übereinstimmung mit dem Moskauer Patriarchat für Aufklärung und Gedenken der Opfer des stalinistischen Terrors und sowjetischer Verfolgung ein. Dies steht jedoch offensichtlich im Widerspruch zur belarussischen Politik. Orthodoxen Priestern wurde durch den Staatssicherheitsdienst empfohlen, Ikonen der sogenannten Neumärtyrer – Opfer sowjetischer Repressionen auf Grund ihres religiösen Bekenntnisses – aus der Kirche zu entfernen. Der durch den PATRIARCHEN ALEXEJ II. im Jahr 2001 gesegnete Bau einer Kapelle in dem Ort Kuropaty an der Stelle von Massengräbern von Regimeopfern aus sowjetischer Zeit wurde bis heute nicht begonnen.

Die Belarussische Orthodoxe Kirche genießt große Freiheit, solange sie im Rahmen ihrer streng religiösen, kultischen Tätigkeit bleibt. Sie ist eine Stütze der staatlichen Interessen durch ihr hohes Potential zur Identitätsstiftung in Belarus. Sobald sie jedoch durch ihr Handeln die staatliche verordnete nationale Ideologie in Frage stellt, wird sie Ziel staatlichen Drucks.

Die römisch-katholische Kirche

Die katholische Kirche war jahrelang der Willkür lokaler Einrichtungen besonders im Bezug auf ihre zahlreichen ausländischen Mitarbeiter ausgesetzt. Diese waren oft mit erschwerten Bedingungen beim Erhalt von Aufenthaltserlaubnis und Verlängerungen von Visa bis hin zu Arbeitsverboten konfrontiert worden. Die christliche Menschenrechtsorganisation FORUM 18 teilte zu Beginn des Jahres 2010 mit, dass zwei Drittel der 33 ausländischen religiösen Mitarbeiter, die in Belarus ein Arbeitsverbot haben, aus der römisch-katholischen Kirche kommen. Besonders betroffen sind bis heute Priester und Ordensleute, welche öffentlich soziale Probleme wie Alkoholismus und HIV ansprechen¹⁴. 2007 wurde der katholischen Kirche nahe gelegt, in den kommenden Jahren keine ausländischen Priester und Ordensleute mehr zu beschäftigen. Ausländische Priester, die ohne vorherige Genehmigung durch den Staat eine Messe feiern, auch wenn dies nur in einer anderen als ihrer eigenen Pfarrkirche oder einer anderen als der genehmigten Sprache geschieht, werden mit Bußgeldern belegt oder im schlimmsten Fall des Landes verwiesen.

Auch in infrastruktureller Hinsicht sehen sich die Kirchen mit Herausforderungen konfrontiert. So kann die Rückgabe von Gebäuden, welche zu sowjetischen Zeiten enteignet und einer neuen Nutzung zugeführt wurden, verweigert werden, wenn sie bis heute anderen kulturellen oder sportlichen Zwecken dienen. Gleichzeitig wird der Bau von neuen Gebäuden durch hohe bürokratische Auflagen erschwert.

¹⁴ Vgl.: Forum18.org (05.01.2010).

In nicht registrierten Gebäuden sind religiöse Versammlungen hingegen verboten. Auf diese Schwierigkeiten wiesen beispielsweise rund 100 Gläubige in Grodno hin, die am 1. Dezember 2006 einen Hungerstreik begannen. Ihre Gemeinde hatte seit zehn Jahren keine Erlaubnis zum Bau einer neuen Kirche erhalten. Die soziale Arbeit der katholischen Kirche ist zudem durch die Tätigkeitseinschränkungen von ausländischen Ordensleuten betroffen. Diakonische Arbeit steht dabei unter besonderer Beobachtung durch den Staat, da die staatlichen Behörden in ihr eine unerschwerliche religiöse Tätigkeit sehen. Unter Einschränkungen bei der Registrierung von Gemeinden leiden außerdem die griechisch-katholischen Gläubigen, da sie auf lokaler Ebene weder als orthodoxe, noch als römisch-katholische Gemeinden akzeptiert werden.

Trotz dieser Herausforderungen hat sich die Situation der katholischen Kirche in den letzten Jahren deutlich verbessert. Dies ist zum einen vor dem Hintergrund der verbesserten Beziehungen zwischen dem Moskauer Patriarchat und der römischen Kirche insgesamt zu erklären. Einen wichtigen Beitrag hat außerdem der seit 2007 amtierende römisch-katholische Erzbischof von Minsk-Mahiljou, TADEUSZ KONDRUSIEWICZ, geleistet. Der gebürtige Belaruse hat sich verstärkt für die Nutzung der belarussischen Sprache als Hauptsprache der Liturgie eingesetzt und die Kontakte zwischen dem Vatikan und der belarussischen Regierung unterstützt. Präsident LUKASCHENKA erklärte im Juni 2008 anlässlich eines offiziellen Besuches des vatikanischen Staatssekretärs KARDINAL BERTONE in Belarus die positive Rolle der katholischen Kirche in der belarussischen Gesellschaft und beschrieb die guten und konstruktiven Beziehungen zwischen Staat und Kirche. KARDINAL BERTONE lobte die Religionspolitik von Belarus. 2009 erhielt LUKASCHENKA eine persönliche Audienz bei PAPST BENEDIKT XVI., der Präsident seinerseits lud den Papst zu einem Besuch ein und es wurden Gespräche über eine Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und Belarus vereinbart.¹⁵ Die römisch-katholische Kirche ist sowohl in den führenden Staatsmedien als auch bei offiziellen Veranstaltungen präsent.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche

Die lutherische Kirche ist als „traditionelle Konfession“ in Belarus anerkannt. Allerdings hat sich, ähnlich wie in anderen Ländern der ehemaligen Sowjetunion, die Zahl der Gläubigen seit den 1990er Jahren durch Emigration radikal verringert. Die Gemeinschaft selbst hatte lange Zeit mit internen Richtungskonflikten zu kämpfen, was die Gründung einer zentralen Organisation verhinderte. Da das Fehlen einer zentralen gemeinsamen Struktur die vorgeschriebenen Registrierungsprozesse erschwert, sind lutherische Gemeinden trotz der offiziellen juristischen Gleichstellung mit den Mehrheitskonfessionen häufiger von behördlicher Willkür

¹⁵ Bericht über den Besuch des Staatssekretärs KARDINAL BERTONE auf der Homepage der römisch-katholischen Kirche: Конференция Католических Епископов в Беларуси (01.06.2010).

betroffen.¹⁶ Gleichzeitig gibt es bereits seit den 1990er Jahren Bemühungen, die soziale Tätigkeit der Belarussischen Orthodoxen Kirche und der Lutherischen Kirche in Belarus zu vernetzen. 2005 wurde dafür die Vereinigung Christlicher Sozialer Dienst durch die Belarussische Orthodoxe Kirche, die Union der Baptisten und die Lutherische Gemeinschaft in Belarus gegründet, die römisch-katholische Kirche hat einen Beratungsstatus. Die Vereinigung arbeitet eng mit staatlichen Stellen zusammen und erhält finanzielle Unterstützung für soziale Projekte aus dem Ausland.¹⁷

Islam und Judentum

Islam und Judentum zählen zu den traditionellen Religionen in Belarus und unterliegen in ihrer Tätigkeit keinen massiven Beschränkungen. Der Nachrichtendienst FORUM 18 meldete in seinem Bericht 2009, dass im Gegensatz zu freikirchlichen Gemeinschaften jüdische und islamische Gemeinschaften, welche ebenfalls nicht immer in der Lage sind, sich in dafür angemeldeten Räumen zu treffen, kaum mit Strafen konfrontiert werden. Ähnlich wie die katholische Kirche gibt es jedoch Probleme bei der Rückgabe von Gebäuden. Von insgesamt 92 jüdischen Gotteshäusern, welche unter sowjetischer Herrschaft enteignet wurden, sind bisher nur neun an die Gemeinden zurück gegeben worden, da die anderen „für kulturelle und sportliche Zwecke“ genutzt werden. Kritische Wahrnehmung verlangt zudem, dass der Staat den zahlreichen antisemitischen Übergriffen in den vergangenen Jahren mit auffälliger Gleichgültigkeit begegnet, sie werden weder bestraft, noch öffentlich verurteilt. Übergriffe mit eindeutig faschistischem Hintergrund werden lapidar Randalierern zugeschrieben. Jüdischen Vertretern in der Stadt Masty wurde die Anbringung einer Gedenktafel zur Erinnerung an das damalige Ghetto verboten. Ebenfalls international beachtet wurde die Verhaftung eines jüdischen jungen Mannes, der aus religiösen Gründen den Wehrdienst verweigerte. Im Februar 2010 wurde er zu drei Monaten Haft verurteilt, das Urteil wurde wegen unvollständiger Untersuchungen kurz darauf aufgehoben und der Angeklagte unter Aufsicht entlassen. Zurzeit werden mehrere Anklagen gegen Personen verfolgt, die aus religiösen Gründen einen Wehersatzdienst leisten wollen. Belarus verfügt bis heute über keinen Wehersatzdienst, obwohl die Verfassung einen solchen vorsieht.

Freikirchen und andere Gemeinschaften

Die freikirchlichen Religionsgemeinschaften, vor allem Baptisten und Pfingstkirchen, und zuvorderst die Zeugen Jehovas, Mormonen sowie charismatische und fernöstliche Religionsgemeinschaften, leiden nach wie vor unter der repressiven

¹⁶ Vgl. Forum18.org (31.10.2006).

¹⁷ Христианское социальное служение (2013).

Religionspolitik LUKASCHENKAS. Die Angst vor „pseudoreligiösen und destruktiven Organisationen“¹⁸, welche die nationale und kulturelle Einheit von Belarus gefährden könnten, gilt offensichtlich allen sogenannten nicht-traditionellen Gemeinschaften. Dabei befruchten sich die bewussten Unklarheiten in der Gesetzgebung, aus sowjetischen Zeiten stammender konservierter Unwille und Unwissen der staatlichen Vertreter sowie die zentralisierende, westfeindliche Politik LUKASCHENKAS gegenseitig.

Freikirchliche Gemeinschaften scheitern oft schon früh an den bürokratischen Forderungen zur staatlichen Registrierung. Einer zahlenmäßig kleinen Gemeinschaft ist es nicht möglich, legale religiöse Treffen durchzuführen. Ausländer dürfen nicht religiös tätig werden (nicht predigen, nicht beten, keine Vorträge halten etc.), wenn sie nicht über eine Dachorganisation ihrer Religionsgemeinschaft offiziell eingeladen wurden. Registrieren darf sich eine Gemeinschaft nur, wenn sie unter einer offiziellen Adresse (keine Privatwohnung) gemeldet ist – solche Räumlichkeiten dürfen jedoch oft nur mit vorhandener Registrierung gemietet werden.

Es kam in den vergangenen Jahren zu zahlreichen Visa-Verweigerungen, Landesverweisungen, Arbeitsverboten, Festnahmen und Strafforderungen gegenüber Mitarbeitern verschiedener freikirchlicher Gemeinschaften. Hauptursache waren das Abhalten von religiösen Treffen in privaten Wohnungen oder anderen unautorisierten Räumen sowie in einer nicht für diese Gemeinschaft genehmigten Region, Stadt oder Sprache; Predigt und Gebet von nicht durch den Staat genehmigten Personen; unangemeldete Teilnahme von Ausländern an religiösen Treffen; Verbreitung von unzensurierter religiöser Literatur; Teilnahme an öffentlichen Demonstrationen. Nicht ausschließlich, aber vor allem im Umfeld freikirchlicher Gemeinden, kam es zu Strafen oder Ausweisungen ausländischer Gäste, die an religiösen Veranstaltungen teilnahmen, ohne dafür ausdrücklich („zu religiösen Zwecken“) eingeladen worden zu sein. Das 2002 geschaffene Religionsgesetz mache es nach Aussagen von Gläubigen unmöglich, innerhalb des Gesetzes aktiv zu werden. Zu den gesetzlichen Einschränkungen kommen unbegründete Verweigerungen von Registrierung, Aufenthaltserlaubnis, Einladungen ausländischer Personen, Raummiete, Grundstückskauf und Hausbau hinzu, welche die Gemeinschaften in den gesetzeswidrigen Raum drängen.

Internationales Aufsehen erregte der Fall der charismatischen New Life Church in Minsk, welcher seit 2002 die Umregistrierung ihres Hauses verweigert wird. Es handelt sich um eine ehemalige Scheune, die mit Geldern der Kirche zu einem modernen Gebäude umgebaut worden ist. Ohne eine Umregistrierung des Gebäudes ist es nicht erlaubt, religiöse Veranstaltungen durchzuführen. Die Kirche hat bereits zahlreiche Strafen dafür gezahlt, schließlich wurde der Bau konfisziert. Aus anderen Räumlichkeiten der Stadt wurde die Kirche ebenfalls ausgewiesen,

¹⁸ U. a.: President of the Republic of Belarus (20.05.2012).

die Gemeinschaft hat keinen Versammlungsraum. 2006 gab die Stadt den Auftrag, das Gebäude abzureißen. Der Abriss wurde durch einen Hungerstreik der Anhänger der Gemeinschaft sowie internationalen Protest verhindert, ein neues Gerichtsverfahren wurde begonnen. Dieses wurde 2009 abgeschlossen mit der Bestätigung des Urteils, das Haus abzureißen. Letztes Ereignis in diesem Fall ist das im Mai 2010 verhängte Gerichtsverfahren gegen den Pastor der Gemeinde und eine umfassende Geldstrafe wegen angeblicher Vergiftung des Bodens, auf dem sich das Gebäude befindet. Die belastenden Bodenproben wurden nach Aussage des Pastors in der Nähe der benachbarten Autowerkstatt entnommen.¹⁹

Einige freikirchliche Gemeinschaften, denen dauerhaft die Registrierung verweigert wird, weichen auf soziale Arbeit aus, besonders auf die Rehabilitation von Suchtkranken. Die Registrierung als soziale Einrichtung ist deutlich einfacher, jedoch stehen die gegründeten sozialen Projekte unter verstärkter staatlicher Kontrolle. Wegen angeblicher religiöser Tätigkeit wurden in den letzten Jahren zahlreiche Organisationen mit Strafen belegt oder geschlossen. Auslöser war etwa die Erwähnung von Jesus in den Texten der Sucht-Rehabilitationsprogramme oder das Lesen von englischen Bibeltexten in einer Sprachschule.

Referendum zum Religionsgesetz

Angesichts der Situation der Glaubensgemeinschaften regt sich seit 2007 in der Gesellschaft eine neue Qualität des Widerstands, als zahlreiche Religionsgemeinschaften eine Petition gegen das herrschende verfassungswidrige Religionsgesetz und die Verletzung der Religionsfreiheit verfasst haben. Petitionen mit mindestens 50.000 Unterschriften erwerben das Recht, vor dem Verfassungsgericht verhandelt zu werden. Es war das erste Mal, dass ein Volksbegehren in Belarus eine solche hohe Beteiligung vorweisen konnte, obwohl die Unterschriftensammlung mehrfach in verschiedenen Orten verhindert, bestraft oder aufgelöst wurde. 2008 wurde die Petition vom Verfassungsgericht zurückgewiesen, da nur der Präsident oder andere hohe staatliche Vertreter das Recht haben, die Übereinstimmung von Gesetzen mit der Verfassung in Zweifel zu ziehen. Wenig später wurde die Klage endgültig zurückgewiesen mit der Begründung, dass die Vorwürfe nicht der Realität entsprächen.

Fazit

Belarus hat die repressivste Religionsgesetzgebung Europas. Dargelegt wurde, dass derzeit gerade die kleinen Religionsgemeinschaften mit besonders starken Herausforderungen konfrontiert sind. Die Staatsführung besitzt ihnen gegenüber – wie auch gegenüber den großen Gemeinschaften mit starker internationaler Ver-

¹⁹ Petition von Libereco e.V.: Religionsfreiheit für Belarus: Libereco (2010).

netzung – das gleiche grundsätzliche Misstrauen wie allen anderen außerstaatlichen gesellschaftlichen Strukturen. Neben der direkten Einschränkung der Religionsfreiheit wirkt auf die Tätigkeit der Glaubensgemeinschaften auch die Missachtung zentraler Menschenrechte insgesamt. Obwohl die Verfassung Freiheit von Religion und Gewissen formal garantiert, werden die Rechte auf freie Religionsausübung, freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit massiv eingeschränkt. Dies geschieht auf der einen Seite auf Grundlage des Gesetzes, welches eine unautorisierte religiöse Tätigkeit verbietet und unter Strafe stellt, und gleichzeitig die Autorisierung durch eine unüberschaubare Fülle von Einzelregelungen erschwert. Auf der anderen Seite fördert die autoritäre und zentralisierende Politik Präsident LUKASCHENKA eine gegen spezifische religiöse Gemeinschaften gerichtete, willkürliche oder politisch motivierte Auslegung der Gesetze durch die lokalen Autoritäten. Präsident LUKASCHENKA verfolgt eine Politik, die die Einheit der Nation und die Kontrolle aller gesellschaftlichen Strukturen kompromisslos durchsetzen möchte. Die offene Privilegierung der Belarussischen Orthodoxen Kirche wird an zahlreichen Stellen – übrigens von staatlicher und kirchlicher Seite – mit der herausragenden Rolle der (Russischen) Orthodoxie für den kulturellen, spirituellen und moralischen Zusammenhalt des Volkes begründet. Da auch die römisch-katholische Kirche, die lutherische Kirche, das Judentum und der Islam tief reichende Wurzeln in Geschichte und Kultur des Landes haben, nehmen sie eine – wenn auch untergeordnete – stabile und legitimierte Stellung in Belarus ein und profilieren sich dezidiert als belarussische Gemeinschaften. Durch ihre Existenz kann das Regime nach außen Religionsfreiheit präsentieren. Mit diesem window dressing nehmen diese Gemeinschaften auch die Stellung eines politischen Instruments ein – schließlich werden gerade die kleinen Religionsgemeinschaften massiv behindert. Religiöse Minderheiten kommen im Denken der derzeitigen Staatsführung nicht vor. Es gäbe keine Minderheiten, sondern nur eine „einheitliche monolithische Gesellschaft“, erklärte LUKASCHENKA in einer Rede am 22. Mai 2010. Dementsprechend gelten alle anderen Religionen als grundsätzliche Gefahr für die „interkonfessionelle und nationale Einheit“ und werden – wenn auch nicht verboten – so doch massiv unterdrückt.

Weiterführende Literatur

- Weißrussland – Stiefkind im Osten. Zeitschrift Ost-West Europäische Perspektiven, Heft 2, 2004.
- Bericht der Kommission für Religionsfreiheit der Weltweiten Evangelischen Allianz (03.01.2011): <http://www.evangelischeallianz.at/themen/religionsfreiheit/356-10012011-hoffnung-auf-religionsfreiheit-in-belarus.html>.
- Berichte des Außenministeriums der USA zur internationalen Religionsfreiheit 2001 – 2011: <http://www.state.gov/g/drl/rls/irf/index.htm>.
- Berichte der Kommission für internationale Religionsfreiheit der USA 2002 – 2010: http://www.uscirf.gov/index.php?option=com_content&task=view&id=1393&Itemid=1.

- Alle Gesetze der Republik Belarus sowie Ergebnisse des Monitorings zur Religionsfreiheit in Weißrussland sind auf der Seite der Kampagne Sa svabodnae veravysnanne (Für Bekenntnisfreiheit) zusammengestellt:
<http://www.forreligiousfreedom.com>.
- Das Netzwerk FORUM 18 berichtet umfassend über Verstöße gegen die Religionsfreiheit in Belarus: www.forum18.org.

Literaturverzeichnis

Forum18.org (05.01.2010): Two Catholic parish priests banned from religious activity. Online abrufbar unter http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1392. Angesehen am 28.03.2013.

Forum18.org (31.10.2006): Lutheran communities, real and imagined. Online abrufbar unter http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=863. Angesehen am 28.03.2013.

Interfax.by (01.06.2010): Еврейские общины Беларуси. Online abrufbar unter <http://www.interfax.by/article/21875>. Angesehen am 28.03.2013.

Libereco (2010): Religionsfreiheit für Belarus. Online abrufbar unter http://www.lphr.org/fileadmin/pdf/Medienmitteilung_Libereco_Religionsfreiheit.pdf. Angesehen am 29.03.2013.

National Center of Legal Information of the Republic of Belarus (2013): Constitution of the Republic of Belarus of 1994 (with changes and additions adopted at the republican referenda of November 24, 1996 and of October 17, 2004). Online abrufbar unter <http://law.by/main.aspx?guid=3871&p0=V19402875e>. Angesehen am 04.04.2013.

President of the Republic of Belarus (20.05.2012): Религиозные конфессии на территории Беларуси. Online abrufbar unter <http://www.president.gov.by/press23736.html>. Angesehen am 26.03.2013.

Rian.ru (17.05.2007): Russisch-Orthodoxe Kirche feiert Wiedervereinigung nach knapp 90 Jahren Trennung. Online abrufbar unter <http://de.rian.ru/culture/20070517/65655448.html>. Angesehen am 28.03.2013.

U.S. State Department (20.05.2012): International Religious Freedom Report, July-December, 2010. Online abrufbar unter http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2010_5/. Angesehen am 28.03.2013.

U.S. State Department (2002): International Religious Freedom Report 2002 - Belarus. Online abrufbar unter <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2002/13923.htm>. Angesehen am 28.03.2013.

Аппарат Уполномоченного по делам религий и национальностей (01.06.2012): Количество религиозных общин в Республике Беларусь. Online abrufbar unter http://www.belarus21.by/ru/main_menu/religion/relig_org/new_url_1949557390. Angesehen am 23.03.2013.

Конференция Католических Епископов в Беларуси (01.06.2010): История Католической Церкви в Беларуси. Online abrufbar unter <http://www.catholic.by/2/ru/belarus/church-bel-history.html>. Angesehen am 29.03.2013.

Наша Ніва (27.06.2008): У Менску адкрыўся Грэка-каталіцкі цэнтар. Online abrufbar unter <http://nn.by/index.php?c=ar&i=18050>. Angesehen am 28.03.2013.

Официальный портал Белорусской православной Церкви (12.12.2002): Слово митрополита Филарета на встрече Президента Республики Беларусь А.Г.Лукашенко с Синодом Белорусской Православной Церкви 12 декабря 2002 г. в Доме милосердия града Минска. Online abrufbar unter <http://www.church.by/resource/Dir0205/Dir0213/Dir0224/Dir0226/Page0251.html>. Angesehen am 23.03.2013.

Христианское социальное служение (2013): Кто мы. Online abrufbar unter <http://www.imcss.org/about-us/who-is.html>. Angesehen am 29.03.2013.

Recht auf Meinungsfreiheit

Mikhail Pastukhov

Laut Artikel 19 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte, die von der UNO-Vollversammlung am 10. Dezember 1948 angenommen wurde, hat jede Person das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung¹. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, die eigene Meinung ungehindert zu vertreten, sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten. Diese Norm wurde in Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (VN-Zivilpakt) konkretisiert. Im ersten Teil des Artikels wird das Recht jeder Person zementiert, ihre Meinung ungehindert zu äußern. Im zweiten Teil wird die Freiheit festgeschrieben, sich ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel der eigenen Wahl zu beschaffen, sie zu empfangen und weiterzugeben. Im dritten Teil sind gewisse Einschränkungen bei der Ausübung dieses Rechtes vorgesehen, allerdings müssen diese gesetzlich festgeschrieben werden und erforderlich sein für: a) die Achtung der Rechte und des Ansehens anderer; b) den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit².

In der Verfassung der Republik Belarus sind zwei Artikel der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit gewidmet. Laut Artikel 33 der Verfassung wird jedem Bürger Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung garantiert³. Demgemäß kann niemand gezwungen werden, seine Meinung zu äußern oder auf eine Meinungsäußerung zu verzichten. Eine Monopolisierung der Massenmedien durch den Staat, gesellschaftliche Verbände oder einzelne Staatsbürger sowie Zensur sind nicht zulässig. Nach Artikel 34 der Verfassung wird jedem das Recht auf Erwerb, Aufbewahrung und Verbreitung von vollständigen, glaubwürdigen und zeitgemäßen Information über die Tätigkeit der Staatsorgane und der öffentlichen Verbände, über politisches, wirtschaftliches und internationales Leben und über den Umweltschutz garantiert.

Der dritte Teil des Artikels 34 sieht allerdings die Möglichkeit vor, die Informationsnutzung durch die „Gesetzgebung“ einzuschränken, und zwar „zwecks des Schutzes der Ehre und Würde der Bürger, ihres Privat- und Familienlebens, sowie der vollkommenen Ausübung ihrer Rechte“. Zu beachten ist hier die Verwendung des Wortes „Gesetzgebung“ in der Verfassung, denn sie impliziert, dass Einschränkungen im Bereich Information und Medien nicht nur in der Form von Ge-

¹ Vereinte Nationen (10.12.1948).

² Siehe: Vereinte Nationen (19.12.1966).

³ National Center of Legal Information of the Republic of Belarus (2013).

setzen, sondern auch durch untergesetzliche Akte eingeführt werden können. Im Folgenden wird ausgeführt, dass diese Praxis in Belarus recht verbreitet ist.

Die Verfassungsnormen über Meinungs- und Informationsfreiheit wurden im Gesetz „Über die Massenmedien“ weiterentwickelt. Dieses Gesetz verabschiedete das belarussische Parlament am 17. Juli 2008, und es trat am 8. Februar 2009 in Kraft.⁴

Im Vergleich zum zuvor geltenden Gesetz „Über das Pressewesen und andere Massenmedien“ (mit Änderungen und Ergänzungen) erweiterte das neue Gesetz den Umfang der rechtlichen Regulierung bezüglich der Massenmedien. So wird hier zum ersten Male die Notwendigkeit der staatlichen Registrierung von Massenmedien erwähnt, die über das globale Netzwerk Internet verbreitet werden. Die Regelung der genannten Angelegenheiten muss dabei auf der Basis der Regierungsverordnungen vorgenommen werden (siehe Artikel 11 des Gesetzes). Es ist offenkundig, dass dieses Verfahren eine ernstliche Abweichung von den internationalen Standards im Bereich Massenmedien darstellt.

Das komplizierte Verfahren der staatlichen Registrierung (Neuregistrierung) der Massenmedien bleibt im Gesetz erhalten (Kapitel 2). Anfänglich ist es erforderlich, eine Redaktion des Mediums zu bilden und diese als juristische Person registrieren zu lassen. Danach ist es notwendig, einen Antrag nach vorgeschriebener Form mit den entsprechenden Dokumenten an das nationale Organ der Staatsverwaltung im Bereich Massenmedien zu stellen – die Funktion dieser Stelle erfüllt das Ministerium für Kommunikation und Information der Republik Belarus. Das genannte Organ der Staatsverwaltung fasst den Beschluss über Registrierung oder Nichtregistrierung des Massenmediums.

Laut dem neuen Gesetz über Massenmedien dürfen ausländische juristische Personen und Staatsbürger sowie Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz nicht in der Republik Belarus haben, nur gemeinsam mit belarussischen juristischen Personen, d. h. mit belarussischen Staatsbürgern, Massenmedien gründen. Aus der Reihe der potentiellen Gründer von Massenmedien sind einige Kategorien von physischen Personen ausgeschlossen, nämlich: Strafverurteilte; Personen, die zuvor als Gründer eines Mediums aufgetreten sind, dessen Herausgabe von Gerichtswegen eingestellt wurde (im Laufe von drei Jahren ab dem Inkrafttreten des Gerichtsurteils); Personen, denen das Recht entzogen wurde, Tätigkeiten auszuüben, die mit der Produktion und Herausgabe von Massenmedien zu tun hatte (Kapitel 2, Artikel 10 des Gesetzes).

Zugleich wird die Möglichkeit der Befreiung bestimmter Massenmedien vom Verfahren der staatlichen Registrierung zugelassen (Kapitel 2, Artikel 13 des Ge-

⁴ Nationalregister der Rechtsakte der Republik Belarus (2008), №196. Der Gesetzestext ist online abrufbar: National Center of Legal Information of the Republic of Belarus (2008).

setzes). Es handelt sich dabei um die Ausgaben, die durch Staatsorgane oder andere staatliche Organisationen gegründet wurden, um ihre offiziellen Erklärungen zu verbreiten und Rechtsakte zu veröffentlichen; Radio- und Fernsehprogramme, die innerhalb von Netzwerken verbreitet werden, die auf die Räumlichkeiten einer Organisation beschränkt sind oder die nicht mehr als zehn Abonnenten haben; Presseerzeugnisse, deren Auflagenhöhe 299 Exemplare nicht übersteigt. Beim letzterem geht es um so genannte Ausgaben mit kleiner Auflage, die nur ein begrenztes Verbreitungsgebiet haben.

In der neuen Ausgabe ist ein Artikel über die Akkreditierung der Massenmedien und Journalisten enthalten. Laut Artikel 35 des Gesetzes können Journalisten auf Redaktionsanfragen bei entsprechenden Staatsorganen eine Akkreditierung erhalten. Diese Kannbestimmung trägt dazu bei, dass die Staatsorgane in der Lage sind, Journalisten unabhängiger Zeitungen eine Akkreditierung ohne jegliche Erklärung zu verweigern. In einer Außenseiterposition befinden sich auch Reporter ausländischer Massenmedien, denn das Gesetz (Kapitel 6, Artikel 35) untersagt ihnen das Ausüben ihrer Tätigkeit ohne eine entsprechende Akkreditierung⁵.

Die Verbreitung von Massenmedien muss in Belarus genau der durch die Gesetzgebung bestimmten Ordnung entsprechen. So muss jedes Printmedium ein entsprechendes Impressum enthalten, das u. a. Auskunft über die Bezeichnung des Printmediums, die Namen seiner Gründer und des Chefredakteurs gibt, sowie eine laufende Nummer und das Datum der Herausgabe, den Zeitpunkt der Abgabe zum Druck, den Verkaufspreis, die Auflagenhöhe und weitere Angaben enthält.

Im Gesetz wird in Artikel 17 hervorgehoben, dass Produkte ausländischer Massenmedien, die auf dem Gebiet der Republik Belarus im Umlauf sind, nur dann ohne Änderungen ihrer Form und ihres Inhalts verbreitet werden können, wenn sie eine entsprechende Erlaubnis des republikanischen Organs der Staatsverwaltung im Bereich Massenmedien erhalten haben (d. h. vom Ministerium für Kommunikation und Information der Republik Belarus). Das Gesetz verordnet den Redaktionen der Printmedien außerdem in Artikel 23, kostenfreie Exemplare an eine ganze Reihe staatlicher Stellen und Institutionen zu schicken, die vom Ministerrat der Republik Belarus aufgelistet werden.

Das Kapitel 9 des Gesetzes ist der Verletzung der Gesetzgebung über die Massenmedien gewidmet. Je nach Schwere der Verletzung gibt es drei Arten der Einflussnahme, die in Bezug auf Redaktionen der Massenmedien verwendet werden können: 1) schriftliche Verwarnung; 2) Unterbrechung der Herausgabe des Massenmediums; 3) Einstellung der Herausgabe des Massenmediums.

⁵ Nach der belarussischen Gesetzgebung werden Reporter von ausländischen Massenmedien durch das Außenministerium akkreditiert.

Für jede Verletzung der Gesetzgebung kann das betreffende Medium zur Verantwortung gezogen werden. Eine Verletzung kann beispielsweise die „Verbreitung von gefälschten Information“ sein, „die den Staats- oder Gesellschaftsinteressen Schaden zufügen kann“ (Kapitel 9, Artikel 49 des Gesetzes). Die Herausgabe von Massenmedien kann per Beschluss des Ministeriums für Kommunikation und Information der Republik Belarus in zwei Fällen bis zu drei Monate unterbrochen werden: 1) wenn die Gründer oder die Redaktion des Mediums schriftlich verwarnet wurden, aber den Gesetzesverstoß, welcher der Verwarnung zugrunde lag, nicht beseitigt haben oder wenn sie das Ministerium für Kommunikation und Information nicht über die Beseitigung mitsamt der Vorlage einer urkundlichen Bestätigung informiert haben; 2) wenn eine gerichtliche Klage vom Ministerium für Kommunikation und Information auf Einstellung der Herausgabe des Mediums vorliegt.

Eingestellt werden kann die Herausgabe von Massenmedien auf folgenden Grundlagen: 1) bei einmaligem Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen über Massenmedien, welche die Verbreitungsordnung für ausländische Massenmedien, offizielle Informationsmeldungen und (oder) erotisches Material, sowie Radio- und Fernsehausstrahlungsordnung festlegen; 2) wenn die juristische Person mit Redaktionsfunktionen bzw. der oder die Gründer der Massenmedien im Laufe eines Jahres bereits mindestens einmal verwarnet wurden; 3) wenn bei der staatlichen Registrierung des Mediums bewusst falsche urkundliche Angaben gemacht wurden.

Eine Überprüfung, ob ein Massenmedium geschlossen werden muss, kann sowohl das Ministerium für Kommunikation und Information der Republik Belarus als auch die Staatsanwaltschaft initiieren. Der Staatsanwalt kann beispielsweise dann eine gerichtliche Klage auf die Einstellung der Herausgabe einreichen, wenn der oder die Gründer bzw. die juristische Person, die als Redaktion fungiert, im Laufe eines Jahres eine oder mehrere Verwarnungen des Staatsanwaltes bekommen haben, in denen auf die Unzulässigkeit weiterer Gesetzesverletzungen hingewiesen wurde (Kapitel 9, Artikel 51 des Gesetzes).

Schließlich sieht das Gesetz vor, dass sich alle Massenmedien im Laufe eines Jahres ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu registrieren müssen. Bei der Ausführung dieser unrechtmäßigen Aufforderung waren die Redaktionen aller Massenmedien dazu verpflichtet, einen Antrag nach vorgeschriebener Form (gedruckt und elektronisch) an das Ministerium für Kommunikation und Information zu stellen, um von dieser Stelle eine Bescheinigung über die Neuregistrierung zu erhalten.

Nach Angaben des Ministeriums für Kommunikation und Information der Republik Belarus haben 1.075 Printmedien, 211 Fernseh- und Radioprogramme und sechs Nachrichtenagenturen die Neuregistrierung erhalten. Nicht registriert wur-

den 230 Printmedien – darunter 179 nichtstaatliche Massenmedien, 17 elektronische Massenmedien und drei Nachrichtenagenturen.⁶

Was das Registrierungsverfahren neuer Massenmedien betrifft, wurden anfangs (bis Oktober 2009) nur wenige Anträge abgelehnt. Am 7. Oktober 2009 nahm das Ministerium für Kommunikation und Information der Republik Belarus dann jedoch gesetzwidrige Änderungen im Antragsformular für die staatliche Registrierung der Massenmedien vor, indem es zusätzliche Angaben einforderte: erstens zur Qualifikation des Chefredakteurs (mindestens fünf Jahre Führungstätigkeit im Medienbereich); zweitens zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Redaktion des Mediums befindet (sie sollen allen Anforderungen entsprechen, die an Büroräumlichkeiten gestellt werden).

Die Einführung dieser Anforderungen schuf ein schwer zu überwindendes Hindernis für die Registrierung neuer unabhängiger Medien. Nach Angaben des Belarussischen Journalistenverbands wurden allein Anfang 2010 mindestens acht Zeitungsgründern auf Grund der ungenügenden Qualifikation ihres Chefredakteurs oder der Nichteinhaltung der Anforderungen an die Mieträumlichkeiten die Registrierung verweigert.

Zum 1. August 2010 sind in der Republik Belarus 1.310 periodische Printmedien (655 Zeitungen, 611 Zeitschriften, 36 Bulletins, acht Kataloge und ein Almanach) und acht Nachrichtenagenturen registriert. 397 dieser Presseerzeugnisse wurden von staatlichen Organen, Organisationen und Unternehmen gegründet. In ihrer Gesamtheit bilden sie eine eigenartige ideologische Vertikale: nationale Printmedien – Gebietsprintmedien – Rayonprintmedien/Stadtp rintmedien – behördliche Printmedien. Sie werden jährlich mit beträchtlichen Subventionen aus dem Staatshaushalt bezuschusst (für das Jahr 2010 war beispielsweise eine finanzielle Hilfe in Höhe von umgerechnet 5,5 Millionen US-Dollar vorgesehen). Unter nichtstaatlichen Printmedien dominieren solche mit einem engen Themenfeld, Unterhaltungs- und Werbep rintmedien. Was nichtstaatliche Printmedien mit einer allgemeinpolitischen Ausrichtung (unabhängige Massenmedien im eigentlichen Sinne) anbetrifft, wird ihre Zahl vom Belarussischen Journalistenverband auf 20 geschätzt – 2001 gab es hiervon noch über 50.

Im Bereich der elektronischen Massenmedien ist die Nationale Staatliche Radio- und Fernsehgesellschaft „die zentrale staatliche Institution der Republik Belarus“, welche „die Staatspolitik durch Radio- und Fernsehausstrahlung sicherstellt und gleichzeitig einige andere Funktionen des nationalen Organs der Staatsverwaltung in Grenzen der durch die Gesetzgebungsakte festgesetzten Machtbefugnisse erfüllt“⁷.

⁶ Als Hauptgründe wurden die Nichtablieferung, bzw. die nicht fristgerechte Ablieferung der notwendigen Dokumente angegeben.

⁷ Siehe: Erlass des Präsidenten der Republik Belarus №174 vom 24. April 2003 „Über einige Aspekte der Nationalen Staatlichen Radio- und Fernsehgesellschaft der Repub-

2010 waren in Belarus 78 Fernseh- sowie 158 Radioprogramme registriert. Die Mehrheit der elektronischen Massenmedien (164) ist in Staatseigentum. Als Gründer von regionalen Fernseh- und Radioprogrammen treten in der Regel lokale Regierungsorgane auf. Was die nichtstaatlichen Radio- und Fernsehprogramme betrifft, unterliegt ihre Informationspolitik einer starken Kontrolle durch die Regierung, bis hin zur Festlegung der auszustrahlenden Sendungen.

Die Situation der Massenmedien in Belarus ruft bei internationalen Experten immer mehr Besorgnis hervor. REPORTER OHNE GRENZEN bescheinigte der Republik Belarus in seinem weltweiten Ranking der Pressefreiheit 2011 ein ausgesprochen unfreies Niveau, indem Belarus Rang 168 von 179 Ländern belegte⁸. Auch beim jährlichen Ranking über die Pressefreiheit in der Welt der Organisation FREEDOM HOUSE befindet sich Belarus seit Jahren auf den hinteren Rängen und wird hier als nicht frei gewertet⁹.

Im Laufe des hier im Schwerpunkt betrachteten Jahres 2010 verschlimmerte sich die Situation im Medienbereich immer mehr. Im Februar und März 2010 durchsuchten Mitarbeiter der Strafverfolgungsbehörde Arbeitsplätze und private Wohnungen der Reporterinnen MARINA KOKTYŠ und SVETLANA KALINKINA von der Zeitung NARODNAJA VOLJA („Volkswille“), das Büro der Internetseite CHARTA 97 sowie die Wohnungen der Chefredakteurin der Seite, NATALIA RASINA, und der Journalistin IRINA KHALIP. In allen Fällen wurden Datenträger konfisziert – Computer, CDs, USB-Datenträger und Speicherkarten von Fotokameras. Hausdurchsuchungen wurden ebenso im Rahmen des Strafverfahrens wegen Verleumdung des ehemaligen Chefs der KGB-Verwaltung im Gebiet Gomel, IVAN KORŽ, vorgenommen. Hier wurden Journalisten verdächtigt, sich an der Verbreitung verunglimpfender Informationen beteiligt zu haben und erhielten mehrmals Vorladungen zu Vernehmungen. Die bei den Durchsuchungen konfiszierten Datenträger wurden zur Beurteilung an Experten geschickt und anschließend den Materialien des Strafverfahrens als Sachbeweise beigelegt.

Am 18. Mai 2010 haben die Strafverfolgungsbehörden in vielen Regionen Büros und Wohnungen von Aktivisten der Kampagne „Sag die Wahrheit“ und den an der Kampagne beteiligten Journalisten durchsucht. Dabei wurden Computereinrichtungen, Datenträger, gedruckte Materialien und Bargeld beschlagnahmt. Nach den Durchsuchungen wurden die Führungsfigur der Kampagne, ULADSIMIR NJAKLJAJEU, und zwei weitere Aktivisten festgenommen und verblieben drei Tage in Untersuchungshaft. Sie wurden zunächst freigelassen, standen jedoch weiterhin unter Strafverdacht nach Artikel 270 des Strafgesetzbuchs („Verbreitung der gefälschten Information über Waren und Dienstleistungen“).

lik Belarus“ mit Änderungen und Ergänzungen in: Das Nationalregister der Rechtsakte der Republik Belarus (2009), №118, 1/10688.

⁸ Reporter ohne Grenzen (2011).

⁹ Vgl. die jüngeren Daten bei: Freedom House (2013).

Im Sommer 2010 sprach das Ministerium für Kommunikation und Information gegenüber einer Reihe von unabhängigen Printmedien Verwarnungen aus¹⁰, darunter den Zeitungen NARODNAJA VOLJA („Volkswille“, dritte Verwarnung), SOLIDARNOST („Solidarität“), NOVY ČAS („Neue Zeit“) und NAŠA NIVA („Unser Feld“, zweite Verwarnung). Am 13. September 2010 erhielt die Zeitung NARODNAJA VOLJA eine weitere Verwarnung. In den Artikeln „Der KGB hat die Staatskontrolle ausgeknockt“ und „Im KGB entbrennt ein neuer Korruptionsskandal“ habe sie falsche Angaben veröffentlicht. Somit ist die größte und einflussreichste unabhängige Zeitung in Belarus von der Schließung bedroht.

Die belarussischen Machthaber verfolgen auch weiterhin Journalisten, die mit in Belarus nicht akkreditierten ausländischen Medien zusammenarbeiten. Dabei handelt sich in erster Linie um den unabhängigen Fernsehsender BELSAT, der von Polen aus nach Belarus ausstrahlt. Die Reporter dieses Senders wurden mehrfach von der Staatsanwaltschaft und dem KGB verwarnt. Am 3. Februar 2010 versuchten Angehörige der Miliz, mit Gewalt in eine Minsker Wohnung einzudringen, die von dem BELSAT-Mitarbeiter MIKHAS' JANČUK gemietet wurde. Die Journalisten, die sich zu dem Zeitpunkt in der Wohnung aufhielten, wurden circa anderthalb Stunden festgehalten. Einer der Journalisten, IVAN ŠULGA, wurde beim Verlassen der Wohnung festgenommen und zu zehn Tagen Ordnungshaft verurteilt, wobei die Anklage – wie in solchen Fällen üblich – auf Kleinrowdytum lautete.

Die Miliz kontrolliert auch die Unternehmen, die die unabhängigen Medienprodukte im Land vertreiben. Nach geltendem Recht müssen sie im Besitz einer Genehmigung für den Einzelhandel sein, dürfen nur an speziell ausgestatteten Plätzen handeln und nur registrierte Printmedien verbreiten. Bei Verletzung der genannten Anforderungen können sie zu Administrativstrafen verurteilt werden, die Medienprodukte werden konfisziert. Im Sommer 2010 haben Mitarbeiter der Miliz in Vitebsk in dieser Hinsicht mehrfach den Verteiler der nicht registrierten Zeitung VITEBSKIJ KUR'JER („Vitebsker Kurier“) festgenommen, Gerichte haben den Verteiler zu Verwaltungsstrafen verurteilt. Mehrmalige Versuche der Zeitungsgründer, den VITEBSKIJ KUR'JER beim Ministerium für Kommunikation und Information registrieren zu lassen, scheiterten. Demzufolge wird die Zeitung in Russland herausgegeben und nach Belarus eingeführt – dies stellt jedoch ebenfalls eine Verletzung der Gesetzgebung bezüglich der Massenmedien dar.

Ein wichtiges Ereignis im Mediensektor war in den letzten Jahren die Veröffentlichung des präsidialen Erlasses №60 vom 1. Februar 2010 „Über Maßnahmen zur Vervollkommenheit der Internetnutzung“, der am 1. Juli 2010 in Kraft trat¹¹. Wie es in der Präambel des Erlasses festgehalten ist, dient er „Zwecken des Schutzes von Personen-, Gesellschafts- und Staatsinteressen im Informationsbereich; der

¹⁰ Nach der belarussischen Gesetzgebung kann der Erhalt von zwei und mehr als zwei Verwarnungen im Jahr als Grundlage dienen, ein Prüfungsverfahren über die Einstellung des Massenmediums einzuleiten.

¹¹ Nationalregister der Rechtsakte der Republik Belarus (2010), №29, 1/11368.

Schaffung von Bedingungen für die weitere Entwicklung des nationalen Segments des globalen Computernetzwerkes Internet und der Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit der Information über die Tätigkeit der Staatsorgane sowie anderer Organisationen und Internetdienste, die Bürgern und juristischen Personen zur Verfügung gestellt werden“.

Im erwähnten Akt ist eine Reihe von Maßnahmen enthalten, die auf die Einschränkung der Rechte von Gründern und Nutzern der Internetressourcen ausgerichtet sind. Der Erlass sieht die staatliche Registrierung von Informationsnetzwerken, Systemen und Ressourcen des nationalen Internetsegmentes vor, die innerhalb der Republik Belarus lokalisiert sind; die Provider werden zur Identifizierung und Registrierung von Internetnutzern und deren technischer Geräte für den Internetzugang, sowie zur Erfassung und Speicherung der Daten über die geleisteten Dienste verpflichtet; es besteht eine Identifizierungspflicht für Nutzer von Internetcafés, Besitzer von Stellen öffentlicher Internetnutzung oder ihre Bevollmächtigten sind zur Identifizierung von Nutzern, zur Erfassung und Speicherung ihrer Personaldaten, sowie der Angaben zu den Internetdiensten verpflichtet.

Eine kennzeichnende Besonderheit des Erlasses ist es, dass dem Kriminalamt, der Staatsanwaltschaft und den Voruntersuchungsorganen, den Organen des KGB, den Steuerbehörden und den Gerichten auf Aufforderung Angaben zu den verwendeten technischen Geräten, den Nutzerpersonaldaten sowie den geleisteten Internetdiensten zur Verfügung gestellt werden müssen.

Eine weitere Neuerung des Erlasses besteht darin, dass Internetprovider auf Anfrage von Internetnutzern (z. B. Bildungsanstalten, Eltern) den Zugang der Nutzer zu Informationen einschränken können, deren Inhalt auf folgende Ziele ausgerichtet ist: 1) Ausführung extremistischer Handlungen; 2) illegaler Handel von Waffen, Munition, Sprenganlagen, Spreng- und Giftstoffen, radioaktiven Stoffen, psychotropen Stoffen und Drogen; 3) Mitwirkung an illegaler Migration und Menschenhandel; 4) Verbreitung von pornographischen Materialien, Gewaltpropaganda; sowie andere Aktivitäten, die gesetzwidrig sind.

Im Erlass wird hervorgehoben, dass die Verteilung und Verbreitung von Informationen und/oder Materialien im Internet, die von Nachrichtenagenturen oder von anderen über das Internet verbreiteten Massenmedien stammen, nur unter Verwendung eines Verweises auf die Adresse (Hyperlink) der Informationsprimärquelle zulässig ist, insofern der Urheber keine anderen Bedingungen ihrer Verbreitung festgelegt hat (§9).

Der Verstoß gegen die Bestimmungen des Erlasses stellt eine erhebliche Rechtsverletzung dar und zieht von der Gesetzgebung vorgesehene Konsequenzen nach sich. Die Kontrollorgane können beispielsweise den juristischen Personen und Unternehmern, die solche Verstöße zugelassen haben, auferlegen, diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Beim Feststellen von groben Rechtsverstö-

ßen, sowie von erneuten Verstößen binnen sechs Monaten nach der Anordnung, kann die Einstellung der Internetdienste erfolgen. Der Sonderbeauftragte im Bereich der Nutzungssicherheit des Internetsegments ist das Operativ-Analytische Zentrum beim Präsidenten der Republik Belarus, das über beachtliche Koordinationsbefugnisse verfügt (§13).

Auf Grundlage und zur Entwicklung des präsidialen Erlasses №60 ist die Verordnung des Ministerrats der Republik Belarus №644 vom 29. April 2010 „Über einige Fragen der Nutzungsverbesserung des nationalen Segments des globalen Netzwerkes Internet“ herausgegeben worden¹². Auf Basis dieser Verordnung wurde ein Staatsregister der in der Republik Belarus verfügbaren Informationsnetzwerke, Systeme und Ressourcen des nationalen Segments des globalen Computernetzwerkes Internet geschaffen. Das Ministerium für Kommunikation und Information wurde beauftragt, die staatliche Registrierung der genannten Netzwerke, Systeme und Ressourcen bis zum 1. Juli 2010 umzusetzen.

Bei der Umsetzung des präsidialen Erlasses und der Regierungsverordnungen sind de facto ernsthafte Schwierigkeiten aufgetreten. Sie wurden durch die kurze Zeit verursacht, innerhalb derer die Registrierungsaktion einer relativ großen Zahl von Internetressourcen¹³ durchgeführt werden musste. Nach vorliegenden Informationen sind beim Ministerium für Kommunikation und Information über 25.000 Anträge auf Registrierung von Informationsnetzwerken, Systemen und Ressourcen eingegangen.

Am 29. Juni 2010 haben das Operativ-Analytische Zentrum beim Präsidenten der Republik Belarus¹⁴ gemeinsam mit dem Ministerium für Kommunikation und Information einen gemeinschaftlichen Beschluss №4/11 „Über die Weiterentwicklung der Verordnung zur Regelung der Zugangsbeschränkungen von Internetdiensten zur Information, deren Verbreitung durch Rechtsakte untersagt ist“ gefasst.¹⁵ Diesem Beschluss gemäß muss die Staatliche Inspektion für Elektroverbindungen auf Grundlage von Empfehlungen der Staatsorgane eine Liste mit verbotenen Internetseiten aufstellen. Der Zugang zu „verbotenen“ Seiten wird für die Internetnutzer nicht möglich sein.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Meinungsfreiheit in der Republik Belarus in der Gesetzgebung zwar deklariert wird, in der Praxis jedoch nicht gewährleistet ist. Eine Reihe unzulässiger Beschränkungen bei der Realisierung dieses Rechts auf der Ebene von Gesetzen und untergesetzlichen Akten stellt eine Verletzung internationaler Verpflichtungen dar. Dies zeigt sich durch das Registrierungsverfahren von Massenmedien, einschließlich Internetressourcen, die staat-

¹² Nationalregister der Rechtsakte der Republik Belarus (2010), №108, 5/31750.

¹³ Zum 1. Juni 2010 gab es in Belarus ungefähr 30.000 Internetressourcen.

¹⁴ Dieses Organ wurde auf Basis von geheim gehaltenen Erlassen des Präsidenten gegründet.

¹⁵ Belarusian Association of Journalists (2010).

liche Kontrolle des Inhalts der Informationsmaterialien, die Diskriminierung von nichtstaatlichen Printmedien, die Verfolgung von Mitarbeitern der nicht registrierten ausländischen Fernseh- und Radiosender, sowie hinsichtlich der Verteiler von nichtstaatlichen sozial-politischen Printmedien. Insofern kann man hier von der Monopolisierung des gesamten Massenmedienbereichs durch den Staat sprechen, einschließlich der elektronischen Massenmedien und Printmedien, der polygraphischen Basis und der Verteilungssysteme für Printmedien. Unter solchen Bedingungen gibt es keine Möglichkeit der freien medialen Äußerung von alternativen Meinungen und Überzeugungen. Unabhängige Massenmedien, durch zwei Dutzend sozial-politische Printmedien vertreten, können nicht mit einer mächtigen Propagandamaschinerie der staatlichen Massenmedien konkurrieren. Die Situation der Meinungsfreiheit in Belarus ist damit als unbefriedigend zu bezeichnen. Erhebliche Veränderungen in Richtung demokratischer Standards sind dringend erforderlich.

Literaturverzeichnis

Belarusian Association of Journalists (2010): Mass Media in Belarus. E-Newsletter # 3 (18) May – June 2010. Online abrufbar unter http://www.baj.by/sites/default/files/monitoring_pdf/03182010MassMediainBelarusEN.pdf. Angesehen am 28.03.2013.

Erllass des Präsidenten der Republik Belarus №174 vom 24. April 2003 „Über einige Aspekte der Nationalen Staatlichen Radio- und Fernsehgesellschaft der Republik Belarus“ mit Änderungen und Ergänzungen in: Das Nationalregister der Rechtsakte der Republik Belarus (2009), №118, 1/10688.

Freedom House (2013): Freedom of the Press. Online abrufbar unter <http://www.freedomhouse.org/report-types/freedom-press>. Angesehen am 29.03.2013.

National Center of Legal Information of the Republic of Belarus (2008): Law of the Republic of Belarus On Mass Media. Online abrufbar unter <http://law.by/main.aspx?guid=3871&p0=H10800427e>. Angesehen am 03.04.2013.

National Center of Legal Information of the Republic of Belarus (2013): Constitution of the Republic of Belarus of 1994 (with changes and additions adopted at the republican referenda of November 24, 1996 and of October 17, 2004). Online abrufbar unter <http://law.by/main.aspx?guid=3871&p0=V19402875e>. Angesehen am 04.04.2013.

Nationalregister der Rechtsakte der Republik Belarus (2010), №29, 1/11368.

Nationalregister der Rechtsakte der Republik Belarus (2010), №108, 5/31750.

Reporter ohne Grenzen (2011): Rangliste der Pressefreiheit 2011. Online abrufbar unter <http://www.reporter-ohne-grenzen.de/ranglisten/rangliste-2011/>. Angesehen am 29.03.2013.

Vereinte Nationen (10.12.1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Online abrufbar unter <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>. Angesehen am 28.03.2013.

Vereinte Nationen (19.12.1966): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Zivilpakt). Online abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf>. Angesehen am 27.03.2013.

Zur Lage der Versammlungsfreiheit in Belarus

Wolfgang Sender

Bei öffentlichen Protestversammlungen gegen Wahlfälschungen kam es nach den Präsidentenwahlen 2006 in Belarus zu einem massiven Einschreiten der Staatsgewalt und zur Verhaftung des oppositionellen Präsidentschaftskandidaten ALJAKSANDR KASULIN.¹ 2010 lösten die Sicherheitsbehörden in Minsk unter vergleichbaren Bedingungen erneut Protestdemonstrationen mit Gewalt auf: Nicht weniger als neun der zehn Präsidentschaftskandidaten und rund 700 weitere Personen wurden verhaftet und viele von ihnen verurteilt. Dramatische Ereignisse wie diese bleiben der Weltöffentlichkeit nicht zuletzt durch Videoaufnahmen in Erinnerung, die durch hier dokumentierte Brutalität verschrecken². Nicht übersehen werden darf dabei, dass die staatlichen Beeinträchtigungen dieser Zusammenkünfte Ausdruck einer systematischen Verletzung des Rechtes auf Versammlungsfreiheit in Belarus sind.

Seit Jahren werden in Belarus Menschen verfolgt oder verhaftet, weil sie eines ihrer Grundrechte wahrnehmen möchten: sich friedlich zu versammeln, um ihre Meinung im öffentlichen Raum zu bekunden. Dieses Recht ist weder neu noch regional spezifisch – seit über 70 Jahren wird die freie Versammlung durch einschlägige internationale³ und regionale⁴ Verträge und Vereinbarungen garantiert. Seine weltweite Geltung – sowie die Mitgliedschaft bzw. Teilnahme von Belarus in internationalen Institutionen und Organisationen – fordern die Beachtung der Versammlungsfreiheit auch in der früheren Sowjetrepublik. Darüber hinaus gelten auch entsprechend die Regelungen im belarussischen Recht. Als höchste nationale Rechtsquelle legt die Verfassung zur Versammlungsfreiheit fest:

‘The freedom to hold assemblies, meetings, street marches, demonstrations and pickets that do not disturb law and order or violate the rights of other citizens

¹ Die in diesem Beitrag vertretenen Auffassungen reflektieren die persönliche Meinung des Autors.

² Siehe beispielsweise: REN.tv (20.12.2010), Радыё Свабода (20.12.2013), Radio Free Europe/Radio Liberty (20.12.2010).

³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 (1948, Artikel 20); Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Zivilpakt) (1966a, Artikel 22); mit Blick auf Gewerkschaften auch: Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) (1966b, Artikel 8).

⁴ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 (Europäische Menschenrechtskonvention) (1950, Artikel 11); Charta von Paris für ein neues Europa (deutsche Fassung) (1990, S. 2); Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000, Artikel 12).

of the Republic of Belarus, shall be guaranteed by the State. The procedure for holding the above-mentioned events shall be determined by law.⁵

Die nationale belarussische Regelung schließt damit nicht nur an oft ähnlich lautende Vorgaben tatsächlich liberaler Ordnungen an. Sie reflektiert auch eine dahinter liegende Wertvorstellung. Schließlich verbindet sich mit der Zubilligung von Versammlungsfreiheit eine Rechtsüberzeugung, nach der sich mündige selbstbewusste Bürger hierüber frei und unabhängig an der gesellschaftlich-politischen Willensbildung beteiligen sollen⁶. Auch andere Grundrechte sollen dieses Ziel unterstützen – darunter die Vereinigungsfreiheit⁷ und die Meinungsfreiheit. Im Unterschied zu anderen Grundrechten weist die Freiheit zur Versammlung aber einen besonders unmittelbaren räumlichen Bezug auf. Es geht hier um die konkrete physische Anwesenheit von Menschen in der Öffentlichkeit, die politischen Ideen eine ganz persönliche Gestalt und damit Sichtbarkeit verleihen, beispielsweise durch Kundgebungen und Demonstrationen:

„Indem der Demonstrant seine Meinung in physischer Präsenz, in voller Öffentlichkeit und ohne Zwischenschaltung von Medien kundgibt, entfaltet auch er seine Persönlichkeit in unmittelbarer Weise. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen – schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes – in einem eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.“⁸

In jeder freien Gesellschaft kommt dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit bereits eine zentrale Trägerrolle für die gesellschaftliche Willensbildung zu. Diese Funktion wird dort umso stärker, wo die Wirkung anderer Grundrechte eingeschränkt ist. Gerade im letzten Jahrzehnt wurde diese Bedeutung der Versammlungsfreiheit durch die „Farbigen Revolutionen“ in Osteuropa erneut in besonderer Weise sichtbar. Fehlende Zugangsmöglichkeiten zu Massenmedien, gefälschte Wahlen und organisatorische Behinderungen gesellschaftlicher Gruppen bildeten u. a. in Georgien, der Ukraine und Kirgistan Konstellationen, in denen die Sicht-

⁵ Constitution of the Republic of Belarus of 1994 with changes and additions adopted at the republican referenda of November 24, 1996 and of October 17, 2004 (2004, Artikel 35).

⁶ Hesselberger (2001, S. 127).

⁷ Das stark organisatorisch geprägte Grundrecht der Vereinigungsfreiheit als Ausdruck des Zusammenwirkens mehrerer Personen zur Erreichung gemeinsam geteilter Ziele und der räumliche Aspekt der Versammlungsfreiheit, nach dem diese Personen hierfür auch in geschlossenen Räumen zusammentreffen oder in der Öffentlichkeit gemeinsam physisch in Erscheinung treten können, stellen zwei unverbrüchliche Seiten einer Medaille dar – ohne ein Recht auf Vereinigungsfreiheit ist die Möglichkeit der Organisation öffentlicher Versammlungen kaum vorstellbar. Ähnliches gilt auch für den Zusammenhang zwischen Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit.

⁸ Hesselberger (2001, S. 128).

barmachung gesellschaftlicher Interessen durch öffentliche Versammlungen (in der Ukraine im besonderen Ausdruck als Zeltstadt auf dem Majdan) unverzichtbar wurde. Die mit den „Farbigen Revolutionen“ erfolgte greifbare Zurschaustellung zuvor weitgehend verborgener politischer Meinungen in der Bevölkerung findet in historischer Perspektive an vielen Stellen Vergleichspunkte zu anderen Massenkundgebungen, die unter ebenfalls eingeschränkten Bürgerrechten durchgeführt wurden – darunter die Demonstrationen der Bevölkerung in Russland gegen den Augustputsch 1991, die Tianmen-Demonstration oder die Montagsdemos in Leipzig.

Wie in diesem Band dargelegt wird, findet sich in Belarus seit Jahren eine sehr vergleichbare Ausgangssituation: Wahlen als Ausdruck politischer Willenserklärungen werden offenkundig gefälscht, wodurch deren Ergebnisse nicht dem politischen Willen der Bevölkerung entsprechen können⁹. Ebenso wird in Belarus das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit verletzt, wodurch die Errichtung offener gesellschaftlicher politischer Diskurse durch organisatorische Begrenzungen stark behindert ist¹⁰. Zudem ist die Produktion von freien Massenmedien und der Zugang der Bevölkerung zu ihnen wie dargelegt beschränkt und die gesellschaftliche Debatte auch hierdurch begrenzt¹¹. Gerade in Belarus erhöht sich durch diese Umstände die Bedeutung der Versammlungsfreiheit für eine produktive oder rezeptive Teilnahme am gesellschaftlichen Willensbildungsprozess¹².

Im Folgenden soll analysiert werden, wie sich die Diskrepanz zwischen den eingangs dargelegten normativen Anforderungen an die Versammlungsfreiheit in Belarus und der realen Ausgestaltung dieses Menschenrechtes darstellt. Nicht die Schilderung einzelner Ereignisse soll hierbei im Vordergrund stehen, sondern die Darlegung der Systematik, mit der die Versammlungsfreiheit in Belarus durch die staatlichen Institutionen tagtäglich ausgehebelt wird. Bevor im zweiten Teil die Bedingungen für die individuelle Partizipation an Versammlungen untersucht werden, soll zunächst die Ebene des Rechts und der kollektiven Rahmenbedingungen betrachtet werden. Die Analyse beider Ebenen staffelt sich zeitlich in die Darlegungen zu den Bedingungen vor, während und nach der Durchführung von Versammlungen. Der Schwerpunkt liegt auf Betrachtungen zu Veranstaltungen unter freiem Himmel.

Die Realität der Versammlungsfreiheit in Belarus

Den Betrachtungen voranzustellen ist zunächst, dass hinsichtlich der Rahmenbedingungen für das Wirken von gesellschaftlichen Gruppen in Belarus grundsätzlich zwischen zwei Polen unterschieden werden muss: Auf der einen Seite grup-

⁹ Siehe den Beitrag von ADAM BUSULEANU und WOLFGANG SENDER in diesem Band.

¹⁰ Siehe den Beitrag von STEPHAN MALERIUS in diesem Band.

¹¹ Siehe den Beitrag von MIKHAIL PASHTUKOV in diesem Band.

¹² Aufbauend auf: Hesselberger (2001, S. 128).

pieren sich all diejenigen Institutionen, die politisch dem systemkonformen und systemnahen Lager zuzuordnen sind. Sie erhalten nicht nur einen Großteil der staatlichen Finanzierung für diesen Bereich, sondern profitieren von weitreichenden weiteren staatlichen Unterstützungen zum gesellschaftlichen Transport ihrer Ansichten. Hierzu zählen unter anderem Medienzugänge, die Nutzungsmöglichkeit administrativer Ressourcen und nicht zuletzt die Gewährung von Versammlungsfreiheiten. Gleichwohl dürfen diese Einrichtungen, darunter in einer herausragenden Position die Belarussische Jugendunion (Sojuz Molodezhi) und die Organisation Belaja Rus, trotz ihrer Sichtbarkeit weder institutionell noch hinsichtlich ihrer Funktion mit intermediären Institutionen in liberalen Gesellschaften verwechselt werden. Bei ihnen handelt es sich vielmehr um von oben konzipierte, gestaltete und geduldete Einrichtungen im Rahmen „kontrollierter Freiheit“¹³, die einzig dem Machterhalt ALJAKSANDR LUKASCHENKAS zu dienen haben. Sie zielen nicht auf politische Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger, sondern sollen dazu beitragen, systemkonforme gesellschaftliche Beteiligungen in Form eines window dressing zu erzielen, im Kern jedoch gesellschaftliches Desinteresse an der Politik hervorzurufen¹⁴. In öffentlicher und internationaler Wahrnehmung treten diese in vielen Fällen als GoNGOs gegründeten Institutionen¹⁵ als Feigenblatt für eine angeblich in Belarus bestehende zivilgesellschaftliche Vielfalt in Erscheinung. Da sie u. a. gesellschaftliche Beteiligungsmöglichkeit sowie Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit vortäuschen, durch die staatlich gesteuerte Besetzung dieser Felder jedoch die tatsächlich auf gesellschaftliche Wirkung zielenden Institutionen behindern, dokumentieren ihre Aktivitäten keine Freiheit, sondern reflektieren Repression.

Von Relevanz für die Betrachtungen sind hier jedoch vor allem diejenigen Gruppierungen, die nicht dem politischen Lager LUKASCHENKAS zuzuordnen sind und folglich zur Opposition gezählt werden (ein neutraler Raum ist kaum zu bestimmen). Gruppenmerkmal ist ihre Verfolgung und Unterdrückung durch staatliche Einrichtungen, die sich auch auf die Behinderung der Wahrnehmung ihres Rechtes auf Versammlungsfreiheit beläuft. Praktisch seit Amtsantritt LUKASCHENKAS wurden die Arbeitsbeschränkungen dieser Organisationen und Gruppen deshalb wiederkehrend in Berichten internationaler Beobachter, beispielsweise des Europarates, der Vereinten Nationen, nationaler Parlamente oder von Menschenrechtsgruppen thematisiert¹⁶. Ihre Zahl und Mitgliederstärke ist ausgesprochen überschaubar, in den letzten Jahren erfolgten praktisch keine weiteren Neuzulassungen¹⁷.

¹³ Vgl.: Malerius (2011b, S. 40).

¹⁴ Vgl.: Šukan (2013, S. 207f.).

¹⁵ Vgl.: Malerius (2011b, S. 39).

¹⁶ Beispielsweise: UN Human Rights Council (28.06.2012), Belapan (17.10.2011b).

¹⁷ Amnesty International (2013, S. 9).

Deutlich wird aus den Inhalten und Anlässen dieser Berichte, dass das LUKASCHENKA-Regime immer dann besondere Beeinträchtigungen der Versammlungsfreiheit dieser Gruppen vollziehen ließ, wenn es sich um größere Veranstaltungen politischen Charakters handelte, die einen engen Bezug zu den Grundpfeilern des bestehenden Machtsystems aufwiesen. Dies waren in aller erster Linie Veranstaltungen zu Anlässen nationaler Erinnerungen, beispielsweise Jahrestage der Gründung der Weißrussischen Volksrepublik oder Proteste gegen einen Straßenbau im stark mit historischen Erinnerungen verbundenen Wald Kurapaty¹⁸, Veranstaltungen zu umweltpolitischen Themen wie das Gedenken an die Reaktorkatastrophe von Tschernobyl¹⁹ oder Demonstrationen gegen einen geplanten Kernkraftwerkneubau nahe der Kleinstadt Astrawjez und schließlich politische Veranstaltungen, darunter Erinnerungen an die Verschwundenen Politiker in Belarus²⁰. Unter den ebenfalls wiederkehrend durch die Staatsmacht beeinträchtigten oder behinderten Versammlungen zählten Demonstrationen für die Rechte von Homosexuellen²¹.

Herausragend unter den politischen Veranstaltungen und in ihrer Mobilisierung unerreicht waren in dieser Hinsicht die Protestkundgebungen nach den Präsidentenwahlen 2006 und 2010, die Vorwürfe von Wahlfälschungen in die öffentliche Aufmerksamkeit brachten.

FALLBEISPIEL: Nach den Präsidentenwahlen 2006 versammelten sich am Wahlabend geschätzte 10.000 Bürger auf dem Oktoberplatz in Minsk zu einer Protestkundgebung. Sowohl Präsidentschaftskandidat ALJAKSANDR KASULIN wie auch sein Mitbewerber ALJAKSANDR MILINKEWITSCH erklärten, dass die Wahlen durch das Regime gefälscht worden seien und forderten Neuwahlen. Fünf Tage lang ging die Staatsmacht nicht direkt gegen die Protestler vor, verhaftete aber Protestteilnehmer, die den Platz verließen oder ihn betreten wollten. Bis zur Stürmung des Geländes durch die Polizei konnten so weder ausreichend Nahrungsmittel, noch Kleidung oder wärmende Decken beigebracht werden. Es schlossen sich teils brutale Verhaftungen der Demonstranten an. Von besonderer Perfidität war das neue Verhaltensmuster, dass Miliz, Gerichte und Krankenhäuser anfragende Angehörige massenhaft nicht über den Verbleib inhaftierter Demonstranten informieren durften.²²

Das rücksichtslose Vorgehen gegen politisch andersdenkende Demonstranten unter Einsatz massiver Gewalt und Missachtung von Bürgerrechten machte dabei wiederholt auch vor den Spitzen der Opposition nicht halt. Als am 19. Dezember 2010 nach erneuten Wahlfälschungen die unterlegenen Präsidentschaftskandidaten mit ihren Anhängern in Minsk protestierten, wurden sie durch Sicherheitskräf-

¹⁸ Chaschtschewatskij (2007, Zeitcode 01:05:33), Belapan (30.10.2011).

¹⁹ Vgl.: Sahm (25.05.2011, S. 19).

²⁰ Chaschtschewatskij (2007, Zeitcode 01:08:23).

²¹ Belapan (17.10.2011a).

²² OSCE/ODIHR (07.06.2006, S. 25f.).

te verhaftet und misshandelt²³. ANDREI SANNIKAU, MYKALAI STATKEVICH und DZMITRY USS wurden wegen Organisation oder Teilnahme an Massenunruhen verurteilt, ULADSIMIR NJAKLJAJEU und VITAL RYMASHEUSKI wegen Organisation und Vorbereitung von Handlungen, die die öffentliche Ordnung massiv stören²⁴.

Diese Ereignisse sind prominenter Ausdruck eines seit dem Amtsantritt ALJAKSANDR LUKASCHENKAS erkennbaren Trends zur Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit Andersdenkender. Obschon die liberal konzipierten Verfassungsregelungen fortgelten, erfuhr die Versammlungsfreiheit in den letzten Jahren vor allem durch Änderungen der nachrangigen Gesetzgebung sowie durch eine immer weiter verschärfte Auslegungs- und Verwaltungspraxis erkennbare Einschränkungen. Von diesen Begrenzungen waren in erster Linie all diejenigen Gruppierungen betroffen, die für andere politische Wege als das belarussische Machtzentrum eintreten. Zentrale Herausforderung für die Umsetzung des Verfassungsrechtes ist dabei zunächst das nach dem Amtsantritt LUKASCHENKAS im Jahr 1997 verabschiedete und kurz vor den Präsidentenwahlen 2010 überarbeitete „Gesetz über Massenveranstaltungen“²⁵. Dieses wird von Menschenrechtsorganisationen nicht nur kritisiert, weil es besonders restriktiv ausfällt²⁶ und nicht zwischen politischen und anderen Massenveranstaltungen differenziert. Das Gesetz enthält auch eine Vielzahl von Ausführungsbestimmungen, die eine politische Willensbildung in Form öffentlicher Veranstaltungen systematisch behindern, darunter die folgenden Regelungen:

1. Nur zugelassene Parteien oder andere Organisationen dürfen Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Teilnehmern organisieren (Artikel 4). Nicht, noch nicht oder nicht mehr organisierte und genehmigte Gruppierungen sind mithin von Anmeldemöglichkeiten ausgeschlossen. Insbesondere Genehmigungen für Spontanveranstaltungen von ad-hoc-Gruppen sind hierdurch unmöglich zu erhalten.
2. Veranstaltungen müssen mindestens 15 Tage bzw. fünf Tage vor dem erwünschten Termin von den Organisatoren angemeldet werden (Artikel 5). Spontanversammlungen (Sofortversammlungen oder Eilversammlungen) sind hierdurch nicht möglich, auf aktuelle Entwicklungen kann durch gesellschaftliche Interessengruppen so nur eingeschränkt unmittelbar reagiert werden.²⁷
3. Die Behörden können Genehmigungen erst fünf bzw. drei Tage vor der geplanten Durchführung von Veranstaltungen erteilen (Artikel 6), bis dahin dürfen Organisatoren nicht in der Öffentlichkeit über die Veranstaltung informie-

²³ United Nations High Commissioner for Human Rights (10.10.2012, S. 12).

²⁴ Vgl.: United Nations High Commissioner for Human Rights (10.10.2012, S. 11).

²⁵ Law of the Republic of Belarus on Mass Actions in the Republic of Belarus (2010).

²⁶ Amnesty International (2011).

²⁷ Im Land Berlin beträgt die Anmeldefrist zum Vergleich 48 Stunden, Spontanversammlungen „die nicht von langer Hand vorbereitet sind, sondern aus einem aktuellen Anlass entstehen“, können bei besonderer Eile auch nicht anmeldepflichtig sein: Polizei Berlin (2013).

ren (Artikel 8). Eine Mobilisierung von Anhängern ist hierdurch oft nur kurzfristig möglich, es ist von Auswirkungen auf Teilnehmerzahlen auszugehen.

4. Massenveranstaltungen sind auf den Zeitraum zwischen 8 und 22 Uhr begrenzt (Artikel 9). Mehrtägige Demonstrationen oder Veranstaltungen in den Nachtstunden werden hierdurch praktisch unmöglich gemacht.
5. Temporäre bauliche Errichtungen zur Schutz der Teilnehmer vor Witterung, ausdrücklich auch in Form von Zelten, sind grundsätzlich untersagt (Artikel 11). Demonstranten sind hierdurch bei Versammlungen unter freiem Himmel schutzlos der Witterung ausgesetzt, wobei daran zu erinnern ist, dass Wahlen in Belarus auch in dortigen Schlechtwettermonaten durchgeführt werden.

Bereits durch die – nicht abschließende – Betrachtung dieser rechtlichen Grundlagen wird deutlich, dass hier die Wahrnehmung des Verfassungsrechtes auf Versammlungsfreiheit stark erschwert wird. Insbesondere die Anmeldefristen, erratisch in Rechnung gestellte Verwaltungs- und Dienstleistungskosten und der für eine Anmeldung erforderliche Rechtsstatus begrenzen die Möglichkeiten für diese Form demokratischer Willensäußerungen im öffentlichen Raum strukturell. Neben diesen unmittelbar im Bereich der Versammlungsfreiheit wirkenden Begrenzungen besteht ein ganzer Fächer von Regularien zur Zulassungspraxis von NGOs und Parteien sowie zu deren Finanzen und Eigentumsverhältnissen, die ebenfalls als umfassende Beschränkungen der Entfaltungsmöglichkeit liberaler intermediärer Institutionen gewertet werden müssen²⁸. Diese Begrenzungen wirken bereits umfänglich auf die Chancen zur Durchführung kleinerer Veranstaltungen auch in geschlossenen Räumen. Die nicht linientreuen Parteien und politischen Gruppierungen – aber auch diejenigen Gruppierungen, denen eine Durchführung von Massenveranstaltungen grundsätzlich möglich ist – müssen stets eine genaue Abwägung dahingehend treffen, ob und in welcher Form sie Versammlungen durchführen möchten. Exponieren sich NGOs oder politische Gruppen als eigenständig handelnde Akteure durch Demonstrationen oder andere Maßnahmen zu sehr gegenüber dem die öffentliche Meinung zentral steuernden Staat, laufen sie Gefahr, durch ihn verfolgt zu werden. Halten sie zur Vermeidung von staatlichen Repressionen Vorgänge vertraulich, kann ihnen vorgeworfen werden, innerorganisatorische Demokratiedefizite zu besitzen oder nicht transparent zu arbeiten²⁹. Nicht selten besteht in diesem Spannungsfeld die Gefahr hoher Demotivation auf Seiten politisch Aktiver. Diese Entmutigung für politischen Protest muss als eines der zentralen Ziele des Machtsystems LUKASCHENKAS in Bezug auf die gesellschaftliche Mobilisierung gewertet werden.

Deutlich äußert sich dieses Ziel beim konkreten Blick auf die Phase der kollektiven Planung einer Versammlung durch nichtstaatliche Vereinigungen, in der

²⁸ Vgl. ausführlich: Amnesty International (2013), Legal Transformation Center (2012), Legal Transformation Center (2011) sowie den Beitrag von STEPHAN MALERIUS in diesem Band.

²⁹ Vgl.: Sahm (2009, S. 53).

das Gesetz über Massenveranstaltungen und weitere Verordnungen sowie die Verwaltungspraxis als Begrenzungen zur Geltung kommen. So ist die zwingende Übernahme und Finanzierung von Sicherheitsmaßnahmen, Sanitäts- und Rettungsdiensten sowie die Reinigung des Veranstaltungsorts (Artikel 10 des Gesetzes über Massenveranstaltungen) gerade dann für gesellschaftliche Strukturen eine Hürde, wenn diese wie im Falle Belarus‘ fragil sind und durch staatliche Weichenstellungen praktisch nicht über eigene Einnahmen oder Vermögen verfügen³⁰. Die finanziellen Ausgaben für eine Versammlung sind für die Organisatoren im Vorfeld oft auch nur schwer zu berechnen. Dass Unkosten für medizinische Versorgung und Reinigung des Versammlungsortes Veranstalter in Rechnung gestellt werden, ist zwar im internationalen Maßstab nicht ungewöhnlich. Die Herausforderung liegt aber in Belarus in spezieller Weise auch in der fehlenden Planungssicherheit, da es im Gutdünken der lokalen Behörden liegt, wie stark sie anfallende Kosten auf die Veranstalter von Demonstrationen umlegen³¹.

Die Tragweite dieses Aspektes verdeutlicht sich auch beim Blick auf die organisatorischen Voraussetzungen der Nichtregierungsorganisationen in Belarus. Die Behörden erteilen an sie, aber auch an Medien, Kirchen und Glaubensgemeinschaften und nicht zuletzt an politische Gruppierungen strenge Auflagen hinsichtlich ihrer Finanzierung und anderer Arbeitsgrundlagen³². Insbesondere das Finden und Behalten von Büroräumen – als Grundlage vieler Gruppen, um hier Veranstaltungen durchzuführen oder sie vorzubereiten – stellt eine zentrale organisatorische Erschwernis bei der Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte dar³³. Die zumeist staatlichen Eigentümer von Büroräumen entscheiden in Abstimmung mit dem Geheimdienst oft gegen eine Vermietung an politisch aktive Gruppen und NGOs. Private Vermieter setzen sich bei Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit diesen Gruppen der unmittelbaren Gefahr staatlicher Repressionen aus. Politische Gruppierungen oder Menschenrechtsorganisationen stehen unter diesen Bedingungen vor der Herausforderung, als ersten Schritt ihrer Interessenformulierung und -aggregation erst einmal ein Büro zu finden – und dieses während ihrer Betätigung auch gegen staatlichen Druck zu behalten³⁴. Für die Durchführung von Veranstaltungen der Gruppenmitglieder in ihren Büroräumen wie für die Vorbereitung öffentlicher Veranstaltungen wirken diese Bedingungen beschränkend.

Als Ausdruck einer grundlegenden Skepsis des Staates gegenüber seinen Bürgerinnen und Bürgern sind darüber hinaus die fortgesetzten Versuche staatlicher

³⁰ Siehe zu den Herausforderungen der Finanzierung durch ausländische Geber: Smoljanko (15.02.2012, S. 4f.).

³¹ Belapan (26.03.2012).

³² Vgl. hierzu: Legal Transformation Center (2011).

³³ Vgl.: Amnesty International (2013, S. 11), Legal Transformation Center (2011, S. 12) sowie den Beitrag von STEPHAN MALERIUS in diesem Band.

³⁴ Siehe beispielsweise die Suche nach einem Büro durch die Menschenrechtsorganisation VIASNA, nachdem deren früheres Büro beschlagnahmt wurde: Belapan (01.04.2013).

Institutionen zu werten, Informationen über politische Aktivitäten wie Versammlungen bereits lange vor ihrer Realisierung zu erhalten. Organisatoren von Veranstaltungen mit politischer Aussage werden hier umfassend und mit geheimdienstlichen Mitteln wie dem Einsatz von Informanten und Abhörmaßnahmen präemptiv ausgekundschaftet. Regelungswerk und Handlungsmuster wurden speziell in den letzten Jahren verfeinert, um den staatlichen Stellen durchgängig einen Zeitvorsprung zu sichern, der in jedem Einzelfall einer geplanten Veranstaltung ausreichend Gelegenheit für die Einleitung von Gegenmaßnahmen eröffnet. Zu diesem Informationsbeschaffungsnetz zählen neben dem üblichen Einsatz von (freiwilligen und unfreiwilligen) Zuträgern und Informanten insbesondere auch das umfänglichste Abhören und die Auswertung der elektronischen Kommunikation. Erleichtert wird dies durch eine neuere Gesetzgebung, nach der nicht nur alle Internet-Server einheimischer Organisationen ihren Standort in Belarus haben müssen, sondern Mobilfunk- und Internetanbieter ihre Systeme auch dem KGB zu öffnen haben und jeder Internetzugriff auf individuelle Nutzer zurückzuführen sein muss³⁵. Gruppen mit Auslandsbezug wird wie im Falle der Kirchen und Glaubensgemeinschaften in ihrer Kommunikation auferlegt, nur bestimmte Fremdsprachen zu verwenden³⁶ – eine Maßnahme, die nicht zuletzt die Auswertung in den staatlichen Stellen erheblich vereinfachen dürfte. LUKASCHENKA selbst bestätigte in dieser Hinsicht zwar einerseits die Herausforderungen der Machtorgane durch die sozialen Netzwerke, gab aber andererseits zu Protokoll, dass staatlicherseits bereits alles zu ihrer Kontrolle erforderliche unternommen worden sei³⁷. Dokumentiert sind darüber hinaus auch Versuche der Staatsführung, Zugang zu Informationen im Umfeld der Nutzung von Internet-Onlinediensten wie SKYPE zu erhalten³⁸. Als Ergebnis dieser umfassenden Aufklärung muss die Kenntnis der Staatsführung über mögliche Termine, Orte, Teilnehmer und Inhalte von Veranstaltungen lange vor deren Durchführung angenommen werden. Diese umfassende Informationsbeschaffung ist mit den nahezu durchgängig anzutreffenden konzentrierten Gegenmaßnahmen des Staates unmittelbar vor, während und nach den Veranstaltungen in Beziehung zu setzen. Im Gesamtbild reflektieren diese Gegenmaßnahmen das Ziel der Zerstreuung nicht systemkonformer Gruppen als Aggregation der unten dargestellten Maßnahmen auf Individualebene.

In umfassender Kenntnis der ausgekundschafteten Vorhaben gesellschaftlicher Gruppen wird den Organisatoren von öffentlichen Veranstaltungen typischerweise vorab eine Reihe von speziell zugeschnittenen Auflagen erteilt, die den Charakter von politischen Veranstaltungen oft verändern und letztlich auch zu geringen Teilnahmezahlen beitragen können. Zu den hier verwendeten üblichen Maßnahmen zählen fast durchgängig die Beschränkung von Demonstrationswegen bei-

³⁵ Vgl.: Manaev, Manaeva und Yuran (2012, S. 197). Siehe hierzu den Beitrag von MIKHAIL PASTUKHOV in diesem Band.

³⁶ Siehe hierzu den Beitrag von REGINA ELSNER in diesem Band.

³⁷ Siehe: Belapan (26.10.2011b).

³⁸ Belapan (25.03.2013).

spielsweise zur Hauptverkehrszeit auf die Bürgersteige³⁹ oder Anordnungen zur Verlegung von Veranstaltungen an schwer erreichbare und abgelegene Orte oder Stadtteile. Nicht selten finden Veranstalter auch schlicht keinen passenden Versammlungsort, da die wenigen hierfür geeigneten Räume oder Plätze von den Behörden oder linientreuen Eigentümern just für (gegebenenfalls speziell angesetzte) andere Veranstaltungen vergeben werden⁴⁰. Beobachtern und Beteiligten drängt sich hier der Eindruck einer staatlich gesteuerten vorsätzlichen Anberaumung von Alternativveranstaltungen auf, um missliebige politische Versammlungen anderer Akteure zu unterbinden.

Schattierung dieses Ansatzes zur gezielten räumlichen Beschränkung ist auch die Etablierung von umfassenden Bannmeilen. In Belarus wurde diesbezüglich nicht eine international durchaus häufiger anzutreffende örtliche Demonstrationsbeschränkung um einzelne zentrale Bauten besonderer Wichtigkeit gezogen, sondern ein engstmaschiges Verbotsnetz um eine Vielzahl von Regierungsgebäuden, Fabriken und Schulen gelegt. Für Demonstrationen zulässige und geeignete Plätze in größeren Städten sind so kaum noch zu identifizieren⁴¹.

Gelingt es Organisatoren trotz dieser Umstände, eine öffentliche oder geschlossene Veranstaltung anzuberaumen, besteht gleichwohl fortwährend die Gefahr einer Auflösung, indem die Staatsorgane Vorwände konstruieren, die als Begründung für eine Beendigung herangezogen werden.

FALLBEISPIEL: Ein Punkkonzert im Rahmen der Aktion FOOD NOT BOMBS mit 100 Teilnehmern wurde am 24. März 2012 durch die Polizei aufgelöst. Die Behörden stürmten die Veranstaltung im Kulturhaus des Minsker Traktoren Werkes mit der Begründung, dass die jugendlichen Teilnehmer mit Drogen handeln und diese verbreiten würden – Verhaftungen erfolgten im Anschluss jedoch nicht aufgrund von Drogenfunden, sondern mit der Begründung des Kleinrowdytums.⁴²

Neben der Auflösung von Veranstaltungen nach Vorwürfen von Gesetzesübertretungen verschiedenster Art kommt während der Durchführung der Veranstaltungen ein breiter Maßnahmenfächer zur Auflösung der beteiligten sozialen Gruppen zum Einsatz. Innerhalb der Gruppe spricht viel dafür, dass hier seitens der Sicherheitsbehörden gezielt agents provocateurs engagiert werden, die Veranstaltungen in eine bestimmte Richtung leiten – zumeist mit dem Ziel der Auflösung einer Veranstaltung oder der Diskreditierung des Teilnehmerkreises⁴³. Darüber hinaus

³⁹ Beispielsweise das Verbot der Straßennutzung durch den Demonstrationzug für den ‚Charnobylski Shlyakh‘ (‚Path of Chernobyl‘) im Jahr 2012: Belapan (06.04.2012), Belapan (05.04.2013).

⁴⁰ Siehe beispielsweise: Belapan (19.03.2013).

⁴¹ Amnesty International (2013, S. 20).

⁴² Belapan (26.03.2012).

⁴³ Ein prominentes Beispiel eines solchen wahrscheinlichen Einsatzes ist das Handeln einer Gruppe von Teilnehmern während der Demonstrationen gegen die Wahlfäl-

gibt es Hinweise auf staatlich bestellte Gegendemonstranten⁴⁴. Allgegenwärtig sind Zivilpersonen und Uniformierte, die als Angehörige der Staatsorgane öffentliche Veranstaltungen aufs engste begleiten, steuern und dokumentieren. Zum Einsatz kommen darüber hinaus regelmäßig nicht nur umfängliche Videoaufzeichnungen durch die Staatsorgane zur späteren Auswertung und ggf. Strafverfolgung, sondern auch die gesteuerte Medienberichterstattung der Staatssender über diese Veranstaltungen, die oft nicht die Wiedergabe eines objektiven Bildes zum Auftrag haben. Gerade diese Diskreditierung von Protestteilnehmern in den staatlichen Massenmedien wurde als integraler Bestandteil der Propagandamaschinerie LUKASCHENKAS etabliert. Spielart dieser Verunglimpfung ist auch die anzutreffende staatliche Erweckung des Eindrucks, dass es sich bei politischen Demonstranten um (potentielle) Kriminelle handelt, was der Öffentlichkeit u. a. durch den Einsatz von Metalldetektoren am Eingang von Veranstaltungsorten⁴⁵ oder durch die Dokumentation angeblich bei Demonstrationen gefundener Waffen⁴⁶ suggeriert wird. Mit dieser Perspektive müssen auch die Sachbeschädigungen im Umfeld der Proteste gegen die Wahlfälschungen im Dezember 2010 gewertet werden. Sie wurden von verummten Personen durchgeführt – und obwohl sie untypisch für das Verhalten der politischen Demonstranten waren – als reines Rowdytum der Demonstranten im Staatsfernsehen medial verbreitet⁴⁷. Eine abschließende unabhängige Untersuchung der Prozesse steht aus. In der Folge dienten die Sachbeschädigungen für den Staat nicht nur als Vorwand, die Veranstaltung abubrechen, sondern auch für die nachhaltige Niederschlagung der damaligen politischen Protestbewegung. In der Breite wurde durch diese Zuspitzung ein staatlich konstruiertes öffentliches Zerrbild der nicht linientreuen Kräfte gezeichnet, das auch außenstehende Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich eines politischen Engagements demotivieren soll. Hierdurch – sowie durch Verhaftungen von Teilnehmern, Passanten und Führungspersonal und die Beschlagnahmung von Ausrüstungsgegenständen wie Beschallungs- und Mikrofonanlagen⁴⁸ – wird künftiges Engagement auf kollektiver Ebene maßgeblich und zielgerichtet erschwert.

Einschränkung der Grundrechte auf individueller Ebene

Es ist seit vielen Jahren ein Charakteristikum der Herrschaft LUKASCHENKAS in Belarus, dass Bürgerinnen und Bürger bereits im langen Vorfeld der Organisation von politischen Versammlungen gezielt durch staatliche und staatsnahe Institutio-

schungen am 19. Dezember 2010. Die Gewalttätigkeiten einer Teilgruppe führten hier zum massiven Einschreiten der Sicherheitsbehörden gegen alle Demonstranten. Vgl.: United Nations High Commissioner for Human Rights (10.10.2012, S. 9).

⁴⁴ Siehe: Chaschtschewatskij (2007, Zeitcode 00:37:20).

⁴⁵ Beispiel: Duen Voli („Freiheitstag“) am 24.03.2013 in Minsk: Belapan (24.03.2013a).

⁴⁶ Chaschtschewatskij (2007, Zeitcode 00:20:10).

⁴⁷ Belteleradiocompany (20.12.2010, Zeitcode 0:31).

⁴⁸ Siehe: Chaschtschewatskij (2007, Zeitcode 01:00:26).

nen hinsichtlich ihrer verfassungsmäßigen Rechte der Versammlungsfreiheit beeinträchtigt werden. Politisch Andersdenkende stehen in Belarus zumeist unter Generalverdacht der Staatsführung, sobald sie sich jenseits staatlicher Kontrolle öffentlich artikulieren. Überschreiten sie dabei eine gewisse Aufmerksamkeitschwelle – diese wurde in den letzten zwei Jahrzehnten immer weiter abgesenkt – konstruieren staatliche Behörden in der Folge oft ein Netz von Rahmenbedingungen, die klar als Erschwernisse der politischen Entfaltung des Einzelnen gewertet werden müssen. Hierzu zählen Durchsuchungen von Privateigentum aufgrund oft vorgeschobener haltloser Vorwände, um hier gezielt nach politischem oder anderem strafrechtlich verwertbarem Material zu suchen (*„Kompromat“*). Dieses wird dann bei Bedarf u. a. zur Beeinflussung der politischen Aktivität der Betroffenen eingesetzt. Üblich sind darüber hinaus intensive Kontrollen politisch und gesellschaftlich Aktiver bei Grenzübertritten oder Reisen im Land⁴⁹, die jedoch nicht immer zwingend im konkreten Zusammenhang mit geplanten politischen Versammlungen stehen müssen. Sie tragen zu einem stetigen Klima von Kontrolle und Behinderung im gesellschaftlichen und privaten Leben politisch Aktiver bei.

Die Beeinflussung beschränkt sich dabei oft nicht auf die systematische fallbezogene Behinderung politischer Betätigung. LUKASCHENKA hat vielmehr eine Welt umfassender Beeinträchtigung auch des Alltagslebens von politisch Andersdenkenden und Rechtsverteidigern etabliert, durch das sich politisches, juristisches oder menschenrechtliches Engagement oft negativ auf deren Bildungschancen, Erwerbsleben, private Beziehungen, Bewegungsfreiheit im Land und über die Grenzen⁵⁰ und nicht zuletzt auf ihre persönliche finanzielle Situation auswirkt. Das Alltagsleben der Betroffenen wird nicht selten von speziell abgestelltem Behördenpersonal aufs Engste überwacht. Die Behörden zeigen hierbei ein kompromissloses Vorgehen gegen mit diesem Ansatz identifizierte Gesetzes- und Verordnungsverstöße selbst dann, wenn es sich lediglich um Bagatelvergehen handelt⁵¹.

FALLBEISPIEL: Im März 2012 wurde der politische Aktivist SYARHEY KAVALENKA nach einem Medienbericht zu einer Geldstrafe verurteilt, nachdem er beschuldigt wurde, eine Straße zu Fuß gesetzwidrig überquert zu haben. Der Aktivist gab an, dass es sich um eine einfache Straße zwischen zwei Wohnhäusern gehandelt habe und Fußgängerübergänge in der Nähe nicht vorhanden gewesen seien. Die Verhaftung erfolgte durch Polizisten in Begleitung einer Person in Zivil. Der Betroffene brachte seine Verhaftung und Verurteilung in Zusammenhang mit dem damals unmittelbar bevorstehenden Versammlungen zum 95. Jahrestag der Proklamation der Weißrussischen Volksrepublik.⁵²

⁴⁹ Siehe beispielsweise: Belapan (29.03.2013a).

⁵⁰ Siehe beispielsweise: Belapan (24.03.2012a).

⁵¹ Vgl. beispielsweise: Belapan (29.03.2013c).

⁵² Belapan (29.03.2013b).

Nicht immer jedoch können entsprechende Gesetzesverstöße unter Beobachtung stehender Bürgerinnen und Bürger durch die Staatsmacht ausgemacht werden. In vielen Fällen werden daher durch die Sicherheitsbehörden auch auf individueller Ebene Vorfälle konstruiert – seien es Anschuldigungen wie Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung oder Diebstahl – um Aktivisten vor allem dann zu oft mehrstündigen Verhören oder Überprüfungen auf Polizeiwachen festzuhalten, wenn politische Veranstaltungen anstehen oder gerade durchgeführt wurden⁵³. Immer wieder führen auch Vorwürfe des illegalen Drogenbesitzes oder ungebührlichen Verhaltens zur Festsetzung und Überprüfung politischer Aktivisten bereits im Vorfeld von Veranstaltungen⁵⁴. Damit die ins Blaue geschossenen Anschuldigungen der Behörden in der Öffentlichkeit nicht allzu offensichtlich als systematische Bedrohung selbstbestimmter Bürger herausstechen, ist es zur Aufrechterhaltung einer Legitimation dieses Staatshandelns dann geläufig, Strafen auf Basis des kaum greifbaren Vorwurfs der Verwendung „obszöner Sprache“⁵⁵ gegenüber Polizisten oder in der Öffentlichkeit auszusprechen. Obschon sich also viele Anschuldigungen als haltlos herausstellen und offenkundig konstruiert sind, führen sie für die Betroffenen dennoch zur Verhinderung der Teilnahmemöglichkeit an politischen Treffen oder Veranstaltungen⁵⁶. Diese speziell auf die Spitzen der Menschenrechtsorganisation sowie politischen Oppositionsparteien und -bewegungen zielenden Maßnahmen sind wiederkehrend Gegenstand internationaler Kritik⁵⁷.

Gerade in den Zeiträumen, die Veranstaltungen vorausgehen, zeigt sich auch die allumfassende und gesteuerte Zusammenarbeit der staatlichen Institutionen, um politische Aktivisten von ihrem Recht auf öffentliche Meinungsbekundung fern zu halten. Typisches Muster ist es, Betroffene immer dann zu verpflichtenden Behördenterminen in Bildungseinrichtungen, Stadtverwaltungen oder Polizeistationen einzubestellen, wenn oppositionelle Gruppierungen Veranstaltungen anberaumen⁵⁸. Berichtet wird in diesem Zusammenhang auch von Gerichtsterminen, die für Zeitpunkte angesetzt werden, zu denen im Ausland durch Aktivisten persönlich über die Behinderung der Versammlungsfreiheit in Belarus berichtet werden sollte⁵⁹.

FALLBEISPIEL: VIKTAR DASHKEVICH, ein politischer Aktivist, wurde für den 25. März 2012 zu einer Anhörung bei einem Staatsanwalt vorgeladen – einem Tag, an dem Oppositionelle Demonstrationen anlässlich des Dzen Voli (Freiheitstag) angesetzt hatten. Nach Aussagen von VIKTAR DASHKEVICH habe ihm

⁵³ Siehe beispielsweise: Belapan (26.03.2013).

⁵⁴ Belapan (18.10.2011a), Belapan (18.10.2011b).

⁵⁵ Beispielsweise: Belapan (29.03.2012).

⁵⁶ Siehe beispielsweise: Belapan (28.03.2012).

⁵⁷ Beispielsweise: UN Human Rights Council (28.06.2012).

⁵⁸ Šukan (2013, S. 206).

⁵⁹ Belapan (26.10.2011a).

die Polizei bekundet, dass das Büro des Staatsanwalts speziell für seine Einbestellung am Sonntag geöffnet wurde.⁶⁰

Auffällig ist, dass sich die Aufmerksamkeit der staatlichen Einrichtungen oft nicht auf die unmittelbar betroffenen politischen Aktivisten, Oppositionellen und Menschenrechtsverteidiger beschränkt, sondern wiederkehrend auch deren Angehörige einbezogen werden. Der Disziplinierungsdruck auf einzelne Mitglieder oder Sympathisanten systemkritischer Gruppen wird so durch die Einbeziehung des familiären Umfelds nochmals verstärkt. Mustergültig sind in dieser Hinsicht Drohungen des Verlustes von Studien-, Schul- oder Kindergartenplätzen, Arbeitsstellen oder von staatlichen Wohnungen. Zur Ausübung dieses Druckes zählen auch Versuche, regimiekritisch eingestellte Personen zur Mitarbeit für die Sicherheitsbehörden zu gewinnen⁶¹.

ALES' MICHALEVIČ, Präsidentschaftskandidat in Belarus 2010, berichtete auf einer Pressekonferenz⁶² und auf einer Veranstaltung im Dezember 2011 in Berlin, während seiner Inhaftierung vom KGB zu einer Mitarbeit für den Sicherheitsdienst angehalten worden zu sein. Der Druck auf ihn wurde dadurch gesteigert, dass bei Nichtbefolgung der Vorstellungen der belarussischen Behörden Auswirkungen auf seine Familie angedroht wurden.

Gegenüber missliebigen Personen verletzen die Behörden dabei nicht nur die auch für sie geltenden Gesetze, sondern legen für Personen unter Beobachtung bestimmte Gesetze und Verordnungen häufig auch in besonderer Weise aus – entweder in der Nichtanwendung eines Rechtes oder in der engsten Auslegung von Vorschriften. An dieser und an anderen Stellen wirkt ein erkennbares Maß an staatlicher Willkür und Ungleichbehandlung. Es erscheint offensichtlich, dass es hier oft einzig darum geht, die Teilnahme von Schlüsselpersonen zu verhindern, wenn nicht bereits die Veranstaltung unterbunden werden kann.

FALLBEISPIEL: Im Vorfeld einer geplanten Demonstration anlässlich des 95. Jahrestages der Proklamation der Weißrussischen Volksrepublik wurde der politische Aktivist ULADZIMIR KAPELKIN während seiner Anreise zum Versammlungsort in Minsk nach Medienberichten von einer in Zivil gekleideten Person gezielt aus einem Linienbus befohlen, der sich bereits außerhalb der Stadt Polatsk auf der Strecke nach Minsk befand. KAPELKIN stand zehn Tage vor seiner Volljährigkeit und durfte daher nach Angaben der Polizei nicht ohne Begleitung seiner Eltern reisen. Er wurde sodann für drei Stunden auf einer Polizeistation festgehalten – ohne dass die Eltern des Minderjährigen hierüber durch die Staatsorgane unterrichtet wurden.⁶³

⁶⁰ Belapan (24.03.2012b).

⁶¹ Vgl.: Legal Transformation Center (2011, S. 8).

⁶² Malerius (04.03.2011, S. 2).

⁶³ Belapan (24.03.2013b).

Trotz aller Versuche der Staatsführung, die eigenständig denkende Gesellschaft mundtot und gesichtslos zu gestalten, gelang es aktiven Bürgerinnen und Bürgern in Belarus in den letzten Jahren immer wieder, einige Großveranstaltungen durchzuführen – zumeist dann, wenn sich internationale Aufmerksamkeit auf Belarus richtete, v. a. im Umfeld von Wahlen. Bei ihrer Durchführung kam es während des für den zweiten auf individueller Ebene zu betrachtenden Zeitabschnitts – dem Verlauf der Veranstaltungen im öffentlichen Raum – zu einem erkennbaren Handlungsmuster der Staatsorgane, das auf Abbruch der Veranstaltungen zielte. Verbreitet waren so Drohkulissen durch hunderte schwarz gekleidete Uniformierte mit Schutzhelmen, Schutzschilden und Schlagstöcken, die im Umfeld von politischen Demonstrationen ein Klima der Einschüchterung vor Ort schufen⁶⁴. Wiederkehrendes Element sind Personenkontrollen und Verhaftungen in der Umgebung von Veranstaltungen, wobei die Verhaftungsgründe vielfältig sind. Sie belaufen sich oft nicht nur auf die Teilnahme an ggf. nicht genehmigten Veranstaltungen, sondern auch auf Ergebnisse von Personenkontrollen, Vorwürfe der Verwendung obszöner Sprache oder – als häufiger Pauschalgrund der Sicherheitsorgane, wenn sich sonst nichts finden lässt – auf Vorwürfe des „Kleinrowdytums“ von Demonstranten. Darüber hinaus ist auch eine vorsätzliche Verletzung der Fürsorgepflicht des Staates festzuhalten. So unterbanden es Staatsvertreter bei den Protesten 2006, dass die Protestgruppen wärmende Decken, Nahrung und Getränke erhalten konnten. Darüber hinaus trugen die staatlichen Institutionen nicht zur Entsorgung von Abfall während längerer Demonstrationen bei und erweckten durch die gezielte Thematisierung von Abfall und der Räumung des Protestlagers in der Berichterstattung der Staatsmedien den Eindruck, es hätte sich bei den Protestteilnehmern um ordnungsmissachtende Chaoten gehandelt.

Im dritten zu betrachtenden Abschnitt der Individualebene – der Zeit nach Durchführung einer Versammlung – ist mit Blick auf die Entwicklung der letzten Jahre zu bilanzieren, dass hier seitens der Staatsorgane wiederkehrende Maßnahmen ergriffen wurden, mit denen auf eine Erschwerung der Haftbedingung von verurteilten oder in Untersuchungshaft sitzenden Protestteilnehmern abgezielt wurde. Insassen berichten von unwürdigen und gesundheitsschädlichen Haftumständen⁶⁵, Angehörige wurden nicht über das Schicksal der Verhafteten unterrichtet. Dies alles führt zu einer Verunsicherung nicht nur der gesellschaftlich exponiert wirkenden Bürgerinnen und Bürger, sondern auch des Familien- und Freundeskreises der Protestteilnehmer.

Die Beeinträchtigung der persönlichen Lebensumstände von Demonstranten endet in vielen dokumentierten Fällen in Belarus nicht mehr zwingend nach einer Verurteilung und dem Absitzen von Haftstrafen. Verurteilungen und Gefängnisstrafen führen in der Folge nicht selten zu einer erheblichen Einschränkung der Beschäftigungsmöglichkeiten von verurteilten Protestteilnehmern. Dies beläuft sich nicht

⁶⁴ Siehe: Chaschtschewatskij (2007, Zeitcode 00:52:56).

⁶⁵ Vgl.: Malerius (04.03.2011, S. 4).

nur auf den ausgeprägten staatlichen Sektor, sondern auch auf den privaten Bereich, der gegenüber staatlichen Stellen oft die Situation vermeiden möchte, als Arbeitgeber für die politische Opposition in Erscheinung zu treten. Die politischen Aktivisten – oftmals im Zwang zur Einkommenserzielung unter der Rahmenbedingung eines staatlichen Erwerbsbanns⁶⁶ sind damit in vielen Fällen auf Finanzierungen aus dem Ausland angewiesen. Die hiermit verbundenen Zuweisungen aus dem Ausland und die erforderlichen Grenzübertritte führen jedoch zu intensiven Kontrollen und Maßnahmen der Behörden, um auch diese Finanzierungsquelle zu unterbinden und damit letztlich auch die innerstaatlichen Möglichkeiten für politische Versammlungen zu limitieren⁶⁷.

FALLBEISPIEL: „ALES BYALYATSKI, Gründer der belarussischen Menschenrechtsorganisation VYASNA und Vizepräsident der INTERNATIONAL FEDERATION FOR HUMAN RIGHTS wurde am 4. August 2011 in Minsk verhaftet und am 24. November 2011 mit dem Vorwurf der großangelegten Steuerhinterziehung zu viereinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde verhängt, nachdem belarussische Behörden zuvor durch polnische und litauische Behörden Informationen über BYALYATSKIS dort geführte ausländische Konten erhielten. Während der Verhandlungen beteuerte der Menschenrechtsaktivist, dass ihm das auf diesen Konten liegende Geld durch verschiedene Stiftungen zugeflossen und zur Finanzierung der Aktivitäten der belarussischen Menschenrechtsorganisation VYASNA vorgesehen gewesen sei. Es könne daher nicht als sein persönliches Geld betrachtet werden, das der belarussischen Einkommenssteuer unterliege.“⁶⁸

Die Betrachtung der individuellen Ebene illustriert dabei in allen drei untersuchten Zeitabschnitten, wie die belarussischen Behörden unter LUKASCHENKA erstens offenkundig systematisch, zweitens harsch und drittens nachhaltig gegen einzelne Personen vorgehen, die an nicht durch die Staatsführung legitimierten Veranstaltungen teilnehmen wollen. Deutlich erkennbar ist daraus die Absicht der Schaffung eines Klimas, in dem sich Individuen – auch unter konkreter Berücksichtigung der Lage ihrer Angehörigen – zwischen ihrer Absicht der Ausübung der ihnen zustehenden gesellschaftlichen Mitspracherechte und ihrer persönlichen und familiären Unversehrtheit entscheiden müssen. Nicht allein die Zerschlagung der organisatorischen Strukturen muss damit als Absicht des Handelns LUKASCHENKAS bilanziert werden, sondern auch die Zerstreuung jeglicher Wünsche nach gesellschaftlicher Teilhabe bereits auf Individualebene. Beim Handeln der Staatsorgane entsteht gerade nicht der Eindruck, dass es wie von LUKASCHENKA argumentativ angegeben nationalem Recht und Gesetz zum Durchbruch verhelfen soll, sondern dass es politischen Aktivisten persönlich die Motivation und politisch die Aktivitätsgrundlagen zur Ausübung ihrer Bürgerrechte entziehen soll.

⁶⁶ Vgl.: Legal Transformation Center (2011, S. 11).

⁶⁷ Vgl.: Amnesty International (2013, S. 12f.).

⁶⁸ Belapan (18.12.2012), Übersetzung durch den Autor, W. S.

Die dargestellten direkten Maßnahmen des Staates – aber auch die Einschränkungen anderer in diesem Band behandelte Grundfreiheiten – führen im Ergebnis dazu, dass zum hier betrachteten Themenbereich staatlicherseits systematische Verstöße gegen Verfassungsartikel 35 (Versammlungsfreiheit) und Artikel 22 (Gleichheit vor dem Gesetz), Artikel 25 (persönliche Freiheit, Unverletzlichkeit und Würde) und Artikel 28 (Recht auf Schutz vor unrechtmäßiger Behandlung) vorliegen. Sowohl auf kollektiver wie auch auf individueller Ebene und zeitlich vor, während und nach der Durchführung von Veranstaltungen lässt sich die in diesem Beitrag dargelegte Vielzahl von Einzelmaßnahmen staatlicher Strukturen gegen die Wahrnehmung des Grundrechtes der Versammlungsfreiheit bilanzieren (siehe Abbildung 1). Es handelt sich um ein umfassendes und systematisches Raster von Gegenmaßnahmen, vor dessen Hintergrund insbesondere Artikel 21 der Verfassung – *„Safeguarding the rights and freedoms of citizens of the Republic of Belarus shall be the supreme goal of the State“* – als reine Farce in Erscheinung tritt.

Die Suche nach Auswegen

Aus Perspektive der Machtsicherung des herrschenden Systems ist der geschilderte Ansatz der Staatsführung außerordentlich erfolgreich. Seit mehr als einem Jahrzehnt gelingt es LUKASCHENKA, die Opposition durch Nutzung dieser Maßnahmen am Zugang zu Legislative, Exekutive, Judikative und zu den Staatsmedien zu behindern. Auch vor Individualkontakte Andersdenkender mit der Bevölkerung legt er einen Riegel, indem er die Versammlungsfreiheit wie dargestellt unterminieren lässt. Mit diesem allumfassenden Ansatz gelingt es ihm nachhaltig, alternative politische Ideen und Personen aus der gesellschaftlichen Sichtbarkeit herauszuhalten. Angesichts dieses Umstandes und weiterer eingeschränkter Grundrechte ist festzuhalten, dass Versammlungen unter den gegebenen Bedingungen in Belarus gegenwärtig keinerlei Rolle einnehmen können, um eine gesellschaftliche Mitbestimmung zu ermöglichen oder um die bestehenden Einschränkungen im Bereich der Meinungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit teilweise zu kompensieren.

Angesichts des Zeithorizonts einer nun schon viele Jahre dauernden Unterdrückung der Zivilgesellschaft stellt sich immer drängender die Frage nach möglichen Auswegen. Nicht wenige Beobachter und Beteiligte, nicht zuletzt aus dem Ausland, warteten unerschütterlich auf Liberalisierungsoptionen unter LUKASCHENKA. Immer wieder – jüngst im Vorfeld der Präsidentenwahl 2010 – wurden diese Hoffnungen auf innere Änderungen des Systems durch gezielte Augenwischerei LUKASCHENKAS genährt. Er legte erfolgreich falsche Fährten, als er oppositionellen Gruppen und Parteien zu dieser Zeit eine vergleichsweise freie politische Tätigkeit ermöglichte und die EU auf einen Annäherungskurs brachte. Die vermeintliche „neue biografische Erfahrung“⁶⁹ politischer Freiheit stellte sich je-

⁶⁹ Malerius (2011a, S. 124).

doch schnell als Trugschluss heraus: Es handelte sich bei ihr lediglich um eine temporäre Liberalisierung, die offenkundig rein machtpragmatischen Umständen der damaligen Zeit geschuldet war. Eine Aussicht auf eine tatsächliche Öffnung aus dem System heraus scheint mit diesem Erfahrungshorizont nun ceteris paribus endgültig nicht vorstellbar.

Abbildung 1: Systematik der Einschränkungen der Versammlungsfreiheit in Belarus für nicht systemkonforme Gruppen durch staatliche Stellen und Regularien

	Kollektive Ebene	Individuelle Ebene
Vor Versammlungen	1. Hohe organisatorische Anforderungen zur Anmeldung von Veranstaltungen 2. Enge Anmeldefristen für Veranstaltungen 3. Kurze „Vorwarnzeit“ zur Aktivierung von Anhängern durch enge Genehmigungsfristen 4. Unsichere Finanzierung und fehlende Transparenz von Kosten für Straßenreinigung etc. 5. Mangelhafte Infrastruktur zur Planung (z. B. Büros) 6. Auskundschaftung durch Sicherheitsorgane 7. Maßnahmen zur Zerstreuung 8. Erschwerung des Findens von Versammlungsorten	1. Überwachung der gesellschaftlichen und privaten Tätigkeiten von Aktivisten 2. Ausübung von administrativem und ökonomischem Druck zur Nichtteilnahme Einzelner 3. „Sicherungsverwahrung“ von potentiellen Teilnehmern, u. a. durch Einbestellung zu Behördenterminen an geplanten Versammlungstagen
Während Versammlungen	1. Konstruktion von Vorwürfen, die zur Auflösung führen 2. Einsatz von agents provocateurs 3. Verhaftungen von Teilnehmern bei Verstößen gegen Versammlungsverbote, aber auch bei nichtigen oder konstruierten Vorwürfen	1. Androhung und Ausübung von staatlicher Gewalt 2. Verletzung der Fürsorgepflicht des Staates 3. Gezielt strenge Beachtung der Einhaltung von Vorschriften und Gesetzen
Nach Versammlungen	1. Maßnahmen zur strukturellen Verhinderung künftigen Engagements 2. Denunziation und Kriminalisierung von Teilnehmern auch über Massenmedien	1. Fehlende Auskünfte über Verhaftungen an Angehörige 2. Maßnahmen zur individuellen Unterbindung künftigen Engagements

Vor dem Hintergrund einer seit Jahren bestehenden Situation, in der politisch Andersdenkende und für Menschenrechte eintretende Bürger letztendlich doch verfolgt werden und sie kaum in der Lage sind, ihre Ideen in der Öffentlichkeit u. a. durch Versammlungen kund zu tun, nimmt es daher nicht Wunder, dass viele exponierte Individuen und Gruppierungen aus der Zivilgesellschaft seit langen Jahren immer wieder eine exit option geltend machen und das Land verlassen. Dies geschieht nicht selten in Reaktion auf direkten Druck, aber auch häufig in der Hoffnung, dass im Ausland unter den gegebenen Bedingungen erfolgreich gewirkt werden könne. Prominente Beispiele sind Politiker, Menschenrechtsverteidiger, Aktivisten und Verfolgte sowie Institutionen wie die Europäische Humanistische Universität EHU oder das Meinungsforschungsinstitut ISEPS. Obschon sie nicht selten in der geographischen Nähe von Belarus eine Ansiedlung fanden, geht die so gewonnene Sicherheit im Ausland oft zulasten der Wirkungsmöglichkeiten in Belarus. Gerade die eingeschränkten Möglichkeiten zur Schaffung physischer Präsenz in Belarus – nicht zuletzt durch Versammlungen – können von außen nur schwer kompensiert werden.

Jüngere Entwicklungen in Belarus haben allerdings auch unter den gegebenen Bedingungen mögliche Handlungsperspektiven der Zivilgesellschaft im Inland aufgezeigt. Noch unter dem Eindruck der gefälschten Präsidentenwahl 2010 und vor dem Hintergrund großer wirtschaftlicher Herausforderungen verabredeten sich im Juni und Juli 2011 vornehmlich junge Bürgerinnen und Bürger in Belarus mithilfe sozialer Netzwerke für spontane Kundgebungen in Minsk, die im Kern aus einem Flashmob bestanden. Eine Form dieses Protestes war die öffentliche Versammlung, deren Inhalt lediglich aus einem gemeinschaftlichen Händeklatschen bestand (clapping hands-Bewegung)⁷⁰. Nicht nur die hier gezeigte Mobilisierung von mehreren hundert Menschen überraschte. Auch die Dynamik der Veranstaltungen und die zunächst zu beobachtende Hilflosigkeit der Sicherheitsbehörden erregte Aufmerksamkeit. Als nonverbale Protestform verstießen diese Demonstrationen nicht gegen bestehende Regelungen. Nach kurzer Besinnung der Staatsführung wurden sie gleichwohl verboten, obschon sie außer der Zurschaustellung des Wunsches nach Versammlungsfreiheit keine explizite Protestaussage besaßen⁷¹. Zügig im Anschluss trafen sich Interessierte sodann weiterhin und protestierten an öffentlichen Plätzen – ohne dabei in die Hände zu klatschen. Stille Protestler wie Unbeteiligte, die sich in der Nähe dieser Menschenansammlungen aufhielten, wurden von Sicherheitsbehörden des Platzes verwiesen oder abgeführt und verhört. Eine Trennung zwischen Beteiligten und Unbeteiligten war für die Sicherheitsbehörden praktisch unmöglich – entsprechende Versuche gaben die Behörden der Lächerlichkeit preis. Groteske Blüten trieb das Verhalten der Sicherheitsorgane, als einige Bürgerinnen und Bürger anlässlich einer öffentlichen Rede von ALJAKSANDR LUKASCHENKA applaudierten – und hierfür verhaftet wurden, da im Applaus Zeichen politischen Protestes gesehen wurden⁷². Nach um-

⁷⁰ Siehe: NTV (23.06.2011), Россия 24 (23.06.2011).

⁷¹ Šukan (2013, S. 206).

⁷² The New York Times (03.07.2011).

fangreichen Gegenmaßnahmen des Staates⁷³ sind clapping hands-Versammlungen in der Zwischenzeit nicht mehr in größerem Umfang dokumentiert.

Einen Ausweg aus den Restriktionen hinsichtlich der Versammlungsfreiheit stellten für eine Zeit lang auch friedliche Autokorsos in den Straßen von Minsk dar⁷⁴. Sie waren Ausdruck einer sich dramatisch verschärfenden Wirtschaftslage nach den Präsidentenwahlen 2010 und infolge der weltweiten Finanzkrise. Die sozialen Netzwerke bildeten auch hier den Organisationsraum und das Mobilisierungsinstrument. Während die clapping hands-Bewegung lediglich nonverbal Protest äußerte, nahmen die Demonstrierenden im Rahmen der Autokorsos auch inhaltlich Stellung und zeigten so ihren Charakter als politische Willensbekundung aus der breiten Bevölkerung heraus. „Ich bin gegen die Erhöhung der Kraftstoffpreise“ stand auf Plakaten⁷⁵ und auf Websites zu lesen. Passanten auf dem Bürgersteig jubelten hunderten Demonstranten in Autos auf den Straßen von Minsk zu und skandierten – auch unter Einsatz von Händeklatschen – „Stopp Benzin“⁷⁶. Vor den Augen machtloser Sicherheitsbehörden wurden Geldscheine zum Zeichen des Protestes gegen Preissteigerungen zerrissen⁷⁷. Auch hier überraschten die Mobilisierungsbreite und -intensität. Aber auch diese Form öffentlicher Veranstaltung hielt sich durch eingeleitete Gegenmaßnahmen des Staates nicht dauerhaft, obschon die wirtschaftliche Krise des Systems in der Folgezeit fortbestand.

Die Proteste des Jahres 2011 zeigten Dreierlei: Erstens eröffnen soziale Netzwerke auch unter den gegebenen Bedingungen in Belarus neue Möglichkeiten zur Wahrnehmung des Rechts auf Versammlung. Politisch Unzufriedene konnten durch die Koordination der clapping hands-Auftritte und der Autokorsos über soziale Netzwerke im Internet zumindest temporär seit langem bestehende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit umgehen. Zu einem gesellschaftlichen Schwung wie die Arabellion führte dies aber ebenso wenig wie sich Belarus einige Jahre zuvor von den „Farbigen Revolutionen“ anstecken ließ. Zweitens zeigte sich jedoch, dass ein bemerkenswerter Teil der Bevölkerung über die gewählten Veranstaltungsformate ansprechbar war und sich dahinter offenbar eine breite Unzufriedenheit mit dem politischen und wirtschaftlichen System des Landes verbarg. Das Internet ermöglichte eine spontane, umfängliche und zunächst verborgene Vorbereitung solcherart Veranstaltungen. Auf nicht weniger als einige tausend Teilnehmer wird die Beteiligung an der clapping hands-Bewegung geschätzt⁷⁸. Drittens zeigten die Reaktionen der Behörden, dass diese zum Ziel hat-

⁷³ Vgl.: Smoljanko (15.02.2012, S. 2ff.).

⁷⁴ Spiegel Online (11.07.2011).

⁷⁵ Беларуская Свабода (24.05.2011, Zeitcode: 0:18). Der Protestspruch fand sich auch als „Wir sind gegen die Erhöhung der Kraftstoffpreise“: Youtube.com (07.06.2011, Zeitcode: 0:37).

⁷⁶ Youtube.com (07.06.2011, insbesondere Zeitcode 4:06).

⁷⁷ Youtube.com (07.06.2011, Zeitcode: 2:45).

⁷⁸ Siehe hierzu: The Economist (28.06.2011), BBC News (29.06.2011). Siehe hierzu auch die oben angegebenen Videos.

ten, auch diese Formen der Wahrnehmung des Versammlungsrechtes systematisch zu unterbinden: Nach kurzer Besinnungsphase reagierten die Sicherheitsbehörden beim Auftreten dieser Protestformen zunächst ausgesprochen gereizt, erteilten Platzverweise, setzten Tränengas ein und nahmen Verhaftungen vor⁷⁹. Nur wenige Wochen nach Beginn der Proteste wurden dann unmittelbar Gesetze verabschiedet, die die bisherige Rechtslage so anpassten, dass auch die neuen non-verbalen Protestaktionen verboten werden konnten. Sie richteten sich nun nicht nur gegen politische Meinungsäußerungen durch Taten (Handlungen), sondern als bizarrer Ausdruck des staatlichen Unterdrückungsapparates auch gegen Tatenlosigkeit⁸⁰.

Trotz dieser Maßnahmen der Staatsführung zur weiteren Einschränkung der Versammlungsfreiheit gibt es gleichwohl einige Anzeichen dafür, dass Aktivisten in Belarus auch unter den Bedingungen nacheilender Gesetzesreformen und sich immer weiter schließender Freiräume auch in Zukunft innovative Protestformen⁸¹ suchen werden. Allerdings handelt es sich hierbei zwischenzeitlich um ein ausgesprochen ungleichgewichtiges Katz-und-Maus-Spiel zwischen nach Freiheit suchenden Bürgerinnen und Bürgern einerseits und dem weitgehend erreichten Ziel voller gesellschaftlicher Kontrolle durch die Staatsmacht andererseits.

Wenn die Ansätze neuer und traditioneller Versamlungsformen von außen unterstützt werden, ist dies zweifelsfrei eine Möglichkeit, die Bevölkerung in Belarus zur Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßig zustehenden Rechte zu ermutigen. Die internationale Unterstützung kann sich dabei jedoch nicht auf eine reine Begleitung der Exilinstitutionen beschränken. Weder sie noch innovative Ausweichveranstaltungen wie clapping hands oder Autokorsos können die traditionell überbrachte und nach wie vor aktuelle Funktion der klassischen Ausdrucksformen der Versammlungsfreiheit ersetzen, die unmittelbar aus der Gesellschaft heraus und für die Gesellschaft in Belarus wirken. Es sollte im Fokus der Aufmerksamkeit bleiben, die in Belarus lebenden Bürgerinnen und Bürger selbst in die Lage zur politischen Regeneration ihres Landes zu versetzen. Auf diese Einschätzung haben die freiheitlichen Gesellschaften in der Nachbarschaft Belarus‘ bereits gebaut und entsprechende Maßnahmen ergriffen.⁸² Die Frage, ob im diesbezüglichen Umgang mit dem Regime künftig besser verstärkt auf sticks oder auf carrots gesetzt werden sollte, ob besser auf einen Wandel durch Annäherung gehofft oder ein kritischer Dialog anzustrengen ist, kann sich in einem ergebnisorientierten Ansatz nicht stellen: Die Instrumente beider Seiten müssen lagespezifisch angewendet werden. Statt sich in historisch geprägten Strategiedebatten über den rich-

⁷⁹ Siehe hierzu u. a.: The New York Times (03.07.2011) sowie als Video: Russia Today (07.04.2011).

⁸⁰ Siehe: Smoljanko (15.02.2012, S. 3).

⁸¹ Beispielsweise Protestveranstaltungen unter Einsatz von Plüschtieren statt Demonstranten: Belapan (13.03.2012).

⁸² Darunter beispielsweise auch im Ausland agierende Medien, die in Belarus rezipiert werden können.

tigen politischen Ansatz zu verlieren, sollten die handlungsfähigen Einrichtungen vielmehr stärker gestaltend-proaktiv wirken und könnten beispielsweise im Sinne der Vorschläge von Bundespräsident JOACHIM GAUCK mit Blick auf die Einhaltung von Menschenrechten in Belarus konkrete Ziele verfolgen⁸³. Die Stärkung des Versammlungsrechtes würde den politischen Ideen in der Gesellschaft wieder mehr Sichtbarkeit und Attraktivität verleihen. Wichtig ist dabei, dass die von außen unterstützenden Mittel und Instrumente künftig zielgerichteter, effizienter und nachhaltiger eingesetzt werden. Gerade in der Konzentration und Verbesserung der bekannten Mittel und in der Vermeidung der Zusammenarbeit mit den Unterdrückung repräsentierenden Teilen des Regimes liegt vor allem in den europäischen Hauptstädten noch viel ungenutztes Potential.

Literaturverzeichnis

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Online abrufbar unter <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>. Angesehen am 28.03.2013.

Amnesty International (2011): Amnesty Report 2011 - Belarus. Online abrufbar unter <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2011/belarus#rechtaufversammlungsfreiheit>, angesehen am 04.04.2013.

Amnesty International (2013): What is not permitted is prohibited. Silencing civil society in Belarus. Online abrufbar unter <http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR49/002/2013/en/ee200280-5735-435c-b8cd-4a72add1ebf4/eur490022013en.pdf>, angesehen am 28.04.2013.

BBC News (29.06.2011): Belarusian 'silent rally' protesters rounded up. Online abrufbar unter <http://www.bbc.co.uk/news/mobile/world-europe-13969346?SThisEM>, angesehen am 05.04.2013.

Belapan (05.04.2013): Organizers of Chernobyl anniversary demonstration to ask for permission to march on roadway.

Belapan (01.04.2013): Human rights group Vyasna opens new office in Minsk.

Belapan (29.03.2013a): Leading gay rights activist strip searched by customs officers.

Belapan (29.03.2013b): Opposition activist Syarhey Kavalenka sentenced to fine.

⁸³ Siehe: Bundespräsident (22.04.2013).

Belapan (29.03.2013c): Two opposition activists in Homyel sentenced to fines for marking Belarusian National Republic anniversary by laying flowers.

Belapan (26.03.2013): Two opposition activists in Vitsyebsk sentenced to five days in jail.

Belapan (25.03.2013): Belarusian law-enforcement agencies made five inquiries about 35 Skype accounts last year, Microsoft says.

Belapan (24.03.2013a): Freedom Day demonstration staged in Minsk.

Belapan (24.03.2013b): Police in Polatsk prevent young opposition activist from traveling to Minsk to attend Freedom Day demonstration.

Belapan (19.03.2013): Authorities try to make celebrating BNR anniversary as difficult as possible, politician says.

Belapan (18.12.2012): Three rights activists in Hrodna may be sentenced to days in jail or fines for demonstrating in support of Ales Byalyatski.

Belapan (06.04.2012): Organizers of Chernobyl anniversary demonstration to ask for permission to march on roadway.

Belapan (29.03.2012): Three key opposition politicians sentenced to fines.

Belapan (28.03.2012): Three key opposition politicians held in jail in Orsha.

Belapan (26.03.2012): Organizers of Freedom Day demonstration billed \$1,500 for police and other services.

Belapan (24.03.2012a): Human rights defender Volchak banned from traveling abroad.

Belapan (24.03.2012b): Opposition activist in Minsk region summoned to prosecutor's office ahead of Freedom Day demonstration.

Belapan (13.03.2012): Young opposition activist sentenced to seven days in jail for allegedly shouting obscenities.

Belapan (30.10.2011): Opposition activists stage commemorative procession to Kurapaty.

Zur Lage der Versammlungsfreiheit in Belarus

Belapan (26.10.2011a): Co-organizer sentenced to fine of 1.4 million rubels over "Narodny Skhod" rallies.

Belapan (26.10.2011b): Lukashenka: Belarus has learned to combat "revolutions through social networks".

Belapan (18.10.2011a): Homyel Regional Prosecutor's Office refuses to institute criminal proceedings against policemen who broke opposition activist's leg.

Belapan (18.10.2011b): Opposition activist in Brest re-convicted of disorderly conduct.

Belapan (17.10.2011a): Minsk city authorities ban gay pride march.

Belapan (17.10.2011b): Venice Commission criticizes Belarusian authorities for treatment of NGOs.

Belteleradiocompany (20.12.2010): Minsk street disorder instigators on 19 December to incur responsibility according to law. Online abrufbar unter <http://www.youtube.com/watch?v=RbxSlkIBfbo>, angesehen am 29.04.2013.

Bundespräsident (22.04.2013): Rede vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarates. Online abrufbar unter <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2013/04/130422-Europarat.html>, angesehen am 15.05.2013.

Chaschtschewatskij, Jurij (2007): Ploshcha (Filmdokumentation über die Proteste zu den Präsidentenwahlen 2006). Belarus/Estland.

Charta von Paris für ein neues Europa (deutsche Fassung) 1990. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/node/39518>. Angesehen am 27.03.2013.

Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2000. Online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2007:303:0001:0016:DE:PDF>. Angesehen am 04.04.2013.

Constitution of the Republic of Belarus of 1994 with changes and additions adopted at the republican referenda of November 24, 1996 and of October 17, 2004 2004. Online abrufbar unter <http://law.by/main.aspx?guid=3871&p0=V19402875e>. Angesehen am 04.04.2013.

Hesselberger, Dieter (2001): Das Grundgesetz: Kommentar für die politische Bildung. Bonn.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Zivilpakt) 1966a. Online abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf>. Angesehen am 27.03.2013.

Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) 1966b. Online abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.103.1.de.pdf>. Angesehen am 04.04.2013.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 (Europäische Menschenrechtskonvention) 1950. Online abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/005.htm>. Angesehen am 04.04.2013.

Law of the Republic of Belarus on Mass Actions in the Republic of Belarus 2010. Online abrufbar unter <http://law.by/main.aspx?guid=3871&p0=H19700114e>. Angesehen am 03.04.2013.

Legal Transformation Center (2011): Annual review 2011 - Freedom of association and legal status of non-governmental organizations in Belarus. Online abrufbar unter <http://democraticbelarus.eu/files/docs/3/2011%20monitoring%20freedom%20of%20association%20ENG.pdf>, angesehen am 29.04.2013.

Legal Transformation Center (2012): Annual review 2012 - Freedom of association and legal status of non-commercial organizations in Belarus in 2012. Online abrufbar unter <http://lawtrend.org/en/data/1101/>, angesehen am 29.04.2013.

Malerius, Stephan (2011a): Der lange Schatten der Präsidentschaftswahlen in Belarus. KAS Auslandsinformationen 3/2011: 118-140, Online abrufbar unter http://www.kas.de/wf/doc/kas_22783-1522-1-30.pdf?110513104922, angesehen am 15.03.2012.

Malerius, Stephan (04.03.2011): Folter im KGB-Gefängnis in Minsk. Online abrufbar unter http://belaruswahl2010.files.wordpress.com/2011/03/politischer_bericht_belarus_michalewitsch.pdf, angesehen am 04.04.2013.

Malerius, Stephan (2011b): Opposition und Zivilgesellschaft in Belarus. Aus Politik und Zeitgeschichte 24-26/2011: 36-41, Online abrufbar unter http://www.kas.de/wf/doc/kas_22783-1522-1-30.pdf?110513104922, angesehen am 15.03.2012.

Manaev, Oleg, Natalie Manaeva, et al (2012): 'Islands in the streams': Reflections on Media Development in Belarus. In: Peter Gross und Karol Jakubowicz (Hrsg.): Media Transformations in the Post-Communist World: Eastern Europe's Tortured Path to Change: 196-214.

- NTV (23.06.2011): Задержаны участники акции протеста в Минске Online abrufbar unter http://www.youtube.com/watch?v=QINT_tZGI0k, angesehen am 28.04.2013.
- OSCE/ODIHR (07.06.2006): Republic of Belarus - Presidential Election, 19 March 2006, OSCE/ODIHR Election Observation Mission Report. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/odihr/elections/belarus/19395>, angesehen am 04.04.2013.
- Polizei Berlin (2013): Demonstration anmelden. Online abrufbar unter <http://www.berlin.de/polizei/service/versammlung.html>, angesehen am 05.04.2013.
- Radio Free Europe/Radio Liberty (20.12.2010): Lukashenka Declared Belarus Victor After Clashes, Detentions Online abrufbar unter http://www.rferl.org/content/opposition_claims_fraud_as_belarus_votes_for_president/2252753.html, angesehen am 28.04.2013.
- REN.tv (20.12.2010): Правдивый репортаж РЕН ТВ с выборов Лукашенко. Online abrufbar unter <http://www.youtube.com/watch?v=ZhiSJoBVBh8>, angesehen am 28.04.2013.
- Russia Today (07.04.2011): Activists brutally arrested in Belarus for hand clapping in public. Online abrufbar unter <http://www.youtube.com/watch?v=nM11Y5eq3uY>, angesehen am 28.04.2013.
- Sahm, Astrid (25.05.2011): 25 Jahre nach der Katastrophe: Der politische Umgang mit Tschernobyl in Belarus. Belarus-Analysen 1/2011: 17-19, Online abrufbar unter <http://www.laender-analysen.de/belarus/pdf/BelarusAnalysen01.pdf>, angesehen am 04.04.2013.
- Sahm, Astrid (2009): Civil society and mass media in Belarus. In: Sabine Fischer (Hrsg.): Chaillot Paper n°119. Back from the cold? The EU and Belarus in 2009: 49-60.
- Smoljanko, Olga (15.02.2012): Zivilgesellschaftliches Engagement wird risikoreicher: Neue Entwicklungen in der belarussischen Gesetzgebung des Jahres 2011. Belarus-Analysen 5/2012: 2-6, Online abrufbar unter <http://www.laender-analysen.de/belarus/pdf/BelarusAnalysen05.pdf>, angesehen am 04.04.2013.
- Spiegel Online (11.07.2011): Herrscher im Wahn. Online abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-79408619.html>, angesehen am 06.04.2013.

Šukan, Taciana (2013): Youth Policy and the Attitude of the Authorities Towards Youth Organizations in Contemporary Belarus. In: Aleś Łahviniec und Taciana Čulickaja (Hrsg.): Belarus and its Neighbors: Historical Perceptions and Political Constructs Belarus and its Neighbors: Historical Perceptions and Political Constructs. Warschau.

The Economist (28.06.2011): Protest in Belarus - Clapping 'bout a revolution. Online abrufbar unter 15.03.2012, angesehen am 04.04.2013.

The New York Times (03.07.2011): Belarus Cracks Down on Clapping Protesters. Online abrufbar unter <http://www.nytimes.com/2011/07/04/world/europe/04belarus.html>, angesehen am 30.03.2013.

UN Human Rights Council (28.06.2012): Situation of human rights in Belarus, 28 June 2012, A/HRC/20/L.7. Online abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/5006ca512.html>, angesehen am 07.05.2013.

United Nations High Commissioner for Human Rights (10.10.2012): Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Belarus. Online abrufbar unter http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session20/A-HRC-20-8_en.pdf, angesehen am 05.04.2013.

Youtube.com (07.06.2011): Стоп бензін! - Drivers Protest in Minsk. Online abrufbar unter <http://www.youtube.com/watch?v=OL05nllDZ0k>, angesehen am 28.04.2013.

Беларуская Свабода (24.05.2011): "Стоп-бэнзін" спыніла міліцыя і агенты ў цывільным. Online abrufbar unter <http://www.youtube.com/watch?v=QtjmMWNSZbk>, angesehen am 28.04.2013.

Радыё Свабода (20.12.2013): Жорсткая "зачыстка" на плошчы Незалежнасці. Online abrufbar unter <http://www.svaboda.org/video/13545.html>, angesehen am 28.04.2013.

Россия 24 (23.06.2011): В Беларуси прошли антиправительственные акции. Online abrufbar unter <http://www.youtube.com/watch?v=N2gphJZOqNY>, angesehen am 28.04.2013.

Zur Lage der Vereinigungsfreiheit in Belarus

Stephan Malerius

Hinsichtlich der Lage der Vereinigungsfreiheit besteht – analog zu anderen Grundrechten – in Belarus eine große Diskrepanz zwischen dem Verfassungstext einerseits und der oft dazu im Widerspruch stehenden, durch die autoritäre Verfasstheit des LUKASCHENKA-Staates geprägten präzisierenden Gesetzgebung sowie der repressiven Anwendung der Gesetze andererseits.¹ Diese Diskrepanz sowohl strukturell als auch anhand illustrierender Fallbeispiele zu beschreiben, ist die Aufgabe, die sich der nachfolgende Text gestellt hat.

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit in Belarus

Artikel 36 der belarussischen Verfassung² legt fest, dass Bürgerinnen und Bürger der Republik Belarus ein Recht auf Vereinigungsfreiheit besitzen. Gleichzeitig ist hier festgeschrieben, dass einige Gruppen von Staatsbediensteten (Personen im Richteramt, Beschäftigte bei Staatsanwaltschaften sowie der Behörden des Inneren oder von Aufsichts-, Überwachungs- und Sicherheitsämtern sowie Beschäftigte des Militärs) nicht Mitglied von politischen Parteien oder zivilgesellschaftlichen Vereinigungen werden können, die politische Ziele verfolgen.³

Die Rahmenbedingungen für die Gründung einer Vereinigung und ihre Tätigkeiten sind im Bürgerlichen Gesetzbuch der Republik Belarus festgelegt, die Einzelheiten, z. B. die Registrierung verschiedener Vereinigungsformen, finden sich dort in entsprechenden Gesetzen geregelt. So ist etwa der rechtliche Rahmen von Aktivitäten politischer Parteien im 1994 verabschiedeten Gesetz „Über politische Parteien“ beschrieben, das mit einem Addendum von 2005 und weiteren Änderungen angewendet wird; die Aktivitäten von Arbeitskollektiven oder Gewerkschaften sind im Gesetz „Über Gewerkschaften“ (verabschiedet 1992), die Aktivitäten religiöser Vereinigungen im Gesetz „Über die Gewissensfreiheit und über religiöse Vereinigungen“ (verabschiedet in 1992, angewandt in einer Fassung von 2002 mit weiteren Änderungen) geregelt. Organisationen, die nicht politischen Parteien, Gewerkschaften oder religiösen Gruppierungen zugeordnet werden kön-

¹ Die in diesem Artikel vertretenen Auffassungen reflektieren die persönliche Meinung des Autors.

² Constitution of the Republic of Belarus of 1994 with changes and additions adopted at the republican referenda of November 24, 1996 and of October 17, 2004 (2004, Artikel 36).

³ Vgl. hierzu und im Folgenden die Analyse: Assembly of Pro-democratic Non-Governmental Organizations in Belarus (2009).

nen, gelten als öffentliche Vereinigungen (*общественные объединения*), ihre Aktivitäten sind beschrieben im Gesetz „Über öffentliche Vereinigungen“ (angenommen 1994, angewandt in einer ergänzten Fassung von 2005).⁴

Weitere Einzelheiten in Hinblick auf das Recht der Vereinigungsfreiheit bestimmen sogenannte Präsidiale Akte (auch: Dekrete). Diese Dekrete besitzen größeres rechtliches Gewicht als Gesetze und werden von LUKASCHENKA in der Regel zur unmittelbaren Durchsetzung politischer Ziele erlassen. Sie waren und sind ein wichtiges Instrument zur Konsolidierung und Wahrung seiner autoritären Herrschaft und kennzeichnen – ähnlich wie in Russland – das durch eine streng durchdeklinierte präsidiale Vertikale dominierte politische System in Belarus. So regelte z. B. das Dekret Nr. 2 vom 26. Januar 1999 „Über einige Angelegenheiten hinsichtlich politischer Parteien, Gewerkschaften und anderer Vereinigungen“ die Registrierung von Vereinigungen neu und auf eine sehr viel striktere Art, als es die Prozeduren in den entsprechenden Gesetzen vorsahen. Das Dekret war seinerzeit der offensichtliche Versuch LUKASCHENKAS, sich ein Instrument zu schaffen, um im Vorfeld der Parlamentswahl 2000 und der Präsidentenwahl 2001 die Tätigkeit unabhängiger Organisationen umfassender kontrollieren und das Segment von kritischen und potentiell gefährlichen Organisationen filtern zu können. Demnach wurden alle bereits registrierten Vereinigungen dazu verpflichtet, sich neu zu registrieren, was zur Folge hatte, dass Hunderte von Organisationen ihren legalen Status verloren.⁵

Die belarussische Gesetzgebung unterscheidet drei Formen von öffentlichen Vereinigungen: internationale, nationale (landesweit tätige) und regionale. Die ersten beiden Kategorien müssen beim Justizministerium in Minsk registriert werden und können im ganzen Land tätig sein. Um eine nationale Vereinigung zu gründen, werden mindestens 50 Personen benötigt, zehn aus vier unterschiedlichen Regionen sowie aus Minsk. Um eine regionale Organisation registrieren zu können, sind mindestens zehn Gründer aus der Mehrheit der administrativ-territorialen Einheiten der Region erforderlich. Personen aus benachbarten Regionen zählen nicht als Gründer. Dass dies kompliziert sein kann, zeigt das folgende Beispiel: In der Region Minsk gibt es 22 Rajone (Distrikte), 307 Dorfräte, 22 Städte und 20 stadtähnliche Gemeinden, so dass entsprechend dem Gesetz 186 Gründer für eine Organisation notwendig wären, die in der Region Minsk tätig sein wollte.⁶

Regionale Organisationen dürfen lediglich in der Region, Gegend oder Stadt tätig sein, in der sie gegründet wurden. Sie werden aufgelöst oder ihre Tätigkeit wird

⁴ Eine Vielzahl von Gesetzestexten auch in englischer Sprache sowie umfangreiche weitere Informationen zum Thema (auf Englisch und Russisch) finden sich auf der Homepage der Stiftung für die Entwicklung von rechtlichen Technologien: <http://lawtrend.org>.

⁵ Vgl. zu den Hintergründen des Dekrets No. 2: Elena Tonkacheva (04.02.2004).

⁶ Vgl.: International Center for Not-for-Profit Law (ICNL) (06.02.2013).

ausgesetzt, wenn sie über diesen Bereich hinaus aktiv sind. Regionale Organisationen werden bei der lokalen Justizverwaltung registriert.

Zusammen mit dem Registrierungsantrag muss eine Liste mit Anzahl und Namen der Gründer eingereicht werden. Das wiederum macht die Gründer verletzlich gegenüber psychologischem Druck oder konkreten Strafmaßnahmen seitens der Behörden.

2. Staatliche Registrierung von Vereinigungen

Die genannten Gesetze und Dekrete beschreiben im internationalen Vergleich ausgesprochen hohe rechtliche Hürden für die Gründung einer Vereinigung in Belarus. Um diese Gründung rechtlich abzusichern, ist eine staatliche Registrierung notwendig. In der autoritären Praxis des gegenwärtigen Belarus ist es üblich, politisch nicht genehmen Organisationen die staatliche Registrierung zu verwehren. Betroffen ist davon zwar das gesamte Spektrum von unabhängigen Vereinigungen, allerdings sind es vor allem politische Parteien (auch deren regionale Vereinigungen oder Jugendflügel) sowie Menschenrechtsorganisationen, denen über Jahre und wiederholt eine Registrierung verweigert wird.⁷ Die jeweiligen Entscheidungen der Justizbehörden erscheinen dabei ganz überwiegend politisch motiviert:

‘A government commission reviews and approves all registration applications, in practice its decision were based largely on political and ideological compatibility with the government’s authoritarian philosophy.’⁸

Laut Angaben des belarussischen Justizministers ALEH SLIZHEWSKI wurde 2012 insgesamt 19 Vereinigungen oder politischen Parteien die Registrierung verweigert.⁹ Gegen diese Entscheidungen kann theoretisch vor dem zuständigen Gericht (bei nationalen und internationalen Organisationen vor dem Obersten Gericht) Berufung eingelegt werden. Tatsächlich aber stützen die Gerichte ausschließlich die Entscheidung der oberen Justizbehörden. Seit 2001 gab es kein Berufungsverfahren gegen die Ablehnung von Registrierungen, das positiv beschieden wurde.¹⁰ Auch wenn zumindest für die Registrierung regionaler Organisationen die Justizbehörden in den Regionen zuständig sind, von denen man meinen könnte, dass sie über eigenen Handlungsspielraum verfügen, können diese über Registrierungsanträge wegen der fast alle gesellschaftlichen Bereiche durchziehenden Vertikalen de facto nur nach Approbation des Justizministeriums in Minsk entscheiden.

⁷ Vgl. auch die Absätze 2a und 2b.

⁸ Vgl.: United States Department of State (24.05.2012).

⁹ Belapan (07.02.2013).

¹⁰ Vgl.: International Center for Not-for-Profit Law (ICNL) (06.02.2013).

Nach den Angaben des Justizministeriums waren zum Januar 2013 in Belarus 2.477 Vereinigungen registriert.¹¹ Diese Zahl hat sich in den letzten zehn Jahren kaum verändert. Zum Vergleich: Am 1. Januar 2004 existierten laut Justizministerium 2.214 registrierte Vereinigungen. Jedes Jahr erhalten zwar 50 bis 100 neue Vereinigungen in Belarus einen legalen Status, was aber „kompensiert“ wird durch die Anzahl der „liquidierten“ Organisationen, d. h. der Vereinigungen, die entweder freiwillig oder durch Gerichtsbeschluss geschlossen werden. 2012 wurden 111 Vereinigungen neu registriert, 56 davon waren Sportvereinigungen, keine Organisation war im Bereich von Menschenrechten oder zu Themen tätig, die die Demokratisierung von Belarus betreffen. Mindestens 1.000 tatsächlich existente Organisationen verfügen über keinen legalen Status, weil ihnen die Registrierung verweigert wurde oder sie keine Chance sehen, registriert zu werden. Davon sind etwa 100 Organisationen juristisch im Ausland angesiedelt – zumeist in Litauen, aber auch in Polen oder der Tschechischen Republik.

Für viele Vereinigungen besteht eine wesentliche Hürde bei der Registrierung in der Notwendigkeit, ein Büro in einem öffentlichen Gebäude vorzuweisen, bei dem es sich nicht um ein Wohnhaus handelt.¹² Das stellt ein großes Problem dar, sowohl angesichts der extrem prekären finanziellen Situation der meisten NGOs (einschließlich Parteien und Gewerkschaften) als auch der Furcht der Vermieter vor Repressionen, sobald sie ihre Büroräume an unabhängige Vereinigungen vermieten. Rechtlich gesehen kann keine öffentliche Vereinigung, nicht einmal ein kleiner Ortsverband einer Partei, privaten Wohnraum als seine „legale Adresse“ angeben. Gleichzeitig zwingen aber die Weigerung der Behörden, staatliche Bürofläche an noch nicht registrierte Vereinigungen zu vermieten sowie der hohe Preis für kommerzielle Mieten viele Organisationen dazu, Adressen in Wohnhäusern anzugeben. Das wiederum ermöglicht es den Behörden jederzeit, die Registrierung zu verweigern bzw. bereits registrierte Organisationen zu schließen, wie das aktuelle Beispiel der Organisation SUSTRECHA (*Сустреча* – Begegnung) zeigt, die seit 1998 legal gegen die Ausbreitung von HIV/AIDS in Belarus arbeitet. SUSTRECHA wurde von der Abteilung für Gebäudemanagement in der Präsidialadministration ohne Begründung bis Mitte Mai 2013 Zeit gegeben, die Büroräume in Minsk, die selbstverständlich in staatlichem Besitz sind, zu verlassen:

*'Sustracha offices in some other cities have also received eviction notices. 'But the most critical is the need to urgently vacate the Minsk office, which is the organization's legal address. It can lead to the organization being closed down,' they said.'*¹³

Ende 2012 appellierte der Ausschuss zur Vereinigungsfreiheit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO, auch ILO, International Labor Organization) an die

¹¹ Vgl.: Министерство Юстиции Республики Беларусь (2013).

¹² Vgl. zu diesem Aspekt auch: Amnesty International (2013).

¹³ Belapan (12.05.2013).

belarussische Regierung, die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich einer Büroadresse so zu verändern, dass diese kein Hindernis für die Registrierung von Gewerkschaften bilden – die hier pars pro toto für das gesamte Spektrum unabhängiger Organisationen stehen.¹⁴

Es lassen sich unzählige Fälle anführen, wo eine Büroadresse, die nicht den rechtlichen Anforderungen entsprach, zur Ablehnung eines Registrierungsantrags oder zur Schließung einer Organisation geführt hat. Im Oktober 2011 etwa wurde vom Obersten Gericht die Verweigerung der Registrierung für die Bewegung SAG DIE WAHRHEIT des Präsidentschaftskandidaten von 2010, ULADSIMIR NJAKLJAJEU, bestätigt. Das Justizministerium hatte zuvor den Antrag auf Registrierung u. a. mit der Begründung abgelehnt, dass die Vereinigung kein Dokument eingereicht habe, in dem der Vermieter der Wohnung, in der sich das Büro der Bewegung hätte befinden sollen, seine Eigentümerschaft nachwies. Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen im September 2010 war die Bewegung mit der Begründung geschlossen worden, sie würde kommerziellen und nicht öffentlichen (sprich: staatlichen) Büroraum als rechtliche Adresse angeben und somit die Räumlichkeiten für Zwecke nutzen, für die sie nicht vorgesehen waren.¹⁵ Als die nicht registrierte Menschenrechtsorganisation VIASNA im April 2013 ihre neuen Büroräume der Öffentlichkeit vorstellte, erklärte der stellvertretende Leiter, VALANCIN STEFANOVICH, es sei sehr schwer für VIASNA gewesen, neue Mieträume für ein Büro zu finden. Unter den gegebenen Umständen könne eigentlich nur ein Mensch, „der auf dem Mond lebt“ und keine Familie oder Geschäftstätigkeiten in Belarus besitze, an eine Organisation wie VIASNA vermieten. „Glücklicherweise lebt der Besitzer der Büroräume nicht in Belarus und ist kein Bürger dieses Landes. Wir haben weitgehende Rechte und Vollmachten, diese Wohnung zu nutzen“, erklärte STEFANOVICH.¹⁶ Das langjährige Büro von VIASNA war im Herbst 2012 konfisziert worden, nachdem ALES BYALYATSKI, der Vorsitzende der Organisation, auf Grund angeblicher Steuervergehen im Jahr zuvor inhaftiert worden war.

Weitere Beispiele, die die rechtliche Benachteiligung von oppositionellen Vereinigungen anschaulich illustrieren, sind die Registrierungsgebühr und das Berichtswesen. Eine staatliche Registrierung kostet für lokale Vereinigungen genauso viel wie für kommerzielle. Für nationale oder internationale Organisationen liegt die Gebühr sogar doppelt so hoch (etwa 95 Euro). Sind die Vereinigungen erst einmal registriert, unterliegen sie Berichtspflichten, die ganz offensichtlich den offiziellen Instanzen eine größtmögliche Kontrolle über ihre operativen Aktivitäten geben sollen. Obligatorisch sind Jahresberichte mit detaillierten Angaben über die fortlaufenden Aktivitäten der Vereinigung, die Mitglieder, die Organisationsstruktur und Führungsgremien.¹⁷

¹⁴ Vgl.: International Labour Office (2012).

¹⁵ Vgl.: International Labour Office (2012) sowie Belapan (12.04.2013).

¹⁶ Vgl.: Viasna (02.04.2013).

¹⁷ Vgl.: International Center for Not-for-Profit Law (ICNL) (06.02.2013).

a. Politische Parteien

Dass die Erteilung von Registrierungen an Vereinigungen kein rein administrativer Vorgang ist, sondern es sich dabei in den meisten Fällen um nüchtern kalkulierte politische Erwägungen der Staatsführung handelt, zeigt am deutlichsten die Situation der politischen Parteien in Belarus: Um eine Partei zu gründen, sind mindestens 1.000 Personen notwendig, die die Mehrheit der Regionen und die Stadt Minsk repräsentieren. Die Gründe für die Ablehnung eines Registrierungsantrags sind im entsprechenden Gesetz so vage formuliert, dass das Justizministerium praktisch jeder Partei die Registrierung verweigern und seine Entscheidung mit fadenscheinigen Argumenten belegen kann. Auch regionalen Parteiverbänden wird die Registrierung immer wieder mit vorgeschobenen Begründungen verweigert. So erklärte im Mai 2009 ein Gericht die Entscheidung einer zuständigen Justizbehörde für rechtens, die Registrierung für einen regionalen Parteiverband der BELARUSSISCHEN VOLKSFRONT in Grodno zu verweigern, weil der Text der eingereichten Dokumente in einer falschen Schriftgröße abgefasst war.¹⁸ Seit dem Jahr 2000 ist in Belarus keine neue politische Partei registriert worden. Gegenwärtig besitzen lediglich 15 politische Parteien einen legalen Status in Belarus (in Deutschland weit über 60). Der Partei FREIHEIT UND FORTSCHRITT wurde zwischen 2003 und 2009 neun Mal die Registrierung verweigert, die PARTEI DER BELARUSSISCHEN CHRISTLICHEN DEMOKRATIE (BCHD) unternahm von 2007 bis 2011 fünf erfolglose Versuche, sich zu registrieren.

Im Februar 2011 bestätigte das Oberste Gericht die Entscheidung des Justizministeriums, der BCHD die Registrierung zu verweigern, da die Partei falsche Informationen über ihre Gründer angegeben hätte. Parallel dazu wurde bei diesem wie bei jedem der vier anderen Registrierungsversuche von den Behörden (das ist in der Regel der Geheimdienst) massiver Druck auf die Anhänger ausgeübt, ihre Affilierung mit der Partei zu leugnen bzw. die Unterschrift in den Gründungsdokumenten zu widerrufen. Es wurde ihnen angedroht, sie würden ihren Arbeitsplatz verlieren, von der Universität ausgeschlossen oder angeklagt werden. So wurde etwa ANASTASIA MATSAK, ein Mitglied des ORGANISATIONSKOMITEES ZUR GRÜNDUNG DER BCHD, die in einem Kindergarten im Gebiet Gomel arbeitete, in der Folge des Gründungstreffens der BCHD am 17. Dezember 2011 in das lokale Bildungskomitee einbestellt. Dort zeigte man ihr eine Akte aus dem Justizministerium in Minsk, und es wurde ihr mitgeteilt, dass ihr Arbeitsvertrag im Kindergarten nicht verlängert würde, wenn sie das Gründungskomitee der Partei nicht verließe. Wie alle Staatsbediensteten besitzt auch Frau MATSAK lediglich einen zeitlich befristeten Vertrag, der nur bei politischer Folgsamkeit verlängert wird.¹⁹ Auch auf Familienangehörige wird in vergleichbaren Fällen häufig psychologischer Druck ausgeübt.

¹⁸ Vgl.: Assembly of Pro-democratic Non-Governmental Organizations in Belarus (2009).

¹⁹ Vgl.: Amnesty International (2013).

Trotz massiver Schikanen nutzt die BCHD wie andere Organisationen ein rechtliches Schlupfloch und ist auch ohne Registrierung als ORGANISATIONSKOMITEE FÜR DIE GRÜNDUNG EINER PARTEI aktiv.

b. Öffentliche Vereinigungen

Mit der Registrierung von öffentlichen Vereinigungen verhält es sich ähnlich wie mit Parteien: Häufig werden Ablehnungen von Registrierungsanträgen mit Ungenauigkeiten in der äußeren Form der eingereichten Dokumente begründet.²⁰ Nicht selten werden zudem die Registrierungsunterlagen in einer Art interpretiert, dass sich Gründe für die Ablehnung des Antrags finden lassen. Es ist praktisch unmöglich, eine Organisation zu registrieren, wenn die Gründer durch ihre Opposition zum herrschenden Regime bekannt sind. Während des Registrierungsprozesses wirken die zuständigen Behörden häufig auf die in der Satzung formulierten Ziele der Antrag stellenden Organisation ein und ändern diese erheblich, obwohl laut Gesetz eine solche Einmischung in innere Angelegenheiten der Vereinigung nicht erlaubt ist:

‘The Law on Public Associations provides that interference of state bodies and officials into the activity of public associations is not allowed. However, such interference takes place even at the registration stage, as the registration official may modify the goals, tasks, methods of activity, and the internal structure of public associations.’²¹

Selbst um das Jahr 2009 – während einer Phase gewisser innerer Liberalisierung in Belarus – wurden die Registrierungsanträge des Menschenrechtszentrums VIASNA, der VEREINIGUNG PRO-DEMOKRATISCHER NGOS IN BELARUS, der Jugendorganisation JUNGE SOZIALDEMOKRATEN, der Jugendorganisation MODES, der Jugendorganisation JUNGE CHRISTLICH-SOZIALE UNION und anderer Vereinigungen abgelehnt. Zahlreichen NGOs und politischen Parteien wurde unter unterschiedlichen Vorwänden eine Registrierung verweigert, einschließlich „technischer Probleme“ mit den Registrierungsanträgen.

²⁰ Vgl.: International Center for Not-for-Profit Law (ICNL) (06.02.2013): ‘A public association may be denied registration for insignificant breaches of the legislation in its charter as well as for submitting other documents and/or information that do not meet the requirements of applicable legislation, including forged or invalid documents. Since the legislation regulates even the font size in the registration documents and demands that every founder indicate their place of employment and home and business telephone numbers, it is not uncommon for a public association to be refused registration because of minor mistakes.’

²¹ Vgl.: International Center for Not-for-Profit Law (ICNL) (06.02.2013, Unterkapitel ‘Interference in internal affairs’).

*'Authorities frequently harassed and intimidated individuals who identified themselves as founding members of organizations in an effort to induce them to abandon their membership and thus deprive groups of the number of petitioners necessary for registration.'*²²

Symptomatisch ist der Fall des ZENTRUMS FÜR DIE ENTWICKLUNG DER FREIWILLIGENARBEIT. Sein Gründer, MIKALAI KVANTALIYANI, stellte im März 2011 einen Registrierungsantrag, woraufhin ihn der KGB als Informant zu rekrutieren versuchte und im Gegenzug nicht nur eine problemlose Registrierung, sondern auch die Möglichkeit in Aussicht stellte, ausländische Unterstützung zu erhalten. Nachdem KVANTALIYANI das Angebot abgelehnt und den Vorgang öffentlich gemacht hatte, wurde seiner Organisation die Registrierung vom Justizministerium verweigert.²³

Justizminister SLIZHEWSKI hingegen erklärte die Ablehnung von Registrierungsanträgen im Februar 2013 auf einer Pressekonferenz damit, dass die Organisationen es grundsätzlich nicht ernsthaft genug versuchten, eine Registrierung zu erhalten und die Veranstaltungen (etwa den Gründungskongress), die dafür notwendig seien, nicht gut genug vorbereiteten.²⁴

c. Religiöse Organisationen

Laut dem norwegisch-dänischen Internetportal FORUM 18, das auf das Monitoring der Einschränkung von Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit vor allem in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion spezialisiert ist, befinden sich religiöse Gemeinschaften in Belarus in einem unsichtbaren Gefängnis von Regulationen.²⁵ Zentral für das staatliche Netz an diskriminierenden Einschränkungen ist das Religionsgesetz von 2002, das als das am stärksten restriktive in ganz Europa gilt.²⁶ Es umfasst strenge Auflagen hinsichtlich der staatlichen Registrierung für alle religiösen Gemeinschaften und erhebliche Limitierungen in Bezug auf den Ort, an dem ihre religiösen Aktivitäten stattfinden können.

Religiöse Organisationen werden laut Gesetz in zwei Kategorien unterteilt: religiöse Vereinigungen und religiöse Gemeinschaften (Gemeinden). Letztere besitzen weniger Rechte, sie können keine konfessionellen Medien herausgeben oder religiöse Bildungseinrichtungen unterhalten. Eine staatliche Registrierung ist für alle religiösen Organisationen obligatorisch (Artikel 14). Die Mindestzahl an Mitgliedern beträgt 20. Religiöse Vereinigungen müssen zehn registrierte Gemeinschaften in verschiedenen Regionen des Landes vorweisen, die seit mehr als 20 Jahren

²² United States Department of State (24.05.2012).

²³ United States Department of State (24.05.2012).

²⁴ Vgl.: Belta (09.02.2013) und Belapan (07.02.2013).

²⁵ Vgl. hierzu: Forum18.org (30.01.2013).

²⁶ Siehe auch den Beitrag von REGINA ELSNER in diesem Band.

aktiv sind und jeweils mindestens zehn Gemeindemitglieder haben. Deshalb können sich etwa die Anhänger Krishnas nicht als religiöse Organisation registrieren. Nicht registrierte religiöse Aktivität wird üblicherweise als Ordnungswidrigkeit unter dem Verwaltungsstrafgesetz behandelt: als „Bildung oder Leitung einer religiösen Organisation ohne staatliche Registrierung“ oder als „Aktivität einer religiösen Organisation, die nicht im Einklang mit den registrierten Statuten steht“ (Artikel 9.9, Teil 1). Die dafür vorgesehene Strafe liegt zwischen vier und zehn Basiseinheiten. Eine Basiseinheit betrug im April 2012 100.000 belarussische Rubel (etwa 9 Euro).

Das Gesetz berücksichtigt nicht den Fall von Personen, die sich aus Überzeugung nicht registrieren lassen wollen, was in erster Linie den RAT DER BAPTISTISCHEN GEMEINSCHAFTEN betrifft. Seine Mitglieder glauben, dass staatliche Registrierung zu staatlicher Einmischung führt und deshalb mit ihrem Glauben nicht vereinbar ist. Gegen den RAT DER BAPTISTISCHEN GEMEINSCHAFTEN wurden in den Jahren 2005 bis 2006 auf Grund von nicht registrierten religiösen Aktivitäten zwölf, 2007 bis 2008 elf und von Juni 2009 bis Januar 2013 fünf Strafen verhängt.

Nach dem Religionsgesetz hat eine religiöse Organisation, die die belarussischen Gesetze verletzt, sechs Monate Zeit, um diese Verletzungen zu korrigieren und darf sie innerhalb eines Jahres nicht wiederholen. Wenn sie dem nicht nachkommt, können die Behörden die Organisation schließen (Artikel 37). Eine solche Entscheidung kann rechtlich nicht angefochten werden.

d. Gewerkschaften

Gewerkschaften spielen in Belarus im Kontext der hier diskutierten Frage insofern eine besondere Rolle, weil in ihrem Fall die Einschränkung der Vereinigungsfreiheit zu konkreten Wirtschaftssanktionen seitens der EU geführt hat. Seit Ende der 1990er Jahre ist es in Belarus üblich, dass gewerkschaftliche Vereinigungen, die nicht Mitglied der regimetreuen FÖDERATION VON GEWERKSCHAFTEN IN BELARUS (FPB) sind, in vielfacher Hinsicht benachteiligt werden. Die INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION (IAO/ILO) kritisierte die Praxis wiederholt und verlangte, Gewerkschaften müssten frei und ohne staatliches Eingreifen arbeiten können, so wie es in den IAO-Übereinkommen festgelegt ist, die auch Belarus unterzeichnet hat. Die EUROPÄISCHE KOMMISSION beschloss daraufhin im Jahr 2003 die Einleitung einer Untersuchung der Lage der Vereinigungsfreiheit und der Gewährung der Arbeitnehmerrechte in Belarus. Dabei wurden schwerwiegende und systematische Verstöße festgestellt, woraufhin ein IAO-Untersuchungsausschuss im Juli 2004 zwölf Empfehlungen formulierte, um den grundlegenden Prinzipien und Rechten der Beschäftigten Geltung zu verschaffen. Belarus wurde eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, um auf die Empfehlungen zu reagieren. Nachdem diese Frist ohne Folgen verstrichen war, beschloss der EUROPÄISCHE RAT im De-

zember 2006, Belarus die APS-Privilegien²⁷ zu entziehen, räumte dem Land jedoch weitere sechs Monate ein, um den IAO-Empfehlungen nachzukommen. Die daraufhin von Belarus ergriffenen Maßnahmen waren vorwiegend verfahrenstechnischer Natur, die die Situation in der Praxis nicht verbesserten und die als „eindeutig unzureichend“ beurteilt wurden. In der Folge nahm die EU die Handelspräferenzen für Belarus mit Wirkung vom 21. Juni 2007 zurück. Die Kommission bedauerte, dass Belarus trotz wiederholter Aufforderung keinerlei konkrete Maßnahmen zur Achtung der Rechte von Gewerkschaften ergriffen hat.

Durch die Rücknahme der Zollpräferenzen gelten die normalerweise für Wareneinfuhren in die EU erhobenen Zölle, die drei Prozent höher liegen als die APS-Zölle. Von den Sanktionen sind etwa zehn Prozent der belarussischen Ausfuhren betroffen.²⁸ Nach unterschiedlichen Angaben verliert Belarus damit jährlich 30 bis 40 Millionen Euro.²⁹

3. Einschränkung von Vereinigungsfreiheit: Verbot von Aktivitäten im Namen von nicht-registrierten Organisationen (Artikel 193.1) und die Gesetzesänderungen vom Oktober 2011

Bei der Diskussion über Vereinigungsfreiheit in Belarus spielt der Artikel 193.1 des Strafgesetzbuches eine besondere Rolle. Er ist – so erklären es die führenden Menschenrechtsorganisationen – einer der wesentlichen Gründe für das fehlende zivilgesellschaftliche und politische Engagement der Menschen im Land. Die Vorgeschichte zum Artikel 193.1 geht wie Vieles auf ein präsidentiales Dekret zurück, das Ende der 1990er Jahre erlassen wurde:

Mit einem Präsidentenerlass vom 26. Januar 1999 wurde Vereinigungen ohne staatliche Registrierung gesellschaftliche Tätigkeiten untersagt. Dieses Verbot fand später auch Eingang in die Gesetze „Über politische Parteien“ und „Über öffentliche Vereinigungen“. Personen, die gegen diesen Erlass verstießen, d. h. im Namen von nicht-registrierten Organisation aktiv waren, konnten mit einer Ordnungsstrafe (Geldstrafe oder Haftstrafe bis zu 15 Tagen) belangt werden.

Im Dezember 2005, wenige Monate vor der damaligen Präsidentenwahl, bei der LUKASCHENKA für eine dritte Amtszeit antrat, wurde eine verschärfte strafrechtliche Verantwortlichkeit für Tätigkeiten nicht-registrierter Vereinigungen einge-

²⁷ Das Allgemeine Präferenzsystem (APS) ist ein handelspolitisches Instrument der EU und gewährt den Entwicklungsländern (EL) Zollfreiheit bzw. Zollermäßigung („Zollpräferenzen“) bei der Einfuhr von zahlreichen industriellen Fertig- und Halbfertigerzeugnissen sowie landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in einem EL.

²⁸ Vgl.: Europäische Union (18.06.2007).

²⁹ Vgl.: Andrei Yelisseyeu (14.02.2013).

führt. Im Artikel 193.1 des Strafgesetzbuchs, überschrieben mit „Die illegale Organisation von Aktivitäten einer öffentlichen Vereinigung, einer religiösen Organisation oder die Teilnahme an solchen Aktivitäten“, wurde festgelegt, dass Aktivitäten im Namen von nicht-registrierten Organisationen (unabhängig von ihren Zielen und Hauptaktivitäten) mit einer Geldstrafe oder einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet werden können. Das Verbot bezog sich auch auf Organisationen (Parteien, öffentliche oder religiöse Vereinigungen), die per bereits existierendem Gerichtsbeschluss geschlossen waren bzw. aufgelöst werden sollten. Die gesetzlichen Änderungen bildeten den strafrechtlichen Rahmen für eine repressive Praxis, die nicht nur eine massive weitere Einschränkung der Vereinigungsfreiheit in Belarus bedeutete, sondern zugleich ein wichtiges Element der präemptiven Herrschaftssicherung LUKASCHENKAS darstellte. Erstmals angewandt wurde der Artikel 193.1 im Februar 2006 gegen Mitglieder der Organisation PARTNERSCHAFT (Partnerstwa), die zu den Präsidentschaftswahlen im März 2006 eine unabhängige lokale Wahlbeobachtung organisieren wollten. Vier Personen, MIKALAY ASTREYKA, ENIRA BRANIZKAYA, ALYAKSANDR SHALAYKA und TSIMAFHEY DRANCHUK, wurden zu Haftstrafen von sechs Monaten bis zwei Jahren verurteilt. Ab Ende 2006 waren es vor allem Mitglieder der Jugendorganisation JUNGE FRONT, die hohe Haftstrafen auf der Grundlage von Artikel 193.1 erhielten. ZMITSER DASHKEVITCH musste von November 2006 bis Januar 2008 fast die gesamten anderthalb Jahre, zu denen er verurteilt worden war, in Haft verbringen für „die Organisation von oder Teilnahme an einer Aktivität einer nicht-registrierten Nicht-Regierungsorganisation“. Der JUNGEN FRONT war zuvor mehrfach die Registrierung verweigert worden, sie ist mittlerweile in der Tschechischen Republik registriert. Von 2006 bis 2009 wurden insgesamt 17 Urteile nach Artikel 193.1 gesprochen. Kein Fall, bei dem Anklage wegen Artikel 193.1 erhoben worden war, wurde zugunsten der Angeklagten entschieden.

Neben den Verurteilungen wurde es mit dem veränderten Gesetz zu einer gängigen behördlichen bzw. geheimdienstlichen Praxis, Oppositionelle oder zivilgesellschaftliche Aktivisten auch psychologisch unter Druck zu setzen, indem sie offiziell verwarnet und ihnen Strafverfolgung nach 193.1 für den Fall angedroht wurde, dass sie ihr gesellschaftliches Engagement nicht einstellten. Im Fokus der Behörden standen dabei zunächst vor allem Mitglieder der aufgelösten BELARUSSISCHEN STUDENTENORGANISATION, Aktivisten der POLNISCHEN UNION, Mitglieder der Organisation FÜR EINE FREIE ENTWICKLUNG VON UNTERNEHMERTUM und der Initiative FÜR EIN SAUBERES BORISOW. Verstärkt seit 2012 richtet sich diese Praxis zunehmend gegen religiöse Organisationen: Im Juni 2012 wurden drei Mitglieder einer Protestantischen Kirche auf der Grundlage von Artikel 193.1 verwarnet.³⁰ Im April 2013 erhielten drei Aktivisten der BChD Verwarnungen mit Hinweis auf Artikel 193.1.

³⁰ Vgl.: Amnesty International (2013).

2011 erklärte die VENEDIG-KOMMISSION des EUROPARATES, dass „die alleinige Existenz des Artikels 193.1 eine abschreckende Wirkung auf die Aktivitäten von Nicht-Regierungsorganisationen besitzt“ und dass „die Restriktionen so streng sind, dass sie nicht nur die Vereinigungsfreiheit, sondern auch die Meinungsfreiheit in einem nicht zu rechtfertigenden Umfang einschränken.“³¹

Eine weitere einschneidende Gesetzesänderung erfolgte im Oktober 2011, offensichtlich als Reaktion auf die Proteste während der Präsidentenwahlen im Dezember 2010 sowie vor allem auf die schweigenden Proteste im Sommer 2011.³² Beide Kammern des Parlaments billigten mehrere von der Präsidialadministration vorbereitete Änderungen der Gesetze „Über öffentliche Vereinigungen“, „Über politische Parteien“ sowie des Strafgesetzbuches. Die Änderungen bezogen sich vor allem auf die Versammlungsfreiheit, schränkten aber auch die Möglichkeiten für Vereinigungen in Belarus ein, Kontakte zu ausländischen und internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen zu unterhalten. Ausländischen Staaten wurde verboten, belarussische Vereinigungen in irgendeiner materiellen Form zu unterstützen, außerdem wurde es nationalen und lokalen Vereinigungen in Belarus untersagt, „Geld, wertvolle Metalle und andere Wertsachen in Banken und anderen Finanzinstitutionen auf dem Gebiet ausländischer Staaten zu lagern.“ Verstöße gegen das Gesetz können demnach mit Geldstrafen oder Freiheitsentzug mit bis zu drei Jahren geahndet werden, was de facto eine Kriminalisierung des Erhaltes von ausländischer finanzieller Unterstützung bedeutet.³³ Da für unabhängige oder gar regimekritische Vereinigungen keinerlei Möglichkeiten existieren, in Belarus selbst finanzielle Mittel für die Unterstützung der eigenen Arbeit anzuwerben, ist diese Gesetzesänderung in ihrer Substanz auch ein Instrument zur unmittelbaren Einschränkung der Vereinigungsfreiheit. Die mehrfach zitierte ICNL-Studie beschreibt im Detail, wie die Barriers to Resources für das autoritäre Regime ein wichtiger Baustein bei der staatlichen Kontrolle unabhängiger Vereinigungen in Belarus sind: Von der Notwendigkeit, ausländische Unterstützung beim Ministerium für humanitäre Zusammenarbeit zu registrieren bis zur fehlenden steuerlichen Absetzbarkeit für Zuwendungen an gemeinnützige Vereine.³⁴ Bezeichnenderweise beziehen sich die beschriebenen Änderungen nicht auf Privatpersonen oder Wirtschaftsunternehmen.

³¹ Vgl.: Venice Commission of the Council of Europe (15.11.2011).

³² Im Sommer 2011 versammelten sich einmal wöchentlich an zentralen Orten mehrerer größerer Städte in Belarus Demonstranten, klatschten in die Hände, ohne etwas zu rufen und gaben so ihrem Protest gegen das Regime LUKASCHENKA Ausdruck. Autos fuhren hupend vorbei, um ihre Solidarität mit den Demonstrierenden zu bekunden. Die schweigenden Proteste wurden im Wesentlichen über soziale Netzwerke („Revolution durch soziale Netze“) im Internet organisiert, es kam zu zahlreichen Festnahmen. Siehe auch den Beitrag von WOLFGANG SENDER in diesem Band.

³³ Vgl.: Amnesty International (2013).

³⁴ Vgl.: International Center for Not-for-Profit Law (06.02.2013).

Auch – und das ist im Prinzip in einem negativen Zusammenhang mit der weiteren Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu sehen – das Gesetz über die Geheimdienste wurde im Oktober 2011 verändert: Der KGB erhielt Vollmachten, die für Ausnahmezustände charakteristisch sind. So wurde er autorisiert, zu jeder Tages- und Nachtzeit ohne vorherigen Gerichtsbeschluss in Wohnungen und Büroräume einzubrechen. Mehrere belarussische Nichtregierungsorganisationen stellten in einer Analyse der veränderten Gesetze vom Oktober 2011 fest, dass diese sowohl der Verfassung der Republik Belarus (insbesondere den Artikeln 25, 33, 35, 36) als auch der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie anderen internationalen Verpflichtungen widersprechen, zu denen sich Belarus bekannt hatte.³⁵ Auch die OSZE urteilte, die Gesetze würden die Vereinigungsfreiheit in Belarus weiter unterhöheln.³⁶

4. Verwarnung, Schließung bzw. Auflösung von Vereinigungen

Beim Thema Verwarnung, Schließung bzw. Auflösung von Vereinigungen wird im gegebenen Zusammenhang am deutlichsten, dass die Rudimente von Vereinigungsfreiheit, die in Belarus existieren, lediglich eine Fassade sind, die nur solange aufrechterhalten wird, wie die autoritäre Substanz des Regimes nicht ernsthaft gefährdet ist.

Laut Gesetz reichen zwei Verwarnungen gegen eine Vereinigung, um einen Schließungsprozess einzuleiten. Das rechtliche Verfahren von Verwarnung und Einleitung eines Schließungsverfahrens ist in der ICNL-Studie im Detail beschrieben.³⁷ Verwarnungen wurden in der Vergangenheit nicht nur gegen NGOs ausgesprochen, sondern häufig auch gegen unabhängige Zeitungen (2008 waren die beiden führenden unabhängigen Zeitungen, NARODNAYA WOLJA und NASCHA NIVA, davon betroffen) in der Hoffnung, das würde zu einer Selbstzensur bzw. einer weniger kritischen Berichterstattung führen. Verwarnungen dienen – ähnlich wie die Drohungen des Geheimdienstes gegen Oppositionelle mit Hinweis auf Artikel 193.1 – grundsätzlich der Einschüchterung und „Gefügigmachung“ unabhängiger Personen oder Institutionen. Der seit vielen Jahren prominenteste Fall betrifft das BELARUSSISCHE HELSINKI KOMITEE (BHK). Das BHK wurde im Januar 2011 verwarnt, weil es gegenüber dem UN-Sonderberichterstatter zur Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten den staatlichen Druck beklagte, der auf die Verteidiger der Personen ausgeübt wurde, die im Zusammenhang mit den Protesten am 19. Dezember 2010 inhaftiert worden waren. Das Justizministerium behauptete, das BHK würde falsche Informationen verbreiten sowie die Vollzugsbe-

³⁵ Vgl. u. a. den jährlichen Bericht (hier: 2011) des Zentrums für rechtliche Transformationen und der Vereinigung der prodemokratischen Nichtregierungsorganisationen in Belarus: Фонд развития правовых технологий (2011).

³⁶ Vgl.: OSCE/ODIHR (24.10.2011).

³⁷ Vgl.: International Labour Office (2012, Unterkapitel 'Sanctions, suspension, liquidation').

hören und die Justiz diskreditieren. Eine zweite Verwarnung wurde im Juni 2011 im Zusammenhang mit angeblich nicht gezahlten Steuern aus dem Jahr 2004 ausgesprochen. Dabei ging es um Zuwendungen, die das BHK in den Jahren 2002 und 2003 von der EUROPÄISCHEN UNION erhalten hatte und die nach einer auch von Belarus unterzeichneten internationalen Vereinbarung steuerbefreit waren. Sind zwei Verwarnungen ausgesprochen, schwebt das Damoklesschwert der Schließung über der betroffenen Organisation, die Behörden können dann willkürlich entscheiden, wann sie eine Vereinigung „liquidieren“.

Nach der bereits erwähnten erzwungenen Neuregistrierung von Vereinigungen in 1999, bei der zahlreiche Organisationen ihren legalen Status verloren, fand zwischen 2003 und 2005 eine Welle von erzwungenen Auflösungen von Organisationen statt. VITALI SILITSKI schreibt in seiner brillanten Analyse des präemptiven Autoritarismus in Belarus:

*„The regime also forced almost 100 NGOs to close down or self-liquidate in 2003-4. Because many of these organizations were prominent human rights groups or regional umbrella NGOs that assisted in the development of grass-roots initiatives, the infrastructure of civil society was deeply damaged. Creating new organizations with agendas running counter to official policy became practically impossible, and the media faced severe penalties for reporting on the work of deregistered NGOs.“*³⁸

Die Schließung von unliebsamen Organisationen wurde – analog zu den verweigerten Registrierungen – in der Regel mit unwesentlichen Verstößen gegen untergeordnete Paragraphen (zumeist bezogen auf die schriftliche Dokumentationen oder das Berichtswesen) begründet. 2003 wurden 51 Organisationen aufgelöst, 2004 waren es 38 und 2005 weitere 68 Organisationen. In den Jahren danach schwankte die Zahl der zwangsweise geschlossenen Vereinigungen zwischen 20 und 30 jährlich. Darunter waren einige der einflussreichsten unabhängigen Organisationen, wie etwa das Menschenrechtszentrum VIASNA, das UNABHÄNGIGE INSTITUT FÜR SOZIO-ÖKONOMISCHE UND POLITISCHE STUDIEN (IISEPS), RATUSHA (Grodno), ZIVILE INITIATIVEN (Gomel), LEGALE HILFE FÜR DIE MENSCHEN, die UNABHÄNGIGE VEREINIGUNG FÜR RECHTLICHE STUDIEN, die EUROPÄISCHE HUMANISTISCHE UNIVERSITÄT (EHU) und andere. Erzwungene Schließungen betrafen auch politische Parteien: 2004 wurde die BELARUSSISCHE ARBEITSPARTEI, 2007 die ökologische Partei BEZ und die Frauenpartei NADZEJA aufgelöst. Auch wenn der Höhepunkt der quasi-Verbote von unabhängigen Vereinigungen in den Jahren 2003 bis 2005 lag, bleiben erzwungene Schließungen übliche Methoden aus dem Instrumentenkasten, mit dem das Regime LUKASCHENKA fortlaufend aufkommende innenpolitische Bedrohungen im Keim zu ersticken versucht. Ein aktuelles Beispiel ist der Fall von PLATFORMA, einer Menschenrechtsorganisation, die sich für die Rechte von Gefangenen einsetzt: Am 9. Oktober 2012 beschloss

³⁸ Silitski (2010, S. 286).

das Wirtschaftsgericht in Minsk die Schließung von PLATFORMA, nachdem die Steuerbehörden des Savestki-Bezirktes mitgeteilt hatten, dass die Organisation die Steuererklärung zu spät hinterlegt und eine Adressänderung nicht mitgeteilt hätte. Vertreter von PLATFORMA konnten zwar nachweisen, dass sie die Steuererklärung rechtzeitig eingereicht und die Steuerbehörden das Dokument „verloren“ hatten. Ein Einspruch von PLATFORMA gegen die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts wurde dennoch abgelehnt.

Mit der beschriebenen Praxis verstoßen die belarussischen Behörden gegen eine Resolution des UN-MENSCHENRECHTSKOMITEES, da sich die Verweigerung von Registrierungen und die Auflösung von öffentlichen Vereinigungen nicht in Übereinstimmung mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte befinden. Aus diesem Grund wurden in den letzten Jahren drei Resolutionen des UN-MENSCHENRECHTSKOMITEES zu Belarus in Hinblick auf die Einschränkung der Vereinigungsfreiheit verabschiedet. Die Resolutionen beziehen sich auf die Verweigerung der Registrierung für die Menschenrechtsorganisation HELSINKI XXI (in 2001), die Schließung der Organisation ZIVILE INITIATIVEN (Gomel, in 2003) sowie die Schließung der Organisation MENSCHENRECHTS-ZENTRUM VIASNA (in 2003).³⁹

Alle Versuche, seinerzeit gegen die Schließungsentscheidungen Einspruch zu erheben, wurden abgelehnt. Dennoch arbeiten zahlreiche Mitglieder dieser Organisationen – insbesondere von VIASNA – weiter, was sie nach dem beschriebenen Teufelskreis (siehe Punkt 3) der Gefahr aussetzt, unter Artikel 193.1 zur Rechenschaft gezogen zu werden.

5. Fazit

Fasst man die Situation in Belarus und die Entwicklung der letzten Jahre in Bezug auf das Recht der Vereinigungsfreiheit zusammen, lässt sich das Bild der autoritären Verfasstheit der Republik Belarus unter Präsident LUKASCHENKA in einigen zentralen, auch für andere gesellschaftliche Bereiche charakteristischen Merkmalen nachzeichnen:

- a. Zwar legt die belarussische Verfassung in der veränderten Form, die LUKASCHENKA durch das manipulierte Referendum von 1996 annehmen ließ, bereits die Grundlagen für den autoritären Staat, den er in den folgenden Jahren schrittweise aufbauen wird, indem die Befugnisse des Präsidenten erweitert werden, die ihm großen Raum für eine willkürliche Regentschaft geben. Gleichwohl existiert in dieser Verfassung immer noch ausreichende, aus der ursprünglichen Version von 1994 stammende „demokratische Substanz“, mit

³⁹ Vgl. die Analyse: Assembly of Pro-democratic Non-Governmental Organizations in Belarus (2009).

der sie sich kaum von westlich-demokratischen Verfassungen unterscheidet. So ist auch das demokratische Grundrecht der Vereinigungsfreiheit in der belarussischen Verfassung festgeschrieben. Allerdings hat LUKASCHENKA im Verlauf der Konsolidierung seiner autoritären Macht diese demokratische Substanz durch Gesetze und präsidiale Erlasse mehr und mehr ausgehöhlt. Ein Großteil dieser Gesetze und Erlasse steht im offenen Widerspruch zur Verfassung.

- b. Die belarussische Verfassung ist gerade in ihren demokratischen Passagen reine Makulatur.⁴⁰ Die in ihr festgeschriebenen demokratischen Grundsätze – wie das der Vereinigungsfreiheit – werden durch das Regierungs- oder Behördenhandeln systematisch unterminiert. Oberste und im Prinzip einzige Entscheidungsinstanz ist LUKASCHENKA, der sich die notwendigen gesetzlichen Grundlagen (so er sie für notwendig erachtet), von seiner Administration schreiben und vom willfähigen Parlament verabschieden lässt. Die Behörden sowohl in Minsk und noch viel mehr in den Regionen sind durch die straff strukturierte präsidiale Vertikale lediglich Vollzugsinstanzen.
- c. Auch wenn das Handeln der Behörden (Justizministerium) oder Ermittlungsbeamten (KGB) von Rechtswillkür geprägt ist, das sich besonders deutlich an der Verweigerung von Registrierungen zeigt oder dem psychologischen Druck, den der KGB auf die Gründungsmitglieder von politisch nicht genehmten Organisationen ausübt, versucht sich das Regime zumindest gelegentlich und oberflächlich den Anstrich von Rechtsstaatlichkeit zu geben, indem es – häufig nachträglich – die zum eigenen Machterhalt notwendigen Willkürmaßnahmen durch entsprechende Gesetze sanktioniert. Diese Gesetze widersprechen in der Regel – s. o. – der Verfassung.
- d. Gegen die Einschränkung der Vereinigungsfreiheit in Belarus haben bislang weder politischer Druck in Form von Protesten im Land oder Ermahnungen internationaler Organisationen bzw. europäischer Institutionen noch Sanktionen, wie im Falle der Rücknahme von Handelspräferenzen auf Grund der Einschränkung von Arbeitnehmerrechten etwas bewirkt.
- e. LUKASCHENKA weiß, dass er sich erlauben kann, die westliche Kritik an den Einschränkungen der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sehr weitgehend zu ignorieren, weil er sich der Rückendeckung Russlands sicher ist. Sowohl das russische „Agentengesetz“ vom Herbst 2012 als auch die russlandweiten Durchsuchungen bei NGOs im Frühjahr 2013 zeigen, dass die innenpolitischen Entwicklungen in Belarus und Russland synchron verlaufen und sich die beiden Länder in ihrer autoritären Verfasstheit wenn nicht aktiv abstimmen, so jedoch zumindest signifikant ähneln.

⁴⁰ Wie in dem Witz, in dem ein Gast in einem Restaurant nacheinander die Gerichte bestellt, die auf der Speisekarte ausgewiesen sind, jedoch vom Ober gesagt bekommt, dass das jeweilig gewünschte Gericht nicht zu bestellen ist. Worauf sich der Gast beschwert, er habe die Speisekarte des Restaurants lesen wollen und nicht die belarussische Verfassung.

- f. Dass es LUKASCHENKA nicht grundsätzlich darum geht, die Gründung von Organisationen zu verbieten, sondern dass sich sein spezifisches Verständnis von Vereinigungsfreiheit darin äußert, Gründung, Existenz und Aktivitäten von Vereinigungen (auch Parteien) umfassend kontrollieren zu wollen, macht der Fall der regimetreuen Jugendorganisation BRSM (BELARUSSISCHE REPUBLIKANISCHE JUGENDUNION) deutlich. Der BRSM steht im Geist der sowjetischen Pionierorganisationen und tritt regelmäßig mit pro-LUKASCHENKA Aktivitäten in der Öffentlichkeit auf. In Schulen werden Lehrer dazu verpflichtet, Kontingente an Mitgliedern für den BRSM zu rekrutieren und Schüler/innen werden häufig geradezu zwangsverpflichtet, dem BRSM beizutreten. 2002 gegründet, zählt die Organisation zwischenzeitlich mehrere zehntausend Mitglieder und hat bislang weder Registrierungsprobleme erlebt noch ist sie jemals von Schließung bedroht gewesen.

Literaturverzeichnis

Amnesty International (2013): What is not permitted is prohibited. Silencing civil society in Belarus. Online abrufbar unter <http://www.amnesty.org/en/library/asset/EUR49/002/2013/en/ee200280-5735-435c-b8cd-4a72add1ebf4/eur490022013en.pdf>. Angesehen am 28.04.2013.

Andrei Yeliseyeu (14.02.2013): Belarus Risks Becoming only State Stripped of EU Trade Preferences. Online abrufbar unter <http://belarusdigest.com/story/belarus-risks-become-only-state-stripped-eu-trade-preferences-12979>. Angesehen am 25.05.2013.

Assembly of Pro-democratic Non-Governmental Organizations in Belarus (2009): Monitoring of the situation with non-governmental organizations and freedom of association Prepared by the Assembly of Pro-Democratic Non-Governmental Organizations in Belarus - Final Report for 2009. Online abrufbar unter http://www.civicbelarus.org/archive/en/content/download/594/4142/file/Belarus.Freedom_of_Assoc.2009.pdf. Angesehen am 23.05.2013.

Belapan (07.02.2013): Nineteen non-governmental organizations and political parties denied registration in 2012, justice minister says.

Belapan (12.04.2013): 'Tell the Truth!' movement to make third attempt to get legal status.

Belapan (12.05.2013): HIV prevention NGO in Minsk facing eviction.

Belta (09.02.2013): The Minister of Justice of Belarus denied registration of 19 NGOs in 2012. Online abrufbar unter <http://en.ngo.by/news/c55cc2e75476.html>. Angesehen am 25.05.2013.

Constitution of the Republic of Belarus of 1994 with changes and additions adopted at the republican referenda of November 24, 1996 and of October 17, 2004 2004. Online abrufbar unter <http://law.by/main.aspx?guid=3871&p0=V19402875e>. Angesehen am 04.04.2013.

Elena Tonkacheva (04.02.2004): Civil Society Under Increasing Pressure in Belarus. Online abrufbar unter <http://www.icnl.org/news/2004/4-Feb.html>. Angesehen am 23.05.2013.

Europäische Union (18.06.2007): EU will withdraw GSP trade preferences from Belarus over workers' rights violations. Online abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-07-844_en.htm. Angesehen am 25.05.2013.

Forum18.org (30.01.2013): Belarus: Religious freedom survey, January 2013. Online abrufbar unter http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1796. Angesehen am 25.05.2013.

International Center for Not-for-Profit Law (06.02.2013): NGO Law Monitor: Belarus. Online abrufbar unter <http://www.icnl.org/research/monitor/belarus.pdf>. Angesehen am 23.05.2013.

International Center for Not-for-Profit Law (ICNL) (06.02.2013): NGO Law Monitor: Belarus. Online abrufbar unter <http://www.icnl.org/research/monitor/belarus.pdf>. Angesehen am 23.05.2013.

International Labour Office (2012): Reports of the Committee on Freedom of Association, 366th Report of the Committee on Freedom of Association Contents GB.316/INS/9/2. Online abrufbar unter http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_193261.pdf. Angesehen am 23.05.2013.

OSCE/ODIHR (24.10.2011): Chairperson condemns new restrictions on freedom of assembly and association in Belarus. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/cio/84273>. Angesehen am 25.05.2013.

Silitski, Vitali (2010): Contagion Deterred. Preemptive Authoritarianism in the Former Soviet Union (the Case of Belarus). In: Valerie Bunce, Michael McFaul und Kathryn Stoner-Weiss (Hrsg.): Democracy and Authoritarianism in the Postcommunist World. Cambridge: 274-299. Online abrufbar unter http://cddrl.stanford.edu/publications/contagion_deterred_preemptive_authoritarianism_in_the_former_soviet_union_the_case_of_belarus.

United States Department of State (24.05.2012): 2011 Country Reports on Human Rights Practices – Belarus. Online abrufbar unter <http://www.unhcr.org/refworld/country,,USDOS,,BLR,,4fc75abac,0.html>. Angesehen am 23.03.2013.

Venice Commission of the Council of Europe (15.11.2011): Session Report, 88th Plenary Session. Online abrufbar unter http://www.venice.coe.int/web-forms/documents/CDL-PV%282011%29003-BIL.aspx#P345_43965. Angesehen am 30.03.2013.

Viasna (02.04.2013): Human Rights Center “Viasna” starts working in new office. Online abrufbar unter <http://spring96.org/en/news/62318>. Angesehen am 23.05.2013.

Министерство Юстиции Республики Беларусь (2013): Управление По Вопросам Некоммерческих Организаций. Online abrufbar unter http://minjust.by/ru/site_menu/about/struktura/obschestv. Angesehen am 23.05.2013.

Фонд развития правовых технологий, Центр правовой трансформации (2011): Свобода ассоциаций и правовое положение неправительственных организаций в беларуси. Online abrufbar unter <http://lawtrend.org/ru/data/85>. Angesehen am 25.05.2013.

Wahlen in Belarus

Adam Busuleanu und Wolfgang Sender

Das Recht auf freie Wahlen ist in den einschlägigen Vereinbarungen zu den Menschenrechten zentral verbrieft. So wird in Artikel 25 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Zivilpakt) festgehalten:

„Jeder Staatsbürger hat das Recht und die Möglichkeit, ohne Unterschied nach den in Artikel 2 genannten Merkmalen und ohne unangemessene Einschränkungen

- a) an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;
- b) bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden;“

Diesen Bestimmungen kommt für das Binnenhandeln aller Staaten ein besonderes Gewicht zu, da der Zivilpakt ratifiziert wurde und damit – auch für Belarus – geltendes Völkerrecht darstellt. Auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die 1948 verabschiedet wurde und im Schwerpunkt die klassischen Menschenrechte behandelt, nimmt auf freie Wahlen Bezug¹:

„1. Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

2. Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

3. Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.“

Belarus hatte sich gemeinsam mit anderen Staaten des früheren Ostblocks und einigen weiteren Staaten zwar 1948 bei der Abstimmung über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte enthalten. Diese Enthaltung ist jedoch nicht als Ablehnung zu werten und wird zwischenzeitlich ohnehin durch den Umstand rela-

¹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 (1948).

tiviert, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte durch Gewohnheit ebenfalls als Teil des Völkerrechts betrachtet wird.

Durch seine Teilnahme an der KSZE/OSZE steht Belarus unter noch stärkerer Verpflichtung zur Abhaltung freier und fairer Wahlen, als auch im 1990 verabschiedeten Dokument von Kopenhagen das Recht auf freie Wahlen bestätigt wurde:

„(5.1) — Freie Wahlen werden in angemessenen Zeitabständen in geheimer Abstimmung oder durch ein gleichwertiges freies Abstimmungsverfahren unter Bedingungen abgehalten, die die freie Äußerung der Meinung der Wähler bei der Wahl ihrer Vertreter tatsächlich gewährleisten;“²

Eine besondere Qualität haben diese Vereinbarungen auch dadurch erhalten, dass sich die Teilnehmerstaaten hier *expressis verbis* auf Wahlen unter demokratischen Rahmenbedingungen einigten³. Diese neue Qualität wurde später in der Charta von Paris nochmals verdeutlicht⁴.

Bemerkenswert ist an den KSZE-Vereinbarungen nicht nur der Vorsatz zur Festlegung auf freie Wahlen. Im Kopenhagener Dokument legten die Teilnehmerstaaten auch fest, dass freie Wahlen nicht nur ein politisches Freiheitsrecht darstellen, sondern auch einen Ausdruck von Menschenwürde und Menschenrechten:

„(5) Sie erklären feierlich, daß unter den Elementen, die die Gerechtigkeit ausmachen, die folgenden wesentlich für den umfassenden Ausdruck der dem Menschen innewohnenden Würde und der für alle Menschen gleichen und unveräußerlichen Rechte sind:

(5.1) — Freie Wahlen werden in angemessenen Zeitabständen in geheimer Abstimmung oder durch ein gleichwertiges freies Abstimmungsverfahren unter Bedingungen abgehalten, die die freie Äußerung der Meinung der Wähler bei der Wahl ihrer Vertreter tatsächlich gewährleisten;“⁵

Für den belarussischen Staat besteht also aus diesen international eingegangenen Verpflichtungen heraus ein unmittelbarer Zwang zur Durchführung demokratischer Wahlen. Auch die nationale Gesetzeslage lässt hier keinen Spielraum zu. Das belarussische Wahlgesetz schreibt fest: *„The preparation and holding of elections shall be open and public“*⁶. Wie ernst wurden diese Verpflichtungen in den letzten Jahren genommen?

² CSCE (1990b).

³ CSCE (1990b, Absatz 5.1).

⁴ Charta von Paris für ein neues Europa (deutsche Fassung) (1990a, S. 1).

⁵ CSCE (1990b, Absatz 5).

⁶ Artikel 13 des Wahlgesetzes von Belarus: Central Commission of the Republic of Belarus on Elections and Holding Republican Referenda (2011).

Wahlen in Belarus: ein Blick zurück

In der neuesten Geschichte des unabhängigen Belarus⁶ gab es bisher nur eine Wahl, die trotz zahlreicher Unregelmäßigkeiten von internationalen Beobachtern vergleichsweise positiv bewertet wurde – die Präsidentenwahl 1994. Bereits die Tatsache, dass sich in der Stichwahl ein parteiloser Kandidat mit über 80 Prozent der Stimmen gegen WJATSCHASLAU KEBITSCH, einem Vertreter der postsowjetischen Nomenklatura, durchgesetzt hatte, zeugte von den liberalen Rahmenbedingungen dieser ersten Präsidentenwahl in Belarus. Ironie der Geschichte ist der Umstand, dass ausgerechnet diese vergleichsweise freie Wahl den Totengräber der sich entfaltenden Demokratie zum Präsidenten machte: ALJAKSANDR LUKASCHENKA. Einmal zum Präsidenten gewählt, führte er das Land nach dieser Wahl immer stärker auf einen autoritären Weg, wo manipulierte Wahlen und gefälschte Wahlergebnisse unter dem Anschein eines demokratischen Verfahrens die Macht des Amtsinhabers legitimieren sollten.

Nach seiner Amtsübernahme unternahm LUKASCHENKA eine Reihe von Änderungen am zuvor liberalisierten politischen System von Belarus, um die Macht in den eigenen Händen zu konzentrieren. Hierbei stärkte er das Präsidentenamt gegenüber den parlamentarischen Anteilen und schwächte in diesem Zuge demokratische Beteiligungsrechte. So wurden seine Kompetenzen in zwei von ihm initiierten und gesetzeswidrig durchgeführten Referenden von 1995 und 1996 erweitert, indem er sich das Recht schuf, das Parlament aufzulösen und die Richter des Verfassungsgerichts sowie die Mitglieder der Zentralen Wahlkommissionen zu ernennen⁷. Damals wie heute müssen diese Änderungen am politischen System und der Stellung des Präsidenten in der Summe als klare Missachtung des Prinzips von politischen checks and balances und als Verletzung der im Rahmen der KSZE/OSZE eingegangenen Verpflichtungen zur pluralistischen und demokratischen Gestaltung der Herrschaftssysteme⁸ gewertet werden.

LUKASCHENKA ignorierte damit nicht nur eine Vielzahl von Standards und Vereinbarungen, sondern verstieß auch gegen die Grundgedanken der belarussischen Verfassung von 1994. Systematisch setzte er die Opposition, die regimekritischen Nichtregierungsorganisationen sowie die unabhängigen Medien im Laufe seiner Amtszeit zunehmend unter Druck⁹, um diese Änderungen zu zementieren. Die Anstrengungen zur immer stärkeren Kontrolle über die Legislativorgane und die Justiz führten auf der politischen Ebene zu einer schweren Verfassungskrise. Die europäischen Institutionen reagierten auf diese Verletzung der eingegangenen Vereinbarungen, indem sie eine Mediation zwischen Regierung und Opposition herbeiführen wollten. 1997 errichtete die ORGANISATION FÜR SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA (OSZE) in Minsk hierzu eine Berater- und Be-

⁷ Vgl. ausführlich: Sahm (2001, S. 190ff.).

⁸ Vgl.: CSCE (1990b, insbesondere S. 2 sowie Absatz 5.2).

⁹ Vgl.: Sahm (2009, S. 49ff.).

obachtergruppe (BBG OSZE) unter Leitung von HANS-GEORG WIECK, die mit der Unterstützung der parlamentarischen Troika der europäischen Institutionen (OSZE, EUROPARAT und EUROPÄISCHE UNION) zur Überwindung der Verfassungskrise in Belarus beitragen sollte. Nach etwa zweijährigen Verhandlungen verpflichtete sich LUKASCHENKA 1999 in der Istanbul Erklärung der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der OSZE zu Verhandlungen mit der Opposition über die Lösung des Verfassungsstreits und zur Gewährleistung freier und fairer Wahlen¹⁰. Trotz dieser Zustimmung war der belarussische Präsident jedoch nicht bereit, wirksame Maßnahmen einzuleiten, die zur Abstellung der Verletzungen der politischen Freiheiten beitragen und das politische Klima im Lande verbessern konnten. Er konzentrierte sich ausschließlich auf die Erhöhung seiner Chancen für die Wiederwahl bei der 2001 anstehenden Präsidentenwahl.

Trotz der anfangs von LUKASCHENKA eingegangenen beschränkten Konzessionen gegenüber der BBG OSZE konnte er auch während der Tätigkeit dieser Gruppe seine loyale Machtvertikale weiter festigen. Die politischen Parteien, vor allem aber die oppositionellen Gruppierungen, wurden immer stärker in die politische Defensive gedrängt und spielten bei den folgenden Wahlen weder eine einheitliche noch eine zentrale politische Rolle. Wie wirksam die Beschränkungen des politischen Klimas bis heute sind, zeigt sich allein am Umstand, dass seit dem Jahr 2000 trotz zahlreicher Versuche in Belarus keine neue politische Partei mehr gegründet wurde. 2004 konnte unter diesen Bedingungen kein Oppositionspolitiker bei der manipulierten und durch die internationalen Wahlbeobachter nicht anerkannten Parlamentswahl ein Abgeordnetenmandat erringen. Da sich LUKASCHENKA im Umfeld der im GUS-Raum zur damaligen Zeit erfolgenden „Farbigen Revolutionen“ offenkundig auch durch die in Belarus politisch aktiven Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bedroht sah, ließ er 2003 nicht weniger als 51 aktiven NGOs die staatliche Registrierung entziehen und nahm ihnen damit die Handlungsbasis. Das Engagement in den nicht registrierten NGOs wurde kurz vor der Präsidentenwahl 2006 per Strafgesetzbuchparagraph verboten und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren Haft sanktioniert. Unter solchen Bedingungen wurde LUKASCHENKA trotz umfangreicher Proteste und Demonstrationen 2006 zum dritten Mal wiedergewählt – mit einem offiziell verkündeten Ergebnis von 83 Prozent der Stimmen. Die internationale ODIHR/OSZE-Wahlbeobachtungsmission hat diese Ergebnisse nicht anerkannt¹¹.

Im Vorfeld der Parlamentswahl 2008 hatte die EU die Zukunft ihrer Beziehungen zu Belarus von Fortschritten in der Frage der freien Wahlen und von der Freilassung der politischen Gefangenen abhängig gemacht – vor allem des Gegenkandidaten LUKASCHENKAS bei den Präsidentenwahlen 2006, ALJAKSANDR KASULIN. Auch aufgrund der Freilassung KASULINS kurz vor der Parlamentswahl entstand vielfach der Eindruck einer tatsächlichen Wende in der Politik des offiziellen

¹⁰ Gipfelerklärung von Istanbul 1999, Absatz 22: OSCE (18.11.1999).

¹¹ OSCE/ODIHR (07.06.2006).

Minsk. LUKASCHENKA verzichtete auf die bereits übliche und gegen die EU gerichtete Propaganda und versicherte im Vorfeld der Wahlkampagne, dass die Wahlen demokratisch verlaufen würden¹². Neben der Freilassung KASULINS zeigten sich auch Liberalisierungen im Mediensystem, als die zwei wichtigsten oppositionellen Zeitungen, NARODNAYA WOLJA und NASCHA NIWA, wieder für den offiziellen Umlauf zugelassen wurden.

Während der Wahlkampagne der Parlamentswahl 2008 stellte sich jedoch heraus, dass es oberstes Ziel des Regimes blieb, die Kontrolle über den Wahlprozess nicht zu verlieren. Zwar konnten die Kandidaten und ihre Unterstützergruppen in einer grundsätzlich freieren Atmosphäre agieren, jedoch wurde circa ein Drittel der 149 Kandidaten der oppositionellen Gruppierungen nicht registriert. Ferner konnten nur 48 der 1.515 Kandidaten der oppositionellen Koalition VEREINIGTE DEMOKRATISCHE KRÄFTE Einzug in die lokalen Wahlkommissionen in den über 6.000 Wahllokalen finden. Zahlreiche Vertreter der Opposition beklagten zudem den Verlust ihres Arbeitsplatzes unmittelbar nach Verkündung ihrer Kandidaturen¹³. Schließlich konnte kein Oppositioneller ein Abgeordnetenmandat erzielen. Der zwischenzeitlich verstorbene Belarus-Experte VITALI SILITSKI sprach in dieser Hinsicht treffend vom ‚*most sterilised and controlled parliament in the last 18 years*‘.¹⁴

Trotz dieser Umstände und der Nichtanerkennung der Wahlergebnisse durch die ODIHR-Wahlbeobachtungsmission hatte sich die EU im Nachgang der Parlamentswahl 2008 für eine Annäherungspolitik an Minsk entschieden und hierbei die wenigen Fortschritte während des Wahlkampfes akzentuiert. Unterstützt wurde diese Richtung durch Signale, nach denen auch LUKASCHENKA vermeintlich nach besseren Beziehungen mit der EU strebte¹⁵. Die nach den heftig kritisierten Präsidentenwahlen 2006 verhängte Visumssperre für LUKASCHENKA und weitere 35 hohe Amtsinhaber wurde vor diesem Hintergrund für ein halbes Jahr aufgehoben – mit der Perspektive eines vollständigen Verzichtes auf alle Sanktionen im Falle einer substantiellen Verbesserung der Menschenrechtslage in Belarus. Ferner wurde das Land in die Programme der ÖSTLICHEN PARTNERSCHAFT – einer neuen außenpolitischen Initiative für die östlichen EU-Nachbarn, die im Mai 2009 gestartet wurde – aufgenommen. Der Verlauf der anstehenden Kommunal- und Präsidentenwahlkampagnen wurde zum Lackmustest des tatsächlichen Vorhabens des Minsker Regimes.

¹² Belta (24.06.2008).

¹³ Europäischer Austausch (27.05.2009).

¹⁴ Silitski (2009, S. 30).

¹⁵ Siehe beispielsweise: Belapan (30.10.2011).

2010: Keine Demokratisierung in Sicht

Mit der Präsidentenwahl 2010 folgte dann das drastische Ende der Illusion über eine eventuelle Demokratisierung des autoritären Systems LUKASCHENKA. Das Regime ließ sich weder unter dem Druck der internationalen Gemeinschaft noch durch das Handeln der belarussischen Zivilgesellschaft zum Fortschritt in Fragen der freien Wahlen bewegen. Die Opposition – seit Jahren schwach und gespalten – vermochte es ihrerseits nicht, nach ihrer politischen Marginalisierung und ihrer Absenz im Parlament nun die erforderliche chancenreiche personelle und politische Alternative zu LUKASCHENKA für die Präsidentenwahl zu bilden. Gleichzeitig musste der Westen ernüchtert feststellen, dass seine vor 2010 vollzogene „Zuckerbrotpolitik“ gegenüber LUKASCHENKA in den letzten zwei Jahren kaum Erfolge in der Liberalisierung der Politik des offiziellen Minsk gezeigt hatte. Ähnlich wie bei den Präsidentenwahlen 2001 und 2006, die ebenfalls manipuliert und von Demonstrationen der Opposition begleitet waren, ging das Regime auch nach der Präsidentenwahl 2010 auf Konfrontationskurs mit seinen Gegnern im In- und Ausland.

Am deutlichsten war dies im Innern: Auf die Proteste der Mitbewerber um das Präsidentenamt und ihrer Anhänger gegen die Wahlfälschungen ließ LUKASCHENKA mit derber Gewalt reagieren: Unter Einsatz von Schlagstöcken wurde die Demonstration aufgelöst, es folgten Massenverhaftungen von Oppositionsvertretern, NGO-Angehörigen und Journalisten; sieben der zehn Präsidentschaftskandidaten wurden verhaftet¹⁶.

Das Ausmaß der im Anschluss an die Wahl gezeigten staatlichen Repressionen gegen Oppositionelle, unabhängige Journalisten, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger war schockierend. Minsk schreckte nicht einmal vor der Verhaftung der Präsidentschaftskandidaten zurück. Mit der Inhaftierung einer Vielzahl von Akteuren der ersten und zweiten Reihe büßte die Opposition weite Teile ihrer Funktionsfähigkeit ein. Auf ihre damalige Strategie zum Umgang mit der Druckausübung des LUKASCHENKA-Regimes blicken einige Oppositionsvertreter heute durchaus skeptisch¹⁷. Wirklich überraschend kam die harsche Reaktion des LUKASCHENKA-Regimes aber schon damals nicht. Bereits bei der Parlamentswahl 2008 und bei der Kommunalwahl 2010 hatte das Regime deutlich gemacht, dass punktuelle Zugeständnisse, etwa in der Wahlgesetzgebung, in der politischen Arithmetik LUKASCHENKAS niemals zum Verlust der Kontrolle über die Wahlergebnisse bei den Präsidentenwahlen führen durften. Hinzu kommt, dass sich LUKASCHENKA bereits vor den Präsidentenwahlen 2010 im Kla-

¹⁶ United Nations High Commissioner for Human Rights (10.10.2012, S. 9).

¹⁷ So der Präsidentschaftskandidat von 2010, ULADSIMIR NJAKLJAJEU, im Jahr 2012: *„We reasoned that the authorities would not allow their emotions and irritation ruin all their efforts at a dialogue with the European Union. We developed a wrong strategy and, let's call a spade a spade, suffered a defeat“*: Belapan (19.12.2012).

ren gewesen sein musste, dass angesichts seiner deutlich eingebrochenen Umfragewerte ein „eleganter“ Sieg nur mittels massiver Manipulationen möglich sein konnte. Mit seiner Wiederwahl konnte er das gegenüber dem Westen gezeigte Feigenblatt vorgeblicher Öffnung und Liberalisierung fallen lassen. Seitdem ist die politische Situation in Belarus von starker innerer Unterdrückung und Abgrenzung geprägt.

Internationale und einheimische Wahlbeobachtung in Belarus

In den ersten Jahren seiner Amtszeit konnte ALJAKSANDR LUKASCHENKA die Wahlen in Belarus noch weitgehend ohne systematische internationale Überwachung gestalten – Methodik wie institutionelle Ausgestaltung der Wahlbeobachtungen im OSZE-Raum befanden sich noch im Aufbau. So wurde das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (ODIHR/OSZE), das Langzeitwahlbeobachtung und Medienmonitoring in den OSZE-Ländern durchführen sollte, erst kurze Zeit vor LUKASCHENKAS Amtsantritt errichtet und erreichte seine volle Operationalität erst Ende der 1990er Jahre¹⁸. Bis zum Engagement der BBG OSZE ab 1997 gab es auch kein zentral koordiniertes Netzwerk der einheimischen Wahlbeobachtung, das ein konsolidiertes landesweites Urteil über den Verlauf der gesamten Wahlkampagne abgeben konnte¹⁹. Nach den Mandatsänderungen für die OSZE-Mission in Minsk im Jahr 2001 wurde diese Förderung auch nicht fortgesetzt. Erst in den letzten Jahren konnten einheimische Wahlbeobachter durch zivilgesellschaftliche Initiativen erneut Kontur gewinnen, auch wenn diese von stetiger Gefahr durch staatliche Verfolgung bedroht sind.

Das erste unmittelbare Engagement des ODIHR in Belarus erfolgte anlässlich der Parlamentswahl im Oktober 2000. Die Vorbedingung für die Beobachtung war dabei, dass das Regime in Minsk vor der Wahl die Kompetenzen des Parlaments erweiterte, den freien Zugang zu staatlichen Medien für die Opposition gewährleistete und die Verfolgungen politischer Gegner beendete. Bereits damals stand auch die Wahlgesetzreform im Fokus: Der Westen drängte darauf, dass die Opposition mindestens ein Drittel der Mitglieder der Wahlkommissionen ernennen könne, die einheimischen Wahlbeobachter erweiterte Kompetenzen erhielten und dass sowohl die vorfristige wie auch die Abstimmung mit mobilen Wahlurnen eingeschränkt werde. Änderungen dieser Art hätten jedoch genau diejenigen Aspekte betroffen, für die aufgrund verschiedener Wahlbeobachtungen zwischenzeitlich Hinweise dahingehend vorliegen, dass sie von LUKASCHENKA zur Sicherung seiner Macht absichtsvoll manipuliert werden. Nach dieser Sichtweise war es folgerichtig, dass LUKASCHENKA entsprechende Reformforderungen blockierte und im Jahr 2000 ein neues Wahlgesetz ohne Konsultationen mit internationalen

¹⁸ Vgl.: Sender (2012, S. 42ff.).

¹⁹ Es kamen Beobachter zum Einsatz, die einzelnen Kandidaten nahestanden. Sie verfügten jedoch nicht über eine vernetzte Struktur und konnten dadurch keine landesweit gültige Einschätzung des Wahlverlaufs abgeben.

Experten durch das Parlament verabschieden ließ. Da die Voraussetzungen für eine vollständige Wahlbeobachtungsmission nicht erfüllt wurden, entsandte das Büro für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (ODIHR) für die Parlamentswahl 2000²⁰ und die Präsidentenwahl 2001 nur je eine eingeschränkte „technische Bewertungsmission“.

Für die Parlamentswahl kam diese zu dem Schluss, dass die Wahlen – trotz einiger Verbesserungen gegenüber früheren Urnengängen – internationalen Standards nicht entsprochen haben²¹. Deutlich wurde, dass es LUKASCHENKA bei der Einladung internationaler Beobachter ganz offenkundig nicht darum ging, tatsächlich Ratschläge für die Einhaltung internationaler Wahlstandards zu erhalten. Minsk ignorierte nicht nur die Vorschläge der OSZE, sondern begann, die Arbeit der Wahlbeobachter durch Handlungen zu unterwandern. So sah sich das ODIHR damit konfrontiert, dass etwa 150 internationale Beobachter ohne Bezug zum ODIHR auf Einladung der belarussischen Behörden die Wahllokale besuchten und dabei den Anschein erweckten, dem ODIHR zuzugehören. Orchestriert wurde dieser Einsatz nach Angaben des ODIHR von der belarussischen Zentralen Wahlkommission, die die Hotelausgaben dieser Beobachter beglichen, die Anreisen zu den Wahllokalen organisiert, ODIHR-Berichtsformulare zur irregulären Benutzung zur Verfügung gestellt und den Beobachtern eine vorgefertigte Abschlusserklärung übergeben haben soll²². Spätestens diese Versuche zeigten, dass das Wahlsystem nicht Defizite by default aufwies, sondern offenkundig by design so gestaltet worden war und dass es LUKASCHENKA in dieser Hinsicht nur um ein Tarnen, Ablenken und Täuschen ging.

Während sich das ODIHR auf diese Weise vorführen lassen musste, konnte die BBG OSZE Erfolge beim Aufbau eines zentral koordinierten Netzwerks einheimischer Wahlbeobachter erzielen. Zusammen mit der amerikanischen politischen Stiftung NATIONAL DEMOCRATIC INSTITUTE (NDI) hatte die BBG OSZE die Errichtung eines ZENTRALEN KOORDINATIONSRATS FÜR WAHLBEOBACHTUNG unterstützt, an dem sich einheimische NGOs (u. a. Frauenorganisationen, freie Gewerkschaften und das BELARUSSISCHE HELSINKI KOMITEE) beteiligten. Die hier engagierten Institutionen waren in der Lage, ca. 6.000 Wahlbeobachter in die Wahllokale zu entsenden²³. Bei der Präsidentenwahl 2001 konnte die BBG dann weitere 15.000 einheimische Wahlbeobachter ausbilden, wobei ca. 7.000 von ihnen am Vortag der Wahl die Akkreditierung entzogen wurde. Die Initiative, an der sich u. a. das Menschenrechtszentrum VIASNA sowie weitere Nichtregierungsorganisationen beteiligten, führte auch eine parallele Stimmenauszählung durch.

²⁰ *‘As a result of provisions for early voting, mobile ballot boxes, the vote count and aggregation of results falling far short of minimum transparency requirements for an independent verification, the OSCE/ODIHR declined to deploy observers on election day.’*: OSCE/ODIHR (16.10.2000, S. 1).

²¹ OSCE/ODIHR (16.10.2000, S. 1).

²² OSCE/ODIHR (17.10.2000).

²³ Vgl.: Wieck (2002, S. 247).

Ihr Ziel war es, unmittelbar nach der Schließung der Wahllokale alternative Wahlergebnisse aus den beobachteten Wahllokalen zu veröffentlichen und diese den offiziellen Ergebnissen der Zentralen Wahlkommission gegenüberzustellen. Damit zeigten die einheimischen Wahlbeobachter, dass sie eine ergänzende Funktion zu den internationalen Wahlbeobachtungen übernehmen können: Sie wirken durch die Bürger für die Bürger und können so Beschränkungen der staatlich kontrollierten Medienlandschaft überwinden. Als LUKASCHENKA die Tragweite dieser Entwicklung absehen konnte, schaltete er auf Angriff und beschuldigte ausländische Mächte, die OSZE für eigene Zwecke und gegen die Interessen Belarus' einsetzen zu wollen²⁴. Dabei hatte er die BBG OSZE im Blick, reflektierte aber auch eine zur damaligen Zeit unter postsowjetischen Regierungen vielerorts anzutreffende grundsätzliche Unzufriedenheit mit der OSZE insbesondere auch zu den Wahlbeobachtungen²⁵. Unter dem offenkundigen Eindruck einer durch die im Rahmen der OSZE geförderten einheimischen Wahlbeobachter entstehenden Gefährdung seiner Machtposition verbot LUKASCHENKA noch vor den Präsidentenwahlen die internationale finanzielle Hilfe für einheimische Wahlbeobachtungen per Dekret²⁶. Um ein weiteres Engagement zur Demokratieförderung nachhaltig zu unterbinden, verweigerte LUKASCHENKA im Jahre 2001 dann zusätzlich die anstehende Mandatsverlängerung der BBG OSZE. Das Büro musste schließen, seine Projekte beenden und wurde später lediglich in veränderter Form und mit weniger weit reichenden Kompetenzen wiedereröffnet²⁷. An den früheren Einfluss konnte bislang nicht erneut angeknüpft werden.

Nach dieser Zerschlagung der durch die BBG OSZE geschaffenen Strukturen konnten in Belarus zwischen 2001, dem Jahr Präsidentenwahl, und 2008 keine Koalitionen einheimischer NGOs zur Durchführung von Wahlbeobachtungen errichtet werden. Zwar konnten die Menschenrechtsorganisation VIASNA und die nicht registrierte Organisation PARTNERSTVO bei der Parlamentswahl 2004 und das BELARUSSISCHE HELSINKI KOMITEE (BHK) bei der Präsidentenwahl 2006 Beobachtungsmissionen einrichten, jedoch hatten diese Initiativen längst nicht das Ansehen und die Wirkkraft der früheren breiten Koalition der belarussischen Zivilgesellschaft. Zudem wurden diese Gruppierungen durch ihr isoliertes Handeln als einzeln stehende Akteure viel leichter Spielball für staatliche Repressionen: So wurde die Organisation PARTNERSTVO noch vor der Präsidentenwahl 2006 zerschlagen und vier ihrer Führungspersonen inhaftiert.

Das ODIHR begleitete die Wahlen in Belarus in dieser Zeit mit seinem etablierten Instrumentarium internationaler Wahlbeobachtungen durchgängig. Mannigfaltige Verstöße gegen die auch von Belarus im Rahmen der OSZE eingegangenen Ver-

²⁴ RFE/RL Poland (30.01.2001).

²⁵ Vgl.: Sender (2012, S. 57f.).

²⁶ Vgl.: Belarus-News (2001, S. 13).

²⁷ Vgl.: Zapf (2003, S. 157).

pflichtungen konnten so zwar festgestellt werden²⁸. Das brutale Vorgehen gegen die Proteste gegen Wahlfälschungen im Nachgang der Wahl²⁹ konnte es jedoch im offiziellen Bericht über die Wahlen nur dokumentieren³⁰. Einen vergleichbaren Transmissionsriemen in die Bevölkerung wie die einheimischen Wahlbeobachter konnte das ODIHR nicht etablieren: Weder hatten über diese Struktur tausende Bürgerinnen und Bürger Einblicke in die Wahlfälschungen, noch konnte die Mehrzahl der Belarussen – bedingt durch staatlich gesteuerte Medien – die Erkenntnisse des ODIHR erfahren. Die temporäre gesellschaftliche Sichtbarkeit der einheimischen Wahlbeobachter in dieser Zeit half den mittelfristigen Demokratiechancen in Belarus indes wenig. Die gegen die Demonstranten ausgeübte Gewalt Sicherheitsorgane einerseits und das Bashing der Gruppen, die gegen Wahlfälschungen protestierten, durch die staatlich kontrollierten Massenmedien andererseits führten nicht zu einer positiven Identifikation breiter Teile der Bevölkerung mit den nach Demokratie strebenden Aktivisten, sondern schreckte sie von jeglichem politischen Engagement ab.

Nach diesen Erfahrungen kam es erst 2008 wieder zum Zusammenschluss der zwei größten Menschenrechtsorganisationen für die Beobachtung der Parlamentswahl, als die Menschenrechtsorganisation VIASNA und das BELARUSSISCHE HELSINKI KOMITEE im Rahmen der Kampagne MENSCHENRECHTLER FÜR FREIE WAHLEN landesweit rund 300 Langzeitbeobachter mobilisieren konnten. Zwei Jahre später – bei der Präsidentenwahl 2010 – konnte die Kampagne neben 80 Langzeitwahlbeobachtern, die alle Etappen der Wahlkampagne beanstandeten, auch weitere 600 Kurzzeitwahlbeobachter in 300 Wahllokale entsenden, in denen sie den Verlauf der Abstimmung und Stimmenauszählung kontrollierten. Bei der Parlamentswahl 2012 kamen in dieser Konstellation 300 Kurzzeitbeobachter bei der vorfristigen Stimmabgabe und 95 Langzeitbeobachter am Wahltag zum Einsatz³¹.

Das Superwahljahr 2010: neue Regeln, alte Gewohnheiten

Zu Beginn des Superwahljahrs 2010, in dem eine Kommunalwahl und eine Präsidentenwahl anstanden, zeigte sich die belarussische Opposition vor allem vom westlichen Ausland enttäuscht: Obschon die EU die Wahlergebnisse von 2008 nicht anerkannte, war sie als Zeichen politischer Annäherung in einen Menschenrechtsdialog mit dem Regime eingetreten. Die seit langem erwartete Wahlgesetzreform wurde Priorität im Diskurs zwischen dem offiziellen Minsk und den europäischen Institutionen. Es fiel LUKASCHENKA dabei vergleichsweise leicht, im

²⁸ Siehe die einzelnen Berichte auf der ODIHR-Webseite zu Belarus: OSCE/ODIHR (2013).

²⁹ Siehe hierzu den Beitrag von WOLFGANG SENDER zur Versammlungsfreiheit in diesem Band.

³⁰ OSCE/ODIHR (07.06.2006).

³¹ Europäischer Austausch (24.09.2012).

Rahmen dieser Auseinandersetzung einige Zugeständnisse im Bereich der Wahlgesetzreform einzugehen. Ein wirklicher Kontrollverlust über den Wahlprozess drohte ihm nicht: Einerseits verblieb ihm mit Blick auf die gesellschaftlichen und insbesondere elektoralen Rahmenbedingungen noch überragende Prägekraft bei der Festlegung der Machtverhältnisse, andererseits war die Opposition – auch ob dieser Bedingungen – nicht in der Lage, eine reale Alternative bei der anstehenden Kommunalwahl und der Präsidentenwahl zu bilden.

So wurden am 4. Januar 2010, nach mehrmonatigen Verhandlungen mit den Experten der OSZE, umfassende Veränderungen im Wahlgesetz durch das von LUKASCHENKA kontrollierte belarussische Parlament verabschiedet³². Die Änderungen bezogen sich unter anderem auf die Registrierung der Kandidaten, die Durchführung der Wahlkämpfe, die Struktur der Wahlkommissionen sowie die Abstimmung und Stimmenauszählung. Das neue Regelwerk kam unmittelbar bei der Kommunalwahl im Jahr 2010 zum Einsatz.

Nach dem veränderten Wahlgesetz³³ durften nun Parteien und NGOs mindestens ein Drittel der Mitglieder der Wahlkommissionen stellen, die Plätze für Vertreter der staatlichen Verwaltung wurden auf höchstens ein Drittel begrenzt. Für Fälle der Nichtaufnahme in die Wahlkommissionen wurden de jure Klagemöglichkeiten verbessert, indem für die Kandidaten die Einsicht in die Dokumentation des Auswahlverfahrens gewährleistet und so die Vorbereitung einer Klage ermöglicht wurde. Ferner wurden einige Erleichterungen bei der Registrierung der Kandidaten, u. a. bei der Anerkennung der Eigentumserklärung trotz geringfügiger Fehler, eingeführt. Die Möglichkeiten zur Wahlwerbung wurden ebenfalls erweitert, indem bei den Präsidenten- und Parlamentswahlen die Kandidaten neben der Verwendung von Budgetmitteln private Wahlfonds eröffnen konnten. Darüber hinaus sollte die Akkreditierung der Wahlbeobachter erleichtert werden: NGOs und Parteien durften nicht nur ihre Mitglieder, sondern auch andere Personen als Wahlbeobachter registrieren und erhielten so – angesichts ihrer Mitgliederstruktur – eine Perspektive für eine Erhöhung der Zahl der Wahlbeobachter in den Regionen.

Obschon somit einige Veränderungen zugunsten eines demokratischen Prozesses erreicht wurden, erfolgte diese Überarbeitung ohne Konsultation mit internationalen Experten. Wichtige externe Empfehlungen, die sich auf die am meisten umstrittene Phase des Wahlprozesses – die Abstimmung und die Stimmenauszählung – bezogen, wurden im neuen Wahlgesetz so nicht berücksichtigt. Zwar wurde eine separate Auszählung und eine Veröffentlichung der Ergebnisse aus der vorfristigen und mobilen Abstimmung sowie der Abstimmung am Wahltag vorgeschrieben, jedoch wurden die fünf Tage dauernde vorfristige Stimmabgabe und die mobile Abstimmung nicht eingeschränkt. Auch die Kompetenzen der Wahlbeobachter wurden nicht präzise definiert. Ferner wurde trotz der Einführung der Paritäten

³² Vgl.: Europäischer Austausch (12.03.2010).

³³ Electoral Code of the Republic of Belarus (February 11, 2000 No 370-Z, amended as of January 4, 2010) (2010).

bei der Zusammenstellung der Wahlkommissionen die politische Balance in diesen Gremien nicht gewährleistet, da die Kriterien bei der Auswahl der Kandidaten nicht bestimmt wurden. Ebenso wurden die Klagemöglichkeiten gegen die Wahlergebnisse nicht erweitert³⁴.

Die Kommunalwahlen im April 2010 verliefen vor dem Hintergrund dieser Wahlrechtsänderungen nach einem gegenüber den früheren Wahlen nahezu unveränderten Muster: Die oppositionellen Parteien konnten ihre Vertreter für die Teilnahme am Wahlprozess, sei es als Kandidaten für die Kommunalräte oder für die Wahlkommissionen, kaum mobilisieren: zu hoch waren Befürchtungen von staatlichen Repressalien und zu gering die Chance, gewählt zu werden. Von den 617 oppositionellen Kandidaten für die 21.303 Abgeordnetensitze wurde circa ein Drittel nicht registriert³⁵. Nach Angaben der oppositionellen Parteien zogen etwa 120 Politiker ihre Kandidaturen unter Druck des Staatsapparates zurück³⁶. Sie wurden auch massiv an dem Einzug in die Wahlkommissionen behindert. Von den 604 Kandidaten der oppositionellen Parteien für die fast 69.000 Sitze in den lokalen Wahlkommissionen wurden nur 76 (12,6 Prozent) ausgewählt³⁷. Das entsprach etwa 0,14 Prozent aller Mitglieder in den lokalen Wahlkommissionen und bedeutete keine substantielle Verbesserung im Vergleich zu den Resultaten aus der Parlamentskampagne 2008, als etwa 0,07 Prozent der Sitze in den lokalen Wahlkommissionen von den Oppositionspolitikern besetzt werden konnten.

Der Wahlkampf zur Kommunalwahl 2010 gestaltete sich ähnlich dem der Parlamentswahl 2008. Erneut bestanden ungleiche Bedingungen für regimeloyale und -kritische Kandidaten bei einer massiven Verwendung staatlicher Ressourcen zugunsten der Machtstützen LUKASCHENKAS. Bereits während der vorfristigen Abstimmung wurde der gesamte Staatsapparat (lokale Behörden, der Geheimdienst KGB, die Justiz, die Finanzbehörden, die staatlich kontrollierten Medien und Unternehmen sowie andere öffentliche Institutionen) mobilisiert, um Druck auf Wähler auszuüben und eine hohe Wahlbeteiligung zu gewährleisten. Da eine permanente Wahlbeobachtung zwischen den einzelnen Tagen der vorfristigen Abstim-

³⁴ Vgl.: OSCE/ODIHR and Venice Commission (04.10.2010).

³⁵ Die oppositionellen Parteien hatten 294 Kandidaten durch Parteilisten und zusätzlich mehr als 300 Kandidaten auf dem Wege der Unterschriftensammlung aufgestellt, vgl.: Europäischer Austausch (01.04.2010) und Europäischer Austausch (16.04.2010).

³⁶ Für einen Boykott der Wahl hatte sich u. a. die VEREINIGTE BÜRGERPARTEI, OGP, entschieden. Sie rief alle über Parteilisten aufgestellten Kandidaten zum Rückzug auf.

³⁷ Die Zahlen können geringfügig von den tatsächlich in die Wahlkommissionen gewählten Kandidaten der regimekritischen Parteien abweichen, da einige Kandidaten auf dem Wege der Unterschriftensammlung ernannt wurden. Dabei konnten regimetreue Parteien in die regionalen Wahlkommissionen 320 von 379 Kandidaten (84 Prozent) und in die lokalen Wahlkommissionen 1.496 von 1.608 Kandidaten (93 Prozent) entsenden, vgl.: Europäischer Austausch (29.03.2010).

mung nicht gegeben war, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Korrekturen der Wahlergebnisse noch vor dem eigentlichen Wahltag kam³⁸.

Nach Angaben der offiziellen Stellen betrug die Wahlbeteiligung an der Kommunalwahl 79,5 Prozent, davon 29,3 Prozent allein während der vorfristigen Abstimmung. Laut einheimischer Wahlbeobachter und Vertreter von oppositionellen Kandidaten, die die Stimmabgabe in einzelnen Wahllokalen an bestimmten Wahltagen ununterbrochen überwacht haben, lag die gesamte Wahlbeteiligung hingegen nur bei bis zu 50 Prozent³⁹. Sie wiesen außerdem auf die oft monierte Ignorierung der neuen Regeln hin, wonach u. a. Wahlzettel aus der vorfristigen und der mobilen Abstimmung sowie der Abstimmung am Wahltag nicht separat gezählt und den Wahlbeobachtern nicht zur Überprüfung gereicht worden sind.

Aufgrund der von der Initiative MENSCHENRECHTLER FÜR FREIE WAHLEN nachgewiesenen Manipulationen und Fälschungen erkannte diese die Wahlen nicht an – und damit auch nicht das Ergebnis, dass nur zehn Vertreter der oppositionellen Parteien zu Abgeordneten gewählt wurden.

Präsidentenwahl 2010: altes Szenario unter neuen Bedingungen

Obschon die Kommunalwahl im April 2010 durch die einheimischen Wahlbeobachter nicht anerkannt wurde, zeigte sich zu den Umständen dieser Wahl kaum Widerspruch durch westliche Akteure. Die EU forderte in einer Erklärung vom 28. April 2010 lediglich die Fortsetzung des Dialogs der belarussischen Behörden mit der OSZE über die Wahlgesetzreform⁴⁰. Da befürchtet wurde, dass eine eindeutige Kritik der westlichen Institutionen die vermeintliche Annäherungspolitik LUKASCHENKAS an den Westen gefährden und zur Verschärfung der Repressionen im Lande im Vorfeld der für Dezember 2010 angesetzten Präsidentenwahl führen könnte, blieben die EU und ihre Mitgliedsstaaten in ihren Beurteilungen milde. Im Inland jedoch stand das Thema der freien Wahlen bereits so hoch auf der politischen Agenda, dass die Minsker Regierung – bei offensichtlich fehlender Bereit-

³⁸ Die vorfristige Abstimmung beginnt in Belarus gemäß dem Wahlgesetz am fünften Tag und endet einen Tag vor dem eigentlichen Wahltag. Sowohl einheimische wie auch internationale Wahlbeobachter meldeten bei allen früheren Wahlen massive Manipulationen während der Phase der vorfristigen Abstimmung, u. a. eine mangelnde Versiegelung der Wahlurnen, fehlende Aufsicht über die Aufbewahrung der Urnen in den Nächten zwischen den Abstimmungstagen durch Wahlbeobachter, ballot stuffing, sowie am Arbeits- oder Studienplatz ausgeübten Zwang auf Studierende sowie Beschäftigte der staatlichen Unternehmen zur vorfristigen Abstimmung, vgl.: OSCE/ODIHR (28.11.2008, S. 3) und Europäischer Austausch (26.09.2008).

³⁹ Diese Angaben basieren auf Einschätzungen der Wahlbeobachter und Vertreter der regimekritischen Kandidaten in einzelnen Regionen und Wahlbezirken. Eine flächendeckende Untersuchung konnte aus Mangel an Ressourcen jedoch nicht durchgeführt werden.

⁴⁰ Office for a democratic Belarus (28.04.2010).

schaft zu weiteren Konzessionen – andere Kanäle für den Dialog mit der Zivilgesellschaft finden musste, um die Inszenierung einer eingeschränkten Liberalisierung aufrecht zu erhalten. So wurde im Januar 2009 ein Öffentlicher Beirat bei der Präsidialadministration gegründet⁴¹ – ein Gremium, zu dem auch Regimekritiker aus den oppositionellen Parteien und Nichtregierungsorganisationen eingeladen wurden, um unter anderem über die Wahlreform zu beraten.

Die Lockerung der Angstatmosphäre seit 2008 hatte noch einen anderen Effekt: die Umfragewerte LUKASCHENKAS waren im Vorfeld der Präsidentenwahlen bereits unter die 50-Prozent-Marke gefallen. Nach Angaben des Meinungsforschungsinstituts INDEPENDENT INSTITUTE OF SOCIO-ECONOMIC AND POLITICAL STUDIES (IISEPS) gaben im Oktober 2010 44,6 Prozent der Befragten an, Amtsinhaber LUKASCHENKA wählen zu wollen, während dies im Februar 2006 noch 53,4 Prozent deklarierten. Dabei erklärten 43 Prozent der Befragten, für einen anderen Kandidaten als LUKASCHENKA ihre Stimme abgeben zu wollen – ein Plus von sechs Prozent im Vergleich zum Jahr 2006. Lediglich 46 Prozent der Befragten erwarteten freie und faire Präsidentenwahlen. 2006 waren dies noch 54,9 Prozent⁴². Zum einen sind diese Zahlen ein deutlicher Anhaltspunkt dafür, dass LUKASCHENKA die Wahlen fälschen musste, um sich einen „eleganten“ Sieg bereits in der ersten Wahlrunde zu sichern. Zum anderen wurde die Entwicklung als deutliches Signal gewertet, dass der unausgesprochene „Gesellschaftsvertrag“ zwischen der Bevölkerung und dem autoritären Regime, wonach der Staat der Bevölkerung eine gewisse ökonomische Stabilität garantiert und diese im Gegenzug auf politische Mitbestimmung verzichtet, nicht mehr wie zuvor funktioniert⁴³.

Angesichts dieser Befürchtungen versuchte das Regime bereits vor dem eigentlichen Beginn der Präsidentenwahlkampagne im Jahr 2010, die Transparenz des Wahlprozesses zu verringern. Hierzu sollte das von LUKASCHENKA präferierte Wahldatum 19. Dezember 2010 zunächst absichtsvoll in einem regelwidrigen Verfahren im Parlament durchgesetzt werden, um die Wahlen noch vor erwartet schwierigen Verhandlungen über die Öl- und Gaspreise mit Moskau durchführen zu können. Den Gegenkandidaten musste damit gleichzeitig nur die gesetzmäßig kürzeste Zeit für den Wahlkampf zugestanden werden⁴⁴. Außerdem versuchte die Zentrale Wahlkommission in einer der ersten Erklärungen die Akkreditierungsmöglichkeiten für einheimische Wahlbeobachter einzuschränken, indem Parteien und NGOs ihre Wahlbeobachter nur über regionale Filialen in bestimmten Wahlkreisen registrieren durften. Da seit dem Jahr 2000 viele regionale Büros der Parteien und NGOs schließen mussten, keine neue Partei und lediglich eine politisch engagierte NGO registriert wurde, bedeutete diese Entscheidung ein erhebliches

⁴¹ President of the Republic of Belarus (28.01.2009).

⁴² Independent Institute of Socio-Economic and Political Studies IISEPS (2010b), vgl. auch: Independent Institute of Socio-Economic and Political Studies IISEPS (2006).

⁴³ Schiffer (2010, S. 30).

⁴⁴ Spring96.org (29.09.2010).

Hindernis für die parteigebundene wie für die unabhängige Wahlbeobachtung⁴⁵. Intransparent war auch die Registrierung der Kandidatur LUKASCHENKAS, da die Registrierungsdocumentation unter ungeklärten Umständen an die Zentrale Wahlkommission geliefert wurde – vermutlich durch den Wahlstableiter LUKASCHENKAS, den damaligen Bildungsminister ALJAKSANDR RADZKOV und nicht durch LUKASCHENKA persönlich, wie es das Wahlgesetz vorsah⁴⁶. Schließlich hat die Zentrale Wahlkommission hinter verschlossener Tür die Unterschriftenlisten der Kandidaten geprüft und so in einem unklaren Verfahren über die Registrierung der Präsidentschaftskandidaten entschieden.

Dies war nur ein Präludium für mannigfaltige Regelverstöße und Manipulationen während der Wahl, die dank vollständig von oben gelenkter lokaler Behörden und der subordinierten Wahlkommissionen durchführbar waren. Analog zu den Kommunalwahlen im April 2010 wurden die regionalen und lokalen Wahlkommissionen auch bei den Präsidentenwahlen 2010 fast ausschließlich aus regimeloyalen Beamten, Vertretern der systemnahen NGOs und aus Arbeiterkollektiven der staatlichen Unternehmen zusammengestellt. Trotz der neuen Regelungen im Wahlgesetz befanden sich unter den 2.000 Mitgliedern der 155 regionalen Wahlkommissionen nur 14 Vertreter der oppositionellen Parteien (0,7 Prozent). Etwa 80 Prozent der Mitglieder in den regionalen Wahlkommissionen waren Personen, die bereits während der gefälschten Kommunal- und Parlamentswahlen in diesen Gremien tätig waren. Ähnliche disproportionale Verhältnisse zwischen den Unterstützern des Regimes und Regimekritikern gab es in den lokalen Wahlkommissionen: unter den über 70.000 Mitgliedern der lokalen Wahlkommissionen waren nur 183 Vertreter der Opposition. Dies bedeutete, dass in nicht einmal drei Prozent der Wahllokale Vertreter der Opposition anwesend waren, um die Abstimmung und Stimmenauszählung beaufsichtigen zu können⁴⁷.

Zwar wurde der Wahlkampf durch einheimische und internationale Wahlbeobachter aufgrund vergleichsweise geringer direkter Repressionen gegen die Opposition als weitgehend positiv eingeschätzt, die Wahlkampfbedingungen können jedoch – insbesondere gemessen an den von Minsk eingegangenen KSZE-Verpflichtungen – keinesfalls als gleich und fair eingeschätzt werden. Dies zeigte sich nicht zuletzt hinsichtlich der Regeln zur Wahlkampffinanzierung. Obschon die Kandidaten bei dieser Wahl zum ersten Mal private Wahlfonds einrichten konnten, durfte doch die Gesamtsumme der für den Wahlkampf zur Verfügung stehenden Mittel rund 43.000 € nicht übersteigen (rund 18.500 € Budgetmittel plus bis zu 24.500 € aus dem privaten Wahlfonds). Dabei konnte aufgrund der insgesamt schwachen Strukturen der Opposition nur einer der Gegenkandidaten LUKASCHENKAS in seinem privaten Wahlfonds eine wesentliche Summe aufbringen⁴⁸.

⁴⁵ Dieser Entschluss der Zentralen Wahlkommission wurde später jedoch aufgehoben.

⁴⁶ Europäischer Austausch (2010).

⁴⁷ Spring96.org (11.02.2011).

⁴⁸ Spring96.org (11.02.2011).

Während dem Amtsinhaber LUKASCHENKA ein uneingeschränkter Zugang zu den staatlich kontrollierten Massenmedien zur Verfügung stand, konnten seine Gegenkandidaten nur zwei halbstündige Auftritte im Fernsehen und Rundfunk nutzen, um mit ihrer Botschaft die Wähler zu erreichen⁴⁹. Die zum ersten Mal seit 1994 zugelassenen und live übertragenen Debatten zwischen den Kandidaten konnten die übrige Mediendominanz LUKASCHENKAS, der seine Teilnahme an den Kandidatendebatten abgelehnt hatte⁵⁰, nicht mindern. Seine Medienpräsenz blieb tonangebend. Laut der VEREINIGUNG DER BELARUSSISCHEN JOURNALISTEN (BAJ), wurde der amtierende Präsident in bis zu 66 Prozent der Nachrichtenzeit ausschließlich im positiven oder neutralen Lichte dargestellt, während allen seinen Gegenkandidaten zusammen nur bis zu ein Prozent der Sendezeit in den Nachrichten gewidmet wurde⁵¹. Das ODIHR⁵² und andere Beobachter⁵³ ermittelten ähnliche Werte. In den letzten zwei Wochen des Wahlkampfes – einer für den Wahlausgang oft entscheidenden Phase – konnten die Opponenten LUKASCHENKAS in den elektronischen Medien dann überhaupt nicht mehr auftreten, da die Sendezeit der Kandidaten ausgeschöpft war. Selbst kurze Wahlwerbespots wurden in den staatlichen Medien von der Zentralen Wahlkommission nicht mehr zugelassen.

Die Initiative MENSCHENRECHTLER FÜR FREIE WAHLEN meldete während des Wahlkampfes rund 250 Klagen. Über 100 Klagen wurden allein gegen die Nichtaufnahme von über 400 Kandidaten in die regionalen und lokalen Wahlkommissionen eingereicht – und durch die Zentrale Wahlkommission und die Justizorgane abgelehnt. Die Zentrale Wahlkommission sowie die Gerichte und die Staatsanwaltschaft agierten in diesem Zusammenhang eindeutig zugunsten des Amtsinhabers: Während zahlreiche Klagen gegen gesetzwidriges Handeln der Unterstützergruppe LUKASCHENKAS komplett abgewiesen wurden, erteilte die Staatsanwaltschaft offizielle Warnungen an fünf Gegenkandidaten LUKASCHENKAS wegen des Aufrufes zu Demonstrationen am Wahlabend. Dies stellte eine Grundlage für die mögliche Aberkennung ihrer Registrierung dar.⁵⁴

Die Abstimmung und Stimmenauszählung der Präsidentenwahl 2010 wurde durch rund 750 internationale und rund 2.350 einheimische Wahlbeobachter verfolgt. Während die fast 300 Wahlbeobachter der GUS-Wahlbeobachtungsmission keine Regelwidrigkeiten während der letzten Etappe des Wahlprozesses feststellten⁵⁵, berichteten die 600 Vertreter der Initiative MENSCHENRECHTE FÜR FREIE WAHLEN sowie über 1.700 weitere einheimische Wahlbeobachter über zahlreiche Unregel-

⁴⁹ Europäischer Austausch (01.12.2010).

⁵⁰ Konrad-Adenauer-Stiftung Auslandsbüro Belarus (06.12.2010).

⁵¹ Belarusian Association of Journalists (28.12.2010, S. 3).

⁵² OSCE/ODIHR (22.11.2010, S. 14).

⁵³ Spring96.org (11.02.2011, S. 13).

⁵⁴ Belapan (10.12.2010).

⁵⁵ Исполнительный комитет СНГ (19.12.2010).

mäßigkeiten aus über 1.200 Wahllokalen⁵⁶. Im Vorfeld der Abstimmung lehnte die Zentrale Wahlkommission die Forderung von fünf Gegenkandidaten LUKASCHENKAS ab, eine permanente Beobachtung der Wahllokale während der vorfristigen Stimmabgabe, die die OSZE als „anfällig für Manipulationen“⁵⁷ bezeichnete, zu ermöglichen. Die INITIATIVE MENSCHENRECHTLER FÜR FREIE WAHLEN meldete aus 8,3 Prozent der bis zu 300 unter Aufsicht gestellten Wahllokale Beeinträchtigungen der Wahlbeobachtung. In einem Drittel der Fälle erhielten die Wahlbeobachter keine Einsicht in die Wählerlisten. In über zehn Prozent der Wahllokale sollen Wähler unter Zwang durch ihre Vorgesetzten am Arbeitsplatz oder in den Universitäten vorfristig abgestimmt haben⁵⁸. Insgesamt verlief die mobile Abstimmung in 17 Prozent und die Abstimmung in den Wahllokalen in 20 Prozent der Fälle unter groben Verletzungen der Abstimmungsprozeduren. Die folgende Stimmenauszählung wurde sowohl durch internationale wie auch durch einheimische Wahlbeobachter fast in der Hälfte der Wahllokale als regelwidrig beurteilt⁵⁹. Die neu eingeführte Regel, die eine separate Auszählung der Wahlzettel aus der vorfristigen und mobilen Abstimmung sowie der Stimmabgabe am Wahltag erforderte, wurde in der Hälfte der Wahllokale ignoriert⁶⁰. In zwei Dritteln der Wahllokale wurde die Auszählungsprozedur so gestaltet, dass Mitglieder der Wahlkommissionen nicht sehen konnten, ob die Stimmen beim Auszählen auch den zutreffenden Kandidaten zugeordnet wurden⁶¹.

Allein innerhalb der insgesamt sechs Tage währenden Abstimmung und Stimmenauszählung wurden durch die Initiative MENSCHENRECHTLER FÜR FREIE WAHLEN 250 Klagen erhoben. Sie richteten sich vor allem gegen die Beeinträchtigung der Wahlbeobachtung, den gesetzeswidrigen Umgang mit den Wahlurnen und die Ignorierung der erforderlichen separaten Auszählung der Stimmen aus unterschiedlichen Wahlurnen. Ferner wurden zwei Klagen gegen die Anerkennung der Wahlergebnisse erhoben: die Klage des Präsidentschaftskandidaten RYGOR KASTUSJOU wurde durch die Zentrale Wahlkommission als unbegründet abgewiesen⁶². Die Klage des BELARUSSISCHEN HELSINKI KOMITEES wurde mit der Begründung abgelehnt, das Wahlgesetz sehe die Beantragung einer Annullierung der Wahlergebnisse durch eine Nichtregierungsorganisation nicht vor⁶³. Ferner wurden auch alle Klagen gegen die nicht transparente Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen abgelehnt.

Laut offiziellen Ergebnissen gewann LUKASCHENKA die Präsidentenwahl 2010 mit 79,65 Prozent der Stimmen bei einer Wahlbeteiligung von 90,65 Prozent. Den

⁵⁶ Spring96.org (11.02.2011), UDF.by (20.10.2010).

⁵⁷ OSCE/ODIHR (22.11.2010, S. 19).

⁵⁸ Spring96.org (11.02.2011, S. 20).

⁵⁹ Spring96.org (11.02.2011, S. 24).

⁶⁰ Spring96.org (11.02.2011, S. 24).

⁶¹ Spring96.org (11.02.2011, S. 24).

⁶² Belapan (24.12.2010a).

⁶³ Беларуский Хельсинкский Комитет (2010).

Angaben der Zentralen Wahlkommission zufolge hatten insgesamt 19,37 Prozent der Wähler gegen LUKASCHENKA gestimmt: während 12,9 Prozent der Wähler andere Kandidaten unterstützten, stimmten 6,47 Prozent gegen alle Kandidaten ab.⁶⁴ Den unmittelbar nach den Wahlen durch das Meinungsforschungsinstitut IISEPS durchgeführten Umfragen zufolge sollen jedoch nur 51,1 Prozent der Befragten für LUKASCHENKA abgestimmt haben. Viel spricht durch diese Zahlen dafür, dass mindestens die Perspektive einer zweiten Wahlrunde realistisch gewesen wäre, hätten die Wahlen einen demokratischen Ablauf gehabt. Laut IISEPS glaubten an einen tatsächlich demokratischen Verlauf im Dezember 2010 gerade einmal 23 Prozent der Befragten⁶⁵.

Die brutale Auflösung der friedlichen Demonstration in der Wahlnacht am 19. Dezember 2010⁶⁶ und die sich anschließenden Verhaftungen von Mitgliedern der Opposition und der NGOs im vopolitischen Raum hinterließen eine tiefe Wunde in der belarussischen Zivilgesellschaft, die bis heute nicht geschlossen ist. Immerhin zeigte die Koalition der Menschenrechtsorganisationen, die gemeinsam eine koordinierte unabhängige Wahlbeobachtung durchgeführt hatten, im unmittelbaren Umfeld der Wahlen eine hohe Widerstandskraft bei Festnahmen, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen durch das Regime. Die spätere Verhaftung von ALES BYALYATSKI, der nicht nur der Menschenrechtsorganisation VIASNA vorsitzt, sondern sich auch als prominenter einheimischer Wahlbeobachter engagierte, war zwar ein schwerer Schlag, gleichwohl zeigten die einheimischen Wahlbeobachtungen, dass sie im Falle Belarus' erfolgreich eine unverzichtbare Rolle als Transmissionsriemen für Kenntnisse über Wahlfälschungen in die Bevölkerung hinein einnehmen können.

Nach bekanntem Muster: Die Parlamentswahl 2012

Obschon die Parlamentswahl im September 2012 insgesamt vordergründig etwas weniger konfliktreich als die vorausgegangenen Wahlen verlief, so entsprach auch sie nach Auffassung des ODIHR von Anfang an nicht einem demokratischen Wettbewerbsgedanken⁶⁷. Die internationalen Beobachter kritisierten vor allem das generelle politische Umfeld in Belarus. Eine Reihe wahlrelevanter Bürgerrechte, darunter die Vereinigungsfreiheit, die Kandidatenaufstellung und die Meinungsfreiheit sei verletzt worden. Gerade der Umstand, dass prominente Oppositionsvertreter durch Haft, Vorstrafen oder fehlende Registrierungsmöglichkeit nicht zur Wahl standen, wurde bemängelt⁶⁸. Der Wahlkampf wurde als kaum sichtbar kritisiert, ursächlich hierfür seien auch Begrenzungen bei der Durchführung von

⁶⁴ Belapan (24.12.2010b).

⁶⁵ Independent Institute of Socio-Economic and Political Studies IISEPS (2010a).

⁶⁶ Siehe als Filmdokumente beispielsweise: REN.tv (20.12.2010), Радыё Свабода (20.12.2013), Radio Free Europe/Radio Liberty (20.12.2010).

⁶⁷ OSCE/ODIHR (24.12.2012).

⁶⁸ OSCE/ODIHR (14.12.2012, S. 1).

Wahlkampfveranstaltungen, der Verbreitung von Druckerzeugnissen und im Medienzugang gewesen⁶⁹. Erneut wurde durch die staatlichen Strukturen auf weite Teile der Wählerschaft Druck zur vorfristigen – und damit oft von oben kontrollierten – Stimmabgabe⁷⁰ ausgeübt. Ohnehin war die Bedeutung der Wahl für die belarussische Politik gering: gegenüber der Position des Präsidenten besitzt das Parlament seit vielen Jahren kaum noch eine eigenständige Position.

In prozeduraler Hinsicht konnte das ODIHR zwar eine Verbesserung einiger rechtlicher Rahmenbedingungen erkennen, nachdem das Wahlgesetz Anfang Januar 2010 überarbeitet worden war. Gleichwohl mangelte es nach dieser Einschätzung u. a. an der Wirksamkeit einlegbarer Rechtsmittel und an korrekter Stimmenauszählung⁷¹. Angezweifelt wurde erneut auch die Unparteilichkeit der Wahlkommissionen⁷².

Das Ergebnis dieser Wahlen wies somit keine Überraschungen auf. Bestimmt wurden 104 als regierungstreu geltende Abgeordnete sowie einzelne Abgeordnete der Kommunistischen Partei von Belarus, der Agrarpartei und der Republikanischen Partei für Arbeit und Gerechtigkeit. Kein einziger der Opposition zugehöriger Politiker konnte einen Platz erobern, die Opposition ist damit seit über einem Jahrzehnt mit keinem einzigen Mandat mehr im Parlament vertreten⁷³.

Im Gesamtbild zeigten die Parlamentswahlen 2012 erneut, dass das LUKASCHENKA-Regime ein Wahlsystem by design erschaffen hat, dass auf alle Phasen der Wahl – Vorbereitung und Registrierung, Wahlkampf, Stimmabgabe und Stimmenauszählung sowie Implementierung der Ergebnisse – so umfassend und systematisch Einfluss nimmt, dass die Weichen lediglich für die zur Machtsicherung erforderlichen linientreuen Kandidaten gestellt sind. Wenn auch diese Wahl im Ergebnis damit ein weiterer Beleg für die absolute Steuerungsmacht LUKASCHENKAS im gegenwärtigen Belarus war, offenbarte sie gleichwohl erste Risse im System. Schließlich zeigte sich mit Blick auf die Beteiligung der Wählerinnen und Wähler an der Parlamentswahl, dass sich allein quantitativ offenkundig immer weniger Belarussen für den Prozess des Abnickens der linientreuen Kandidaten finden lassen. Vermutet wird, dass die Staatsorgane vor allem eine Fälschung der Zahlen zur Wahlbeteiligung angestrengt haben, damit das Wahlergebnis überhaupt gültig werden konnte⁷⁴. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das von oben gesteuerte Ignorieren, Negieren und Verhindern von in der Gesellschaft existenten Wünschen nach tatsächlicher politischer Einflussnahme durch den konsequent von oben geleiteten Zuschnitt des Wahlprozesses eine Sollbruchstelle des Systems

⁶⁹ OSCE/ODIHR (14.12.2012, S. 2).

⁷⁰ Vgl.: Tagesschau.de (22.09.2012).

⁷¹ OSCE/ODIHR (14.12.2012, S. 1).

⁷² Siehe: Brakel (2012, S. 2).

⁷³ Brakel (2012, S. 2).

⁷⁴ Vgl.: Busuleanu und Schiffer (27.09.2012, S. 12).

erhält. Seit 2010 deutlich gesunkene Umfragewerte LUKASCHENKAS⁷⁵ könnten in diese Richtung deuten.

Fazit

Das Recht auf freie Wahlen wird im gegenwärtigen Belarus in zwei Dimensionen beeinträchtigt: Einerseits ist ein generelles Klima gesellschaftlicher Illiberalität festzustellen, dass die Weichen dafür stellt, dass politische Parteien und Gruppierungen bereits grundlegend nicht in der Lage sind, eine im liberalen Sinne gesellschaftliche Funktion zur Mobilisierung, Diskussion, Selektion und Aggregation von politischen Ideen zu übernehmen. Die in diesem Band dargestellten Einschränkungen u. a. zur Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit oder beim Recht auf Leben sind Elemente dieses Gesamtbildes. Im detaillierten Blick auf die konkrete Durchführung von Wahlen andererseits wurde in diesem Aufsatz anhand der jüngsten Wahlen untersucht, wie sich der Bestellungsmechanismus für politisches Personal und der Selektionsprozess politischer Ideen gestaltet.

Dargelegt wurde, dass in dieser Dimension durch die Staatsführung um LUKASCHENKA alle erdenklichen Maßnahmen angestrengt werden, um zwei Ziele zu erreichen. Auf der einen Seite wird versucht, gegenüber der Bevölkerung und dem Ausland den Anschein zu erwecken, es handele sich bei Belarus nicht um eine Diktatur. Elemente dieser Strategie sind das grundsätzliche Festhalten an regelmäßigen Wahlen, an während der Liberalisierung Anfang der 1990er Jahre gesetzten Regularien und Strukturen, darunter der republikanischen Verfassung und den parlamentarischen Anteilen, sowie die Schaffung der Illusion eines gewissen Wahlkampfes, Wettstreites und objektiver Abstimmungs- und Auszählungsmechanismen. Auch die grundsätzliche Zusammenarbeit mit dem ODIHR der OSZE belegt dieses Ansinnen. Auf der anderen Seite zeigt die Systematik der Handlungseinschränkungen für alle politisch interessierten Bürgerinnen und Bürger jenseits der unmittelbaren Regierungslinie, dass diese Fassadendemokratie in der politischen Mathematik LUKASCHENKAS niemals eine tatsächlich funktionierende liberale Wirkung entfalten soll. Die hier betrachteten Wahlen haben in dieser Hinsicht wiederkehrend gezeigt, dass ungleiche Bedingungen für die politischen Wettbewerber bewusst geschaffen werden – grundsätzlich und langfristig sowie anlassbezogen und kurzfristig. Verweigerte Registrierungen, Verhaftungen von politischem Personal, Einschränkungen im Zugang zu den Staatsmedien und offenkundige Manipulationen bei vorfristigen Stimmabgaben sowie in der Auszählung sind dabei LUKASCHENKAS verlässlichste Instrumente. In einigen Fällen ist es dabei durchaus schwierig, die Verstöße der vom belarussischen Staat gesetzten erschwerenden Rahmenbedingungen gegen die internationalen Vereinbarungen nachzuweisen. Dies betrifft beispielsweise den nur narrativ nachzuweisenden Ansatz LUKASCHENKAS zur generellen politischen Demotivation der Gesellschaft. In

⁷⁵ Independent Institute of Socio-Economic and Political Studies IISEPS (27.11.2012).

anderen Bereichen ist dies leichter möglich – beispielsweise hinsichtlich der Wahlen in Belarus, deren Fälschung LUKASCHENKA sogar selbst zugegeben hat⁷⁶. Diese Fälschungen bestätigen auch alle unabhängigen nationalen und internationalen Beobachter – mit Ausnahme politisch gesteuerter Wahlbeobachter aus dem GUS-Raum⁷⁷.

Festzuhalten ist damit, dass das ohne Zweifel absichtsvoll gestaltete hybride politische System in Belarus im Widerspruch zu einer Vielzahl von äußeren Vereinbarungen und inneren Bindungen steht, die Minsk eingegangen ist. Insbesondere durch seine Mitgliedschaft in den VEREINTEN NATIONEN hatte Belarus in dieser Hinsicht bereits 1948 infolge der Unterzeichnung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die politische Verpflichtung zur Beachtung der Menschenrechte übernommen, darunter des Rechts auf freie Wahlen. 1973 ratifizierte Belarus den 1966 durch die VEREINTEN NATIONEN geschlossenen Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte, einen völkerrechtlichen Vertrag mit rechtlich verbindlichem Charakter.⁷⁸ Nicht zuletzt hatte Minsk seine Bekenntnis zur demokratischen Herrschaft insbesondere auch auf Basis freier und fairer Wahlen durch die Vereinbarungen der KSZE-/ OSZE bekundet.

Zu bilanzieren ist auch, dass diese Verstöße der internationalen Öffentlichkeit und den politisch Aktiven in Belarus bekannt sind. Die breite Wählerschaft kann hierüber indes oft nur Mutmaßungen anstellen. Vor allem kann sie angesichts der Dominanz der Staatsmedien nur allmählich und nach und nach insbesondere durch die einheimischen Wahlbeobachtungen über die Verletzung ihrer politischen Grundrechte informiert werden.

Handlungsoptionen

Für die verantwortungsvollen Gesellschaften, die diesen Widerspruch zu den bestehenden Normen nicht tolerieren können, bieten die von Minsk eingegangenen Vereinbarungen Legitimation und Handlungsansätze zu einer Änderung der Situation im EU-Nachbarstaat. Insbesondere die BBG OSZE hatte unter Leitung von HANS-GEORG WIECK seinerzeit bewiesen, welche Einflussnahme bei entsprechendem politischen Willen und Engagement möglich ist. Die ODIHR-

⁷⁶ Die Welt (28.08.09).

⁷⁷ Siehe beispielsweise die Wertung der GUS-Wahlbeobachtungen zur Parlamentswahl 2012: Interfax (01.10.2012).

⁷⁸ 1992 bestätigte die Regierung von Belarus die Unterzeichnung des Paktes: International Covenant on Civil and Political Rights (1966). Artikel 25 des Paktes verpflichtet alle Signatarstaaten, jedem Individuum das Recht zu gewährleisten, „bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden“: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Zivilpakt) (1966).

Wahlbeobachtungen nehmen zwar noch heute unter dem Schirm der OSZE Einfluss auf das politische System in Belarus, jedoch gelingt dies offenkundig weder hinsichtlich einer substanziellen Abstellung der Defizite noch mit Blick auf die Aufklärung der Bevölkerung über die Fälschungen. Für die anstehenden Wahlen – die Kommunalwahl 2014, die Präsidentenwahl 2015 und die Parlamentswahl 2016 – geben diese Basis sowie das Handeln LUKASCHENKAS selbst die angeratenen Handlungsoptionen des Auslands vor.

In einer generellen Perspektive können die freiheitlichen Staaten nicht aus der Verantwortung entlassen werden, für die Einhaltung der Menschenrechte und politischen Freiheiten in Belarus nachdrücklich und auf allen Ebenen einzutreten. Die belarussische Führung muss in dieser Hinsicht stärker in die Verpflichtung genommen werden, diese Standards einzuhalten. Liberalisierungen im Bereich der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und der Zulassungspraxis für Parteien und Vereinigungen erscheinen daher als unabdingbare Grundvoraussetzung für freie und faire Wahlen. In konkreter Perspektive auf die Wahlen muss erkannt werden, dass die unmittelbaren Phasen des Wahlkampfes, des Wahlaktes und der Implementierung der Ergebnisse eher grundlegender Liberalisierungen bedürfen als kosmetischer Veränderungen. So wichtig die Einflussnahme der OSZE auf die jüngste Änderung des Wahlrechtes war: an der Grundsituation massiv eingeschränkter politischer Freiheiten in Belarus hat diese Maßnahme nichts verändert. Jüngere Erklärungen der belarussischen Seite⁷⁹, weitere Vorschläge des ODIHR zur Änderung des nationalen Wahlsystems zu prüfen, sollten zwar beachtet und der Dialog fortgeführt werden. Hierauf sollten sich jedoch nach aller Erfahrung keine übertriebenen Erwartungen richten. Vielmehr sollte der frühere Erfolg der einheimischen Wahlbeobachter und ihre gesellschaftliche Rolle Anlass sein, dieses Instrument stärker noch als bisher zu unterstützen. Nur hierdurch erscheint es gegenwärtig möglich, eine von außen initiierte politische Mobilisierung und eine Umgehung des staatlichen Informationsmonopols in Belarus zu erreichen. Demokratieförderung beläuft sich bei Unterstützung einheimischer Wahlbeobachter nicht nur auf den unmittelbaren Wahlakt, sondern trägt zur grundsätzlichen und langfristigen politischen Bildung bei.

Eine stärkere Unterstützung der einheimischen Wahlbeobachter erfordert erstens die schwierige Schaffung einer insbesondere in der EU abgestimmten einheitlichen Haltung und möglichst einer einzigen Stimme, um diese einheimischen Wahlbeobachtungen zu unterstützen. Zweitens erfordert dies die Bereitschaft zur entsprechenden finanziellen Unterfütterung. Drittens bedarf es einer gesamteuropäischen stärkeren Aufmerksamkeit für die Menschenrechtslage in Belarus. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass ein zentraler Menschenrechtsverteidiger und Wahlbeobachter – ALES BYALYATSKI – deshalb zu einer langen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, da Behörden von EU-Mitgliedsstaaten Minsk mit perso-

⁷⁹ Belapan (06.03.2013).

nenbezogenen Daten über den VIASNA-Chef versorgt hatten⁸⁰. Es sollte Aufgabe einer koordinierenden Stelle sein, für die besondere Situation in Belarus Sensibilität zu schaffen und die Maßnahmen im Bereich der Demokratieförderung, aber auch aller anderen wesentlichen Behördenhandlungen bezüglich Belarus in der EU, stärker zu vernetzen.

Literaturverzeichnis

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948. Online abrufbar unter <http://www.un.org/depts/german/grunddok/ar217a3.html>. Angesehen am 28.03.2013.

Belapan (06.03.2013): Election authorities may implement some OSCE/ODIHR recommendations, official says.

Belapan (19.12.2012): Opposition forces, authorities none the wiser after December 19, 2010, Nyaklyayew says.

Belapan (30.10.2011): It's time to "clear way for full-scale cooperation" with West, Lukashenka says.

Belapan (24.12.2010a): Central election commission rejects appeal against official election results.

Belapan (24.12.2010b): Final election results announced.

Belapan (10.12.2010): Five opposition candidates warned against staging post-election protest.

Belarus-News (2001): Dokumentation: Dekret Nr. 8 des Präsidenten der Republik Belarus. Nr. 14.

Belarusian Association of Journalists (28.12.2010): Coverage of the 2010 Presidential Election in the Belarusian Media (Final Report). Online abrufbar unter http://baj.by/sites/default/files/monitoring_pdf/Coverageofthe2010PresidentialElectionintheBelarusianMedia-final-2010.pdf. Angesehen am 04.04.2013.

Belta (24.06.2008): Parliamentary elections in Belarus will be open and democratic, Alexander Lukashenko says. Online abrufbar unter <http://news.belta.by/en/news/president?id=237575>. Angesehen am 02.04.2013.

⁸⁰ Siehe: RFE/RL (12.08.2011).

- Brakel, Alexander (2012): Belarus vor den Wahlen. Online abrufbar unter http://www.kas.de/wf/doc/kas_32063-1522-1-30.pdf?120913100817. Angesehen am 25.05.2013.
- Busuleanu, Adam und Stefanie Schiffer (27.09.2012): Parlamentswahlen in Belarus 2012: Wähler ohne Wahl – Wahl ohne Wähler. Belarus-Analysen 8/2012: 10-13, Online abrufbar unter <http://www.laenderanalysen.de/belarus/pdf/BelarusAnalysen08.pdf>, angesehen am 04.04.2013.
- Central Commission of the Republic of Belarus on Elections and Holding Republican Referenda (2011): The Electoral Code of the Republic Of Belarus (February 11, 2000), Excerpts. Online abrufbar unter http://www.rec.gov.by/sites/default/files/pdf/ENG-PRB_Elect.pdf. Angesehen am 26.03.2013.
- Charta von Paris für ein neues Europa (deutsche Fassung) 1990a. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/node/39518>. Angesehen am 27.03.2013.
- CSCE (1990b): Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die Menschliche Dimension der KSZE. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/de/odihr/elections/14304>. Angesehen am 04.04.2012.
- Die Welt (28.08.09): Lukaschenko gesteht Wahlfälschung – nach unten. Online abrufbar unter <http://www.welt.de/politik/ausland/article4414017/Lukaschenko-gesteht-Wahlfaelschung-nach-unten.html>. Angesehen am 26.05.2013.
- Electoral Code of the Republic of Belarus (February 11, 2000 No 370-Z, amended as of January 4, 2010) 2010. Online abrufbar unter <http://law.by/main.aspx?guid=3871&p0=Hk0000370ee>. Angesehen am 04.04.2013.
- Europäischer Austausch (24.09.2012): Die Wahlen zum Repräsentantenhaus der Nationalversammlung der Republik Belarus (5. Wahlperiode), 23. September 2012, Vorläufiger Abschlussbericht. Online abrufbar unter http://www.european-exchange.org/fileadmin/user_upload/Belarus_Parlamentswahlen_2012/vorlaeufiger_abschlussbericht_de.pdf. Angesehen am 04.04.2013.
- Europäischer Austausch (2010): Newsletter Nr. 4: Trotz besserer Rahmenbedingungen zahlreiche Regelwidrigkeiten bei der Unterschriftensammlung. Online abrufbar unter <http://www.european-exchange.org/index.php?id=328#c921>. Angesehen am 29.03.2013.
- Europäischer Austausch (01.12.2010): Presidential elections in Belarus 2010 - Newsletter No 9: Biased election campaign broadcast and preparations for mass early voting. Online abrufbar unter <http://www.european-exchange.org/index.php?id=327#c947>. Angesehen am 04.04.2013.

Europäischer Austausch (16.04.2010): Bericht 6: Nur noch bis zu 365 Oppositionelle am Wahlkampf beteiligt. Online abrufbar unter <http://www.european-exchange.org/index.php?id=300>. Angesehen am 03.04.2013.

Europäischer Austausch (01.04.2010): Bericht 5: Registrierung der Kandidaten für die lokalen Räte. Online abrufbar unter <http://www.european-exchange.org/index.php?id=300>. Angesehen am 03.04.2013.

Europäischer Austausch (29.03.2010): Bericht 1: Die Menschenrechtler starten Monitoring der Kommunalwahlen in Belarus. Online abrufbar unter <http://www.european-exchange.org/index.php?id=300>. Angesehen am 03.04.2013.

Europäischer Austausch (12.03.2010): Local elections in Belarus 2010 - Report 2: The alterations to the Electoral Code. Online abrufbar unter <http://www.european-exchange.org/index.php?id=belarus2010#c815>. Angesehen am 04.04.2013.

Europäischer Austausch (27.05.2009): Abschlussbericht über die Ergebnisse der Parlamentswahlen im September 2008. Online abrufbar unter http://www.european-exchange.org/fileadmin/user_upload/Belarus-election_monitoring-News/Final_Report_ELection_Monitoring_BY_2008.pdf. Angesehen am 02.04.2013.

Europäischer Austausch (26.09.2008): Numerous irregularities at the early vote. Online abrufbar unter [http://www.european-exchange.org/index.php?id=203&tx_ttnews\[tt_news\]=407&tx_ttnews\[backPid\]=298&cHash=f3347f2ed9](http://www.european-exchange.org/index.php?id=203&tx_ttnews[tt_news]=407&tx_ttnews[backPid]=298&cHash=f3347f2ed9). Angesehen am 03.04.2013.

Independent Institute of Socio-Economic and Political Studies IISEPS (27.11.2012): Aktuelle Politikumfragen. Online abrufbar unter <http://www.laender-analysen.de/belarus/pdf/BelarusAnalysen09.pdf>. Angesehen am 04.04.2013.

Independent Institute of Socio-Economic and Political Studies IISEPS (2006): Nacjonalnyj opros v fevrale 2006go goda. Online abrufbar unter <http://www.iiseps.org/data06-01-2.html>. Angesehen am 26.03.2013.

Independent Institute of Socio-Economic and Political Studies IISEPS (2010a): Results of the Nation Opinion Poll conducted on December 21-31, 2010. Online abrufbar unter <http://www.iiseps.org/edata10-121.html>. Angesehen am 26.03.2013.

Independent Institute of Socio-Economic and Political Studies IISEPS (2010b): Results of the National Opinion Poll conducted on Oct. 14-24, 2010. Online abrufbar unter www.iiseps.org/edata.html. Angesehen am 26.03.2013.

- Interfax (01.10.2012): CIS observers: Parliamentary elections in Belarus held according to democratic norms. Online abrufbar unter <http://www.kyivpost.com/content/russia-and-former-soviet-union/cis-observers-parliamentary-elections-in-belarus-held-according-to-democratic-norms-313745.html>. Angesehen am 26.05.2013.
- International Covenant on Civil and Political Rights 1966. Online abrufbar unter http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en#16. Angesehen am 26.05.2013.
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Zivilpakt) 1966. Online abrufbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/360794/publicationFile/3613/IntZivilpakt.pdf>. Angesehen am 27.03.2013.
- Konrad-Adenauer-Stiftung Auslandsbüro Belarus (06.12.2010): Lukaschenko nahm an den Debatten nicht teil. Online abrufbar unter <http://belaruswahl2010.wordpress.com/2010/12/06/lukaschenko-nahm-an-den-debatten-nicht-teil/>. Angesehen am 04.04.2013.
- Office for a democratic Belarus (28.04.2010): EU Voices Concern over Local Elections. Online abrufbar unter <http://democraticbelarus.eu/news/eu-voices-concern-over-local-elections>. Angesehen am 04.04.2013.
- OSCE/ODIHR (2013): Activities - Belarus. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/odihr/elections/belarus>. Angesehen am 04.04.2013.
- OSCE/ODIHR (24.12.2012): Competition limited in Belarus elections as many democratic rights not respected, international observers say. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/odihr/93974>. Angesehen am 01.05.2013.
- OSCE/ODIHR (14.12.2012): Belarus Parliamentary Elections 23 September 2012 OSCE/ODIHR Election Observation Mission Final Report. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/odihr/elections/98146>. Angesehen am 01.05.2013.
- OSCE/ODIHR (22.11.2010): Republic of Belarus Presidential Election, 19 December 2010, OSCE/ODIHR Election Observation Mission Final Report. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/odihr/elections/75713>. Angesehen am 05.04.2013.
- OSCE/ODIHR and Venice Commission (04.10.2010): Joint Opinion on the Amendments to the Electoral Code of the Republic of Belarus. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/odihr/elections/belarus/68711>. Angesehen am 03.04.2013.

OSCE/ODIHR (28.11.2008): Belarus Parliamentary Elections 28. September 2008 - OSCE/ODIHR Election Observation Mission Final Report. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/odihr/elections/belarus/35123>. Angesehen am 05.04.2013.

OSCE/ODIHR (07.06.2006): Republic of Belarus - Presidential Election, 19 March 2006, OSCE/ODIHR Election Observation Mission Report. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/odihr/elections/belarus/19395>. Angesehen am 04.04.2013.

OSCE/ODIHR (17.10.2000): Apparent manipulation of some international observers in Belarus. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/odihr/elections/52996>. Angesehen am 04.04.2013.

OSCE/ODIHR (16.10.2000): OSCE/ODIHR Technical Assessment Mission in Belarus - Preliminary Statement of Findings and Conclusions. Online abrufbar unter <http://www.osce.org/odihr/elections/14703>. Angesehen am 04.04.2013.

OSCE (18.11.1999): Dokument von Istanbul 1999. Online abrufbar unter www.osce.org/de/mc/39571. Angesehen am 23.03.2013.

President of the Republic of Belarus (28.01.2009): Общественно-консультативный совет создан при Администрации Президента Республики Беларусь. Online abrufbar unter <http://president.gov.by/press68350.html>. Angesehen am 04.04.2013.

Radio Free Europe/Radio Liberty (20.12.2010): Lukashenka Declared Belarus Victor After Clashes, Detentions Online abrufbar unter http://www.rferl.org/content/opposition_claims_fraud_as_belarus_votes_for_president/2252753.html. Angesehen am 28.04.2013.

REN.tv (20.12.2010): Правдивый репортаж РЕН ТВ с выборов Лукашенко. Online abrufbar unter <http://www.youtube.com/watch?v=ZhiSJoBVBh8>. Angesehen am 28.04.2013.

RFE/RL (12.08.2011): Poland Apologizes For Information Leak On Belarusian Activist. Online abrufbar unter http://www.rferl.org/content/poland_apologizes_for_giving_belarus_activists_bank_info_/24294944.html. Angesehen am 26.05.2013.

RFE/RL Poland, Belarus & Ukraine Report (30.01.2001): Lukashenka suggests Oppositionists are spies and sick people. Online abrufbar unter <http://www.rferl.org/content/article/1344108.html>. Angesehen am 04.04.2013.

Sahm, Astrid (2001): Von der BSSR zur Republik Weißrussland - Belarus (1988-2001). In: Dietrich Beyrau und Rainer Lindner (Hrsg.): Handbuch der Geschichte Weißrusslands: 178-196.

- Sahm, Astrid (2009): Civil society and mass media in Belarus. In: Sabine Fischer (Hrsg.): Chaillot Paper n°119. Back from the cold? The EU and Belarus in 2009: 49-60.
- Schiffer, Stefanie (2010): Nur Verlierer – Lukaschenka, das Volk und die Wahl. Osteuropa 12/2010: 27-31, Online abrufbar unter http://www.european-exchange.org/fileadmin/user_upload/Articles_by_EA/OE_12_2010_IV_S_27_32.pdf, angesehen am 26.03.2013.
- Sender, Wolfgang (2012): Russland und die Wahlbeobachtungen der OSZE eine empirische Studie zu den Ursachen des Widerstands der Putin-Administration gegen das ODIHR. Frankfurt am Main.
- Silitski, Vitali (2009): Belarus - a country in transition? The State, elections, and the opposition. In: Sabine Fischer (Hrsg.): Chaillot Paper n°119. Back from the cold? The EU and Belarus in 2009: 25-35.
- Spring96.org (11.02.2011): Independent Observation Report – Election of the President of the Republic of Belarus. Online abrufbar unter <http://spring96.org/files/misc/finalhrdmonitoringreportonpresidentialelectioninbelarus-en.pdf>. Angesehen am 26.03.2013.
- Spring96.org (29.09.2010): The 2010 Election of the President of Belarus: Weekly Analytical Review (20-26 September). Online abrufbar unter <http://spring96.org/en/news/35598>. Angesehen am 26.03.2013.
- Tagesschau.de (22.09.2012): Ein handzahmes Parlament für Lukaschenko. Online abrufbar unter <http://www.tagesschau.de/ausland/weissrussland246.html>. Angesehen am 26.03.2013.
- UDF.by (20.10.2010): Итоговый отчет кампании «За справедливые выборы». Online abrufbar unter <http://udf.by/vybor/spravedlivye/36745-itogovyy-otchet-kampanii-za-spravedlivye-vybory.html>. Angesehen am 04.04.2013.
- United Nations High Commissioner for Human Rights (10.10.2012): Report of the United Nations High Commissioner for Human Rights on the situation of human rights in Belarus. Online abrufbar unter http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/RegularSession/Session20/A-HRC-20-8_en.pdf. Angesehen am 05.04.2013.
- Wieck, Hans-Georg (2002): Die demokratische Zivilgesellschaft - Alternative zum autokratischen Lukaschenko-Regime in Belarus. In: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg / IFSH (Hrsg.): OSZE-Jahrbuch 2002. Hamburg: 243-261.

Zapf, Uta (2003): Wechselbad der politischen Beziehungen: Die OSZE-Mission in Minsk und ihre politische Perspektive nach ihrer Wiedereröffnung. In: Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg / IFSH (Hrsg.): OSZE-Jahrbuch 2003. Hamburg: 155-165.

Белорусский Хельсинкский Комитет (2010): Барысаў: ЦБК лічыць прымальнай агітацыю ў працоўны час. Online abrufbar unter <http://www.belhelcom.org/?q=ru/node/7430>. Angesehen am 04.04.2013.

Исполнительный комитет СНГ (19.12.2010): Заявление Миссии наблюдателей от Содружества Независимых Государств по результатам наблюдения за подготовкой и проведением выборов Президента Республики Беларусь. Online abrufbar unter <http://cis.minsk.by/page.php?id=18724>. Angesehen am 04.04.2013.

Радыё Свабода (20.12.2013): Жорсткая "зачыстка" на плошчы Незалежнасці. Online abrufbar unter <http://www.svaboda.org/video/13545.html>. Angesehen am 28.04.2013.

Über die Autoren

Adam Busulenau ist seit 2008 Projektleiter, Researcher und Analyst bei Europäischer Austausch gGmbH.

Regina Elsner ist seit März 2010 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kompetenznetz „Institutionen und institutioneller Wandel im Postsozialismus“ an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster.

Stephan Malerius ist seit 2011 Abteilungsleiter in der Konrad-Adenauer-Stiftung und war von 2007 bis 2011 Leiter des Auslandsbüros Belarus mit Sitz in Vilnius. Er ist Vorstandsmitglied des Vereins „Menschenrechte in Belarus e. V.“

Professor Dr. Mikhail Pastukhou ist Vorstandsmitglied des Belarussischen Journalistenverbands und war von 1994 bis 1997 Richter am Verfassungsgerichtshof von Belarus.

Pavel Sapelko arbeitete seit 1995 als Rechtsanwalt in Belarus und beteiligte sich an der Verteidigung gesellschaftlicher Aktivisten und Oppositionsführer. Im März 2011 wurde er anlässlich seiner prinzipiellen Haltung bei der Verteidigung des Präsidentschaftskandidaten Andrei Sannikau aus der Anwaltskammer ausgeschlossen. Im Jahr 2012 wurde ihm der Preis für die „Verteidigung der Menschenrechte“ durch den Rat der Anwaltschaft der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) überreicht. Gegenwärtig engagiert sich Sapelko in der Menschenrechtsorganisation VIASNA.

Dr. Günter Schirmer ist stellvertretender Leiter des Sekretariats des Rechts- und Menschenrechtsausschusses der Parlamentarischen Versammlung des Europarates.

Dr. Wolfgang Sender ist Politikwissenschaftler in Berlin. Seine Forschungsschwerpunkte und Projekte umfassen die deutsche und europäische Außen- und Sicherheitspolitik sowie den postsowjetischen Raum.

Botschafter a. D. Dr. Hans-Georg Wieck war von 1997 bis 2001 Leiter der OSZE Berater- und Beobachtergruppe in Minsk. Seit 2004 ist er Vorsitzender der Vereinigung „Menschenrechte in Belarus e. V.“.

Personenregister

- Ageev, Oleg 56
 Ageev, Tat'jana 56
 Alkajew, Oleg 16, 31, 35
 Ashton, Catherine 13
 Astreyka, Mikalay 127
 Avtuchovič, Nikolaj 50
 Beck, Marieluse 13, 19
 Branizkaya, Enira 127
 Bukštynov, Vladimir 56
 Bus'ko, Valentina 56
 Byalyatski, Ales 104, 121, 154, 158
 Chalip, irina 56
 Čumačenko, V. M. 32
 Cumaraswamy, Param 46
 Dashkevich, Viktar 101
 Dashkevitch, Zmitser 127
 Dranchuk, Tsimafey 127
 Franck, Hans-Göran 18
 Frunse, Michail Wassiljewitsch 27
 Gauck, Joachim 110
 Gončar, Viktor 27, 28, 31, 32, 34, 35
 Goraeva, Tamara 56
 Gorbatschow, Michail 9
 Jančuk, Mikhas' 83
 Kalinkina, Svetlana 82
 Kalinkovič, V. 51
 Kapelkin, Uladzimir 102
 Kardinal Bertone 70
 Karpenko, Gennadij 27, 28
 Kastusjou, Rygor 153
 Kasulin, Aljaksandr 38, 89, 93, 140, 141
 Kavalenka, Syarhey 100
 Kebitsch, Wjatschaslau 139
 Khalip, irina 82
 Koktyš, Marina 82
 Kondrusiewicz, Tadeusz 70
 Konowalew, Dmitri 3, 13, 14, 15, 21, 36
 Korž, Ivan 82
 Kowalew, Wladislaw 3, 13, 14, 15, 21, 36
 Kowalewa, Ljubow 13, 15
 Krasovskij, Anatolij 27, 28, 31, 32, 34, 35
 Kruty, Aljaksandr 14
 Kulešov, A. 50
 Kvantaliyani, Mikalai 124
 Lapatik, Nikolai 16, 34, 35
 Lawrow, Sergei 13, 21
 Lukaschenka, Aljaksandr 3, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 19, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 50, 51, 52, 53, 65, 68, 70, 72, 74, 92, 93, 94, 95, 97, 99, 100, 104, 105, 107, 117, 118, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 133, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158
 Matsak, Anastasia 122
 Metropolit Filaret (Wachromejev) 67, 69
 Michalevič, Ales 56, 102
 Mignon, Jean-Claude 13
 Miklashevich, Pyotr 20
 Milinkewitsch, Aljaksandr 93
 Naumov, Vladimir 33, 34
 Njakljajeu, Uladsimir 56, 82, 94, 121, 142
 Papst Benedikt XVI. 70
 Patriarch Alexej II 69
 Pavličenko, Dmitrij 16, 32, 33, 34, 35, 38
 Petruškevič, Dmitrij 29, 34, 35
 Pourgourides, Christos 16, 17, 19, 30, 32, 33, 34, 35
 Putin, Wladimir 11
 Radzko, Aljaksandr 151
 Rasina, Natalia 82
 Rymasheuski, Vital 94
 Samaseika, Mikalai 20
 Sannikau, Andrei 94
 Schejman, Viktor 16, 30, 33, 34, 35, 38
 Schulz, Martin 13
 Shalayka, Alyaksandr 127
 Sidorenko, Tamara 56
 Silitski, Vitali 130, 141
 Siwakow, Juri 16, 33, 35, 38
 Slizhewski, Aleh 119, 124

Personenregister

Slučak, Oleg 29, 34, 35
Statkevich, Mykalai 94
Stefanovich, Valencin 121
Sukalo, Valentin 50
Šulga, Ivan 83
Tolstik, Vladimir 56
Uss, Dzmitry 94
Vareikis, Edidius 13
Vasilyew, Andrey 38

Volček, Oleg 30
Westerwelle, Guido 19
Wieck, Hans-Georg 144, 161
Wohlwend, Renate 13, 18
Yuzepchuk, Vasily 19
Zaharenko, Jurij 27, 31, 34, 35, 38
Zavadskij, Dmitrij 28, 32, 34
Zhuk, Andrei 19